

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden.

Vanguard Funds Plc

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Teilfonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland unter der Registrierungsnummer 499158 gemäß den EG-Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde.

Erster Nachtrag

Datum 3. Februar 2015

Dieser Nachtrag (der „Nachtrag“) ist Bestandteil des Verkaufsprospekts von Vanguard Funds plc vom 1. September 2014 (der „Verkaufsprospekt“) und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieses Dokument darf nur zusammen mit einer Kopie des letzten Jahresberichtes und des letzten geprüften Jahresabschlusses sowie, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, des letzten ungeprüften Halbjahresberichts und des letzten ungeprüften Jahresabschlusses, sofern veröffentlicht, ausgegeben werden. Solche Berichte sind Bestandteil des Prospekts.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Handlungen oder der Inhalte dieses Nachtrags irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Fachberater zu Rate.

Änderungen des Prospekts

Mit Wirkung zum Datum dieses Dokuments wird der Prospekt folgendermaßen geändert:

1. Vanguard FTSE All-World UCITS ETF

Der Absatz „**Tracking Error**“ mit der Überschrift „**Vanguard FTSE All-World UCITS ETF**“ in Anhang 1 des Prospekts wird vollständig gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„Tracking Error

Vom 23. Mai 2014 bis zum 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0.083%. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.“

2. Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF

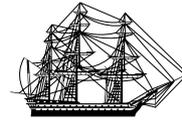
Der Absatz „**Tracking Error**“ mit der Überschrift „**Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF**“ in Anhang 1 des Prospekts wird vollständig gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„Tracking Error

Vom 23. Mai 2014 bis zum 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0.311%. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.“

Der Prospekt bleibt davon abgesehen unverändert und in vollem Umfang gültig und wirksam.

Datum: 3. Februar 2015



Vanguard®

Prospekt

Vanguard Funds PLC

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds und mit beschränkter Haftung nach irischem Recht gegründet und von der Central Bank of Ireland unter der Registrierungsnummer 499158 gemäß den EG-Richtlinien (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde.

Dieser Prospekt ist datiert vom 1. September 2014.

Wichtige Informationen

Verantwortung der Anleger

Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig lesen und sich an einen Wertpapiermakler, Bankmanager, Anwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden, bevor ein Antrag auf Anteile gestellt wird.

Zulassung durch die Zentralbank

Die Zulassung der Gesellschaft stellt weder eine Billigung oder Bürgschaft für die Gesellschaft seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung der Gesellschaft dar und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Zahlungsausfall der Gesellschaft.

In diesem Prospekt wird Vanguard Funds plc (die „Gesellschaft“) beschrieben, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland als Aktiengesellschaft gegründet wurde. Sie gilt im Sinne der OGAW-Richtlinien als OGAW und ist als solcher in Irland von der Zentralbank zugelassen. Die Gesellschaft wurde als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Fonds errichtet, insofern das Anteilskapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen eingeteilt ist, wobei eine oder mehrere Anteilklassen ein Portfolio an Vermögenswerten repräsentieren, das einen gesonderten Fonds der Gesellschaft darstellt. Anteile eines Fonds können in verschiedene Klassen unterteilt werden, um verschiedene Vorschriften für die Zeichnung und/oder Rücknahme und/oder Dividenden und/oder Gebühren und/oder Honorarvereinbarungen zu ermöglichen, einschließlich unterschiedlichen laufenden Kostenquoten.

Dieser Verkaufsprospekt und jede entsprechende Zusatzerklärung sollten als ein Dokument gelesen und betrachtet werden. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Verkaufsprospekt und der entsprechenden Zusatzerklärung auftreten, hat die jeweilige Zusatzerklärung Vorrang.

Das für jeden Fonds geführte Vermögensportfolio wird in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und -politiken investiert, die für den jeweiligen Fonds gelten. Einzelheiten für jeden Fonds sind entweder in **Anhang 1** dieses Prospekts oder ansonsten in der Ergänzung des entsprechenden Fonds beschrieben.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Namen im Abschnitt „**Verwaltungsrat**“ genannt sind, übernehmen die gemeinsame Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben enthalten keine unwahren oder irreführenden Aussagen, entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, welche die Relevanz dieser Angaben wahrscheinlich beeinträchtigen würden. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Vertrauen auf diesen Prospekt und das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger

Anteile an einem in diesem Prospekt oder in einer entsprechenden Ergänzung sowie im Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger beschriebenen Fonds werden ausschließlich auf der Grundlage der in diesen Dokumenten sowie im letzten geprüften Jahresbericht und anschließenden Halbjahresberichten der Gesellschaft enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt basiert auf den Informationen, dem Recht und der Praxis, die zum Datum des Prospekts galten. Die Gesellschaft ist nicht an einen veralteten vereinfachten Prospekt gebunden, wenn sie einen neuen vereinfachten Prospekt veröffentlicht hat. Anleger sollten sich daher bei der Verwaltungsstelle informieren, ob es sich bei der vorliegenden Veröffentlichung des Prospekts um die aktuelle Fassung handelt.

Von der Gesellschaft wurde keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder die Gesellschaft betreffende Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Anteile zu geben, außer jenen, die in diesem Prospekt aufgeführt sind. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen der Gesellschaft betrachten. Die Zustellung dieses Prospekts (ob von Berichten begleitet oder nicht) bzw. die Ausgabe von Anteilen soll unter keinen Umständen zu der Annahme verleiten, dass sich die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Datum desselben nicht geändert hat.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot und die Zeichnung von Anteilen können in gewissen Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft dazu verpflichtet, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Werbung durch irgendjemanden in einem Land dar, in dem ein derartiges Angebot bzw. Werbung nicht zulässig ist, oder an Personen, an die ein derartiges Angebot bzw. eine derartige Werbung ungesetzlich ist.

Der Vertrieb dieses Prospekts in bestimmten Ländern kann erfordern, dass dieser Prospekt in die offizielle Sprache jener Länder übersetzt werden muss. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen der übersetzten und der englischen Version auftreten, ist die englische Version maßgebend.

Vertrauen der Anleger auf Ratschläge zu US-Bundessteuern in diesem Prospekt

Die in diesem Prospekt enthaltenen Erörterungen zu Überlegungen hinsichtlich US-Bundessteuern sind nicht dazu gedacht und wurden nicht dafür verfasst, zum Zweck der Vermeidung von Strafzahlungen verwendet zu werden, und dürfen nicht zu diesem Zweck verwendet werden. Solche Erörterungen wurden verfasst, um die Werbung für bzw. die Vermarktung der in diesem Prospekt thematisierten Transaktionen bzw. Gegenstände zu unterstützen. Jeder Steuerzahler sollte sich auf Grundlage seiner persönlichen Situation von einem unabhängigen Steuerberater zu den US-Bundessteuern beraten lassen.

Notierung an der irischen Wertpapierbörse

Die ETF-Anteile des Vanguard S&P 500 UCITS ETF, des Vanguard FTSE 100 UCITS ETF, des Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF, des Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, des Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF, des Vanguard FTSE Japan UCITS ETF und des Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF die ausgegeben und für die Ausgabe verfügbar sind, wurden zur amtlichen Notierung oder zum Handel am Hauptmarkt der Irish Stock Exchange zugelassen. Die Zulassung von Anteilen anderer Klassen zum amtlichen Handel am Hauptmarkt kann bei der Irish Stock Exchange beantragt werden.

Weder die Zulassung der ETF-Anteile zum amtlichen Handel auf dem Hauptmarkt der Irish Stock Exchange noch die Genehmigung des Prospektes gemäß den Einzelheiten der Notierungsaufgaben der irischen Börse stellen eine Garantie oder Zusicherung seitens der irischen Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder einer anderen mit der Gesellschaft verbundenen Partei, der Angemessenheit der in den Einzelheiten der Notierungsaufgaben enthaltenen Informationen oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange

Die ausgegebenen und für die zur Ausgabe verfügbaren ETF-Anteile des Vanguard S&P 500 UCITS ETF, des Vanguard FTSE 100 UCITS ETF, des Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF, des Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, des Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF, des Vanguard FTSE Japan UCITS ETF und des Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF wurden zum Handel am Hauptmarkt der London Stock Exchange zugelassen.

Notierung an der SIX Swiss Exchange

Die ETF-Anteile des Vanguard S&P 500 UCITS ETF, des Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, des Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF, des Vanguard FTSE Japan UCITS ETF und des Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF sind an der SIX Swiss Exchange notiert.

Notierung an der Euronext NYSE Amsterdam und der Euronext NYSE Paris

Die ETF-Anteile des Vanguard S&P 500 UCITS ETF, des Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, des Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF, des Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF, des Vanguard FTSE Japan UCITS ETF und des Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF sind an der Euronext NYSE Amsterdam und der Euronext NYSE Paris notiert.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist als „anerkanntes Instrument“ im Sinne von Abschnitt 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „FSMA“) des Vereinigten Königreichs registriert, und Anteile der Gesellschaft können nach einer solchen Registrierung der breiten Öffentlichkeit im Vereinigten Königreich unter Einhaltung des FSMA und zugehöriger geltender Verordnungen angeboten und verkauft werden. Potenzielle Anleger im Vereinigten Königreich sollten sich dessen bewusst sein, dass ein Großteil der durch das Regulierungssystem des Vereinigten Königreichs gebotenen Schutzfunktionen nicht für eine Anlage in der Gesellschaft gilt und dass keine Entschädigung im Rahmen des United Kingdom Financial Services Compensation Scheme verfügbar ist.

Vereinigte Staaten

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert, und die Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten einer oder zugunsten einer US-Person angeboten oder an diese verkauft werden, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder von 1940 gegen sonstiges geltendes Recht der US-Bundesstaaten verstößt. Angebot oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen können eine Verletzung von US-Gesetzen darstellen. Ohne Vorliegen einer solchen Freistellung oder steuerfreien Aktion muss jeder Antragsteller auf Anteile nachweisen, dass er keine US-Person ist.

Die Gesellschaft steht keiner US-Person zur Anlage offen, außer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und in diesem Fall nur qualifizierten Anlegern mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats. Ein potenzieller Anleger muss beim Erwerb der Anteile nachweisen, dass dieser Anleger die durch den Verwaltungsrat aufgestellten Qualifikationskriterien erfüllt und er keine US-Person ist oder Anteile für oder im Namen einer US-Person erwirbt. Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist für jeden Zeichnungsantrag erforderlich, und durch eine solche Zustimmung erhalten Anleger nicht das Recht auf den Erwerb von Anteilen für zukünftige oder Folgeanträge. Der Verwaltungsrat kann in alleinigem Ermessen Anteile von Anlegern

zurücknehmen, die zu US-Personen werden und nicht anderweitig vom Verwaltungsrat die Genehmigung zum Halten von Anteilen erhalten haben.

Zusätzlich dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die als US-Person gilt.

Indien

Darüber hinaus wurden und werden Anteile der Gesellschaft nicht im Rahmen der Gesetze von Indien registriert, und es ist nicht beabsichtigt, in den Genuss indischer Gesetze zu gelangen, die zum Schutz von Anlegern erlassen wurden. Aufgrund indischer Regulierungsanforderungen dürfen keine Anteile des Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, des Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF oder des Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF wissentlich, weder unmittelbar noch mittelbar, innerhalb von Indien angeboten, verkauft oder geliefert werden oder übertragen werden an, gekauft werden von, gehalten werden für oder im Namen oder zugunsten von (i) einer „Person mit Wohnsitz in Indien“ (gemäß Definition dieses Begriffs im Foreign Exchange Management Act von 1999 in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) oder (ii) jeder anderen Rechtspersönlichkeit oder Person, die nach jeweils geltendem indischem Recht vom Zugang zum indischen Wertpapiermarkt ausgeschlossen ist oder der dieser untersagt ist. Jeder Anleger muss sich vor der Zeichnung oder dem Kauf von Anteilen vergewissern, dass er diese Anforderungen erfüllt.

Frankreich

Einlagen im Rahmen eines Plan d'Épargne en Actions (PEA) können zum Kauf von ETF-Anteilen von Vanguard FTSE 100 UCITS ETF und Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF verwendet werden. Jeder dieser Fonds investiert laufend mehr als 75 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere und Rechte von Emittenten, die in Frankreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat registriert sind, bei dem es sich um eine Partei des EWR-Vertrages handelt und der ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, das eine Klausel hinsichtlich Amtshilfe zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerumgehung umfasst. Die Emittenten dieser Wertpapiere unterliegen der Körperschaftssteuer entsprechend ihren lokal üblichen Steuergesetzen.

Rechtliche Betrachtungen

Potenzielle Anleger sollten sich über Folgendes informieren:

- (a) die gesetzlichen Anforderungen für den Erwerb von Anteilen in den Ländern ihrer Nationalität, ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Aufenthaltsstatus, ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes;
- (b) Devisenbeschränkungen oder -kontrollen, die beim Erwerb oder Verkauf von Anteilen bestehen könnten;
- (c) die mit Erwerb, Besitz, Rückgabe, Umtausch oder Verkauf von Anteilen möglicherweise verbundenen Auswirkungen in Bezug auf Einkommen- oder andere Steuern; und
- (d) erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen und die Beachtung sonstiger Formalitäten.

Gesellschaftsvertrag und Satzung

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft sind für alle Anteilinhaber bindend (und sie sind gehalten, davon Kenntnis zu nehmen).

Der Wert der Fonds kann sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen erhalten Anleger den investierten Betrag nicht zurück und erzielen auch keinen Ertrag aus einer Anlage. Niemand kann Ihnen zusichern, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln. Ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen zu konsultieren. Die Gesellschaft macht keine Zusicherungen und Gewährleistungen hinsichtlich der Eignung.

Inhalt

Wichtige Informationen	1
In diesem Dokument verwendete Begriffe	7
Adressenverzeichnis	15
Die Gesellschaft	17
Allgemeines.....	17
Dachfonds	17
Grundkapital	18
Verwaltungsrat	18
Gesellschaftssekretär	20
Basiswährung.....	20
Kategorie des Anlageorganismus.....	20
Weitere Informationen.....	20
Management und Verwaltung	20
Fondsmanager.....	20
Investment-Manager	22
Vertriebsstelle.....	23
Verwaltungsstelle	23
Depotbank	24
Computershare Registrar	25
Zahlstelle, lokale Repräsentanten und Vertriebsstellen.....	26
Indexanbieter	26
Abschlussprüfer	26
Allgemeines.....	26
Die Fonds	28
Allgemeines.....	28
Anlageziele und -strategien der Fonds	29
Indizes	29
Indexänderung.....	29
Index-Neuausrichtung und Kosten	30
Überschussrendite und Tracking Error im Klartext.....	30
Anlagetechniken	32
Portfolioverwaltungstechniken.....	34
Währungsabsicherung auf Portfolioebene	34
Profil des typischen Fondsanlegers	35
Anteile	35
Anteilsklassen.....	35
Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse	35
ETF-Anteile.....	36
Erträge und Ausschüttungen.....	36
Umtausch	36
Register	36
Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder	36
Handel	37
Allgemeines.....	37
ETF-Anteile.....	37
Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen physische Vermögenswerte	38
Verhinderung von Geldwäsche.....	38
Mindestanlage.....	39
Sekundärmarkt	39
Kauf von Anteilen	41
Verfahren	41
Kauf von ETF-Anteilen.....	41
Mindestanlagebetrag.....	41
Zeichnungspreis	42
Abwicklung – in Wertpapieren	42
Abwicklung – Cash (ohne Anweisung)	44
Abwicklung – Cash (mit Anweisung)	44
Gebühr für Cash-Creations.....	45
Verwässerungsgebühr	45
Abwicklung.....	45
Über anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme gehaltene Anteile	45
Zeichnungswährung	46
Allgemeines.....	46
Änderungen der Anlegerdaten	47
Nichterfüllung der Abwicklung	47
Zeitpunkt von Anträgen	47
An den Antragsteller gesendete Dokumente	47
Market Timing und Frequent Trading.....	47
Rücknahme von Anteilen	48
Verfahren	48
Rücknahme von ETF-Anteilen	49
Abwicklung – in Wertpapieren	49
Abwicklung – Cash (ohne Anweisung)	49
Abwicklung – Cash (mit Anweisung)	49
Allgemeines.....	50
Zwangsrücknahme	52
Gebühr für Cash-Rücknahmen	52
Verwässerungsgebühr	52
Aufschub	53
Zwangsrücknahme	53
Verwässerungsgebühr	53
Vorübergehende Aussetzung des Handels von Anteilen	54
Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme von Anteilen	55
Allgemeines.....	55
US-Personen	56
Übertragung von Anteilen	56
Verfahren	56
Beschränkungen für Übertragungen	57
Bewertung	57
Bewertung.....	57
Preise der Anteile	58
Berechnung der Preise der Anteile.....	58
Veröffentlichung von Preisen.....	58
Risikofaktoren	58
Managementrisiko.....	59
Indexrisiken	59
Ausfallrisiko seitens der Depotbank	59
Broker- und Unterverwahrstellenrisiko	59
Konzentrationsrisiko.....	60
Anlagenklassenrisiko	60

Risiko des Fehlens eines aktiven Marktes	60	Stempelsteuer	81
Indexnachbildungsrisiken	60	Schenkungs- und Erbschaftssteuer.....	81
Index Tracking Risks	60	Bedeutung der Begriffe	82
Marktrisiko	61	Steuerliche Aspekte im Hinblick auf das Vereinigte Königreich.....	83
Liquiditätssteuerung	61	Besteuerung der Gesellschaft.....	84
Kontrahentenrisiko.....	62	Besteuerung der Anteilinhaber.....	84
Länderrisiko	62	EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen.....	88
Aussetzungsrisiken.....	62	FATCA.....	88
Schwellenmarktrisiken	62	Anhang 1 - Die Fonds.....	90
Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland	63	Vanguard S&P 500 UCITS ETF	90
Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere.....	64	Vanguard FTSE 100 UCITS ETF	94
Währungsrisiko.....	65	Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF.....	99
Risiken von Finanzderivaten	65	Vanguard FTSE All-World UCITS ETF.....	104
Portfoliotransaktionsgebühren	68	Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF ...	108
Korbanpassungsgebühr.....	68	Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF ...	112
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	68	Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF	117
Risiko der Abschlussprüfung und Rechnungslegungsvorschriften.....	69	Vanguard FTSE Japan UCITS ETF	121
Dachfonds-Struktur der Gesellschaft und Haftungstrennung der Fonds	69	Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF	125
Zahlstellen	69	Anhang 2 - Bestimmung des Nettoinventarwerts	129
Anlagetechniken	69	Anhang 3 - Anlagebefugnisse und Beschränkungen.....	132
Terminkontrakte.....	69	Anhang 4 - Portfolioanlagetechniken	137
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	70	Anhang 5 - Geregelte Märkte	143
Wertpapierleiheverträge.....	70	Anhang 6 - Allgemeine Informationen.....	147
Wertentwicklung in der Vergangenheit.....	72	Anhang 7 - Informationen für Anleger in bestimmten Hoheitsgebieten.....	156
Aktienmarktrisiko.....	72	LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DEUTSCHLAND	161
Risiko der Anlageart	72	VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE ex UK UCITS ETF	164
Sekundärmarktrisiken	72	Anhang 1	171
Risiken durch Nominee-Vereinbarungen	73	Vanguard FTSE 250 UCITS ETF.....	172
Risiken aufgrund der Krise in der Eurozone.....	73	Anhang 1	179
U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“).....	73	Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF	180
Gebühren und Aufwendungen	74	Anhang 1	186
Laufende Kostenquote	74	Vanguard FTSE North America UCITS ETF	187
Gebühr des Fondsmanagers	74	Anhang 1	193
Operative Gebühren	74		
Gründungsgebühren.....	75		
Verwaltungsratsvergütung	75		
Abzug und Zuweisung von Ausgaben	75		
Ausschüttungspolitik für Dividenden.....	75		
Thesaurierende Anteile.....	75		
Ausschüttungsanteile	76		
Besteuerung	76		
Besteuerung der Gesellschaft in Irland	76		
Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden	79		
Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.....	79		
Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.....	80		

In diesem Dokument verwendete Begriffe

Acts	Die Companies Acts von Irland aus den Jahren 1963 bis 2013.
Ablauffrist	Der Zeitpunkt an einem Handelstag, vor dem ein Handelsantrag bei der Verwaltungsstelle eingegangen sein muss, damit für den Handelsantrag der Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages für jeden Fonds gemäß Beschreibung entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds gültig ist.
ADR	American Depository Receipt
Anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem	Ein von der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) im Sinne von Abschnitt 739B TCA anerkanntes Clearingsystem.
Anteil oder Anteile	Ein gewinnberechtigter Anteil oder gewinnberechtigter Anteile einer beliebigen Klasse am Kapital der Gesellschaft (ausgenommen Zeichneranteile), deren Inhaber berechtigt sind, an den Gewinnen der Gesellschaft teilzuhaben, die dem betreffenden Fonds zuzuordnen sind, wie in diesem Prospekt erläutert.
Anteilinhaber	Eine Person, die im Register Inhaber von Anteilen eingetragen ist.
Antragsformular	Vom Verwaltungsrat (oder dessen Vertretern) für die Eröffnung eines Kontos und zur Verwendung von Anlegern für einen Erstzeichnungsantrag für Anteile der entsprechenden Fonds vorgeschriebene Formulare.
Außerordentlicher Beschluss	Ein Beschluss, dessen Fassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der von den persönlich oder durch Stellvertreter anwesenden und bei einer Hauptversammlung stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen erfordert.
Barkomponente	Das Barelement, das bei teilweiser Erfüllung einer Zeichnung in Wertpapieren erforderlich ist.
Basiswährung	Die Basiswährung eines Fonds, wobei es sich um die Währung handelt, in der der Nettoinventarwert berechnet wird.
Berechtigter Teilnehmer	Eine Rechtspersönlichkeit oder Person, die von der Gesellschaft zum Zwecke der Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen mit der Gesellschaft berechtigt ist.
Bewertungszeitpunkt	Für ein in einem Fonds gehaltenes Wertpapier oder eine Anlage der Handelsschluss an einem Handelstag auf dem Markt, der als letzter an dem entsprechenden Handelstag schließt und auf dem dieses Wertpapier oder diese Anlage gehandelt wird.

Computershare Registrar	Computershare Investor Services (Ireland) Limited und/oder eine andere Person, die mit der Erbringung von Registerdienstleistungen und der Führung des Registers sowie sonstigen Dienstleistungen im Rahmen von Zeichnungen und/oder Rücknahmen von Anteilen (wie im Abschnitt „ Handel “ dargelegt) über CREST betraut werden kann.
Creation Unit	Die vorbestimmte Anzahl an Anteilen eines Fonds, die ein berechtigter Teilnehmer bei der Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen in Wertpapieren zeichnen oder zurückgeben muss. Diese Anzahl ist in der Beschreibung des entsprechenden Fonds, wie ausführlich in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds angegeben, festgelegt. Der Nettoinventarwert für eine Creation Unit ist der Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden ETF- Anteile multipliziert mit der Anzahl der Anteile in einer Creation Unit.
CREST	Das System für die papierlose Abwicklung von Geschäften mit notierten Wertpapieren, dessen Betreiber CRESTCo Limited ist.
Dematerialisierte Form	Anteile, deren Eigentumsrecht in unverbriefter Form eingetragen wird und die über ein computergestütztes Abwicklungssystem gemäß Companies Act von 1990 (Uncertificated Securities Regulations von 1996 aus Irland) übertragen werden können.
Depotbank	Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank Depotdienstleistungen für die Fonds erbringt.
Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger	Die Kurzinformation in einer Form, die zuweilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien vorgeschrieben sein kann.
Einlagewertpapiere	Ein Korb aus Wertpapieren, der bei einer teilweisen Abwicklung einer Zeichnung in Wertpapieren bereitzustellen ist.
Erklärung	Eine gültige Erklärung in einer von der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) im Sinne von Abschnitt 739D TCA (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Form.
EU-Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Euro oder €	Die Währungseinheit, auf die der zweite Satz von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro Bezug nimmt.
Europäische Union oder EU	Die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts, d. h. Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

EWR	Der Europäische Wirtschaftsraum, d. h. zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein.
EWR-Staat	Ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
FDI	Finanzderivate
Fonds	Ein Portfolio mit Vermögenswerten, das (mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank) von den Verwaltungsratsmitgliedern errichtet wird und einen separaten Fonds bildet, der von Anteilsklassen repräsentiert und in Einklang mit dem für diesen Fonds zutreffenden Anlageziel und der zutreffenden Anlagepolitik angelegt wird.
GBP	Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
GDR	Global Depository Receipt
Gebietsansässige Irlands	Jede Gesellschaft bzw. anderweitige Person, die in Irland steuerlich ansässig ist bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Im Abschnitt „ Besteuerung “ finden Sie eine Zusammenfassung der Definitionen von Ansässigkeit und gewöhnlichem Aufenthaltsort, die von der irischen Finanzbehörde herausgegeben wurden.
Geldmarktinstrumente	An einem Geldmarkt in Übereinstimmung mit den OGAW-Hinweisen üblicherweise gehandelte Instrumente, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau zu ermitteln ist, sowie im Rahmen der OGAW-Richtlinien zu verstehen sind.
Geregelter Markt	Alle geregelten Börsen oder Märkte, die gemäß den Auflagen der Zentralbank in Anhang 5 zu diesem Prospekt aufgeführt oder erwähnt werden.
Geschäftstag	Jeder Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntag oder der Tage, an denen die Londoner Börse aufgrund der Weihnachtsfeiertage, Neujahr oder Karfreitag jedes Jahr geschlossen ist.
Gesellschaft	Vanguard Funds plc.
Gesellschafter	Ein Anteilinhaber oder ein Inhaber von Zeichneranteilen.
Gesetz von 1933	Das US-Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.
Gesetz von 1940	Das US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in der jeweils geltenden Fassung
Gründungsurkunde	Die jeweils geltende Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

Handelstag	Ein Tag, an dem ein Fonds Zeichnungen oder Rücknahmeanträge annimmt, oder ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Tag, der den Anteilhabern vorab bekannt gegeben wird, wobei die Einzelheiten für jeden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds beschrieben sind.
Index	Der Index von Wertpapieren, dessen Nachbildung ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategien entsprechend der Beschreibung entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds anstrebt.
Index-Anbieter	Die Rechtspersönlichkeit oder Person, die selbst oder über einen benannten Vertreter Informationen zum entsprechenden Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht und die dem Investment-Manager oder anderen Mitgliedern der Vanguard Unternehmensgruppe eine Lizenz für die Verwendung des Index erteilt hat.
Indikativer Nettoinventarwert	Eine Maßzahl für den Intraday-Wert des Nettoinventarwerts eines Fonds, basierend auf den aktuellsten Daten. Der indikative Nettoinventarwert ist nicht der Wert, zu dem Anleger auf dem Sekundärmarkt ihre Anteile kaufen oder verkaufen.
Inhaber von Zeichneranteilen	Eine Person, die im Register als Inhaber von Zeichneranteilen eingetragen ist.
Intermediär	Eine Person, die ein Geschäft führt, dessen Inhalt oder Bestandteil der Empfang von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen oder das Halten von Anteilen an einer Investmentgesellschaft im Namen anderer Personen ist.
Investment-Manager	Die Vanguard Group, Inc. und/oder die Person, die damit beauftragt wurde, für den Fonds Anlageverwaltungsleistungen zu erbringen.
Irische Wertpapierbörse	Die Irish Stock Exchange Limited.
London Stock Exchange	Die London Stock Exchange Plc.
Manager	Vanguard Group (Ireland) Limited und/oder eine andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank Managementdienstleistungen für die Gesellschaft erbringt
Mitglied	Ein Anteilhaber oder ein Inhaber von Zeichneranteilen.
Nettoinventarwert	Der Wert der gesamten Vermögenswerte eines Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten dieses Fonds, wie in Anhang 2 erläutert.

Nettoinventarwert je Anteil	In Bezug auf eine Anteilsklasse der Nettoinventarwert dividiert durch die Anzahl der Anteile, die zum betreffenden Bewertungszeitpunkt für die betreffende Klasse ausgegeben wurden oder in Bezug auf diesen Fonds als ausgegeben gelten und in Bezug auf eine Anteilsklasse vorbehaltlich solcher Änderungen, wie sie ggf. in Bezug auf besagte Klasse erforderlich sind.
OECD oder OECD-Mitgliedstaaten	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Mitgliedstaaten sind Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Chile, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die USA sowie andere Länder, deren Mitgliedschaft von Zeit zu Zeit zugelassen ist.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinien.
OGAW-Hinweise	Die von der Zentralbank von Zeit zu Zeit gemäß OGAW-Richtlinien veröffentlichten Bekanntmachungen.
OGAW-Richtlinien	Die irische Durchführungsverordnung Nr. 352 zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011 in der jeweils geltenden, ergänzten oder ersetzten Fassung sowie sämtliche Anforderungen oder Bedingungen, die die Zentralbank unter Berücksichtigung der Richtlinie erlassen hat, gleich ob per Mitteilung oder anderweitig.
OTC-Derivate	Ein im Freiverkehr (over-the-counter, OTC) und nicht auf einem geregelten Markt gehandeltes Finanzderivat.
Prospekt	Das vorliegende Dokument und, sofern es der Kontext erfordert oder impliziert, dessen Nachträge und Ergänzungen, alle Dokumente, die in Verbindung mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt werden und einen Bestandteil dieses Dokumentes bilden sollen, einschließlich des jüngsten Jahresberichts und -abschlusses der Gesellschaft (sofern veröffentlicht) oder, sofern jüngeren Datums, deren Zwischenbericht und -abschluss.

Qualifizierter Inhaber

Jede andere Person, Körperschaft oder Rechtspersönlichkeit als (i) eine US-Person (einschließlich der Personen, die gemäß Regulation S im Rahmen des Gesetzes von 1933 als US-Personen gelten); (ii) jede andere Person, Körperschaft oder Rechtspersönlichkeit, die keine Anteile erwerben oder halten kann, ohne Gesetze oder Vorschriften zu verletzen, die für sie oder die Gesellschaft oder anderweitig gelten, oder deren Besitz (entweder allein oder gemeinsam mit anderen Anteilhabern unter denselben Umständen) zu rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen oder finanziellen oder wesentlichen administrativen Nachteilen oder anderen nachteiligen Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber führen könnte, welche der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern anderweitig nicht widerfahren wären, oder die dazu führen würden, dass die Gesellschaft sich oder eine Klasse ihrer Wertpapiere nach anwendbarem Recht einer beliebigen Rechtsordnung registrieren lassen müsste (unter anderem nach dem Gesetz von 1933 und dessen Vorschriften); oder (iii) eine Depotbank, ein Nominee oder Treuhänder für eine in (i) bis (ii) oben beschriebene Person, Körperschaft oder Rechtspersönlichkeit und (iv), im Hinblick auf den Vanguard FTSE All-World UCITS ETF, den Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF oder den Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF, eine Person, Gesellschaft oder Stelle, mit Ausnahme (a) einer „Person mit Wohnsitz in Indien“ (gemäß Definition dieses Begriffs im Foreign Exchange Management Act von 1999 in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung) oder (b) jeder anderen Rechtspersönlichkeit oder Person, die nach jeweils geltendem indischem Recht vom Zugang zum indischen Wertpapiermarkt ausgeschlossen ist oder der dieser untersagt ist.

Register

Das Register der Gesellschafter.

Richtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

RMV

Risikomanagementverfahren

Rücknahme-Differenzausgleich

Das Barelement, das bei teilweiser Erfüllung einer Rücknahme in Wertpapieren zum Ausgleich von Differenzen zwischen den Rücknahmewertpapieren (wie im Abschnitt „**Handel**“ erläutert) und dem Rücknahmepreis für eine Creation Unit erforderlich ist.

Rücknahmekorb

Der von der Verwaltungsstelle veröffentlichte Wertpapierkorb, der einem berechtigten Teilnehmer bei der Rückgabe einer Creation Unit bereitgestellt wird.

Satzung	Die bis auf Weiteres geltende Satzung der Gesellschaft in der ggf. jeweils geänderten Fassung.
Steuerbefreiter Anleger	Anteilinhaber mit Wohnsitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland für Steuerzwecke, die zu einer der Kategorien von Abschnitt 739D(6) TCA gehören, und für die die Gesellschaft keine irische Steuer für die Anteile einbehält, sobald bei der Gesellschaft eine Erklärung eingegangen ist, die den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.
TCA	Der Taxes Consolidation Act von 1997 von Irland.
Tracking Error	Die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite eines Fonds und der Rendite des maßgeblichen Index.
Transaktionsgebühr der Depotbank	Die an die Depotbank zu zahlende Transaktionsgebühr für Gebühren, die (a) bei einer Zeichnung, bei der Glatstellung der einzelnen Basiswertpapiere im entsprechenden Konto der Unterverwahrstelle oder (b) bei einer Rücknahme durch das Transferieren der einzelnen Basiswertpapiere aus dem entsprechenden Konto der Unterverwahrstelle entstanden sind.
Übertragbare Wertpapiere	<p>Unternehmensanteile und sonstige Wertpapiere, die Anteilen an Unternehmen entsprechen, welche die Kriterien in Teil 1 von Anhang 2 der für sie geltenden OGAW-Vorschriften erfüllen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleihen und andere Arten von verbrieften Verbindlichkeiten, welche die Kriterien in Teil 1 von Anhang 2 der für sie geltenden OGAW-Vorschriften erfüllen, • sonstige handelbare Wertpapiere, die das Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Tausch aufweisen und die Kriterien in Teil 1 von Anhang 2 der für sie geltenden OGAW-Vorschriften erfüllen, • Wertpapiere, die im Rahmen dieser Definition in Teil 2 von Anhang 2 der OGAW-Vorschriften angegeben sind • und die nicht den Techniken und Instrumenten entsprechen, auf die in Verordnung 69(2)(a) der OGAW-Verordnungen Bezug genommen wird.
Untergeordneter Investment-Manager	Eine Rechtspersönlichkeit, der der Investment-Manager die Verantwortung für das Investmentmanagement für einen Fonds übertragen hat.
US\$	Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümer, einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
US-Person	Jede Person, die laut der im Gesetz von 1933 verkündeten Regulation S oder wie ggf. anderweitig vom Verwaltungsrat festgelegt unter die Definition des Begriffs der US-Person fällt.

US-Steuerzahler	Zu seinen Aufgaben gehören folgende: (i) Staatsangehörige oder ansässige Ausländer der USA (wie zu Zwecken der US-Einkommenssteuer definiert); (ii) alle juristischen Personen, die zu US-Steuerzwecken als Partnerschaft oder Körperschaft behandelt werden, die in oder gemäß den Gesetzen der USA oder eines Staates der USA (einschließlich des District of Columbia) gegründet oder organisiert sind; (iii) alle anderen Partnerschaften, die gemäß den Verordnungen des U.S. Treasury Department als US-Steuerzahler behandelt werden; (iv) alle Vermögen, deren Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; und (v) alle Trusts, über deren Verwaltung ein Gericht innerhalb der USA die unmittelbare Aufsicht hat und bei denen alle wesentlichen Entscheidungen der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder unterliegen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und außerhalb der USA leben, können unter bestimmten Umständen dennoch als US-Steuerzahler behandelt werden.
Vanguard Unternehmensgruppe	Die Unternehmensgruppe, deren übergeordnete Muttergesellschaft The Vanguard Group, Inc. ist.
Vertrag als berechtigter Teilnehmer	Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem berechtigten Teilnehmer, gemäß derer der berechnigte Teilnehmer Creation Units der Gesellschaft zeichnen und/oder zurückgeben darf.
Vertriebsstelle	Vanguard Asset Management, Limited und/oder jede andere Person, die bis auf Weiteres Anteile vertreibt.
Verwaltungsrat	Die bis auf Weiteres amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und jeder ordnungsgemäß daraus gebildete Ausschuss.
Verwaltungsstelle	Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank Verwaltungs- und Transferdienstleistungen für die Fonds erbringt.
Zeichneranteile	Das anfänglich begebene Anteilkapital von 2 Zeichneranteilen zu je \$ 1,00, die ursprünglich als „Zeichneranteile“ bestimmt waren und vom Investment-Manager oder in seinem Namen gehalten werden, deren Inhaber aber nicht zur Partizipation an den einem Fonds zuzuordnenden Gewinnen der Gesellschaft berechnigt.
Zentralbank	Die Zentralbank von Irland oder ein beliebiger Rechtsnachfolger.
Zusatzerklärung	Jedes von der Gesellschaft veröffentlichte Dokument, das als Zusatzerklärung zu diesem Verkaufsprospekt ausgewiesen ist.

Adressenverzeichnis

Die Gesellschaft

70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Investment-Manager/Promoter

The Vanguard Group, Inc.
P.O. Box 2600
Valley Forge, PA 19482
USA

Verwaltungs- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman
Fund Administration Services (Ireland) Limited
Styne House
Upper Hatch Street
Dublin 2
Irland

Depotbank

Brown Brothers Harriman
Trustee Services (Ireland) Limited
Styne House
Upper Hatch Street
Dublin 2
Irland

Sponsernder irischer Börsenmakler

Davy
Davy House
49 Dawson Street
Dublin 2
Irland

**Sekretär für die Gesellschaft und
den Fondsmanager**

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat

Peter Blessing
Burton G. Malkiel
William M. McCann
Michael S. Miller
James M. Norris
Thomas M. Rampulla

Manager

Vanguard Group (Ireland) Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Vertriebsstelle

Vanguard Asset Management, Limited
4th Floor, The Walbrook Building
25 Walbrook
London
EC4N 8AF
Vereinigtes Königreich

**Rechtsberater für Angelegenheiten
irischen Rechts**

William Fry
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Irland

Computershare Registrar

Computershare Investor Services (Ireland) Limited
Heron House
Corrig Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18
Irland

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants & Registered
Auditors
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Die Gesellschaft

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine am 24. Mai 2011 unter der Registernummer 499158 in Irland eingetragene Kapitalgesellschaft, bei der es sich um eine als Dachfonds errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und Haftungstrennung zwischen den Teilfonds handelt, die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Richtlinien als OGAW zugelassen wurde. The Vanguard Group, Inc ist der Promoter der Gesellschaft.

Alle Inhaber von Anteilen haben Anspruch auf den Nutzen der Bestimmungen der Gründungsurkunde und der Satzung, sind an diese Bestimmungen gebunden und gelten als darüber in Kenntnis gesetzt. Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung sind wie unter „**Dokumente der Gesellschaft**“ in Anhang 6 („**Allgemeine Informationen**“) dieses Prospekts beschrieben erhältlich.

Dachfonds

Die Gesellschaft wurde als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds errichtet, sodass der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank verschiedene Anteilklassen ausgeben kann, die verschiedene Sondervermögen (jeweils ein „Fonds“) repräsentieren. Das Vermögen jedes Fonds wird entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt. Es ist vorgesehen, dass die Haftung zwischen den einzelnen Fonds getrennt ist und dass die Gesellschaft gegenüber Dritten nicht als Ganzes für die Haftung jedes Fonds eintritt. Anleger sollten jedoch den Risikofaktor **Dachfonds-Struktur der Gesellschaft und Haftungstrennung der Fonds** im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts beachten.

Laut Satzung muss der Verwaltungsrat für jede Anteilsklasse einen separaten Fonds mit separaten Unterlagen wie folgt einrichten:

- (a) Die Gesellschaft führt getrennte Bücher für jeden Fonds in der Basiswährung des entsprechenden Fonds. Der Erlös aus der Ausgabe jeder Anteilsklasse wird dem Fonds zugeordnet, der für die jeweilige Anteilsklasse eingerichtet wurde, und die hierfür anfallenden Aktiva und Passiva sowie die Erträge und Aufwendungen werden auf den Fonds umgelegt.
- (b) Die Vermögenswerte eines jeden Fonds gehören ausschließlich zu diesem Fonds und werden in den Büchern der Depotbank von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt geführt. Sie dürfen (soweit nicht anderweitig durch die Acts vorgesehen) weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.
- (c) Jeder Vermögenswert, der sich aus einem anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswert ergibt, wird demselben Fonds zugeordnet wie der Vermögenswert, aus dem er sich ergeben hat, und jede Wertsteigerung oder -minderung solch eines Vermögenswerts wird dem betreffenden Fonds zugeordnet.
- (d) Bei Vermögenswerten, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht ohne Weiteres einem oder mehreren bestimmten Fonds zuzuordnen sind, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen mit Zustimmung der Depotbank die Basis bestimmen, anhand der ein solcher Vermögenswert einem Fonds zugeordnet wird. Ferner kann der Verwaltungsrat diese Basis jederzeit ändern.
- (e) Eine Verbindlichkeit wird dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den bzw. die sich die Verbindlichkeit nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht. Lässt sich die besagte Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds zuordnen, kann der

Verwaltungsrat im eigenen Ermessen mit Zustimmung der Depotbank die Basis bestimmen, anhand der eine solche Verbindlichkeit einem Fonds zugeordnet wird. Ferner kann der Verwaltungsrat diese Basis jederzeit ändern.

- (f) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Depotbank Vermögenswerte in und aus Fonds übertragen, wenn eine Verbindlichkeit aufgrund rechtlicher Schritte eines Gläubigers gegen die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß wie unter (d) oben beabsichtigt zugeteilt würde.
- (g) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Prospekt sind die von einem Fonds gehaltenen oder einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf diesen Fonds zu verwenden. Sie gehören ausschließlich zu diesem Fonds und dürfen weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.

Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zuweilen Anteile für die Auflegung neuer Fonds ausgeben.

Grundkapital

Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft beträgt US\$ 2,00, das sich aus 2 Zeichneranteilen zusammensetzt, die zu jeweils US\$ 1,00 ausgegeben wurden, und 5.000.000.000.000 (fünf Billionen) nennwertlosen Zeichneranteilen, die zunächst als Anteile ausgewiesen werden, die der Verwaltungsrat zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen ausgeben kann.

Anteile an der Gesellschaft können in anderen EWR-Staaten und in Ländern außerhalb der EU und des EWR vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und regulatorischen Auflagen in diesen Ländern auf Beschluss des Fondsmanagers vertrieben werden.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist für die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft verantwortlich. Laut Satzung und gemäß dem Verwaltungsvertrag, der im Abschnitt „**Management und Verwaltung**“ dieses Prospektes erläutert wird, hat der Verwaltungsrat einige seiner Vollmachten, Pflichten, Ermessensspielräume und/oder Funktionen in Bezug auf die Management und Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft sowie den Vertrieb ihrer Anteile mit gewissen Vollmachten zur Erteilung von Untervollmachten an den Fondsmanager delegiert. Der Fondsmanager hat an die Verwaltungsstelle die Verantwortung für die Erstellung und Führung der Bücher und Unterlagen der Gesellschaft und die dazugehörige Fondsbuchführung (einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil) sowie für die Verwaltungs- und Transferstellendienste delegiert. Der Manager hat die Verantwortung für Registerdienstleistungen und die Führung des Registers an Computershare Registrar übertragen. Der Fondsmanager hat die Verantwortung für die Anlage, das Management und die Veräußerung der Vermögenswerte an den Investment-Manager delegiert. Der Fondsmanager hat die Verantwortung für den Vertrieb von Anteilen an die Vertriebsstelle delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nachfolgend mit ihren hauptberuflichen Tätigkeiten aufgeführt. Kein Verwaltungsratsmitglied hat einen Arbeits- oder Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen, und ein solcher Kontrakt wird nicht angeboten. Daher handelt es sich bei allen Verwaltungsratsmitgliedern um nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die Gesellschaft gewährt dem Verwaltungsrat Schadloshaltung für ihm möglicherweise entstehende Verluste oder Schäden, außer bei von ihm schuldhaft zu verantwortender

Fahrlässigkeit, Betrug, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch gegenüber der Gesellschaft. Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Peter Blessing (Ire) ist Wirtschaftsprüfer und seit 1996 als Executive Director von Corporate Finance Ireland Limited tätig, einem unabhängigen Haus für Unternehmensfinanzierungen. Zudem fungiert Herr Blessing als Verwaltungsratsmitglied und Berater einer Reihe von irischen Unternehmen des International Financial Services Centre („IFSC“). Von 1991 bis 1995 war er als Managing Director bei Credit Lyonnais Financial Services tätig, der IFSC-Tochter von Credit Lyonnais. Zuvor hatte er leitende Positionen bei Allied Irish Banks, plc inne. Dort war er von 1988 bis 1991 Verwaltungsratsmitglied bei deren IFSC-Tochtergesellschaft und von 1982 bis 1988 leitender Angestellter im Geschäftsbereich für Unternehmensfinanzierung.

Burton G. Malkiel (Amerikaner) ist seit 1988 Professor an der Wirtschaftsfakultät der Princeton University. Zuvor war Herr Malkiel von 1981 bis 1988 als Dean an der Yale School of Organization and Management sowie für William S. Beinecke Professor für Management Studies tätig. Seine Ausbildung erhielt er am Harvard College, wo er 1953 seinen Abschluss machte. 1955 schloss er sein Studium an der Harvard Graduate School of Business Administration mit einem M.B.A. ab und erlangte 1964 seinen Dokortitel an der Princeton University. Neben anderen beruflichen Tätigkeiten bekleidet Dr. Malkiel den Posten eines Verwaltungsratsmitglieds von Genmab A/S und Theravance Inc., und er ist Chief Investment Officer von Alpha Shares. Ferner ist er Vorsitzender des New Products Committee der American Stock Exchange und sitzt im Redaktionsgremium von *Emerging Markets Review und Applied Financial Economics*.

William M. McCann (Ire) war von 1987 bis 1995 Managing Partner bei Craig Gardner/Price Waterhouse, Irland, und gehörte von 1991 bis 1995 dem Price Waterhouse World Board an. Von 1993 bis 1998 saß er im Verwaltungsrat der Central Bank of Ireland. Zurzeit bekleidet William McCann den Vorsitz von Airplanes Group. Er ist außerdem nicht-geschäftsführender Director von Allianz plc und von mehreren weiteren Gesellschaften, wozu auch Gesellschaften in Irlands International Financial Services Centre zählen.

Michael S. Miller (Amerikaner) ist Managing Director bei The Vanguard Group, Inc. Seine dortigen Aufgaben umfassen Wettbewerbsanalyse, Portfolioüberprüfung, Fonds- und Geschäftsentwicklung, Public Relations, Compliance, Qualitätsinitiativen/Management und Unternehmenskommunikation. Bevor er 1996 zu Vanguard stieß, war Michael S. Miller als leitender Geschäftsführer zweier Broker/Händler-Häuser in New York tätig. Von 1978 bis 1991 war Michael S. Miller Anwalt in Sozietät mit Kirkpatrick & Lockhart. Er besitzt einen B.A. und einen J.D. der University of Virginia.

James M. Norris (Amerikaner) ist Managing Director von Vanguard International, einem Geschäftsbereich innerhalb der The Vanguard Group, Inc, die Anlagen für institutionelle und private Anleger in mehr als 80 Ländern weltweit verwaltet. Seit seinem Eintritt bei Vanguard im Jahr 1987 bekleidete James M. Norris verschiedene Führungspositionen in unseren institutionellen Abteilungen und in der Unternehmensleitung. Er erwarb seinen Abschluss als Bachelor an der St. Joseph's University und einen MBA der The Wharton School der University of Pennsylvania.

Thomas M. Rampulla ist ein leitender Mitarbeiter von Vanguard, der für das Management von Vanguards Geschäftstätigkeit in Europa verantwortlich und Seniorsmitglied des International Management Teams von Vanguard ist. Zuvor war Thomas Rampulla für das Management des Vertriebs der Vanguard ETF® und Investmentfonds von Vanguard durch die Finanzberatungspartner von Vanguard zuständig. In dieser Funktion war er für Vertrieb, Strategie und Kundenservice verantwortlich. Herr Rampulla arbeitet seit 1988 bei Vanguard und hat seit dieser Zeit immer verantwortungsvollere Aufgaben übernommen. Er war in der

Financial Division, der Fixed Income Group und der Institutional Sales and Marketing Group von Vanguard tätig. Vor dem Eintritt in die Institutional Sales and Marketing Group war Rampulla als Portfoliomanager in der Stable Value Management Division der Vanguard Fixed Income Group aktiv. Zuvor arbeitete Thomas Rampulla bei Shaw Data Services – einem Software-Unternehmen für den Finanzbereich. Er besitzt einen B.S. von der Bloomsburg University, Pennsylvania (USA), und einen MBA der Drexel University, Pennsylvania, USA.

Gesellschaftssekretär

Der Gesellschaftssekretär ist Matsack Trust Limited.

Basiswährung

Die Basiswährung wird für jeden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds aufgelistet.

Kategorie des Anlageorganismus

Die Gesellschaft ist ein OGAW.

Weitere Informationen

Weitere allgemeine Informationen zur Gesellschaft, zu Versammlungen der Anteilhaber und Stimmrechten, Bestimmungen zur Auflösung der Gesellschaft und andere Sachverhalte sind in Anhang 6 enthalten.

Management und Verwaltung

Fondsmanager

Der Fondsmanager der Gesellschaft ist Vanguard Group (Ireland) Limited, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 22. Mai 1997 unter der Registrierungsnummer 266761 gegründet wurde. Der Sekretär des Fondsmanagers ist Matsack Trust Limited.

Der Fondsmanager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von The Vanguard Group, Inc. und erbringt der Gesellschaft Dienstleistungen in Management, Verwaltung und Vertrieb. Die Vanguard Group, Inc., der Promoter der Gesellschaft, besteht aus Investmentgesellschaften mit über 150 Anlagefonds und einem Vermögen von ungefähr 2,6 Billionen US-Dollar per 31. Januar 2014.

Grundkapital

Der Fondsmanager verfügt über ein genehmigtes Kapital von €126.973.810, das in 100.000.000 Anteile von jeweils €1,2697381 aufgeteilt ist, und ein gezeichnetes und voll eingezahltes Anteilskapital von €126.973.

Gesetzliche Regelungen

Der Fondsmanager ist eine Managementgesellschaft im Rahmen der OGAW-Richtlinien, die von der Zentralbank zugelassen und reguliert ist.

Bedingungen für die Ernennung

Laut dem Managementvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager vom 3. Mai 2012 (dem „Managementvertrag“) wird der Fondsmanager für die Gesellschaft

Dienstleistungen in Management, Verwaltung und Vertrieb erbringen oder deren Erbringung veranlassen. Beide Parteien können den Managementvertrag kündigen. Dies geschieht durch schriftliche Kündigung bei der jeweils anderen Partei, entweder mit einer Frist von 90 Tagen im Voraus oder mit sofortiger Wirkung, wenn die jeweils andere Partei:

- (i) einen wesentlichen Verstoß gegen den Managementvertrag begeht, der entweder nicht behoben werden kann oder nicht innerhalb von dreißig Tagen behoben wurde, nachdem die vertragsbrüchige Partei von der nicht vertragsbrüchigen Partei per Mitteilung aufgefordert wurde, den Verstoß zu beheben;
- (ii) ihren Schuldendienst bei Fälligkeit nicht ableisten kann oder anderweitig insolvent wird oder mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Klasse hiervon einen Vergleich oder eine Übereinkunft trifft;
- (iii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder eines ähnlichen Beamten ist;
- (iv) für alle oder einen wesentlichen Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten, Vermögenswerte oder Einkünfte einen Konkursverwalter bestellt hat;
- (v) Gegenstand eines wirksamen Beschlusses über ihre Auflösung ist (ausgenommen eine freiwillige Auflösung zum Wiederaufbau oder zur Verschmelzung unter Bedingungen, die vorab von der nicht vertragsbrüchigen Partei schriftlich genehmigt wurden); oder
- (vi) Gegenstand einer gerichtlichen Verfügung bezüglich ihrer Auflösung ist.

Die Gesellschaft kann den Managementvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Fondsmanager kündigen, wenn die Zulassung des Fondsmanagers als Verwaltungsgesellschaft entsprechend den OGAW-Richtlinien widerrufen wird oder wenn der Fondsmanager die Nachricht erhält, dass dieser Widerruf der Zulassung beabsichtigt wird, oder wenn es dem Fondsmanager kraft eines geltenden Gesetzes nicht mehr gestattet ist, seine Pflichten oder Rechte gemäß dem Managementvertrag auszuüben.

Der Managementvertrag sieht vor, dass der Fondsmanager (oder dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte und Stellvertreter) nicht für etwaige Verluste oder Schäden haftet, die unmittelbar oder mittelbar durch eine Handlung oder Unterlassung durch oder gegenüber dem Fondsmanager bei der Ausführung seiner Pflichten im Rahmen des Managementvertrags entstehen, außer diese Verluste oder Schäden entstanden durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Arglist des Fondsmanagers. Der Managementvertrag sieht weiter vor, dass die Gesellschaft den Fondsmanager (und dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte und Stellvertreter) außer bei Verlusten durch Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung, Betrug oder Arglist für etwaige Ansprüche, Klagen, rechtliche Schritte, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Ausgaben) entschädigt und schadlos hält, die dem Fondsmanager anders als in Verbindung mit der Ausübung seiner Pflichten entstehen.

Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers, die im Abschnitt „**Die Gesellschaft**“ im Einzelnen erläutert werden, sind:

- Peter Blessing
- Burton G. Malkiel
- William M. McCann
- Michael S. Miller
- James M. Norris, und
- Thomas M. Rampulla

Der Fondsmanager verwaltet außerdem die folgenden Anlageorganismen:

Vanguard Common Contractual Fund.

Vanguard Investment Series plc.

Vanguard Investment Select Series I plc.

Investment-Manager

Der Fondsmanager hat The Vanguard Group, Inc. aus Valley Forge, Pennsylvania, zum Investment-Manager ernannt, um im Auftrag des Fondsmanagers treuhänderische Investment-Management- und Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. The Vanguard Group, Inc. ist außerdem der Promoter der Gesellschaft und besteht aus Investmentgesellschaften mit über 150 Anlagefonds und einem Vermögen von ungefähr 2,58 Billionen US-Dollar per 31. Januar 2014.

Die Bestellung des Investment-Managers ist nicht ausschließlich, und vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank kann der Fondsmanager weitere Investment-Manager mit der Vermögensverwaltung für einen bestimmten Fonds beauftragen.

Der Investment-Manager kann die Funktion des Investmentmanagements an untergeordnete Investment-Manager übertragen. Diese untergeordneten Investment-Manager werden nicht direkt aus dem Vermögen der Fonds bezahlt. Informationen zu untergeordneten Investment-Managern, die vom Investment-Manager ernannt werden können, werden Anteilhabern auf Antrag zur Verfügung gestellt und in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlicht.

Bedingungen für die Ernennung

Der Investment-Managementvertrag vom 3. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung der jeweiligen Ergänzungen des Investment-Managementvertrags vom 18. April 2013 und vom 1. September 2014 zwischen dem Fondsmanager und dem Investment-Manager (der „Investment-Managementvertrag“) sieht vor, dass der Investment-Manager (oder dessen Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellte und Stellvertreter) außer bei Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Arglist nicht für etwaige unmittelbar oder mittelbar durch eine Handlung oder Unterlassung durch oder gegenüber dem Investment-Manager entstandene Verluste oder Schäden aus der Erfüllung seiner Pflichten und Verbindlichkeiten gemäß dem Investment-Managementvertrag haftet.

Der Investment-Managementvertrag kann nur (i) im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien, (ii) per schriftlicher Mitteilung innerhalb von 90 Tagen an die anderen Parteien oder (iii) vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Investment-Manager (die unter Berücksichtigung der Entschädigung für die bisherige vom Investment-Manager geleistete Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft nicht unangemessen verweigert werden darf), per schriftlicher Mitteilung von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter an den Investment-Manager gekündigt werden.

Die Bestellung des Investment-Managers gemäß dem Investmentmanagement-Vertrag kann durch schriftliche Mitteilung an den Investment-Manager mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn es dem Investment-Manager kraft eines geltenden Gesetzes nicht mehr gestattet ist, seine Verpflichtungen gemäß dem Investmentmanagement-Vertrag zu erfüllen.

Mit vorheriger Benachrichtigung des Fondsmanagers, jedoch ohne dessen vorherige Zustimmung ist der Investment-Manager berechtigt, seine Funktionen, Rechte, Ermessensfreiheiten, Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen des Investment-Managementvertrags zu delegieren, sofern der Investment-Manager für die Handlungen oder Unterlassungen dieser Bevollmächtigten verantwortlich bleibt, als hätte er diese Handlungen oder Unterlassungen selbst begangen.

Die Gebühr des Investment-Managers wird vom Fondsmanager bezahlt.

Vertriebsstelle

Vanguard Asset Management, Limited

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Vanguard Asset Management, Limited gemäß einem Vertriebsvertrag vom 21. November 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle (der „Vertriebsvertrag“) zur Vertriebsstelle für die Anteile ernannt.

Die Vertriebsstelle ist eine nach dem Recht von England und Wales eingetragene Körperschaft, die von der Financial Services Authority im Vereinigten Königreich zugelassen und reguliert ist. Die Vertriebsstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft des Investment-Managers.

Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass der Vertriebsstelle die Verkaufsförderung und der Verkauf von Anteilen sowie die Gewinnung von Anteilszeichnern übertragen werden und dass sie sicherstellt, dass alle bei ihr eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge in ordnungsgemäßer Form sind und an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden. Die Vertriebsstelle erklärt sich bereit, die geltenden Gesetze einzuhalten, die Verkaufsförderung und den Vertrieb von Fondsanteilen zu regeln, darunter insbesondere alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die Vertriebsstelle (und ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Angestellten und Stellvertreter) haftet nicht für Verluste oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertriebsvertrag entstehen, es sei denn, dass diese Verluste oder Schäden durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung, Betrug oder Arglist seitens der Vertriebsstelle oder einer von der Vertriebsstelle ernannten Unter-Vertriebsstelle bzw. eines Vermittlers im Rahmen des Vertriebsvertrags entstanden sind. Der Vertriebsvertrag bleibt in Kraft, bis er (i) in gegenseitigem schriftlichem Einverständnis der Parteien, (ii) durch schriftliche Benachrichtigung durch oder im Auftrag des Fondsmanagers an die Verkaufsstelle, (iii) fristlos durch den Fondsmanager, falls dieser es als im besten Interesse der Anleger ansieht, oder (iv), vorbehaltlich des vorherigen schriftlichen Einverständnis des Fondsmanagers (das nicht unangemessen verweigert werden darf), durch schriftliche Benachrichtigung durch oder im Auftrag der Verkaufsstelle an den Fondsmanager beendet wird.

Die Gebühr der Vertriebsstelle wird vom Fondsmanager bezahlt.

Verwaltungsstelle

Gemäß dem Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager Brown Brothers Harriman Fund Administration Services (Ireland) Limited vom 6. Mai 2012 (der „Verwaltungsvertrag“), wurde die Verwaltungsstelle zur Verwaltungs- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Vorbereitung der Rechnungsabschlüsse der Gesellschaft, sie steht jedoch unter der Oberaufsicht des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsstelle wurde als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland am 29. März 1995 gegründet, um für Organismen für gemeinsame Anlagen wie die Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Die Verwaltungsstelle verfügt über ein gezeichnetes und voll eingezahltes Kapital von US\$ 700.000 und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Brown Brothers Harriman & Co.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle nicht für Verluste, Schäden oder Aufwendungen haftet, die der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber oder ehemaligen

Anteilhaber der Gesellschaft oder einer anderen Person aufgrund von Handlungen, Unterlassungen, Fehlern oder Verzögerungen der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen können. Davon ausgenommen sind Schäden, Verluste oder Aufwendungen aufgrund von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung, Vorsatz, Vertragsverletzung oder Leichtsinns der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung dieser Pflichten und Aufgaben. Der Fondsmanager erklärt, dass er die Verwaltungsstelle für alle Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen entschädigt und davon freistellt, die dieser aufgrund von Ansprüchen, Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder Klagen in Verbindung mit der oder durch die Ausübung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen des Verwaltungsvertrags entstehen, soweit diese nicht durch eine Verletzung des Verwaltungsvertrags durch die Verwaltungsstelle oder vorsätzliche Unterlassung, Vorsatz, Arglist, Täuschung, Leichtsinns oder Fahrlässigkeit der Verwaltungsstelle bei der Ausübung dieser Pflichten und Aufgaben bedingt sind.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei innerhalb von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien beendet werden, oder mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, sofern die andere Partei (i) in die Liquidation geht (außer bei einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der anderen Partei schriftlich angenommenen Bedingungen), oder ein Nachlassverwalter oder ein Prüfer ernannt wurde oder bei einem vergleichbaren Ereignis, welches im Ermessen einer zuständigen Aufsichtsbehörde eines Gerichts einer zuständigen Rechtsordnung oder sonstigen zuständigen Stelle steht; oder (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen den Verwaltungsvertrag begeht, der entweder nicht behoben werden kann oder nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wurde, nachdem die vertragsbrüchige Partei von der nicht vertragsbrüchigen Partei per Mitteilung aufgefordert wurde, den Verstoß zu beheben; oder (iii) nach anwendbarem Recht die Genehmigung zur Tätigkeit in ihrer derzeitigen Eigenschaft verliert. Ferner kann die Ernennung der Verwaltungsstelle durch den Fondsmanager in dem Fall aufgehoben werden, dass die Depotbank nicht mehr als Depotbank der Gesellschaft tätig sein soll.

Die Gebühr der Verwaltungsstelle wird vom Fondsmanager bezahlt.

Depotbank

Gemäß dem Depotbankvertrag vom 3. Mai 2012 wurde Brown Brothers Harriman Trustee Services (Ireland) Limited zur Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt. Die Depotbank wurde in Irland am 29. März 1995 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Depotbank ist hauptsächlich als Depotstelle und Treuhänder für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Depotbank sorgt für eine sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft und vereinnahmt Erträge aus diesen Vermögenswerten im Namen der Gesellschaft. Das Kapital der Depotbank beträgt US\$ 1.500.000.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass die Depotbank gegenüber der Gesellschaft und den Anteilhabern für etwaige Verluste haftet, die den Letzteren aufgrund der ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder deren ungebührlicher Erfüllung entstehen. Vorbehaltlich und unbeschadet vorstehender Ausführungen haftet die Depotbank für Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzlicher Unterlassung, Vorsatz, Vertragsverletzung oder Leichtsinns der Depotbank entstanden sind. Die Gesellschaft erklärt, dass sie die Depotbank für alle Verluste (gemäß dem Depotbankvertrag) entschädigt, die ihr in ihrer Eigenschaft als Depotbank entstehen, davon ausgenommen sind Verluste (wie darin erläutert), die auf eine ungerechtfertigte Nichterfüllung oder eine nicht korrekte Erfüllung ihrer Pflichten oder auf Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzliche Unterlassung, Vorsatz, Vertragsverletzung oder Leichtsinns der Depotbank zurückzuführen sind. Laut den OGAW-Vorschriften haftet die Depotbank auch dann in vollem

Umfang, wenn sie einige oder sämtliche der Vermögenswerte in ihrer Obhut einem Dritten anvertraut hat. Die Gesellschaft und die Depotbank nehmen zur Kenntnis, dass die Zentralbank der Auffassung ist, dass die Depotbank, um sich ihrer Haftung gemäß dem Depotbankvertrag zu entledigen, bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten als stellvertretende Hinterlegungsstelle alle gebotene Sorgfalt walten lassen muss, damit gewährleistet ist, dass die Drittpartei Fachkenntnisse, Kompetenz und Reputation besitzt und aufrechterhält, die angemessen sind, um die betreffenden Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Ferner muss die Depotbank die stellvertretende Hinterlegungsstelle unter angemessene Aufsicht stellen und von Zeit zu Zeit angemessene Erkundigungen einholen, um sich zu vergewissern, dass den Verpflichtungen des Stellvertreters nach wie vor in fachkundiger Weise nachgekommen wird. Dies stellt keine juristische Deutung der OGAW-Vorschriften oder der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie dar.

Der Depotbankvertrag bleibt in Kraft, solange er nicht von einer der Parteien innerhalb von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beendet wird, oder mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei, sofern eine andere Partei (i) in die Liquidation geht (außer bei einer freiwilligen Liquidation zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken nach zuvor von der anderen Partei schriftlich angenommenen Bedingungen), oder ein Nachlassverwalter oder ein Prüfer ernannt wurde oder bei einem vergleichbaren Ereignis, welches im Ermessen einer zuständigen Aufsichtsbehörde, eines Gerichts, einer zuständigen Rechtsordnung oder sonstigen zuständigen Stelle steht; oder (ii) einen wesentlichen Verstoß gegen den Depotbankvertrag begeht, der nicht behoben werden kann oder nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wurde, nachdem die vertragsbrüchige Partei von der nicht vertragsbrüchigen Partei per Mitteilung aufgefordert wurde, den Verstoß zu beheben; oder (iii) die Depotbank nach anwendbarem Recht die Genehmigung zur Tätigkeit als eine von der Zentralbank zugelassene Depotbank von Organismen für gemeinsame Anlagen verliert. Wenn innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung einer Kündigung seitens der Depotbank noch keine Depotbank zur Hinterlegungsstelle ernannt wurde, die für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptabel ist, benachrichtigt die Gesellschaft sämtliche Anteilinhaber über ihre Absicht zur Veräußerung ihrer Vermögenswerte und Rücknahme aller umlaufenden Anteile an dem in besagter Mitteilung genannten Datum, das mindestens einen Monat und höchstens drei Monate nach dem Zustellungsdatum besagter Mitteilung liegt. Ferner wird die Gesellschaft veranlassen, dass nach der Rücknahme aller Anteile bis auf die erforderliche Mindestanzahl ein Liquidator für die Auflösung der Gesellschaft bestellt wird. Bei Abschluss dieses Verfahrens wird die Gesellschaft bei der Zentralbank die Aufhebung der Zulassung der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften beantragen.

Die Gebühr der Depotbank wird vom Fondsmanager bezahlt.

Computershare Registrar

Computershare Investor Services (Ireland) Limited wurde vom Manager mit der Erbringung von Registerdienstleistungen für die Fonds und die Führung des Registers gemäß der Computershare-Vereinbarung vom 3. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung der jeweiligen Ergänzungen der Vereinbarung vom 18. April 2013 und vom 1. September 2014 beauftragt.

Computershare Investor Services (Ireland) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland am 10. Oktober 1995 gegründet wurde, und eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der australischen Gesellschaft Computershare Limited, dem weltweit größten Anbieter für Aktienregister. Computershare Limited ist ein führender Finanzdienstleister und Technologieanbieter für die globale Wertpapierbranche und stellt Dienstleistungen und Lösungen für notierte Gesellschaften, Anleger, Mitarbeiter, Börsen und andere Finanzinstitutionen bereit.

Computershare Registrar ist auch für Dividendenzahlungen an Anteilhaber (für Ertragsanteile (wie im Abschnitt „**Anteile**“ erläutert)) zuständig und führt Kundengeldkonten, auf die Gelder von den Depotkonten der Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilhaber in Form von Dividenden überwiesen werden. Dividenden für Ertragsanteile werden am jeweiligen Dividendenzahlungstag von den Geldern auf diesen Kundengeldkonten an Anteilhaber ausgezahlt.

Zahlstelle, lokale Repräsentanten und Vertriebsstellen

Der Verwaltungsrat, die Fondsmanager und/oder ihre ordnungsgemäß beauftragten Vertreter dürfen Zahlstellen, lokale Repräsentanten und Vertriebsstellen ernennen, insofern diese in den jeweiligen Hoheitsgebieten zur Zulassung oder Registrierung der Gesellschaft bzw. zur Vermarktung der Anteile erforderlich sind. Derartige Ernennungen erfolgen gemäß den Auflagen der Zentralbank.

Indexanbieter

Der Investment-Manager oder andere Mitglieder der Vanguard Unternehmensgruppe können einen Lizenzvertrag mit einem Indexanbieter in Bezug auf einen Fonds abschließen. Im Rahmen dieses Vertrags wird ein Index-Anbieter dem Investment-Manager oder einem Mitglied der Vanguard Unternehmensgruppe eine Lizenz zur Verwendung des relevanten Index als Basis für die Verwaltung des Fonds gewähren.

Abschlussprüfer

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind PricewaterhouseCoopers.

Allgemeines

Interessenskonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder, der Fondsmanager, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und der Investment-Manager, die Vertriebsstelle und der Computershare Registrar können von Zeit zu Zeit als Fondsmanager, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Treuhänder, Depotbank, Investment-Manager, Berater oder Vertriebsstelle in Bezug auf andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen als Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Berater und Stellvertreter tätig oder anderweitig darin involviert sein, die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder einer der Fonds verfolgen. Es ist daher möglich, dass bei den Vorstehenden im Laufe ihrer geschäftlichen Tätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft oder einem Fonds entstehen. In einem solchen Fall wird jeder von ihnen seine Verpflichtungen gemäß dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung und/oder etwaiger Verträge, deren Partei er ist oder durch den er in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds gebunden ist, sowie insbesondere, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, seine Verpflichtung beachten, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte entstehen können, und wird sich darum bemühen, dass derartige Konflikte in gerechter Weise beigelegt werden. Insbesondere hat der Investment-Manager zugestimmt, bei der Allokation von Anlagemöglichkeiten auf eine Weise zu handeln, die der Investment-Manager auf Treu und Glauben für gerecht und billig hält. Der Investment-Manager wird als Auftraggeber mit der Gesellschaft auf Rechnung eines Fonds keine Geschäfte abschließen, die zum ordnungsgemäßen Management des Fondsvermögens in Widerspruch stehen.

Der Fondsmanager, der Investment-Manager, die Verwaltungsstelle, die Depotbank und deren entsprechende Tochtergesellschaften können jeweils zuweilen in eigenem Namen oder als Stellvertreter mit der Gesellschaft handeln, sofern dieser Handel so abgewickelt wird, dass er handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern und im besten Interesse der Anteilhaber verhandelten Bedingungen entspricht. Genehmigte Transaktionen erfordern (i) eine beglaubigte Bewertung von einer Person, die die Depotbank (oder der Verwaltungsrat bei einer Transaktion, an der die Depotbank oder eine Tochtergesellschaft der Depotbank beteiligt ist) als unabhängig und fachkundig genehmigt hat; oder (ii) die Ausführung zu den besten Bedingungen an geregelten Kapitalmärkten gemäß deren Regeln; oder (iii) sofern (i) und (ii) praktisch nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Bedingungen, die nach Überzeugung der Depotbank (oder des Verwaltungsrats bei einer Transaktion, an der die Depotbank oder eine Tochtergesellschaft der Depotbank beteiligt ist) handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern und im besten Interesse der Anteilhaber verhandelten Bedingungen zum Zeitpunkt der Transaktion entsprechen.

Im Jahresbericht und in den Halbjahresberichten ist außerdem ein Bericht zu Transaktionen zwischen verbundenen Parteien (gemäß der Bilanzierungsregel 8) mit allen solchen Transaktionen enthalten, die während eines Berichtszeitraums durchgeführt wurden. Im Bericht sind diese Transaktionen nach Typ, Name der verbundenen Partei und ggf. Gebühren aufgeführt, die an diese Partei in Verbindung mit der Transaktion gezahlt wurden.

Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenskonflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt werden.

Die Depotbank kann für die Gesellschaft Fonds nach den Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 1998 in Irland in der jeweils geltenden Fassung und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinien halten.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann als Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder mit Beteiligung der Gesellschaft auftreten oder anderweitig daran beteiligt sein, sofern es dem Verwaltungsrat vor Abschluss dieser Transaktion oder Vereinbarung Art und Umfang seiner etwaigen wesentlichen Beteiligung offengelegt hat. Sofern der Verwaltungsrat nichts Anderslautendes festlegt, kann ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf einen Vertrag oder eine Vereinbarung oder einen Vorschlag abstimmen, an dem er wesentlich beteiligt ist, wenn er zuvor diese Beteiligung offengelegt hat. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts sind die Mitglieder des Verwaltungsrats oder die mit einem Verwaltungsratsmitglied verbundenen Personen außer wie nachstehend offengelegt weder wesentlich noch unwesentlich am Anteilskapital der Gesellschaft, zusammen mit Optionen gemäß solcher Anteile, noch wesentlich an der Gesellschaft oder an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt, außer dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder als Nominee des Investment-Managers eventuelle Zeichneranteile halten. Der Verwaltungsrat wird sich darum bemühen, dass etwaige Interessenskonflikte auf gerechte Weise beigelegt werden.

Thomas M. Rampulla ist ein leitender Mitarbeiter von Vanguard, der für das Management von Vanguards Geschäftstätigkeit in Europa verantwortlich und Seniormitglied des International Management Teams von Vanguard ist. Michael S. Miller und James M. Norris sind Managing Directors von The Vanguard Group, Inc.

Der Investment-Manager wird diejenigen Makler für die Abwicklung von Käufen und Verkäufen für die Gesellschaft auswählen, die der Gesellschaft mit der besten Durchführung dienen können. Bei der Bestimmung dessen, was die beste Durchführung darstellt, berücksichtigt der Investment-Manager das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft insgesamt (Höhe der Provision zzgl. anderer Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Maklers zur

Durchführung einer Transaktion bei großen Volumina, die künftige Verfügbarkeit des Maklers für schwierige Transaktionen, sonstige Dienstleistungen des Maklers wie die Bereitstellung von Analysen und statistischen und anderen Informationen sowie die finanziellen Verhältnisse und Stabilität des Maklers. Bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft erhält der Investment-Manager eventuell bestimmte Analysen und Statistiken sowie sonstige Informationen und Unterstützung von den Maklern. Der Investment-Manager kann die Makleraufträge denjenigen Maklern, die der Gesellschaft derartige Analysen und Unterstützung zur Verfügung gestellt haben und/oder andere Aufträge zuteilen, die im Anlageermessen des Investment-Managers liegen. Die Vergünstigungen gemäß etwaiger Soft-Commission-Vereinbarungen müssen der Erbringung von Anlagedienstleistungen für die Gesellschaft zugutekommen und derartige Soft-Commission-Vereinbarungen werden in den regelmäßig vorgelegten Berichten der Gesellschaft offengelegt.

Mit der Vanguard Unternehmensgruppe verbundene Gesellschaften können einzelnen oder allen Fonds Beteiligungskapital zur Verfügung stellen.

Für die Depotbank, die Verwaltungsstelle, den Investment-Manager oder jede andere mit der Gesellschaft verbundene Partei bestehen keine Verbote, als „sachverständige Person“ zur Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes eines Vermögensgegenstandes eines Fonds in Übereinstimmung mit den im Abschnitt **„Ermittlung des Nettoinventarwerts“** dieses Prospekts beschriebenen Bewertungsbestimmungen tätig zu werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass an solche Parteien von der Gesellschaft möglicherweise zu zahlende Gebühren anhand des Nettoinventarwerts berechnet werden, woraus ein Interessenkonflikt entstehen kann, da diese Gebühren bei steigendem Nettoinventarwert ebenfalls steigen. Alle Parteien werden sich darum bemühen, dass etwaige Konflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilhaber beigelegt werden.

Die Fonds

Allgemeines

Die Gesellschaft wurde als OGAW-Dachfonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds gegründet. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können vom Verwaltungsrat zuweilen verschiedene Fonds errichtet werden. Bei Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse wird entweder ein überarbeiteter Prospekt oder eine Ergänzung erstellt, woraus die Einzelheiten entnommen werden können. Die Fonds werden getrennt geführt und das Vermögen jedes Fonds wird entsprechend Anlageziel und -politik dieses Fonds verwaltet.

Die folgenden Fonds wurden errichtet und stehen für Anlagen zur Verfügung:

- Vanguard S&P 500 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 100 UCITS ETF;
- Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Japan UCITS ETF; und
- Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF.

Einzelheiten zu den oben genannten Fonds sind entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds beschrieben.

Angaben zu anderen Fonds, die errichtet wurden und zur Anlage verfügbar sind, können jeweils in separaten Zusatzerklärungen dargelegt sein. Eine vollständige Liste der Fonds der Gesellschaft finden Anleger in der zuletzt veröffentlichten Zusatzerklärung (sofern vorhanden).

Anlageziele und -strategien der Fonds

Die spezifischen Anlageziele und Strategien jedes Fonds sind in Anhang 1 aufgeführt.

Die Vermögenswerte jedes Fonds werden mit dem Ziel angelegt, das Anlageziel zu erreichen und die Richtlinien dieses Fonds einzuhalten. Bei der Anlage sind darüber hinaus die Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse und Beschränkungen in den OGAW-Richtlinien, dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung sowie in diesem Prospekt einzuhalten.

Das wesentliche Anlageziel und die grundlegende Anlagepolitik des Fonds werden für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Zulassung der ursprünglichen Anteilsklasse eines Fonds zur offiziellen Notierung und zum Handel auf dem Hauptwertpapiermarkt der Irish Stock Exchange beibehalten und wesentliche Änderungen erfolgen höchstens unter außergewöhnlichen Umständen. Änderungen der Anlageziele oder wesentliche Änderungen der Anlagestrategie eines Fonds zu einem beliebigen Zeitpunkt erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber des entsprechenden Fonds, oder, im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Fonds, eine Mehrheit der auf dieser Versammlung abgegebenen Stimmen. Anteilinhaber erhalten angemessene Mitteilungen vor der Umsetzung von Änderungen des Anlageziels oder der Anlagepolitik eines Fonds sowie anderen wesentlichen Änderungen, die von Anteilinhabern auf einer Hauptversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt wurden, damit sie ihre Anteile gegebenenfalls vor deren Umsetzung zurückgeben können.

Eine detaillierte Übersicht der für die Fonds geltenden Anlagebefugnisse und Beschränkungen ist in Anhang 3 enthalten.

Einzelheiten zu regulierten Märkten, in denen der Fonds anlegen kann, sind in Anhang 5 beschrieben.

Indizes

Sofern in den Angaben zum Anlageziel eines Fonds beschrieben, wird die Performance eines Fonds normalerweise an einem Index gemessen, der gemäß Beschreibung in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder in einer Zusatzerklärung nachgebildet werden kann. Der entsprechende Index, an dem die Performance gemessen werden kann, kann unter bestimmten, nachfolgend beschriebenen Bedingungen geändert werden.

Der Investment-Manager verlässt sich ausschließlich auf die Informationen der Indexanbieter zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere innerhalb des jeweiligen Index und ist nicht für damit zusammenhängende Fehler verantwortlich. Wenn der Investment-Manager diese Informationen zu einem Index an einem Geschäftstag nicht beschaffen oder verarbeiten kann, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Indexänderung

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen in den Angaben zum Anlageziel des entsprechenden Fonds angegebenen Index nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilinhaber und, soweit erforderlich, mit deren Zustimmung durch einen anderen Index zu ersetzen, wenn

der Index nicht fortgeführt oder wesentlich verändert wird, wenn die Vereinbarung eines Fonds mit dem Indexanbieter beendet wird, oder aufgrund anderer vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festgestellter Gründe. In diesen Fällen würde der Ersatzindex im Wesentlichen das gleiche Marktsegment erfassen wie der ursprüngliche Index.

Index-Neuaustrichtung und Kosten

Die Index-Anbieter veröffentlichen von Zeit zu Zeit neue Index-Komponenten, die Änderungen bei den Wertpapieren widerspiegeln, die entsprechend den geltenden Index-Regeln in einen Index aufgenommen oder aus diesem entfernt werden. Dieser Vorgang wird als „Neuaustrichtung“ bezeichnet. Einzelheiten zur Häufigkeit der Neuaustrichtung bei den einzelnen Indizes sind entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds dargelegt.

Wenn die Komponenten eines Index sich ändern, versucht ein Fonds, dessen Verwaltung sich nach diesem Index richtet, üblicherweise, soweit möglich und praktikabel, sein Engagement neu auszurichten, um das des Index exakter widerzuspiegeln und dabei die Überschussrendite und den Tracking Error zu verringern. Weitere Informationen hierzu finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Überschussrendite und Tracking Error im Klartext“.

Zur Neuaustrichtung des Engagements eines Fonds müssen Wertpapiere ge- und verkauft werden. Diese „Neuaustrichtung“ verursacht Kosten, die in der theoretischen Berechnung der Indexrendite nicht widerspiegelt werden und sich auf die Fähigkeit des Fonds, Renditen auf dem Niveau der Indexrenditen zu zahlen, beeinträchtigen können. Solche Kosten können direkter oder indirekter Natur sein und umfassen insbesondere Transaktionskosten (wie Maklerprovisionen), Verwahrungsgebühren, Umtauschkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads) und Stempelsteuern.

Überschussrendite und Tracking Error im Klartext

Was ist eine Überschussrendite?

Die Überschussrendite ist die Differenz zwischen der Wertentwicklung eines indexgebundenen Fonds und der Wertentwicklung des Index über einen angegebenen Zeitraum hinweg. Die Überschussrendite kann entweder positiv ausfallen (wenn der Fonds eine Outperformance gegenüber dem Index aufweist) oder negativ ausfallen (wenn die Performance des Fonds gegenüber dem Index zurückbleibt). Sie wird als Differenz aus der Gesamrendite des Fonds abzüglich der Gesamrendite des Index berechnet. Da die Gesamrendite des Fonds Aufwendungen beinhaltet, ist die Überschussrendite bei indexgebundenen Fonds meistens negativ.

Wodurch entsteht Überschussrendite?

Die Wertentwicklung eines Index ist theoretischer Natur. Sie spiegelt den Anstieg oder Verfall des Wertes der im Index enthaltenen Wertpapiere wider. Jedoch kauft der Index-Anbieter diese Wertpapiere nicht tatsächlich, wenn er die Wertentwicklung des Index berechnet. Das bedeutet, dass die Wertentwicklung des Index nicht die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, beispielsweise Courtage, Maklerprovisionen, Provisionen, Stempelsteuern, Verwahrungsgebühren, regulatorische Gebühren, Tauschgebühren und Spreads, berücksichtigt. Einem indexgebundenen Fonds entstehen all diese Kosten bei der Nachbildung eines Index. Diese Aufwendungen haben negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds im Verhältnis zum Index.

Darüber hinaus berücksichtigt die Wertentwicklung eines Index nicht immer exakt dieselben steuerlichen Kosten im Hinblick auf (i) Quellensteuern, die auf Erträge aus den Wertpapieren (d. h. Dividenden oder Kuponzahlungen) zahlbar sind. Dies kann entweder positive oder negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines indexgebundenen Fonds im Vergleich zum Index haben. Außerdem berücksichtigt die Wertentwicklung des Index (ii) keine Kapitalertragssteuer auf den Verkauf von Wertpapieren, welche einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung eines indexgebundenen Fonds gegenüber dem Index hat.

Ein Fonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Nettoertrag aus diesen Leihgeschäften fließt zurück in den Fonds und wirkt sich positiv auf die Wertentwicklung des Fonds im Verhältnis zum Index aus.

Zu einer Überschussrendite kann es auch dann kommen, wenn ein Fonds einen Index nur stichprobenartig und nicht vollständig nachbildet. Weitere Informationen zu diesem Thema und sonstigen Ursachen für eine Überschussrendite finden Sie im Abschnitt „Indexnachbildungsrisiken“.

Was ist ein Tracking Error?

Der Tracking Error ist die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite eines Fonds und der Rendite von dessen Referenzindex. Der Tracking Error gibt die Einheitlichkeit der Überschussrendite während dieses selben Zeitraumes an. Es handelt sich dabei um die annualisierte Standardabweichung der Überschussrendite-Datenpunkte für den jeweiligen Zeitraum.

Der Tracking Error lässt sich auf zweierlei Weise ausdrücken:

1. Ex-post-Tracking-Error (bzw. realisierter/tatsächlicher Tracking Error) – der auf der Grundlage historischer Daten berechnete Tracking Error des Fonds; oder
2. Ex-ante-Tracking-Error (bzw. erwarteter Tracking Error) – der prognostizierte bzw. erwartete zukünftige Tracking Error des Fonds.

Bei Verwendung der oben beschriebenen Ex-Post-Methode wird der Tracking Error in diesem Prospekt auf annualisierter Basis ausgedrückt und anhand von rollierenden 36-Monats-Zeiträumen historischer Daten berechnet. Wenn keine historischen Daten über 36 Monate für einen Fonds verfügbar sind, werden zur Berechnung des Tracking Error die monatlichen Renditen herangezogen, die seit der Auflegung des Fonds generiert wurden.

Einzelheiten zum geschätzten Tracking Error eines jeden Fonds bzw. falls verfügbar des Ex-Post-Tracking-Errors finden Sie entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds.

Anlagetechniken

Anteilhaber sollten beachten, dass es für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel sein kann, alle dem entsprechenden Index zugrunde liegenden Wertpapiere in ihrer anteiligen Gewichtung zu kaufen oder sich darin zu engagieren oder aufgrund verschiedener Faktoren wie entstehenden Kosten und Aufwendungen und den in Anhang 3 des Prospekts beschriebenen Konzentrationsbeschränkungen überhaupt zu kaufen. Unter diesen Umständen kann der Investment-Manager des Fonds bei der Nachbildung eines Index beschließen, eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Der Investment-Manager kann eine Reihe von Techniken zur Auswahl jener Wertpapiere einsetzen, die die repräsentative Auswahl bilden, welche die Performance des Index so genau wie möglich nachbildet.

Zur Zusammenstellung der Auswahl werden entweder Optimierung und/oder geschichtete Stichprobentechniken eingesetzt. Bei der Optimierung handelt es sich um eine Nachbildungstechnik, die auf eine Minimierung des Tracking Errors durch eine proprietäre quantitative Portfolioanalyse abzielt. In diese Analyse können beispielsweise folgende Sachverhalte einfließen: die Preisänderung eines Wertpapiers im Verhältnis zu einem anderen über einen bestimmten Zeitraum hinweg, Szenarioanalysen (in Form einer Schätzung der Wertveränderungen eines Portfolios bei einer Änderung von zentralen Risikofaktoren) sowie Stresstests.

Die geschichtete Stichprobe ist eine Technik, die die Bestandteile des entsprechenden Index in bestimmte, nicht überlappende Risikogruppen aufteilt, die als Schichten bezeichnet werden, und die Wertpapiere im Index auswählt, die den Risikoeigenschaften dieser Gruppen entsprechen.

- Einzelne Schichten könnten die Marktkapitalisierung der Gesellschaften, Währungen, Länder, Branchen und Kreditqualität umfassen.
- Die Schicht von festverzinslichen Wertpapieren kann auch Key Rate Duration, Konvexität (eine Kennzahl zur Beschreibung des Verhaltens der Laufzeit einer Anleihe bei Zinsänderungen), Kapitalstruktur und anleihespezifische Bedingungen einschließen.

Der in einem Fonds genutzte Stichprobenumfang wird durch die Art der Indexkomponenten bestimmt – manche Fonds können weitgehend Stichproben nutzen, während andere Fonds nur gelegentlich darauf zurückgreifen. Anleger sind in der Wertentwicklung der in einem Index enthaltenen Basiswertpapiere engagiert.

Ein Fonds kann auch Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Index sind, wenn der Investment-Manager dies für angemessen hält. Fonds, die die erhöhten Konzentrationsgrenzen der Vorschrift 71 der OGAW-Richtlinien nutzen (entsprechend der Beschreibung in ihrer Anlagestrategien), setzen diese Techniken nicht ein.

Ein Fonds kann zu Zwecken des Cash-Managements ergänzende liquide Mittel halten, wie z. B. Barmittel, Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten ausgegebene, kurzlaufende Papiere) und Geldmarktobligationen wie Treasury-Bills und Treasury-Notes mit kurzer und mittlerer Laufzeit (mit festem und variablem Zins), Einlagenzertifikate, Bankakzepte sowie variable Instrumente und Floater (Schuldtitel mit variabler Rendite) mit einem Rating von Investment Grade, die von einer nationalen Regierung oder deren Behörden ausgegeben oder garantiert werden, oder variabel verzinsliche Unternehmenstitel.

Im Rahmen seiner Anlagestrategie und entsprechend den Anforderungen der Zentralbank und sofern in der Anlagestrategie des entsprechenden Fonds beschrieben kann dieser in andere Fonds der Gesellschaft und in andere Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich ETF

und durch gemeinsames Management oder gegenseitige Kontrolle oder Kontrolle durch die Gesellschaft verbundene Organismen investieren und ergänzende liquide Mittel halten, wobei in jedem Falle die in Anhang 3 dieser Satzung beschriebenen Beschränkungen gelten.

Sofern in der Anlagestrategie des entsprechenden Fonds festgelegt, kann der Investment-Manager für direkte Anlagezwecke zusätzlich zum direkten Erwerb der in einem Index enthaltenen Wertpapiere verschiedene Kombinationen anderer verfügbarer Anlagetechniken einsetzen, um den Index nachzubilden: Finanzderivate, unter anderem börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte (zum Cashflow-Management auf kurzfristiger Basis und zur Realisierung von Kosteneffizienzen), Warrants, Swapvereinbarungen und Equity-Linked Notes (die für Engagements in den Bestandteilen des Index und/oder den Index selbst genutzt werden können, um Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, oder um Engagements bei illiquiden Aktien oder bei Aktien zu ermöglichen, die aus Markt- oder regulatorischen Gründen nicht verfügbar sind, oder zur Minimierung von Tracking Errors) und Devisentermingeschäfte sowie Zinsfutures (die zur Absicherung gegen Devisenschwankungen eingesetzt werden können). In solchen Fällen ist der Fonds dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei ausgesetzt. Eine Beschreibung der durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente verursachten Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts.

Sofern in der Anlagestrategie des entsprechenden Fonds beschrieben, kann der Investment-Manager ein Engagement in die im Index enthaltenen Wertpapiere primär über den Einsatz von Finanzderivaten anstreben, im Wesentlichen über OTC-Swaps, die es dem entsprechenden Fonds ermöglichen, von einem Kontrahenten die Indexrendite im Gegenzug für regelmäßige Barzahlungen zu erhalten.

Im Einklang mit den in Anhang 3 und 4 dieser Satzung festgelegten Einschränkungen können Finanzderivate für direkte Anlagen (sofern in der Anlagestrategie des entsprechenden Fonds festgelegt), für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder aus anderen Gründen eingesetzt werden, die der Verwaltungsrat für den entsprechenden Fonds als vorteilhaft betrachtet. Ein Fonds kann außerdem zuweilen neu entwickelte Techniken und Instrumente nutzen, sofern sie mit den Anforderungen der Zentralbank übereinstimmen und in Verbindung mit einem RMV genutzt werden, das von der Zentralbank freigegeben wurde. Der Fonds wird nicht über den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die im von einem Fonds nachgebildeten Index vertreten sind, erfordern normalerweise entsprechende Anpassungen des Fonds oder die Neuausrichtung der gehaltenen Positionen im Bestreben, den Index nachzubilden. Vorbehaltlich seines Ermessensspielraums entsprechend der Anlagestrategie des entsprechenden Fonds ist der Investment-Manager bestrebt, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der von einem Fonds gehaltenen Anlagen zuweilen zeitnah und möglichst effizient neu auszurichten, soweit dies durchführbar und möglich ist, um sein Engagement an die Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der dem entsprechenden Index zugrunde liegenden Wertpapiere anzupassen. Weitere Maßnahmen zur Neuausrichtung können zuweilen ergriffen werden, um die Entsprechung zwischen der Performance eines Fonds und der Performance des Index beizubehalten.

Es können bestimmte Umstände vorliegen, in denen der Besitz von im Index enthaltenen Wertpapieren durch Vorschriften verboten oder anderweitig nicht im Interesse der Anteilinhaber ist. Dazu zählt unter anderem Folgendes:

- (i) sich aus der Einhaltung der OGAW-Richtlinien ergebende Beschränkungen für den Anteil des Wertes jedes Fonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf
- (ii) Die dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere ändern sich zuweilen. Bei der Verwaltung eines Fonds kann der Investment-Manager verschiedene Strategien einsetzen, um ihn an die veränderte Benchmark anzupassen. Wenn beispielsweise ein Wertpapier, das

Bestandteil des Index ist, nicht verfügbar ist oder kein Markt für dieses Wertpapier besteht, kann ein Fonds stattdessen Depository Receipts für diese Wertpapiere (z. B. ADR und GDR) oder Finanzderivate halten.

- (iii) Wertpapiere im Index können zuweilen von unternehmensspezifischen Ereignissen betroffen sein. Der Investment-Manager kann auf diese Ereignisse nach eigenem Ermessen auf die effizienteste Weise reagieren.
- (iv) Ein Fonds kann ergänzende liquide Mittel halten und wird normalerweise Dividenden erträge haben. Der Investment-Manager kann Finanzderivate für direkte Anlagezwecke erwerben, um eine mit der Indexrendite vergleichbare Rendite zu erzielen.
- (v) Von einem Fonds gehaltene und im Index enthaltene Wertpapiere können zuweilen illiquide werden oder anderweitig nicht zum Fair Value zu erhalten sein. Unter diesen Umständen kann der Investment-Manager verschiedene Techniken einsetzen, unter anderem den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder gemeinsam eine enge Korrelation mit den gewünschten Bestandteilen des Index aufweisen, oder den Kauf einer Auswahl der Aktien des Index.
- (vi) Der Investment-Manager berücksichtigt die Kosten aller vorgeschlagenen Portfoliotransaktionen. Transaktionen, die den Fonds in perfekte Übereinstimmung mit dem Index bringen, müssen nicht notwendigerweise grundsätzlich effizient sein.
- (vii) Ein Fonds kann im Index vertretene Wertpapiere verkaufen, um deren Ausscheiden aus dem Index vorwegzunehmen, oder nicht im Index vertretene Wertpapiere kaufen, um deren Aufnahme in den Index vorwegzunehmen.

Portfolioverwaltungstechniken

Die Gesellschaft kann im Namen eines jeden Fonds im Rahmen der durch die Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren nutzen. Solche Techniken und Instrumente können für eine effiziente Portfolioverwaltung (zur Risikoverringerung, Kostenreduzierung oder Steigerung von Kapital oder Renditen für einen Fonds, und die nicht spekulativer Art sein dürfen) oder, sofern in der Anlagestrategie eines Fonds festgelegt, für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden. Solche Techniken und Instrumente können die Anlage in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds sowie Anlagen in FDI, beispielsweise ETF und Optionskontrakte (die zum kurzfristigen Cashflow-Management und zur Erzielung von Kosteneinsparungen verwendet werden können), Optionsscheine, Swapvereinbarungen und Aktienanleihen (die zur Erlangung eines Engagements auf dem Markt oder in einer bestimmten Anlagenklasse verwendet werden können) und Devisentermingeschäfte sowie Zinsfutures (die zum Schutz vor Währungsschwankungen verwendet werden können), umfassen. Solche Techniken und Instrumente sind in Anhang 4 beschrieben. Eine Beschreibung der durch den Einsatz solcher Techniken und Instrumente verursachten Risiken finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Verkaufsprospekts. Neue Techniken und Instrumente können entwickelt werden, deren Einsatz für die Gesellschaft von Nutzen ist, und die Gesellschaft kann diese Techniken und Instrumente im Rahmen der Bestimmungen der Zentralbank einsetzen. Ein Fonds kann Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte für eine effiziente Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang 4 einsetzen.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Ein Fonds kann Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der zugrunde liegenden Wertpapiere gegenüber der Basiswährung des entsprechenden Fonds tätigen. Hierbei besteht das Ziel dieser Absicherung in der Reduzierung des Risikoniveaus des Fonds oder in der Absicherung von Währungsrisiken gegenüber der Referenzwährung eines Teils oder aller zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds. Derivate wie Devisentermingeschäfte und Zinsfutures können eingesetzt werden, wenn der Fonds eine derartige Absicherung betreibt. Das Währungsrisiko von Anlagen wird nicht auf einzelne Klassen aufgeteilt.

Profil des typischen Fondsanlegers

Jeder Fonds steht einem breiten Spektrum an Anlegern offen, die ein Portfolio mit spezifischer Verwaltung hinsichtlich Anlageziel und Politik wünschen. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt beschriebenen „**Risikofaktoren**“ lesen und bei Unsicherheiten bezüglich einer Anlage ihre eigenen fachkundigen Berater zum Erwerb, Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen konsultieren.

Anteile

Anteilsklassen

Für jeden Fonds können verschiedene Anteilsklassen ausgegeben werden. Klassen unterscheiden sich durch ihre verschiedenen Eigenschaften, unter anderem durch Kriterien für Zeichnung und Rücknahme (wie Geschäft in Barmitteln oder in Wertpapieren), Referenzwährung, Dividendenbestimmungen, Gebühren und Honorarvereinbarungen, einschließlich der laufenden Kostenquote, Aufteilung von Kosten, Verbindlichkeiten, Gewinnen, Verlusten und Gebühren. Die derzeit in jedem Fonds verfügbaren Klassen und deren Eigenschaften sind entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds beschrieben.

Der Verwaltungsrat kann zu seinen zuweilen für einen Fonds festgelegten Bedingungen sowie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank Anteile ausgeben und neue Anteilsklassen auflegen. Bei Einführung eines neuen Fonds oder einer neuen Anteilsklasse wird entweder ein überarbeiteter Prospekt oder eine Ergänzung erstellt, woraus die Einzelheiten entnommen werden können.

Währungsabsicherung auf der Ebene der Anteilsklasse

Sofern in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder in einer entsprechenden Zusatzerklärung aufgeführt, kann ein Fonds für spezifische Klassen Finanzderivate zu Absicherungszwecken einsetzen. Werden innerhalb eines Fonds (i) auf unterschiedliche Währungen lautende Anteilsklassen aufgelegt und zur Absicherung etwaiger betreffender Währungsrisiken Währungsabsicherungsgeschäfte eingegangen; und/oder (ii) in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen Zinsabsicherungsgeschäfte eingegangen; und/oder (iii) in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen derivative Finanzinstrumente genutzt, wird jede solche Transaktion eindeutig der spezifischen Anteilsklasse zurechenbar sein, und etwaige Kosten und damit anfallende Verbindlichkeiten und/oder Gewinne entfallen ausschließlich auf diese Anteilsklasse. Folglich spiegeln sich alle diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil für die Anteile einer solchen Anteilsklasse wider. Übermäßig oder zu gering abgesicherte Positionen können unbeabsichtigterweise durch Faktoren auftreten, die außerhalb der Kontrolle des entsprechenden Fonds liegen. Übermäßig abgesicherte Positionen sind jedoch nur bis zu einer Obergrenze von 105 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Aktienklasse zulässig. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, damit übermäßig abgesicherte Positionen die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten können. Eine solche Überwachung umfasst ein Verfahren zur Sicherstellung, dass Positionen, die wesentlich über 100 % liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Ein Fonds, der das Wechselkursrisiko einer Anteilsklasse absichert, kann mit einem einzelnen Kontrahenten Devisenterminkontrakte abschließen, um das Wechselkursrisiko für die jeweilige Anteilsklasse ganz oder teilweise abzusichern. Bei erfolgreicher Absicherung ist zu erwarten, dass die entsprechende Anteilsklasse und die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine ähnliche Performance aufweisen. Die Verwendung abgesicherter Anteilsklassen kann die Gewinne der Inhaber der entsprechenden Klasse(n) beträchtlich beschränken, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten.

ETF-Anteile

Die Gesellschaft gibt Anteile als „ETF-Anteile“ aus, wobei es sich um Anteile handelt, die auf einem Sekundärmarkt aktiv gehandelt werden sollen. Einzelheiten zu Anteilen, die bei einem bestimmten Fonds zur Zeichnung und Rücknahme zur Verfügung stehen, sind entweder Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds zu entnehmen. Weitere Informationen sind in den Abschnitten **„Handel“**, **„Kauf von Anteilen“** und **„Rückgabe von Anteilen“** dieses Prospekts enthalten.

Erträge und Ausschüttungen

„Ertragsanteile“ sind Anteile, für die der Verwaltungsrat beabsichtigt, den einer solchen Anteilsklasse eines Fonds zugeordneten Nettoertrag (Zinsen und Dividenden abzüglich Aufwendungen) als Dividende auszuschütten. ETF-Anteile werden nur als Ertragsanteile ausgegeben und Erträge werden nicht thesauriert.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt keine Ausschüttungen von Dividenden in anderen, „thesaurierenden“ Anteilsklassen, in denen diesen Anteilsklassen zugeordnete Erträge und Kapitalgewinne des Fonds im Nettoinventarwert pro Anteil berücksichtigt werden.

Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt **„Ausschüttungspolitik für Dividenden“** dieses Prospekts enthalten.

Umtausch

ETF-Anteile eines Fonds können nicht in ETF-Anteile eines anderen Fonds umgetauscht werden.

Register

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und es werden keine temporären Dokumente ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen Eintrag in das Register nachgewiesen. Von der Gesellschaft werden keine individuellen Zertifikate für Anteile ausgegeben. ETF-Anteile eines Fonds werden in dematerialisierter Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen ausgegeben.

Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, sind im Register nicht aufgeführt. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt **„Handel auf dem Sekundärmarkt“** dieses Prospekts enthalten.

Computershare Registrar erstellt und führt das Register für jeden Fonds, in das Anteilinhaber an dessen Sitz in Heron House, Corrig Road, Sandyford Industrial Estate, Dublin 18 die Möglichkeit zur Einsichtnahme haben. Das Register dient als Anscheinsbeweis für die Personen, die jeweils Inhaber der in das Register eingetragenen Anteile sind. Vermerke einer Trustvereinbarung – ausdrücklich, konkludent oder konstruktiv – werden nicht für Anteile in das Register eingetragen, und die Gesellschaft und Computershare Registrar sind nicht an derartige Vermerke gebunden.

Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge, darunter Anträge auf Umtausch aus anderen Fonds, in seinem alleinigen Ermessen und in Bezug auf jeden Fonds abzulehnen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit von einem potenziellen Anleger oder einem Anteilinhaber Informationen einholen, die er zur Ermittlung für erforderlich hält, ob ein wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ein qualifizierter Inhaber ist oder wird. Weitere Informationen sind im Abschnitt **„Market Timing und Frequent Trading“** dieses Prospekts enthalten.

Handel

Allgemeines

Anträge für den Handel von Anteilen müssen bei der Verwaltungsstelle vor der Ablauffrist an einem Handelstag für einen Fonds gemäß Beschreibung entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds eingehen.

Anträge für den Handel von Anteilen können per Post, Telefon, Fax oder gegebenenfalls über zugelassene elektronische Übermittlung direkt an das Büro der Verwaltungsstelle erfolgen (Telefon: +353-1-2417105, Fax: +353-1-2417104 oder andere jeweils von der Verwaltungsstelle auf der Webseite der Verwaltungsstelle www.bbh.com veröffentlichte Nummern). Die Postadresse ist im Adressenverzeichnis dieses Prospekts aufgeführt – oder andere Adressen der Verwaltungsstelle werden jeweils auf der Webseite der Verwaltungsstelle veröffentlicht (wie vorstehend beschrieben).

Alle an einem Handelstag nach der Ablauffrist eines Fonds eingehenden Anträge für den Handel von Anteilen werden behandelt, als wären sie am darauf folgenden Handelstag eingegangen. Wenn der Anteilinhaber im Antragsformular für Anschlussanträge die Platzierung per Telefon gewählt hat, muss der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle im Anschluss an die telefonische Anweisung die Bestätigung für den Zeichnungsantrag per Fax oder einer anderen schriftlichen Form (einschließlich E-Mail) innerhalb von 15 Minuten im Anschluss an die telefonische Anweisung und vor der jeweiligen Ablauffrist übermitteln.

ETF-Anteile

Jeder Fonds bietet eine als ETF-Anteile bezeichnete, börsengehandelte Anteilsklasse an und gibt diese aus. ETF-Anteile werden in großen Blöcken ausgegeben, den Creation Units. Zum Kauf oder zur Rücknahme einer Creation Unit ist der Status eines berechtigten Teilnehmers oder die Transaktion über einen Broker erforderlich, der ein berechtigter Teilnehmer ist. Ein berechtigter Teilnehmer ist ein Teilnehmer in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem, der einen Vertrag als berechtigter Teilnehmer mit der Gesellschaft abgeschlossen hat. Creation Units können auch direkt von Tochtergesellschaften des Vertriebsträgers aus Beteiligungszwecken oder wenn die Gesellschaft glaubt, dass es in ihrem besten Interesse ist, gekauft (und zurückgenommen) werden. Diese Tochtergesellschaften gelten dann als berechtigte Teilnehmer für die Zwecke dieser Transaktionen. Eine Liste der aktuellen berechtigten Teilnehmer ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, müssen ETF-Anteile über einen Broker auf dem Sekundärmarkt erwerben. Wie bei allen Aktien, die an einer Börse über einen Broker gehandelt werden, fallen für Käufe und Verkäufe von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt gängige und übliche Brokerprovisionen an. Die Gesellschaft legt den Betrag der Provisionen nicht fest und erhält diese Zahlungen nicht. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt „Sekundärmarkt“ des Verkaufsprospekts enthalten.

ETF-Anteile können in Wertpapieren nach dem Ermessen des Investment-Managers im Tausch gegen die Einlagewertpapiere ausgegeben werden, die allgemein Bestandteil des Zielindex des Fonds sind (oder demnächst darin aufgenommen werden). ETF-Anteile können auch in Wertpapieren zurückgenommen werden. Ein Anleger, der eine Creation Unit von ETF-Anteilen zurückgibt, erhält einen Korb aus Wertpapieren, die Teil des Portfoliobestandes des Fonds, der Rücknahmewertpapiere, sind. Entsprechend der Beschreibung in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Rücknahme von Anteilen**“ dieses Prospektes erhält oder zahlt der Anleger bei jeder Creation- oder Rücknahmetransaktion in Wertpapieren zusätzlich teilweise Cash zu den Einlagewertpapieren. Creation Units können auch gegen Cash ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen physische Vermögenswerte

In Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien kann der Verwaltungsrat Zeichnungen für Anteile eines Fonds gegen Wertpapiere annehmen. Die an einen Fonds bei einer Abwicklung einer Zeichnung in Wertpapieren übertragenen Wertpapiere müssen eine Form aufweisen, in die der entsprechende Fonds in Übereinstimmung mit (a) den OGAW-Richtlinien und (b) dem bestimmten Anlageziel und der bestimmten Anlagepolitik des entsprechenden Fonds anlegen darf.

Zeichnungen von Anteilen gegen Wertpapiere dürfen nur erfolgen, wenn sich der Verwaltungsrat vergewissert hat, dass:

- (i) die Anzahl der für den betreffenden Fonds ausgegebenen Anteile nicht höher ist als die Anzahl, die gegen Abrechnung in Cash gezeichnet worden wäre, nachdem die von einem Anleger an den Fonds zu übertragenden Wertpapiere gemäß den Bewertungsvorschriften bewertet wurden, die in der Satzung aufgeführt und im vorliegenden Dokument zusammengefasst werden;
- (ii) solche Gebühren und Abgaben, wie sie in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Rücknahme von Anteilen**“ dieses Prospekts aufgeführt sind und die in Verbindung mit der Übertragung dieser Wertpapiere auf die Depotbank auf Rechnung des betreffenden Fonds entstehen, von der Person gewöhnlich gezahlt werden, die die Anteile an diesem Fonds zeichnet, oder, nach Ermessen des Verwaltungsrats, teilweise von dieser Person und teilweise oder vollständig vom Manager aus dem Vermögen des Fonds;
- (iii) die Bedingungen dieser Zeichnung gegen Wertpapiere die Anteilinhaber des betreffenden Fonds nicht wesentlich benachteiligen; und
- (iv) die Wertpapiere von der Depotstelle verwahrt werden. Im Austausch gegen solche Wertpapiere dürfen nur dann Anteile ausgegeben werden, wenn die Eigentumsurkunde für diese Wertpapiere ausgehändigt wurde.

Antragsteller, die ETF-Anteile in Wertpapieren zeichnen, müssen zu Abwicklungszwecken Zugang zu einem Konto in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen haben. Anleger, die ETF-Anteile erwerben und nicht Teilnehmer in anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen sind, haben indirekten Zugang zu diesen Abwicklungssystemen über professionelle Finanzvermittler wie Banken, Depotbanken, Broker, Dealer und Trustgesellschaften, die ein Depotverhältnis mit Teilnehmern in solchen Abwicklungssystemen unterhalten oder über diese abrechnen.

Verhinderung von Geldwäsche

Für die Gesellschaft gelten die Auflagen der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts 2010 und 2013 aus Irland und ihrer Verordnungen (die „Criminal Justice Acts“) zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zur Erfüllung dieser Auflagen muss die Gesellschaft Maßnahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Anlegern anwenden, die unter anderem die Identifizierung und Überprüfung der Identität eines Antragstellers, die Identifizierung mit dem Antragsteller verbundener wirtschaftlicher Eigentümer und die Gewährleistung einer kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließen.

Je nach den Gegebenheiten eines Antrags kann eine detaillierte Überprüfung entfallen, wenn der Antragsteller ein bestimmter Kunde gemäß Definition in Abschnitt 34 der Criminal Justice Acts ist. Antragsteller können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um zu ermitteln, ob sie unter vorstehende Ausnahmeregelung fallen.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderliche Informationen einzuholen. Wenn ein Antragsteller Informationen, die zum Zwecke der Überprüfung erforderlich sind, verspätet oder gar nicht vorlegt, kann die

Verwaltungsstelle die Annahme des Antrags und der Zeichnungsgelder verweigern und die gesamten Zeichnungsgelder zurückgeben oder die Anteile dieses Anteilinhabers zwangsweise zurückkaufen und/oder die Zahlung von Rückkaufertlösen kann verzögert werden (wenn der Antragsteller diese Informationen nicht vorlegt, erfolgt keine Zahlung von Rückkaufertlösen und es laufen keine Zinsen dafür auf), und weder die Gesellschaft, noch der Verwaltungsrat, der Investment-Manager oder die Verwaltungsstelle haften gegenüber einem Anteilinhaber, wenn unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgekauft werden. Wenn ein Antrag zurückgewiesen wird, gibt die Verwaltungsstelle Zeichnungsgelder oder deren Saldo auf Kosten und Gefahr des Antragstellers entsprechend geltendem Recht per telegrafischer Überweisung auf das Konto zurück, von dem die Zahlung erfolgt ist. Die Verwaltungsstelle kann die Zahlung von Rückkaufertlösen verweigern, wenn zum Zwecke der Überprüfung erforderliche Informationen von einem Antragsteller nicht vorgelegt werden.

Mindestanlage

Die Mindestanlage für jede Klasse jedes Fonds ist entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds festgelegt. Wenn die Mindestanlage nicht aufrechterhalten wird, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den entsprechenden Anteilsbesitz in der entsprechenden Anteilsklasse zurückzunehmen.

Wenn darüber hinaus nach einer Rücknahme, einem Umtausch oder einer Übertragung ein Besitz an einer Anteilsklasse unter die entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds angegebene Mindestanlage dieser Klasse fällt, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme des gesamten Besitzes eines Anteilinhabers an dieser Anteilsklasse durchführen. Falls der Verwaltungsrat dies nicht sofort nach einer solchen Rücknahme, Übertragung oder einem solchen Umtausch durchführt, verfällt dieses Recht nicht.

Sekundärmarkt

Die ETF-Anteile können über den Sekundärmarkt erworben werden. Es ist davon auszugehen, dass die ETF-Anteile an einer oder mehreren entsprechenden Börsen notiert werden, um den Handel der ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt zu ermöglichen. Verkäufe oder Käufe von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt erfolgen nach den normalen Regeln und Geschäftsabläufen der entsprechenden Börsen und anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen und werden anhand normaler Wertpapierhandelsverfahren abgewickelt. Die Notierung der ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt (1) sorgt für Intraday-Liquidität, (2) ermöglicht Anlegern den Handel von ETF-Anteilen in kleineren Stückzahlen als einer Creation Unit und (3) erleichtert den Vertrieb der ETF-Anteile an und den Zugang für Kleinanleger.

Bei diesen Notierungen besteht die Erwartung, dass mindestens ein Mitglied der entsprechenden Börsen als Market Maker auftritt und Geld- und Briefkurse anbietet, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern ge- bzw. verkauft werden können. Die Geld- und Briefspanne wird typischerweise von der entsprechenden Börse überwacht. Bestimmte berechnigte Teilnehmer, die Creation Units zeichnen, können als Market Maker auftreten; von anderen berechtigten Teilnehmern wird erwartet, dass sie Creation Units zeichnen, um den Kauf von Anteilen von oder den Verkauf von ETF-Anteilen an Anleger des Sekundärmarktes als Teil ihres Broker-/Dealergeschäfts zu ermöglichen. Über den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die keine berechtigten Teilnehmer sind oder nicht in der Lage oder willens sind, Creation Units zu zeichnen und zurückzunehmen, ETF-Anteile von anderen Kleinanlegern oder Market Makern, Brokern/Dealern oder anderen berechtigten Teilnehmern zu Preisen kaufen oder an diese verkaufen, die nach einer Währungsumrechnung näherungsweise dem Nettoinventarwert der ETF-Anteile entsprechen.

Da der Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt an der entsprechenden Börse über eine Mitgliedsfirma oder einen Börsenmakler erfolgt und es sich nicht um die

Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen innerhalb eines Fonds handelt, sollten Anleger beachten, dass für diese Orders (a) die Regeln der entsprechenden Börse gelten und (b) Kosten entstehen können, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen.

Der Preis von auf dem Sekundärmarkt gehandelten ETF-Anteilen hängt von Angebot und Nachfrage auf dem Markt, Wertveränderungen der Bestandteile des entsprechenden Index sowie von anderen Faktoren ab, beispielsweise den vorherrschenden Bedingungen der Finanzmärkte, der Unternehmen, Wirtschaft und Politik. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden Börsen wird von Market Makern erwartet, dass sie für Liquidität sorgen und An- und Verkaufskurse stellen, um den Handel der ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt zu ermöglichen. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Handel auf dem Sekundärmarkt sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ enthalten.

Der indikative Nettoinventarwert („iNAV“) eines jeden Fonds wird während des gesamten Handelstages in fünfzehnekündigen Intervallen berechnet und auf Bloomberg oder Reuters veröffentlicht. Der iNAV basiert auf notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt der Wertpapiere und spiegelt möglicherweise Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten, nicht wider. Es können Auf- und Abschläge zwischen iNAV und Marktpreis auftreten und der iNAV sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwerts je Anteil angesehen werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Der iNAV darf nicht als der Preis angesehen werden, zu dem die Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden. Weder die Gesellschaft, der Verwalter oder der Investmentmanager oder deren Konzerngesellschaften, noch externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung solcher iNAV beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit oder haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Ein Kauf oder Verkauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt ist keine Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen direkt durch einen Fonds. Die Gesellschaft berechnet keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für Käufe oder Verkäufe von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, (mit Ausnahme von Sekundärmarktanlegern, die Anteile an der London Stock Exchange kaufen) sind im Register nicht aufgeführt.

ETF-Anteile, die auf dem Sekundärmarkt erworben wurden, können in der Regel nicht direkt wieder an die Gesellschaft verkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mit der Hilfe eines Mittelsmannes (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt mehr als den aktuellen Nettoinventarwert zahlen und beim Verkauf solcher Anteile weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.

Wenn der Börsenwert der ETF-Anteile wesentlich vom Nettoinventarwert abweicht, können Anteilinhaber, die ihre ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erworben haben, ihre ETF-Anteile direkt bei der Gesellschaft zurückgeben. Eine solche Rücknahme unterliegt den Bestimmungen dieses Prospekts. Wenn eine wesentliche Wertabweichung entsteht, erfolgt eine Börsenbekanntmachung an die Irish Stock Exchange, die London Stock Exchange und andere Börsen, an denen die ETF-Anteile gehandelt werden, durch die die Anteilinhaber von diesem Recht in Kenntnis gesetzt werden. Anteilinhaber, die ihre ETF-Anteile unter diesen Umständen zurückgeben möchten, sollten sich an den Verwalter wenden, der ihnen Einzelheiten zum Prozess und zu den relevanten Formularen mitteilen kann. Informationen zu den erhobenen Gebühren finden Sie im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts. Darüber hinaus können auch Gebühren für die Kontoeröffnung und die Verwaltung berechnet werden, die nicht übermäßig hoch sind und die Kosten widerspiegeln, die der Gesellschaft durch die Bearbeitung solcher Rücknahmen entstehen.

Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger.

Die Gesellschaft stellt direkt mit ihr handelnden Antragstellern ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger zur Verfügung. Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale jedes Fonds. Die Gesellschaft stellt für jeden Fonds ein Dokument mit den wesentlichen Informationen für Anleger unter <https://global.vanguard.com> zur Verfügung.

Kauf von Anteilen

Verfahren

Anteile können von berechtigten Teilnehmern direkt bei der Verwaltungsstelle oder über andere Anleger über einen Anlageberater oder anderen Intermediär gekauft werden. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Anteile werden nicht ausgegeben oder zugeteilt, wenn der Handel eines Fonds wie im Abschnitt „**Aussetzung des Handels**“ dieses Prospektes beschrieben ausgesetzt ist. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt für alle vor der Ablauffrist eines Fonds an einem Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge der Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags. Für alle nach der Ablauffrist eines Fonds an einem Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge gilt der Bewertungszeitpunkt des nächsten Handelstags.

Zur Eröffnung eines Kontos; Sendung des unterzeichneten Antragsformulars an die Verwaltungsstelle per Post oder Fax (mit unmittelbar anschließender Sendung des Originals des unterzeichneten und ausgefüllten Antragsformulars und aller Dokumente, die für Abläufe zur Verhinderung von Geldwäsche erforderlich sind). Für den Kauf von ETF-Anteilen muss auch ein Vertrag als berechtigter Teilnehmer mit der Verwaltungsstelle bestehen. Die Gesellschaft versendet bis zum Geschäftsschluss des dritten Geschäftstags nach dem betreffenden Handelstag eine Bestätigung des Geschäfts.

Einzahlung auf ein bestehendes Konto: Handelsantrag per Post, Fax, telefonisch oder gegebenenfalls über zugelassene elektronische Übermittlung an die Verwaltungsstelle. Wenn der Anteilinhaber im Antragsformular für Anschlussanträge die Platzierung per Telefon gewählt hat, muss der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle im Anschluss an die telefonische Anweisung die Bestätigung für die Zeichnung per Fax oder einer anderen schriftlichen Form (einschließlich E-Mail) innerhalb von 15 Minuten im Anschluss an die telefonische Anweisung und vor der Ablauffrist übermitteln.

Kauf von ETF-Anteilen

Für den Kauf von ETF-Anteilen muss ein berechtigter Teilnehmer eine Order in ordnungsgemäßer Form bei der Verwaltungsstelle einreichen, und diese Order muss bei der Verwaltungsstelle bis zur Ablauffrist eingehen. Berechtigte Teilnehmer müssen Orders gemäß den im entsprechenden Vertrag als berechtigter Teilnehmer und im Prospekt festgelegten Verfahren einreichen.

Mindestanlagebetrag

ETF-Anteile können nur in Creation Units erworben werden. Die Größe jeder Creation Unit ist für jeden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds festgelegt. Die Mindestzeichnungsbeträge für die ETF-Anteile eines Fonds sind entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds festgelegt. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen (a) Cash-Zeichnungsanträge annehmen, die unter dem Mindestbetrag liegen, und (b) die Größe einer Creation Unit verringern. Änderungen der Mindestzeichnungsbeträge werden Anteilhabern in einem aktualisierten Prospekt bekannt gegeben.

Zeichnungspreis

Der geltende Zeichnungspreis für einen Anteil ist der Nettoinventarwert je Anteil am entsprechenden Handelstag. Zeichnungen erfolgen in der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse.

Abwicklung – in Wertpapieren

Die Gegenleistung für den Kauf einer Creation Unit für einen Fonds besteht im Allgemeinen aus (i) der Einlage in Wertpapieren eines bestimmten Portfolios aus (entsprechenden) festverzinslichen Wertpapieren oder Aktien („Einlagewertpapieren“) und (ii) einem Barbetrag („Barkomponente“), der sich aus (1) einem Kauf-Differenzausgleich (nachstehend beschrieben); und (2) eventuell berechneter Transaktionsgebühren der Depotbank zusammensetzt. Darüber hinaus gelten anwendbare Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempelsteuern, britischen Stempelersatzsteuern („SDRT“) und sonstigen Übertragungssteuern und Steuern, wie ausführlich entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds angegeben.

Die Transaktionsgebühr der Depotbank wird vom Fondsmanager berechnet und an diesen gezahlt, während dieser seinerseits an die Depotbank die von dieser in Rechnung gestellte Transaktionsgebühr zahlt. Falls der vom berechtigten Teilnehmer an den Fondsmanager gezahlte Betrag den von der Depotbank in Rechnung gestellten Betrag übersteigt, wird der Differenzbetrag zur Begleichung der an die Depotbank zu zahlenden Gesamt-Depotbankgebühren verwendet. Dies kann dazu führen, dass sich der vom Fondsmanager an die Depotbank zu zahlende Anteil der laufende Kostenquote (LKQ) im Hinblick auf die Gesamtsumme der Transaktionsgebühr der Depotbank verringert und entsprechend der vom Fondsmanager einbehaltene Anteil steigt. Falls dies eintritt, handelt es sich um eine geringfügige Verringerung. Die Transaktionsgebühr der Depotbank wird an den Fondsmanager gezahlt, der dann die Transaktionsgebühr an die Depotbank zahlt. Die Transaktionsgebühren der Depotbank können vom Fondsmanager erlassen werden, in welchem Fall die Transaktionsgebühren der Depotbank vom Fondsmanager aus seiner Gebühr gezahlt werden. Ein solcher Erlass wird den Anteilinhabern mitgeteilt.

Die Fondseinlage setzt sich zusammen aus den Einlagewertpapieren und der Barkomponente (die „Fondseinlage“). Der „Kauf-Differenzausgleich“ ist ein Barbetrag, der der Differenz zwischen (x) dem Nettoinventarwert einer Creation Unit und (y) dem Marktwert der Einlagewertpapiere entspricht. Er sorgt dafür, dass die Fondseinlage (ohne die Transaktionsgebühren der Depotbank) mit dem Nettoinventarwert der Creation Unit identisch ist, für deren Kauf die Einlage verwendet wird. Falls der Kauf-Differenzausgleich eine positive Zahl ist (d. h. der Nettoinventarwert je Creation Unit übertrifft den Marktwert der Einlagewertpapiere), wird dieser Betrag vom Antragsteller in Cash an den Fonds gezahlt. Falls der Kauf-Differenzausgleich eine negative Zahl ist (d. h. der Nettoinventarwert je Creation Unit unterschreitet den Marktwert der Einlagewertpapiere), wird dieser Betrag vom Fonds in Cash an den Antragsteller gezahlt (außer bei Verrechnung mit den Transaktionsgebühren der Depotbank).

Eine Liste der Namen und Anzahl der Anteile aller Einlagewertpapiere, die in die Fondseinlage des nächsten Geschäftstages für jeden Fonds aufzunehmen sind (vorbehaltlich möglicher Änderungen oder Korrekturen) wird von der Verwaltungsstelle vor der Öffnung der entsprechenden Märkte an jedem Handelstag bereitgestellt. Die Identität und Anzahl der Anteile der Einlagewertpapiere, die für eine Fondseinlage erforderlich sind, kann sich von einem Tag zum anderen ändern, um Anpassungen zur Neuausrichtung und unternehmensspezifische Ereignisse zu berücksichtigen, oder um auf Anpassungen der Gewichtung oder Zusammensetzung der im entsprechenden Zielindex enthaltenen Titel zu reagieren.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Der Gesellschaft in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine „Korbanpassungsgebühr“ (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den nachfolgend unter „Abwicklung – Cash [mit Anweisung]“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

Alle Fragen zur Anzahl der Anteile jedes Wertpapiers in den Einlagewertpapieren und der Gültigkeit, Form, Eignung und Annahme für die Einlage von zu liefernden Wertpapieren werden von der Gesellschaft entschieden, und die Entscheidung der Gesellschaft ist endgültig und bindend.

Die Verwaltungsstelle informiert die Depotbank über die Zeichnung. Anschließend informiert die Depotbank die entsprechenden Unterverwahrstellen. Jede Unterverwahrstelle führt ein Konto, auf das der berechtigte Teilnehmer angewiesen wird, in seinem Namen oder im Namen der Partei, in deren Namen er handelt, die entsprechenden Einlagewertpapiere (oder den Barwert eines Teils oder aller Wertpapiere bei einem zulässigen oder geforderten Barkauf oder Barausgleichsbetrag) einschließlich aller fälligen Gebühren zu liefern. Die Einlagewertpapiere müssen auf ein Konto geliefert werden, das bei der entsprechenden lokalen Unterverwahrstelle entsprechend den Anweisungen der Depotbank geführt wird. Am Abwicklungstag muss der berechtigte Teilnehmer im Anschluss an die Annahme der Kauforder unverzüglich oder am selben Tag in für die Gesellschaft geeigneter Weise ausreichende Mittel zur Zahlung der Barkomponente und aller anfallenden Gebühren bereitstellen.

Die reguläre Abwicklungszeit für Zeichnungen von Creation Units beträgt drei Geschäftstage im Anschluss an den Handelstag, an dem der Zeichnungsantrag angenommen wird. Sie kann je nach normalen Abwicklungszeiträumen der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Einlagewertpapiere variieren, darf jedoch auf keinen Fall zehn Geschäftstage ab dem entsprechenden Handelstag überschreiten. An den Antragsteller werden erst Anteile einer Creation Unit ausgegeben, nachdem alle Einlagewertpapiere (oder entsprechende Barsicherheiten gemäß nachfolgender Beschreibung) sowie die notwendige Barkomponente, die Depottransaktionsgebühr und gegebenenfalls Übertragungssteuern bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls ein Antragsteller der Depotbank ein oder mehrere Einlagewertpapiere nicht zum festgelegten Zeitpunkt liefert, kann die Gesellschaft: (a) den Zeichnungsantrag zurückweisen; oder (b) vom Antragsteller eine Zahlung einer Sicherheitsleistung an sie in Höhe von mindestens 103 % des Schlusswertes dieser nicht gelieferten Einlagewertpapiere am entsprechenden Handelstag bis zum Zeitpunkt der Lieferung (oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft alle diese Einlagewertpapiere auf dem offenen Markt erwirbt) aller dieser nicht gelieferten Wertpapiere fordern, zuzüglich aller mit dem Kauf dieser Einlagewertpapiere durch die Gesellschaft zusammenhängenden Übertragungssteuern; oder (c) sie kann ein Akkreditiv zu ihren Gunsten zu diesem Zweck verlangen. Die Barsicherheit wird im Anschluss an den Ausfall der Lieferung von Einlagewertpapieren einbehalten. Wertpapiere mit einem normalen Marktabwicklungszeitpunkt nach dem vorstehend genannten Abwicklungszeitraum gelten als „nicht gelieferte

Einlagewertpapiere“, und daher ist eine Barsicherheit zu stellen, bis die Einlagewertpapiere geliefert werden. Die Barsicherheit wird täglich nach Marktpreisen bewertet und eine zusätzliche Sicherheit wird gefordert, wenn der Wert des Wertpapiers den ursprünglich erhaltenen Barbetrag übersteigt. Sobald das betreffende Wertpapier geliefert wurde, wird die Barsicherheit dem berechtigten Teilnehmer zurückgegeben. Falls der Antragsteller der Depotbank die Einlagewertpapiere bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die entsprechende Barsicherheit für den Erwerb der Einlagewertpapiere zu verwenden. Bei der Verwendung einer Barsicherheit zum Kauf des in den Einlagewertpapieren nicht enthaltenen Wertpapiers werden überschüssige Barmittel erstattet, sobald das Wertpapier abgewickelt wurde. Die Gesellschaft setzt den berechtigten Teilnehmer vorab über den Kauf der Einlagewertpapiere mit der Barsicherheit in Kenntnis. Eine Ausgabe einer Creation Unit und die Abwicklung erfolgen erst nach dem Eingang der Einlagewertpapiere bei der Depotbank, entweder durch die Lieferung durch den Antragsteller oder den Erwerb durch die Gesellschaft unter Verwendung der entsprechenden Barsicherheit, oder durch den Eingang der Barsicherheit bei der Gesellschaft. Falls die tatsächlichen Kosten der Gesellschaft für den Erwerb der Einlagewertpapiere (einschließlich aller Handelsgebühren und Stempelsteuern) und die an die Depotbank zahlbare Depottransaktionsgebühr den Wert dieser gehaltenen Barsicherheit übersteigen, muss der Antragsteller der Gesellschaft die Differenz auf Verlangen unverzüglich zurückerstatten. Unter diesen Umständen werden auf gehaltene Barsicherheiten keine Zinsen gezahlt.

Abwicklung – Cash (ohne Anweisung)

Zeichnungen für ETF-Anteile können in bar abgewickelt werden. Die Gesellschaft veröffentlicht die „Portfoliozusammensetzung“ für jeden in Cash handelnden Fonds. Beim Handel gegen Cash entstandene Handelskosten sind Aufwendungen des berechtigten Teilnehmers, und eine Transaktionsgebühr in Basispunkten (die Gebühr für Cash-Creations wie unten beschrieben) wird auf den Bruttozeichnungsbetrag berechnet. Zusätzlich werden gegebenenfalls entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds festgelegte Transaktionsgebühren der Depotbank (gemäß vorstehender Beschreibung) fällig.

Die reguläre Abwicklungsfrist für Zeichnungen von Creation Units ist für jeden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds festgelegt.

Abwicklung – Cash (mit Anweisung)

Ein berechtigter Teilnehmer, der einen Zeichnungsantrag für ETF-Anteile in bar abwickelt, kann beantragen, dass der Investment-Manager (oder der untergeordnete Investment-Manager) die zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem bestimmten Broker (aus einer vom Investment-Manager genehmigten Liste) handelt, der nach eigenem Ermessen den Handel entsprechend durchführen kann. Alternativ können berechnigte Teilnehmer im Rahmen der Bedingungen des Vertrags als berechtigter Teilnehmer einen Broker in ihrem Namen ernennen.

Berechtigte Teilnehmer sollten sich beim bezeichneten Broker über den Handel informieren, bevor der Investment-Manager (oder sein Vertreter) den Handel der zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem angegebenen Broker ausführt. Eine Haftung des Investment-Managers (oder des untergeordneten Investment-Managers) besteht nicht für den Fall, dass der gesamte Handel oder ein Teil davon nicht ausgeführt wird aufgrund eines gescheiterten Handels, einer verzögerten Abwicklung, eines geschlossenen oder unterbrochenen Markts, der Unterlassung oder eines Fehlers o. Ä. des Anlegers oder des bezeichneten Brokers. Ein berechtigter Teilnehmer oder ein bezeichneter Broker, der die Bedingungen der Transaktion ganz oder teilweise nicht einhält oder ändert, trägt alle hiermit verbundenen Risiken und Kosten, und der Investment-Manager (oder der untergeordnete Investment-Manager) kann den Handel mit einem anderen Broker ausführen

und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme des berechtigten Teilnehmers ändern, um der Nichteinhaltung und den Änderungen der Bedingungen Rechnung zu tragen. Die Gebühren für Cash-Creations und Rücknahmen mit Anweisung schwanken und richten sich nach den Bedingungen des Vertrags als berechtigter Teilnehmer.

Wie im Vertrag als berechtigter Teilnehmer dargelegt, trägt jeder berechtigte Teilnehmer, der eine Abwicklung in Cash (mit Anweisung) für einen Zeichnungsantrag beantragt, die gesamten Kosten, die durch den Kauf der Basiswerte entstehen, also (a) den vollständigen Preis der erworbenen Wertpapiere und (b) etwaige anfallende Gebühren oder Kosten, einschließlich der Transaktionsgebühr der Depotbank (wie vorstehend erläutert), die Gebühr für Cash-Creations (wie nachfolgend erläutert) und der Maklergebühren, wobei diese Gesamtkosten den geltenden Nettoinventarwert je Anteil für den jeweiligen Zeichnungsantrag übersteigen können.

Die reguläre Abwicklungsfrist für Zeichnungen von Creation Units ist für jeden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds festgelegt.

Gebühr für Cash-Creations

Ein Fonds kann eine Gebühr in der entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds angegebenen Höhe für Cash-Creations erheben, um die beim Handel gegen Cash entstehenden Kosten bei Cash-Zeichnungen von ETF-Anteilen zu decken. Die Gebühr wird direkt in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt, um die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auszugleichen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Zeichnungsgebühr, die an den Fondsmanager oder eine andere Person zu zahlen ist. Das Maximum einer solchen Gebühr beträgt 2 % des Bruttozeichnungsbetrags gemäß Angaben entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds.

Verwässerungsgebühr

Weitere Einzelheiten zur möglichen Erhebung einer Verwässerungsgebühr sind im Abschnitt **„Verwässerungsgebühr“** dieses Prospektes enthalten.

Abwicklung

Barabwicklungen von Kaufgeldern sind innerhalb von drei Geschäftstagen im Anschluss an den entsprechenden Bewertungszeitpunkt fällig. Die Verwaltungsstelle versendet bis zum Geschäftsschluss des auf den betreffenden Handelstag folgenden Geschäftstags eine Ausführungsanzeige. Wenn die vollständige Abwicklung von Kaufgeldern nicht innerhalb des erforderlichen Zeitraums erfolgt, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr zu berechnen und Fehlbeträge einzuziehen. Kaufgelder müssen per telegrafischer Überweisung eingehen. Der Antragsteller übernimmt alle Bankkosten oder sonstigen Kosten, die in Verbindung mit einem solchen Transfer entstehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, andere Zahlungsweisen nach eigenem Ermessen zu akzeptieren; vorbehaltlich der letzten Entscheidung durch die Gesellschaft werden jedoch keine Schecks angenommen.

Über anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme gehaltene Anteile

Dividendenausschüttungen und andere Zahlungen für Anteile an der Gesellschaft, die über anerkannte Clearing- und Abwicklungssysteme gehalten werden, werden den Barkonten der Teilnehmer dieser anerkannten Clearing- und Abwicklungssysteme entsprechend den Regeln und Verfahren der Systeme gutgeschrieben. Informationen oder Mitteilungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die Anteile in einem Abwicklungssystem halten, einschließlich Abstimmungs-

oder Vertretungsunterlagen, Jahresberichte etc., werden an Abwicklungssysteme übermittelt, die diese Informationen zur Weiterleitung an Anleger empfangen und verarbeiten können.

Verkäufe oder Käufe von Anteilen auf dem Sekundärmarkt erfolgen nach den normalen Regeln und Geschäftsabläufen der entsprechenden Börsen und anerkannten Abwicklungssysteme und werden anhand normaler Wertpapierhandelsverfahren abgewickelt, und die Rechte von Käufern auf dem Sekundärmarkt gelten entsprechend. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Sekundärmarkt“ des Prospekts.

Zeichnungswährung

Zeichnungen von Anteilen müssen in der Basiswährung der entsprechenden Anteilsklasse erfolgen.

Allgemeines

Annahme von Anträgen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, keine weiteren Zeichnungen von Anteilen zu akzeptieren, bis die Verwaltungsstelle das Original des unterzeichneten Antragsformulars erhalten hat und alle notwendigen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden. Die Gesellschaft behält sich das uneingeschränkte Recht vor, Zeichnungsanträge aus beliebigen Gründen abzulehnen. Beispielsweise, jedoch ohne dieses Recht in irgendeiner Weise einzuschränken, kann ein Zeichnungsantrag aus folgenden Gründen abgelehnt werden: (i) die als Zahlung für die Creation Unit bereitgestellten Einlagewertpapiere entsprechen nicht den Spezifikationen der Verwaltungsstelle; (ii) die Annahme der Fondseinlage (Wertpapiere oder Barmittel) hätte gewisse negative Steuerfolgen für den Fonds; (iii) die Annahme der Fondseinlage würde nach Ansicht der Anwälte der Gesellschaft gegen das Gesetz verstoßen; (iv) die Annahme der Fondseinlage hätte nach Einschätzung der Gesellschaft anderweitig negative Auswirkungen auf den Fonds oder seine Anteilinhaber; (v) Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Fonds oder der Verwaltungsstelle verhindern die Bearbeitung eines Zeichnungsantrags; oder (vi), im Falle von telefonischen Zeichnungen, dem Ausbleiben einer per Fax übermittelten oder sonstigen schriftlichen Bestätigung (z. B. per E-Mail) des Zeichnungsantrags innerhalb der auf den telefonischen Auftrag folgenden 15 Minuten und innerhalb der Ablauffrist. Die Gesellschaft benachrichtigt den berechtigten Teilnehmer, falls sie seinen Zeichnungsantrag ablehnt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle sind jedoch nicht verpflichtet, über Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung von Fondseinlagen zu benachrichtigen, noch sind sie für eine solche nicht erfolgte Benachrichtigung haftbar, doch sind der Fonds und die Verwaltungsstelle bestrebt, die berechtigten Teilnehmer im Falle von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung von Fondseinlagen zu benachrichtigen.

Die Gesellschaft behält sich außerdem allgemein das Recht vor, Zeichnungsanträge, darunter Anträge auf Umtausch aus anderen Fonds zurückzuweisen, beispielsweise bei Umtauschanträgen erheblicher Größe, die sich auf andere Anteilinhaber auswirken würden. Weitere Informationen sind im Abschnitt „**Market Timing und Frequent Trading**“ unten enthalten. Zeichnungen, die bei der Gesellschaft eingegangen sind bzw. als eingegangen gelten, können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats zurückgezogen werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse zu limitieren, wenn die Liquidität innerhalb des Fonds oder der Klasse als nachteilig für die jeweilige Performance betrachtet wird. Hierzu wird der Fonds oder die Klasse für neue Zeichnungen oder den Umtausch in den Fonds oder die Klasse entweder für bestehende Anteilinhaber oder neue Antragsteller oder beide geschlossen. Ein Beispiel möglicher Umstände für das Eintreten dieser Möglichkeiten ist die Feststellung der

Gesellschaft, dass aus Vorsichtsgründen die Kapazität oder Größe eines Fonds begrenzt werden sollte, dessen Anlageziel in einem bestimmten Markt oder Sektor angestrebt wird.

Änderungen der Anlegerdaten

Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur bei Eingang der Originaldokumente durchgeführt.

Nichterfüllung der Abwicklung

Gemäß den im Zeichnungsantrag aufgeführten Bedingungen übernehmen die Anteilinhaber die Verantwortung und Haftung für die Nichtabwicklung von Zeichnungsanträgen gemäß den vorstehend beschriebenen Verfahren und Fristen. Jeder Anteilinhaber erklärt sich damit einverstanden, dass der Fondsmanager ermächtigt ist, für Kosten, für die der Anteilinhaber infolge der Nichtzahlung von Zeichnungsbeträgen gemäß den oben aufgeführten Verfahren und Fristen haftbar wird, die vom Anteilinhaber gehaltene Anzahl von Anteilen zurückzunehmen, die erforderlich ist, um diese Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft zu tilgen, und die Erlöse aus dieser Rücknahme in das Vermögen des Fonds einzuzahlen. Für den Fall, dass ein Anleger seine Zeichnungsbeträge nicht zahlt, wird jede vorläufige Zuteilung von Anteilen widerrufen.

Zeitpunkt von Anträgen

Nach der Ablauffrist eingehende Anträge werden im Allgemeinen auf den nächsten Handelstag verschoben. Der Verwaltungsrat kann jedoch nach eigenem Ermessen unter außergewöhnlichen Umständen Zeichnungen nach der Ablauffrist annehmen oder einem Antragsteller die Rücknahme eines Antrags nach dessen Einreichung gestatten, sofern die Zeichnung oder die geänderte Zeichnung vor dem Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag eingeht, auf den sich die Zeichnung bezieht.

An den Antragsteller gesendete Dokumente

Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und es werden keine temporären Dokumente ausgegeben. ETF-Anteile eines Fonds werden in dematerialisierter Form in einem oder mehreren anerkannten Clearing- und Abwicklungssystemen ausgegeben. Von der Gesellschaft werden keine individuellen Zertifikate für Anteile ausgegeben.

Market Timing und Frequent Trading

Die Eignung und Verwaltung jedes Fonds der Gesellschaft sind auf langfristige Anlagen ausgelegt und aktives Trading wird unterbunden. Kurzfristige und häufige Umschichtungen in einen und aus einem Fonds sowie Market Timing können die Performance durch Störungen des Fondsmanagements und durch Steigerungen der Aufwendungen beeinträchtigen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Kauf- oder Umtauschanträge für Anteile zurückweisen, insbesondere bei als störend betrachteten Transaktionen, hauptsächlich von möglichen Frequent Tradern oder Market Timern. Einige Anteilinhaber versuchen von einer Strategie namens „Market Timing“ zu profitieren. Dabei werden Gelder in Fonds umgeschichtet, wenn ein Kursanstieg erwartet wird, und Gelder abgezogen, wenn ein Kursverfall innerhalb kurzer Zeit erwartet wird. Im Allgemeinen bezieht sich Market Timing auf das Anlegerverhalten einer Person (oder Personengruppe), die Anlagen mit einer Gewinnerzielungsabsicht auf der Basis vorgegebener Marktindikatoren kauft, verkauft oder tauscht. Market Timing kann Elemente des Frequent Trading einschließen und umgekehrt. Beide Verhaltensweisen tendieren zu häufigen Käufen und Rücknahmen von Anteilen in der Absicht, von erwarteten Änderungen der Marktpreise zwischen Bewertungszeitpunkten oder durch Arbitrage auf der Basis von Marktpreisänderungen

im Anschluss an die zur Bewertung eines Fonds verwendeten Marktpreise profitieren. Diese Aktivitäten des Market Timing und des Frequent Trading stören das Fondsmanagement, können zu zusätzlichen Handelsgebühren führen - die für einen Fonds zu Verlusten/Verwässerungen führen können - und können die Performance und die Interessen langfristiger Anteilinhaber beeinträchtigen. Daher hat die Gesellschaft bestimmte Grundsätze eingeführt, um diese Art des kurzfristigen Handels zu unterbinden. Insbesondere kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge für einen Fonds ohne Begründung und unabhängig von deren Umfang jederzeit ablehnen. Vor allem behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einen Kaufantrag abzulehnen, einschließlich Umwandlungen von Anteilen anderer Fonds, den er als störend für ein effizientes Portfoliomanagement betrachtet. Gründe hierfür können die Wahl des Zeitpunkts für die Anlage oder eine übermäßige Handelsaktivität des Anlegers in der Vergangenheit sein. Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen und ohne Begründung oder Hinweis und unabhängig von der Größe jeden Zeichnungs- oder Umtauschantrag für Anteile von Antragstellern zurückweisen, bei denen sie mit Market Timing verbundene Aktivitäten beobachtet. Zu Zwecken der Feststellung, ob die Aktivitäten von Anteilhabern als mit Market Timing oder Frequent Trading verbunden betrachtet werden, kann die Gesellschaft außerdem Anteile kombinieren, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden.

Rücknahme von Anteilen

Verfahren

Jeder Anteilinhaber ist an jedem Handelstag zur Rückgabe seiner Anteile berechtigt. Gültige Anweisungen an die Verwaltungsstelle zur Rücknahme von Anteilen eines Fonds werden zu einem Rücknahmepreis mit Bezug auf den nächsten Bewertungszeitpunkt für diesen Fonds im Anschluss an den Eingang der Anweisung bearbeitet. Davon ausgenommen ist der Fall der Aussetzung des Handels für einen Fonds gemäß Beschreibung im Abschnitt „**Aussetzung des Handels**“ dieses Prospektes. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt für alle vor der Ablauffrist eines Fonds an einem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge der Bewertungszeitpunkt dieses Handelstags. Für alle nach der Ablauffrist eines Fonds an einem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge gilt der Bewertungszeitpunkt des nächsten Handelstags.

Rückgabe von Anteilen: Handelsantrag per Post, Fax, telefonisch oder gegebenenfalls über zugelassene elektronische Übermittlung des Handelsantrags an die Verwaltungsstelle. Wenn der Anteilinhaber im Antragsformular für Anschlussanträge die Platzierung per Telefon gewählt hat, muss der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle im Anschluss an die telefonische Anweisung die Bestätigung für den Rücknahmeantrag per Fax oder einer anderen schriftlichen Form (einschließlich E-Mail) innerhalb von 15 Minuten im Anschluss an die telefonische Anweisung und vor der Ablauffrist übermitteln.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich und dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nur dann zurückgezogen werden, wenn die Rücknahme von Anteilen vorübergehend ausgesetzt ist. Es steht dem Verwaltungsrat vollständig frei, einem Antragsteller die Rücknahme oder Änderung eines Antrags nach dessen Einreichung zu gestatten, sofern der Zeichnungsantrag vor der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil an dem Geschäftstag eingegangen ist, auf den er sich bezieht. Eine Anweisung an die Verwaltungsstelle zur Rücknahme von Anteilen wird, obwohl unwiderruflich, weder von der Gesellschaft, noch von der Verwaltungsstelle abgewickelt, wenn die Rücknahme sich auf Anteile bezieht, deren Abwicklung eines früheren Kaufs noch nicht vollständig erfolgt ist, oder bei mangelhafter Dokumentation (einschließlich des ursprünglichen Antragsformulars) oder wenn die Gesellschaft noch keine Informationen zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Rücknahmeanträge werden beim Eingang von Anweisungen per Fax nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto erfolgt.

Rücknahme von ETF-Anteilen

Die Berechtigung zur Erteilung eines Rücknahmeauftrags für ETF-Anteile bei der Gesellschaft setzt den Status eines berechtigten Teilnehmers für den Anleger voraus. Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, müssen zur Rücknahme entsprechende Vereinbarungen mit einem berechtigten Teilnehmer treffen. Eine Liste der aktuellen berechtigten Teilnehmer ist bei der Verwaltungsstelle erhältlich. ETF-Anteile können nur in Creation Units (und/oder dem Barwert) zurückgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Cash-Rücknahmeanträge unterhalb von Creation Units annehmen.

Abwicklung – in Wertpapieren

Ein berechtigter Teilnehmer, der eine Creation Unit einreicht, erhält im Allgemeinen Rücknahmeerlöse, die sich aus Folgendem zusammensetzen:

- (1) einem Korb aus Rücknahmewertpapieren; plus
- (2) einem Rücknahme-Differenzausgleich in bar gleich der Differenz zwischen (i) dem im Anschluss an den Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags ermittelten Nettoinventarwert der zurückgenommenen Creation Unit und (ii) dem Wert der Rücknahmewertpapiere; abzüglich
- (3) einer Transaktionsgebühr der Depotbank (wie nachfolgend beschrieben);
- (4) anwendbare Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempelsteuern, SDRT und sonstigen Übertragungssteuern und Steuern (wie ausführlich entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds angegeben); und
- (5) einer Korbanpassungsgebühr (falls zutreffend).

Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

Falls die Rücknahmewertpapiere einen höheren Wert als den Nettoinventarwert einer Creation Unit haben, muss der zurückgebende berechtigte Teilnehmer den Rücknahme-Differenzausgleich in bar an den Fonds zahlen, anstatt diesen Betrag vom Fonds zu erhalten.

Abwicklung – Cash (ohne Anweisung)

Bei Cash-Rücknahmen von Creation Units erhält ein berechtigter Teilnehmer Rücknahmeerlöse, die sich aus Folgendem zusammensetzen:

- (1) den Rücknahmeerlösen; abzüglich
- (2) einer Transaktionsgebühr der Depotbank (wie nachfolgend beschrieben); und
- (3) einer Gebühr für Cash-Rücknahmen (wie nachfolgend beschrieben).

Abwicklung – Cash (mit Anweisung)

Ein berechtigter Teilnehmer, der einen Rücknahmeantrag für ETF-Anteile in bar abwickelt, kann beantragen, dass der Investment-Manager die zugrunde liegenden Wertpapiere mit einem bestimmten Broker (aus einer vom Investment-Manager genehmigten Liste, die andere berechnigte Teilnehmer oder mit diesen verbundene Parteien beinhalten kann) handelt, der nach eigenem Ermessen den Handel entsprechend durchführen kann. Alternativ können berechnigte Teilnehmer im Rahmen der Bedingungen des Vertrags als berechtigter Teilnehmer einen Broker in ihrem Namen ernennen. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Kauf von Anteilen – Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“.

Wie im Vertrag als berechtigter Teilnehmer dargelegt, erhält ein berechtigter Teilnehmer, der eine Abwicklung in Cash (mit Anweisung) für einen Rücknahmeantrag beantragt, den

Gesamtwert, der bei der Veräußerung der Basiswerte erzielt wird, abzüglich anfallender Gebühren (einschließlich der Transaktionsgebühr der Depotbank [wie vorstehend beschrieben] und der Gebühr für Cash-Rücknahmen [wie nachstehend beschrieben]) oder Kosten.

Allgemeines

Die Gesellschaft stellt nach dem Schluss jedes Handelstages eine Liste der Namen und der Anzahl der Anteile aller Rücknahmewertpapiere bereit, die in den Rücknahmekorb des nächsten Geschäftstages aufgenommen werden (vorbehaltlich möglicher Änderungen oder Korrekturen). Der Rücknahmekorb, den ein eine Creation Unit zurückgebender berechtigter Teilnehmer erhält, ist möglicherweise nicht mit dem Korb der Einlagewertpapiere identisch, der von einem eine Creation Unit kaufenden berechtigten Teilnehmer gefordert wird. Wenn ein Fonds und ein zurückgebender berechtigter Teilnehmer dies vereinbaren, kann die Gesellschaft dem berechtigten Teilnehmer einen Korb aus Rücknahmewertpapieren bereitstellen, der sich von der Zusammensetzung des von der Verwaltungsstelle veröffentlichten Rücknahmekorbes unterscheidet. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Barausgleich für jedes Rücknahmewertpapier aus demselben Grunde zu liefern, aus dem er einen Barausgleich für ein Einlagewertpapier entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „**Kauf von Anteilen**“ dieses Prospektes akzeptiert.

Die Gesellschaft erhebt eine Transaktionsgebühr der Depotbank auf Rücknahmen, als Ausgleich für die Depottransaktionskosten, die dem entsprechenden Fonds im Zusammenhang mit der Rücknahme von Creation Units entstehen. Die Transaktionsgebühr der Depotbank wird vom Fondsmanager berechnet und an diesen gezahlt, während dieser seinerseits an die Depotbank die von dieser in Rechnung gestellte Transaktionsgebühr zahlt. Falls der vom berechtigten Teilnehmer an den Fondsmanager gezahlte Betrag den von der Depotbank in Rechnung gestellten Betrag übersteigt, wird der Differenzbetrag zur Begleichung der an die Depotbank zu zahlenden Gesamt-Depotbankgebühren verwendet. Dies kann dazu führen, dass sich der vom Fondsmanager an die Depotbank zu zahlende Anteil der laufenden Kostenquote (LKQ) im Hinblick auf die Gesamtsumme der Transaktionsgebühr der Depotbank verringert und entsprechend der vom Fondsmanager einbehaltene Anteil steigt. Falls dies eintritt, handelt es sich um eine geringfügige Verringerung. Die Transaktionsgebühren der Depotbank können vom Fondsmanager erlassen werden, in welchem Fall die Transaktionsgebühren der Depotbank vom Fondsmanager aus seiner Gebühr gezahlt werden. Ein solcher Erlass wird den Anteilinhabern mitgeteilt. Die Depottransaktionsgebühr für jeden Fonds ist entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds aufgeführt.

Wenn die Gesellschaft einem berechtigten Teilnehmer den Erhalt eines Barausgleichs für ein oder mehrere Rücknahmewertpapiere gestattet oder vorschreibt (beispielsweise wenn die Übertragung der genannten Rücknahmewertpapiere oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig ist, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist), wird dem berechtigten Teilnehmer darüber hinaus ein zusätzlicher Betrag auf den Barausgleichsteil seiner Rücknahme berechnet (die „Korbanpassungsgebühr“). Der Betrag dieser Gebühr variiert entsprechend der alleinigen Entscheidung der Gesellschaft, übersteigt jedoch nicht einen vernünftigerweise erforderlichen Betrag für die Erstattung der Transaktionskosten für den Fonds und schließt gegebenenfalls die geschätzten Marktkosten für den Verkauf von Portfoliowertpapieren ein, um über die nötigen Barmittel zu verfügen. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

Rücknahmeanträge für Creation Units müssen der Verwaltungsstelle von einem berechtigten Teilnehmer vor der Ablauffrist des jeweiligen Handelstags übermittelt werden. Eine Order zur

Rücknahme einer Creation Unit gilt als am Handelstag eingegangen, wenn (1) diese Order bei der Verwaltungsstelle vor der Ablauffrist an diesem Handelstag eingeht; und wenn (2) alle anderen im Vertrag als berechtigter Teilnehmer festgelegten Verfahren ordnungsgemäß befolgt werden. Wenn ein Rücknahmeantrag in ordnungsgemäßer Form von einem berechtigten Teilnehmer vor der Ablauffrist an dem jeweiligen Handelstag an die Verwaltungsstelle übermittelt wird, werden der Wert der Rücknahmewertpapiere und der Rücknahme-Differenzausgleich vom Fonds an diesem Handelstag ermittelt. Ein Rücknahmeantrag wird als „ordnungsgemäß“ betrachtet, wenn (1) ein berechtigter Teilnehmer die Creation Unit über das Effekten-Girosystem des anerkannten Clearingsystems so an die Verwaltungsstelle übertragen hat oder die Übertragung veranlasst hat, dass sie zu dem Termin für die Abrechnung von Rücknahmen wie für den entsprechenden Fonds entweder in Anhang 1 dieses Prospekts oder ansonsten in der entsprechenden Ergänzung angegeben wirksam ist; und (2) ein Antrag in für den Fonds geeigneter Weise vom berechtigten Teilnehmer innerhalb der darin angegebenen Fristen bei der Verwaltungsstelle eingeht. Nach dem Eingang eines Rücknahmeantrags setzt die Verwaltungsstelle den Fonds und Computershare Registrar über diesen Rücknahmeantrag in Kenntnis.

Die ETF-Anteile, die ein berechtigter Teilnehmer zurückgeben will, muss er dem Fonds bis zu dem entsprechenden Termin für die Abwicklung von Rücknahmen liefern. Wenn an T+3 ein berechtigter Teilnehmer nicht bis zum entsprechenden Zeitpunkt alle diese ETF-Anteile geliefert hat, kann der Fonds den Rücknahmeantrag stornieren oder vom berechtigten Teilnehmer die Zahlung einer Sicherheitsleistung in bar in Höhe von mindestens 103 % des Schlusswertes dieser nicht gelieferten ETF-Anteile am entsprechenden Handelstag bis zum Zeitpunkt der Lieferung aller solchen nicht gelieferten ETF-Anteile verlangen. Durch den Eingang dieser Gegenleistungen gilt die Rücknahme als vollständig abgewickelt. Die Barsicherheit wird im Anschluss an den Ausfall der Lieferung der ETF-Anteile einbehalten. In allen Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, dem zurückgebenden Anleger alle dem Fonds als Folge der verspäteten oder ausgefallenen Lieferung entstandenen Kosten zu berechnen. Die Barsicherheit wird täglich nach Marktpreisen bewertet, und eine zusätzliche Sicherheit wird gefordert, wenn der Wert der ETF-Anteile den ursprünglich erhaltenen Barbetrag übersteigt. Sobald die ETF-Anteile geliefert wurden, wird die Barsicherheit dem berechtigten Teilnehmer zurückgegeben. Rücknahmeerlöse werden erst gezahlt, wenn die entsprechenden ETF-Anteile beim Fonds entweder durch Lieferung durch den Antragsteller oder den Erhalt der entsprechenden Sicherheit eingehen. Unter diesen Umständen werden auf gehaltene Barsicherheiten keine Zinsen gezahlt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen einem berechtigten Teilnehmer zu gestatten, seine Rücknahmeerlöse in bar zu erhalten, wenn der zurückgebende berechtigte Teilnehmer dies in Situationen beantragt, in denen die ursprüngliche Zahlung in Wertpapieren erfolgt ist. In diesen Fällen erhält der berechtigte Teilnehmer eine Barzahlung entsprechend dem Nettoinventarwert seiner ETF-Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieser ETF-Anteile zum entsprechenden Handelstag, auf den sich ein ordnungsgemäß eingegangener Antrag bezieht (abzüglich einer Gebühr für Cash-Rücknahmen, wie nachfolgend beschrieben).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen einem Anleger zu gestatten, seine Rücknahmeerlöse in Wertpapieren zu erhalten, wenn der zurückgebende Anleger dies in Situationen beantragt, in denen die ursprüngliche Zahlung in bar erfolgt ist. In diesen Fällen erhält der Anleger Wertpapiere entsprechend dem Nettoinventarwert seiner ETF-Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieser ETF-Anteile zum entsprechenden Handelstag, auf den sich ein ordnungsgemäß eingegangener Antrag bezieht (gegebenenfalls abzüglich einer Depottransaktionsgebühr und einer Korbanpassungsgebühr).

Wenn ein Anleger, der ETF-Anteile in Cash gezeichnet hat, später einen Rücknahmeantrag stellt, können sich die Gesellschaft und der Anleger darüber einigen, diese Rücknahme in

Wertpapieren ausbezahlen, sofern die Portfoliostrukturierung für die Rücknahme in Wertpapieren von der Depotbank genehmigt wird. Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds zu dem Handelstag repräsentieren, auf den sich ein ordnungsgemäßer Antrag bezieht, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Anteile durch eine Rücknahme in Wertpapieren zurücknehmen. In diesen Fällen erhält der Anleger Wertpapiere entsprechend dem Nettoinventarwert seiner ETF-Anteile auf der Grundlage des Nettoinventarwerts dieser ETF-Anteile zum entsprechenden Handelstag, auf den sich ein ordnungsgemäß eingegangener Antrag bezieht (gegebenenfalls abzüglich einer Depottransaktionsgebühr und einer Korbanpassungsgebühr). Zusätzlich verkauft der Verwaltungsrat auf Antrag des die Anteile zurückgebenden Anteilinhabers die Wertpapiere, den Gegenstand der Rücknahme, im Namen des Anteilinhabers. Die Kosten für den Verkauf können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.

Wenn für einen Anteile zurückgebenden Anleger (oder für einen berechtigten Teilnehmer, über den er handelt) rechtliche Beschränkungen für ein bestimmtes Wertpapier gelten, das im Korb der Rücknahmewertpapiere enthalten ist, kann diesem Anleger ein zusätzlicher Betrag als Barausgleich für das Wertpapier gezahlt werden.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen durch die Fonds erfolgt normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen. Aufgrund von Feiertagen in bestimmten Ländern oder Anforderungen von Märkten an die Abwicklung darf die Zahlung von Erlösen bei Rücknahmen in Wertpapieren länger als drei Geschäftstage (jedoch nicht länger als zehn Geschäftstage) nach dem Tag des Eingangs des ordnungsgemäßen Rücknahmeantrags dauern.

Falls Cash-Rücknahmen von ETF-Anteilen von einem Fonds zugelassen oder gefordert werden, werden Erlöse an den Anteile zurückgebenden berechtigten Teilnehmer sobald wie möglich nach dem Datum der Rücknahme gezahlt, normalerweise innerhalb von T+3, in keinem Fall jedoch später als T+10.

Zwangsrücknahme

Wenn der Anteilsbesitz durch einen Rücknahmeantrag bis unterhalb des für einen Fonds erforderlichen Mindestbestandes reduziert wird, kann ein solcher Antrag als Antrag zur Rücknahme des gesamten Anteilsbesitzes behandelt werden.

Gebühr für Cash-Rücknahmen

Die Gesellschaft kann für Rücknahmeanträge in Barmitteln von Anteilen eine Rücknahmegebühr erheben, die entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds angegeben ist. Die Gebühr wird direkt in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt, um die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auszugleichen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Rücknahmegebühr, die an den Fondsmanager oder eine andere Person zu zahlen ist. Die Gebühr dient der Unterbindung kurzfristiger Käufe und Verkäufe und der Gewährleistung, dass die Anlagetätigkeit dieser Anleger nicht aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds subventioniert wird. Das Maximum einer solchen Gebühr beträgt 2 % des Bruttoretrahmentbetrags (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile), wie entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds angegeben.

Verwässerungsgebühr

Weitere Einzelheiten zur möglichen Erhebung einer Verwässerungsgebühr sind im Abschnitt „**Verwässerungsgebühr**“ dieses Prospektes enthalten.

Aufschub

Wenn die Summe der Rücknahmeanträge von Anteilhabern eines bestimmten Fonds an einem Handelstag insgesamt 10 % oder mehr des Werts der Gesamtanzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds an diesem Handelstag ausmacht, ist der Verwaltungsrat berechtigt, in seinem Ermessen und nach seiner Festlegung die Rücknahme der Anzahl der umlaufenden Anteile dieses Fonds an dem betreffenden Handelstag abzulehnen, für die Rücknahmeanträge eingegangen sind, die 10 % der umlaufenden Anteile dieses Fonds übersteigen. Wenn der Verwaltungsrat aus diesen Gründen die Rücknahme von Anteilen ablehnt, werden die Rücknahmeanträge anteilig gekürzt, und die Anteile, auf die sich die jeweiligen Rücknahmeanträge beziehen, die nicht zurückgenommen werden, werden am darauf folgenden Handelstag vorrangig vor allen später eingehenden Rücknahmeanträgen zurückgenommen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, mehr als 10 % der Gesamtanzahl der an einem Handelstag umlaufenden Anteile des Fonds zurückzunehmen, bis alle Anteile des Fonds, auf den sich die ursprünglichen Rücknahmeanträge bezogen, zurückgenommen worden sind. Ein Anteilhaber kann seinen Rücknahmeantrag durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsstelle zurückziehen, wenn der Verwaltungsrat sein Recht auf Ablehnung der Rücknahme von Anteilen ausübt, auf die sich der Antrag bezieht.

Zwangsrücknahme

Die Gesellschaft kann nach einer gesetzlich oder per Verordnung vorgeschriebenen Mitteilung alle ausgegebenen Anteile einer Klasse zurücknehmen, wenn die Anteilhaber dieser Klasse auf einer ihrer Hauptversammlungen einen außerordentlichen Beschluss fassen, der eine solche Rücknahme vorsieht, oder wenn die Rücknahme von Anteilen dieser Klasse durch einen Umlaufbeschluss genehmigt wird, der von allen Anteilhabern in dieser Klasse unterzeichnet wurde, oder wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter einen Betrag fällt, der entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds des betreffenden Fonds angegeben ist, oder wenn die entsprechenden Anteile nicht mehr an einer Börse notiert werden, oder wenn der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen aufgrund von erheblichen verwaltungstechnischen Nachteilen oder abträglichen politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Änderungen oder Umständen, die die jeweilige Klasse betreffen, für geeignet erachtet.

Verwässerungsgebühr

Die tatsächlichen Kosten für den Kauf von Anteilen eines Fonds können über oder unter dem für die Berechnung des Anteilspreises verwendeten Wert liegen. Die Kosten können Handelsgebühren, Provisionen und Transaktionsgebühren beinhalten, und die Handelsmargen können deutlich negative Auswirkungen auf die Beteiligungen von Anteilhabern an einem Fonds haben.

Um diese als „Verwässerung“ bezeichnete Auswirkung zu vermeiden, kann die Gesellschaft bei Käufen und Rücknahmen von ETF-Anteilen oder bei Käufen und Rücknahmen von Creation Units von ETF-Anteilen für Cash eine Verwässerungsgebühr erheben. Die Verwässerungsgebühr dient der Erstattung zugunsten eines Fonds für (a) die Kosten der Anlage von Geldern, die über Zeichnungen eingegangen sind, oder (b) den Verkauf von Anlagen zur Finanzierung eines Rücknahmeantrags. Bei der Berechnung des Zeichnungs-/Rücknahmepreises für ETF-Anteile, die in bar gekauft/zurückgenommen werden, kann die Gesellschaft an Handelstagen mit Nettozeichnungen/-rücknahmen die Gegenleistung für ETF-Anteile, die in bar gekauft/zurückgenommen werden, durch Berechnung/Erstattung einer Verwässerungsgebühr anpassen, um Handelskosten zu decken und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds zu erhalten. Die Verwässerungsgebühr dient der Deckung

von Ausgaben, die durch (a) die Gebühr für Cash-Creations oder (b) die Gebühr für Cash-Rücknahmen nicht vollständig ausgeglichen werden und ist zusätzlich zu diesen Gebühren zahlbar. Eine solche Gebühr eines Fonds muss fair und im Interesse aller Anteilhaber sein. Es ist jedoch nicht möglich, präzise vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Verwässerung stattfinden wird. Durch die Erhebung einer Verwässerungsabgabe steigt der Kaufpreis von Anteilen oder verringert sich der Rücknahmeerlös aus dem Verkauf der Anteile. Die Verwässerungsgebühr wird an den Fonds bezahlt, wird Teil des Anlagevermögens des Fonds und schützt damit den Wert der Beteiligungen der verbleibenden Anteilhaber.

Vorübergehende Aussetzung des Handels von Anteilen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Depotbank die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen vorübergehend aussetzen:

- (i) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den regulären Feiertagen geschlossen ist, oder wenn der Handel auf diesem geregelten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats nicht vertretbar ist oder nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilhaber zu schaden; oder
- (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder wenn der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nach Meinung des Verwaltungsrats aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
- (iv) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Realisierung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder während dessen Schwierigkeiten bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten bestehen oder vorherzusehen sind, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel erforderlich sind; oder
- (v) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach alleiniger Ansicht des Verwaltungsrats negative Auswirkungen auf den betreffenden Fonds oder die verbleibenden Anteilhaber dieses Fonds hat; oder
- (vi) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums nach der Zustellung einer Mitteilung über die Gesamtrücknahme aller Anteile einer Klasse oder nach der Zustellung einer Mitteilung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds bis zum und einschließlich des Datum(s) einer solchen Mitgliederversammlung oder deren Vertagung; oder
- (vii) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens (je nach Festlegung durch den Verwaltungsrat festgelegt) investiert hat, ausgesetzt ist; oder

- (viii) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze führen würde; oder
- (ix) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Depotbank zum Zweck der Fusion der Gesellschaft oder eines Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds davon; oder
- (x) während eines Zeitraums, in dem der Verwaltungsrat festlegt, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, so zu handeln.

Eine Mitteilung über eine solche Unterbrechung wird von der Gesellschaft in der *Financial Times* und/oder *The Wall Street Journal* und/oder über Bloomberg und/oder in einer anderen Zeitung und auf anderen Medien oder durch andere Medien veröffentlicht, wie es der Verwaltungsrat ggf. festlegt, wenn diese Unterbrechung nach Ansicht des Verwaltungsrates wahrscheinlich länger als 30 Tage dauern wird. Ferner wird eine solche Unterbrechung der Zentralbank, der irischen Börse und den Anteilhabern unverzüglich mitgeteilt. Die Anträge etwaiger Anteilhaber auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse werden am ersten Geschäftstag nach Aufhebung der Unterbrechung bearbeitet, es sei denn, diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor Aufhebung der Unterbrechung zurückgezogen. Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Unterbrechung so bald wie möglich zu beenden.

Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme von Anteilen

Allgemeines

Anteilhaber müssen die Gesellschaft in folgenden Fällen unverzüglich benachrichtigen: (a) wenn sie nicht länger qualifizierte Inhaber sind; (b) wenn sie in Irland ansässig werden (siehe Abschnitt „**Besteuerung**“ in diesem Prospekt; (c) wenn sie keine steuerbefreiten Anleger mehr sind; (d) wenn die in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist; (e) wenn sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von (i) einer Person, die kein qualifizierter Inhaber ist; (ii) in Irland Ansässigen; oder (iii) in Irland Ansässigen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind und für die die abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist, halten; oder (f) wenn sie anderweitig Anteile halten und damit gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstoßen oder anderweitig Umstände schaffen, die zu abträglichen aufsichtsbehördlichen, steuerlichen, finanziellen oder fiskalischen Konsequenzen oder zu wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilhaber führen können.

Niemand ist berechtigt, einer Person, die nicht die Kriterien für einen qualifizierten Inhaber erfüllt, Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nur ein qualifizierter Inhaber ist berechtigt, als Inhaber von Anteilen registriert zu werden und zu bleiben, und der Verwaltungsrat kann bei einem Antrag für eine beliebige Anteilsklasse oder einer Übertragung einer beliebigen Anteilsklasse oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie von Zeit zu Zeit einen Beleg hierfür einfordern, den er in seinem eigenen Ermessen als ausreichend betrachtet. Falls kein Beleg, der die Anforderungen des Verwaltungsrats erfüllt, eingereicht wird, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme oder die Übertragung solcher Anteile entsprechend der Satzung verlangen.

Wenn dem Verwaltungsrat bekannt wird, dass ein Anteilhaber (a) kein qualifizierter Inhaber ist oder er Anteile zugunsten einer Person hält, die kein qualifizierter Inhaber ist; (b) Anteile unter Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde

oder anderweitig unter Umständen hält (gleich ob direkt oder indirekt) unmittelbar oder mittelbar), die diese Person oder Personen betrifft/betreffen, und gleich ob allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen oder nicht, oder unter anderen Umständen, die der Verwaltungsrat für relevant erachtet und die nach dessen Ansicht dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber Steuerverbindlichkeiten oder andere nachteilige regulatorische, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder ein wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber anderweitig nicht entstanden wäre; oder (c) Anteile an einem Fonds hält, der nach Beschluss des Verwaltungsrats für weitere Zeichnungen und einen weiteren Umtausch geschlossen werden soll, wofür die vom Verwaltungsrat festgelegte Grundlage und der von ihm bestimmte Zeitraum Anwendung findet und die betreffenden Anteile nach dem Datum erworben wurden, an dem der Verwaltungsrat die Schließung des Fonds wie oben angeführt beschlossen hat: der Verwaltungsrat kann (i) die Anteilinhaber anweisen, diese Anteile an eine Person zu verkaufen, die qualifiziert oder berechtigt ist, die Anteile in dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum zu besitzen oder zu halten, oder (ii) die Anteile zum Nettoinventarwert der Anteile am Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber oder nach Ablauf des für den Verkauf festgelegten Zeitraums wie in (i) oben zurückzunehmen.

Eine Person, die davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile entgegen einer der vorstehenden Bestimmungen hält, und ihre Anteile nicht gemäß der vorstehenden Bestimmungen überträgt oder zur Rücknahme überlässt oder die Gesellschaft nicht in angemessener Weise benachrichtigt, hat laut Satzung jedes Verwaltungsratsmitglied, die Gesellschaft, den Fondsmanager, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, den Investment-Manager und die Anteilinhaber (jeweils eine „entschädigte Partei“) für etwaige Ansprüche, Forderungen, rechtliche Schritte, Verbindlichkeiten, Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen zu entschädigen und schadlos zu halten, die einer solchen entschädigten Partei mittelbar oder unmittelbar dadurch oder in Verbindung damit entstehen, dass diese Person ihre Verpflichtungen gemäß einer der vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllt hat.

Die Satzung gestattet der Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen, wenn innerhalb von sechs Jahren keine Bestätigung für eine einem Anteilinhaber zugesandte Ausführungsanzeige oder sonstige Eigentumsbestätigung für Anteile eingeht, und verpflichtet die Gesellschaft, die Rücknahmebeträge ein Jahr lang auf einem gesonderten verzinsten Konto zu hinterlegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehen die Beträge auf den betreffenden Fonds über.

US-Personen

Die Anteile sind nicht nach dem Gesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und werden auch zukünftig nicht darunter registriert werden. Vorbehaltlich gewisser Ausnahmen dürfen die Anteile nicht in den USA angeboten oder verkauft bzw. nicht US-Personen angeboten oder an solche verkauft werden. Die Gesellschaft wurde nicht nach dem Gesetz von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert und wird auch zukünftig nicht darunter registriert werden.

Übertragung von Anteilen

Verfahren

Eine Übertragung von Anteilen erfolgt schriftlich in einer üblichen oder gängigen Form oder in einer anderen zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat genehmigten Form. Ein Übertragungsdokument muss den vollständigen Namen und die Anschrift eines jeden

Übertragenden und Übertragungsempfängers enthalten und von oder im Auftrag der Übertragenden unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat oder dessen Vertreter kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn das Übertragungsdokument nicht am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle oder an einer vom Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmten anderen Stelle hinterlegt wird, zusammen mit sonstigen Nachweisen, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, um das Recht des Übertragenden zur Übertragung von Anteilen zu belegen und die Identität des Übertragungsempfängers festzustellen. Der Übertragende gilt als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im Register eingetragen ist. Sofern der Übertragungsempfänger kein bestehender Anteilinhaber ist, wird eine Übertragung von Anteilen nur dann eingetragen, wenn der Empfänger ein Antragsformular zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats ausgefüllt hat.

Beschränkungen für Übertragungen

Anteile sind frei übertragbar, aber der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern: (i) wenn keine zufrieden stellenden Beweise vorliegen, dass der betreffende Übertragungsempfänger ein qualifizierter Inhaber ist; (ii) wenn die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtswidrig wäre oder tatsächlich oder wahrscheinlich nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, finanzielle oder rechtliche Konsequenzen hätte oder für die Gesellschaft oder einen Fonds oder die Anteilinhaber insgesamt eine wesentliche verwaltungstechnische Belastung darstellen würde; (iii) wenn keine zufrieden stellenden Beweise für die Identität des Übertragungsempfängers vorliegen; (iv) wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, die Anteile in angemessener Weise zurückzunehmen oder zu annullieren, um die auf diese Übertragung anfallenden Steuern des Anteilinhabers zu begleichen; (v) falls aufgrund einer solchen Übertragung der Bestand des Übertragenden unter den Mindestanlagebestand fiel; (vi) falls die Übertragung an eine Person erfolgen soll, die noch keine Anteile dieser Klasse hält oder nicht zum Halten von Anteilen dieser Klasse berechtigt ist, oder (vii) die Übertragung an eine Person erfolgen soll, die noch kein Anteilinhaber ist, falls infolge einer solchen Übertragung der vorgeschlagene Übertragungsempfänger nicht den Mindestanlagebestand halten würde. Damit keine Anteile von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind, kann die Gesellschaft von ihr für erforderlich gehaltene Beschränkungen erlassen. Ein potenzieller Übertragungsempfänger wird unter Umständen aufgefordert, etwaige Zusicherungen, Garantien oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Verwaltungsrat ggf. in Bezug auf die oben genannten Sachverhalte benötigt. Falls die Gesellschaft in Bezug auf den Übertragungsempfänger keine Erklärung erhält, muss die Gesellschaft den angemessenen Steuerbetrag in Bezug auf eine Zahlung an den Übertragungsempfänger für den Verkauf, die Übertragung, die Annullierung, die Rücknahme, den Rückkauf oder eine sonstige Zahlung in Bezug auf die Anteile abziehen, wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ in diesem Prospekt erläutert.

Bewertung

Bewertung

Der Preis eines Anteils wird anhand des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds berechnet, und die Grundlage der Berechnung des Nettoinventarwerts ist in Anhang 2 zusammengefasst.

Preise der Anteile

Berechnung der Preise der Anteile

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse gesondert ermittelt und angegeben, um den unterschiedlichen Währungen der Anteilsklassen und den Kostenquoten, denen die Klassen unterliegen, Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft handelt auf der Basis von Terminpreisen zu Anteilspreisen, die mit Bezug auf den nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet werden, der für Anlagen für den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen vereinbart wurde.

Für Käufe und Rücknahmen durch Anleger kann eine Verwässerungsgebühr anfallen, die in den Abschnitten „**Kauf von Anteilen**“ und „**Rücknahme von Anteilen**“ und „**Verwässerungsgebühr**“ dieses Prospekts näher erläutert ist.

Veröffentlichung von Preisen

Einzelheiten zu jedem einzelnen Fonds sind entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds beschrieben.

Anteilinhaber erhalten aktuelle Fondspreise vom Büro der Verwaltungsstelle oder während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen am Sitz der Vertriebsstelle in 50 Cannon Street, London EC4N 6JJ. Aktuelle Tagespreise für jeden Fonds der Gesellschaft können auf <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp> und/oder anderen Webseiten und Publikationen veröffentlicht werden, die von der Gesellschaft zuweilen festgelegt und den Anteilinhabern bekannt gegeben werden. Bei einer Änderung der Quellen für die Veröffentlichung werden Anteilinhaber vorab benachrichtigt und der Prospekt wird aktualisiert. Anteilinhaber erhalten aktuelle Fondspreise kostenlos per Telefon bei der Verwaltungsstelle unter +353-1-2417105 oder per Fax unter +353-1-2417104. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds wird von der Verwaltungsstelle im Anschluss an seine Berechnung unverzüglich der Irish Stock Exchange mitgeteilt.

Da die Gesellschaft auf der Basis von Terminpreisen handelt, ist der in diesen Quellen angegebene Preis nicht notwendigerweise mit dem Preis identisch, zu dem Anleger aktuell handeln können. Die Gesellschaft kann außerdem nach eigenem Ermessen beschließen, bestimmte Anteilspreise auf Webseiten oder Publikationen Dritter zu veröffentlichen. Die Gesellschaft übernimmt jedoch keine Verantwortung für die Richtigkeit der von diesen Quellen veröffentlichten Preise oder für deren Nichtveröffentlichung aus Gründen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen.

Risikofaktoren

Die Anlage in einen Fonds birgt ein gewisses Risiko. Während manche Risiken auf einige oder alle Fonds zutreffen, gelten darüber hinaus für bestimmte Fonds eventuell spezifische Risikofaktoren. Denken Sie stets an eines der wichtigsten Anlageprinzipien: Je höher das Verlustrisiko, desto höher die Ertragschancen. Das Gegenteil trifft in der Regel auch zu: Je geringer das Risiko, desto geringer die Ertragschancen. Wenn Sie eine Anlage in einen oder mehrere Fonds in Betracht ziehen, sollten Sie Ihre persönliche Risikotoleranz berücksichtigen. Niemand kann Ihnen zusichern, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Nettoinventarwert der Anteile kann sowohl sinken als auch steigen, und unter Umständen erhalten Sie den investierten Betrag nicht zurück und erzielen auch keinen Ertrag aus Ihrer Anlage. Auf Antrag eines Anteilinhabers werden diesem zu einem Fonds Informationen über verwendete Risikomanagementmethoden zur Verfügung gestellt, darunter quantitative Grenzen und aktuelle Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien.

Managementrisiko

Ein Fonds muss seinen Index nicht vollständig nachbilden und kann Wertpapiere halten, die nicht in seinem Index enthalten sind. Dadurch unterliegt jeder Fonds dem Risiko, dass die Strategie des Investment-Managers und deren Umsetzung, die einer Reihe von Einschränkungen unterliegen können, nicht die beabsichtigten Ergebnisse liefern.

Indexrisiken

Die Performance eines Fonds kann durch allgemein sinkende Kurse der Wertpapiere oder Marktsegmente leiden, auf die sich sein Index bezieht. Jeder Fonds investiert unabhängig von ihrem Performancepotenzial in Wertpapiere, die im Index enthalten oder für diesen repräsentativ sind.

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Index auf der in diesem Prospekt beschriebenen Grundlage weiter berechnet und veröffentlicht wird oder dass wesentliche Veränderungen unterbleiben. Die Performance eines Index in der Vergangenheit ist nicht zwingend ein Indiz für dessen zukünftige Performance.

Ein Fonds, dessen jeweiliger Index sich auf einen spezifischen Wirtschaftssektor, ein Land oder eine Region bezieht, konzentriert sich (vorbehaltlich der in den **Anlage- und Kreditaufnahme-beschränkungen** von Anhang 3 des Prospekts festgelegten Diversifikationsanforderungen) auf die Wertpapiere von Emittenten mit Bezug auf diesen Wirtschaftssektor, dieses Land oder diese Region und unterliegt insbesondere den Risiken nachteiliger politischer, branchenspezifischer, sozialer, regulatorischer, technologischer und ökonomischer Ereignisse, die einen solchen Sektor, ein solches Land oder eine solche Region betreffen.

Kein Indexanbieter ist in irgendeiner Weise verpflichtet, die Anforderungen der Gesellschaft oder der Anteilhaber bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung eines Index in Betracht zu ziehen. Die Gesellschaft hat keine Kontrolle oder Einflussmöglichkeit auf die Festlegung der Zusammensetzung oder Berechnung eines Index.

Ausfallrisiko seitens der Depotbank

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Depotbank als Gegenpartei oder dem Kreditrisiko der Verwahrstellen, auf die diese zurückgreift, ausgesetzt, wenn Barmittel von der Depotbank oder solchen anderen Verwahrstellen gehalten werden. Bei einer Insolvenz der Depotbank oder einer solchen anderen Verwahrstelle wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barpositionen des Fonds als allgemeiner Gläubiger der Depotbank bzw. einer solchen anderen Verwahrstelle behandelt. Die Wertpapiere der Fonds werden jedoch normalerweise von der Depotbank oder anderen Verwahrstellen in getrennten Konten aufbewahrt und sollten im Falle der Insolvenz der Depotbank oder einer solchen anderen Verwahrstelle geschützt sein. Wenn eine solche Gegenpartei finanzielle Schwierigkeiten hat, könnte der Handel eines Fonds, auch wenn dieser in der Lage ist, sein gesamtes Kapital intakt wiederzuerlangen, in der Zwischenzeit wesentlich gestört werden, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Broker- und Unterverwahrstellenrisiko

Ein Fonds ist sowohl bei börslichen als auch bei außerbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Gegenparteien oder der Broker/Dealer und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Falls bei einem Broker, einem Clearing-Broker, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines

Fonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle ein Konkurs oder Betrug eintritt, kann ein Fonds dem Risiko des Verlustes seiner von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte unterliegen. Die Anlagen eines Fonds können auf den Namen einer Unterverwahrstelle oder eines Brokers registriert sein, wenn dies aufgrund der Gesetzeslage oder Marktpraxis der Rechtsordnung gängige Marktpraxis ist. Solche Anlagen sind möglicherweise nicht von den eigenen Anlagen der Unterverwahrstelle bzw. des Brokers getrennt, und bei einem Ausfall dieser Unterverwahrstelle bzw. dieses Brokers sind die Anlagen eventuell nicht geschützt und für den Fonds uneinbringlich.

Konzentrationsrisiko

Soweit jedes Fondsportfolio die Konzentration des Index auf Wertpapiere bestimmter Märkte, Branchen, Branchengruppen, Sektoren, Länder oder Anlagenklassen reflektiert, kann ein Fonds von der Performance dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden und einer höheren Preisvolatilität und anderen Risiken ausgesetzt sein.

Anlagenklassenrisiko

Die Wertpapiere im Index oder im Portfolio der Fonds können sich schlechter entwickeln als die Renditen anderer Wertpapiere oder Indizes, die andere Branchen, Branchengruppen, Märkte, Anlagenklassen oder Sektoren nachbilden. Verschiedene Arten von Wertpapieren oder Indizes weisen tendenziell Zyklen auf, in denen sie sich besser oder schlechter als die allgemeinen Wertpapiermärkte entwickeln.

Risiko des Fehlens eines aktiven Marktes

Auch wenn die ETF-Anteile eines Fonds an mehr als einer Börse gehandelt werden, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Markt mit aktivem Handel für diese Anteile entsteht oder Bestand hat.

Indexnachbildungsrisiken

Da es teuer und ineffizient wäre, alle in einem entsprechenden Index enthaltenen Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen – wobei es sich um eine als „Nachbildung“ bezeichnete Indexstrategie handelt – setzen bestimmte Fonds Techniken der Indexnachbildung bei der Auswahl von Wertpapieren ein, wodurch derartige Fonds eine repräsentative Auswahl der Wertpapiere treffen, die dem gesamten Index hinsichtlich wesentlicher Risikofaktoren und anderer Eigenschaften entsprechen. Hierzu zählen Kurs/Gewinn-Verhältnis, Sektorgewichtung, Ländergewichtung, Marktkapitalisierung, Dividendenrendite und sonstige finanzielle Merkmale von Aktien. Im Vergleich zum Risiko seines Index hält ein Fonds das Währungs-, Länder-, Branchen- und Teilsektorrisiko innerhalb enger Grenzen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die für den Fonds ausgewählten Wertpapiere in der Summe nicht die Anlageperformance des entsprechenden Index erreichen.

Index Tracking Risks

Soweit nicht anders angegeben, ist nicht vorgesehen, dass ein Fonds die Performance seines entsprechenden Index jederzeit mit absoluter Genauigkeit nachbildet. Von jedem Fonds wird jedoch erwartet, dass er vor Aufwendungen Anlageergebnisse erzielt, die im Allgemeinen der Preis- und Renditeentwicklung seines jeweiligen Index entsprechen. Auch wenn der Investment-Manager den Grad der Übereinstimmung der Performance eines Fonds mit der Performance des entsprechenden Index (d. h. die „Nachbildungsgenauigkeit“) regelmäßig überwacht, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Fonds einen bestimmten Grad der Nachbildungsgenauigkeit

erzielt. Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft enthalten, zusammen mit dem vom Investment-Manager veröffentlichten Informationsblatt für einen Fonds, den Grad der Nachbildungsgenauigkeit für jeden Fonds in den entsprechenden Zeiträumen.

Die folgenden Faktoren können die Nachbildung des entsprechenden Index durch einen Fonds beeinträchtigen:

- (a) Ein Fonds muss verschiedene Aufwendungen bezahlen, während in seinem Index keine Aufwendungen berücksichtigt sind.
- (b) Ein Fonds muss die regulatorischen Auflagen für solche Anlagen und Kreditaufnahmebeschränkungen (gemäß Beschreibung in Anhang 3) einhalten, die die Berechnung seines jeweiligen Index nicht beeinflusst.
- (c) Das Vorhandensein nicht angelegter Vermögenswerte im Fonds (einschließlich Barmittel und Aufwandsrückstellungen).
- (d) Die Zeitdifferenz zwischen der Berücksichtigung von Dividendenereignissen im Index und in einem Fonds.
- (e) Die vorübergehende Nichtverfügbarkeit bestimmter Wertpapiere, die Bestandteil des Index sind.
- (f) Das Vorhandensein kleiner illiquider Bestandteile im Index, die der Fonds gegebenenfalls nicht erwerben kann oder gegen deren Kauf er sich entscheidet; und
- (g) das Maß, in dem ein Fonds hinsichtlich der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere nicht identisch investiert ist, und das Maß, in dem Wertpapiere, in denen ein Fonds gegenüber seinem jeweiligen Index unter- oder übergewichtet ist, sich gegenüber dem jeweiligen Index als Ganzes unterschiedlich entwickeln.

Im Bestreben der Nachbildung eines Index verringert oder erhöht der Investment-Manager normalerweise die Positionen oder das Engagement eines Fonds in einem dem Index zugrunde liegenden Wertpapier nicht, wenn dadurch die Nachbildungsgenauigkeit verringert würde. Wenn der Wert eines dem Index zugrunde liegenden Wertpapiers sinkt, hält der Fonds im Allgemeinen dieses Wertpapier (oder jedes andere Wertpapier mit gleichwertigem Engagement oder gleichwertiger Preisentwicklung wie der Preisentwicklung dieses dem Index zugrunde liegenden Wertpapiers) daher weiter, bis die Gewichtung des dem Index zugrunde liegenden Wertpapiers im Index verringert wird oder das Wertpapier vom Indexanbieter aus dem Index entfernt wird.

Ein Fonds kauft und verkauft Wertpapiere unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Portfolioumschlag. Ein höherer Portfolioumschlag verursacht einem Fonds zusätzliche Transaktionskosten.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds unterliegen den normalen Schwankungen des Markts und den Risiken, die mit der Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbunden sind. Ein Kapitalverlust kann nicht ausgeschlossen werden, und eine Wertsteigerung kann nicht zugesichert werden.

Liquiditätssteuerung

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Anlage und Liquidation von Fondsvermögen, das in Wertpapiere von kleineren Gesellschaften investiert ist, kann zuweilen eingeschränkt sein durch die Liquidität des Marktes für Wertpapiere kleinerer Gesellschaften, in die der Fonds oder ein Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds investiert, investiert ist.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist dem Bonitätsrisiko der Kontrahenten ausgesetzt, mit denen er Geschäfte über Termin- und Optionskontrakte sowie andere Finanzderivate abschließt, die nicht an einer anerkannten Börse gehandelt werden. Derartige Instrumente bieten nicht denselben Schutz, wie ihn Marktteilnehmer genießen, die an geregelten Börsen mit Terminkontrakten oder Optionen handeln, etwa die Performancegarantie einer Börsen-Clearingstelle. Ein Fonds kann die Möglichkeit der Insolvenz, des Konkurses oder des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten, mit dem er solche Instrumente handelt, nicht ausschließen, was zu beträchtlichen Verlusten für den Fonds führen könnte. Gegenparteien dieser Transaktionen müssen Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Wertpapieren stellen, um die Gesellschaft vor dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei zu schützen.

Länderrisiko

Der Wert des Fondsvermögens kann Ungewissheiten bezüglich Veränderungen der Regierungspolitik eines Landes, der Besteuerung, Beschränkungen ausländischer Investitionen, Währungsbeschlüssen, geltenden Gesetzen und Vorschriften oder Naturkatastrophen oder politischen Unruhen unterliegen, die zur Schwächung der Wertpapiermärkte eines Landes führen können.

Aussetzungsrisiken

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines oder mehrerer Fonds unter bestimmten Umständen aussetzen (siehe Abschnitt „**Vorübergehende Aussetzung**“ dieses Prospektes). Während einer solchen Aussetzung kann es für einen Anleger schwierig sein, Anteile zu kaufen oder zu verkaufen, und der Marktpreis entspricht möglicherweise nicht dem Nettoinventarwert je Anteil. Falls die Gesellschaft die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder falls eine Börse geschlossen ist, an der die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gehandelt werden, ist davon auszugehen, dass größere Ab- oder Aufschläge auftreten können.

Schwellenmarktrisiken

Es bestehen bei der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen und Regierungen aus Schwellenmärkten Risiken, die über die gewöhnlichen Risiken hinausgehen, die mit einer Anlage in Wertpapieren aus höher entwickelten Ländern verbunden sind. Diese Risiken umfassen:

Währungsrisiko. Ein Währungsrisiko entsteht durch Wechselkursschwankungen, Neubewertungen von Währungen, ungünstige künftige politische und wirtschaftlichen Entwicklungen und die mögliche Auferlegung von Umtauschsperrern für Währungen oder andere Gesetze oder Einschränkungen ausländischer Regierungen.

Liquiditätsrisiko. Die Wertpapiere vieler Unternehmen aus Schwellenländern sind eventuell weniger liquide und ihre Kurse schwanken stärker als bei Wertpapieren vergleichbarer Unternehmen aus Industrienationen. Anlagen in ausländischen Wertpapieren können außerdem zu höheren operativen Aufwendungen führen. Grund hierfür sind die Kosten für die Umrechnung von Devisen in die Basiswährung eines Fonds, höhere Bewertungs- und Kommunikationskosten und der Aufwand für die Verwahrung von Wertpapieren bei ausländischen Depotbanken.

Marktrisiko. Einzelne Volkswirtschaften der Schwellenländer heben sich unter Umständen positiv oder negativ von den Volkswirtschaften der Industrienationen ab, was das Wachstum des Bruttonationalproduktes, die Inflationsrate, die Wiederanlage von Kapital, die Autarkie bei den Ressourcen und die Handelsbilanz anbelangt.

Politisches Risiko. Schwellenmarktländer können ebenfalls überdurchschnittlich hohe Risiken politischer Veränderungen, staatlicher Regulierungsvorschriften, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) bergen, die die Wirtschaften der entsprechenden Länder und damit den Wert der Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Regierungen zahlreicher Schwellenmarktländer haben über das Eigentum an oder die Kontrolle über zahlreiche Unternehmen einen wesentlichen Einfluss auf viele Aspekte des Privatsektors ausgeübt und üben diesen weiter aus. Zukünftige Handlungen dieser Regierungen können eine wesentliche Auswirkung auf Wirtschaftsbedingungen von Schwellenmärkten haben, wodurch Unternehmen des Privatsektors, allgemeine Marktbedingungen sowie Preise und Renditen bestimmter Wertpapiere in den Portfolios der Fonds beeinträchtigt werden können.

Abwicklungsrisiko. Gewisse Märkte in den Schwellenländern sind dafür bekannt, dass es zu langen Verzögerungen zwischen dem Handels- und Abwicklungstermin der gekauften oder verkauften Wertpapiere kommt.

Enteignungsrisiko. Bei manchen Schwellenländern besteht die Möglichkeit der Enteignung, Verstaatlichung, Besteuerung mit Beschlagnahmewirkung und der Beschränkung der Verwendung oder des Abzugs von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich der Einbehaltung von Dividenden.

Aufsichtsrechtliches Risiko. In bestimmten Schwellenmarktländern kann die Verfügbarkeit öffentlicher Informationen über Emittenten geringer sein; einheitliche Buchführungs-, Revisions- und Finanzberichtstandards oder sonstige regulatorische Praktiken und Anforderungen, die häufig weniger rigoros als jene in höher entwickelten Ländern sind, können fehlen.

Depotbankrisiko. Das Depotbankrisiko bezieht sich auf Risiken, die mit dem Vorgang des Clearings und der Abwicklung von Geschäften sowie dem Besitz von Wertpapieren durch lokale Banken, Bevollmächtigte und Verwahrstellen zusammenhängen. Lokale Bevollmächtigte sind lokalen Sorgfaltsstandards verpflichtet, und im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit von Verwahrungsproblemen umso größer, je weniger entwickelt der Wertpapiermarkt eines Landes ist. Die Anlagen eines Fonds können auf den Namen einer Unterverwahrstelle registriert sein, wenn dies aufgrund der Gesetzeslage oder Marktpraxis der Rechtsordnung gängige Marktpraxis oder nicht auf andere Weise möglich ist. Dadurch können diese Anlagen unter Umständen Risiken ausgesetzt sein, für die die Depotbank nicht haftet. Solche Anlagen sind möglicherweise nicht von den eigenen Anlagen der Unterverwahrstelle getrennt, und bei einem Ausfall oder Betrug dieser Unterverwahrstelle sind die Anlagen eventuell nicht geschützt und für den Fonds uneinbringlich.

Beispielsweise unterliegen Registerstellen in Russland keiner wirksamen staatlichen Überwachung, und sie sind nicht immer von Emittenten unabhängig. Es besteht die Möglichkeit von Betrug, Fahrlässigkeit, unzulässiger Beeinflussung des Emittenten oder Weigerung der Eigentumsanerkennung, was zusammen mit weiteren Faktoren dazu führen kann, dass die Registrierung eines Anteilsbesitzes vollständig verloren geht, mit der Möglichkeit eines erfolglosen Ersatzanspruchs.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Fonds, die direkt in russische Wertpapiere investieren oder anderweitig in diesen engagiert sind, können diversen zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein.

Wenn ein Fonds Investitionen in Russland tätigt, sollten die Anleger sich dessen bewusst sein, dass die Gesetze mit Bezug auf die Anlage in Wertpapieren und die Regulierung in Russland auf Ad-hoc-Basis entstanden und in der Regel nicht auf dem aktuellen Stand der Marktentwicklungen

sind. Dies kann zu Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung sowie einer uneinheitlichen und willkürlichen Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass die Überwachung und Durchsetzung geltender Vorschriften rudimentär ist.

Beteiligungspapiere in Russland werden nicht in physischer Form ausgegeben und der einzige legale Eigentumsnachweis besteht in der Eintragung des Namens des Anteilinhabers im Anteilregister der Emissionen. Es gibt im Allgemeinen kein Konzept über die Pflichten treuhänderischer Verwaltung. Es kann daher sein, dass Anteilinhaber aufgrund von Handlungen der Geschäftsführung eine Verwässerung oder einen Verlust ihrer Anlage hinnehmen müssen, ohne geeignete Rechtsmittel zu haben.

Die Vorschriften zur Regelung der Unternehmensführungsqualität (Corporate Governance) sind entweder nicht vorhanden oder sind unterentwickelt und bieten Inhabern von Minderheitenanteilen keinen hinreichenden Schutz.

Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere

Fonds, die in Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen folgenden Risiken:

- **Zinsrisiko** – das Risiko, dass die Marktwerte bestimmter Wertpapiere allgemein aufgrund steigender Zinsen zurückgehen.
- **Ertragsrisiko** – das Risiko, dass sinkende Zinsen einen Rückgang des Fondsertrages zur Folge haben.
- **Wiederanlagerisiko** – das Risiko, dass die Wiederanlage von Erträgen aus der Anlage eines Fonds nicht in mit der ursprünglichen Anlage vergleichbarer Weise möglich ist, um dieselbe Rendite zu erzielen.
- **Prolongationsrisiko** – das Risiko, dass Emittenten in Perioden steigender Zinssätze die Kapitalrückzahlung verlängern, wodurch dem Anleger die Möglichkeit zur Wiederanlage zu höheren Zinssätzen genommen wird.
- **Bonitätsrisiko** – das Risiko, dass der Emittent einer Anleihe seinen Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht nachkommt oder dass die negative Wahrnehmung der Fähigkeit des Emittenten, diese Zahlungen zu leisten, einen Kursverfall dieser Anleihe verursacht.
- **Ausfallrisiko** – das Risiko, dass ein Emittent seine Zahlungsverpflichtungen bezüglich Kupon- oder Kapitalrückzahlungen nicht einhält.
- **Kündigungsrisiko/Risiko vorzeitiger Rückzahlung** – das Risiko, dass ein Emittent kündbarer Anleihen höher rentierliche oder verzinsliche Wertpapiere in Phasen sinkender Zinsen vor ihrem Fälligkeitsdatum kündigt bzw. zurückzahlt. Dadurch würden dem Fonds potenzielle Kurssteigerungen entgehen. Der Fonds wäre gezwungen, den unerwarteten Erlös zu einer niedrigeren Verzinsung zu reinvestieren, und würde entsprechende Ertragseinbußen erleiden.
- **Preisrisiko** – das Risiko, dass auf einem OTC-Markt gehandelte Instrumente von verschiedenen Parteien aufgrund unterschiedlicher Preismodelle und -annahmen, die in diesen Modellen verwendet werden, unterschiedlich bewertet werden.

Zusätzlich können Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Bewertung unter „Investment Grade“ dazu führen, dass ein Fonds oder ein Organismus für gemeinsame Anlagen, in die ein Fonds anlegt, einem größeren Verlustrisiko bezüglich Kapital und/oder Zinsen ausgesetzt ist als bei einer Anlage in Schuldtitel, die mit „Investment Grade“ oder höher bewertet wird.

Währungsrisiko

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Basiswährung des betreffenden Fonds errechnet, während die auf Rechnung dieses Fonds gehaltenen Investitionen auch in anderen Währungen erworben werden dürfen. Der in der Basiswährung ermittelte Wert der Anlagen eines Fonds, die auf eine andere Währung lauten, kann aufgrund von Wechselkursschwankungen der betreffenden Währungen sowohl steigen als auch fallen. Ungünstige Veränderungen der Wechselkurse können eine verminderte Rendite und einen Kapitalverlust zur Folge haben. Die Anlagen jedes Fonds können gegenüber seiner Basiswährung vollständig abgesichert sein. Während Transaktionen zur Währungsabsicherung zwar potenziell die Währungsrisiken vermindern, denen ein Fonds andernfalls ausgesetzt wäre, bringen sie andererseits auch gewisse andere Risiken mit sich, darunter das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei.

Schließt ein Fonds „Cross-Hedging-Transaktionen“ ab (beispielsweise durch Verwendung einer anderen als der Währung, auf die das abgesicherte Wertpapier lautet), ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dass Veränderungen im Wert der zur Absicherung verwendeten Währung nicht mit den Veränderungen im Wert der Währung korrelieren, auf die die Wertpapiere lauten. Dies könnte Verluste sowohl für die Hedging-Transaktion als auch für die Wertpapiere des Fonds nach sich ziehen.

Risiken von Finanzderivaten

Betrachtungen zu Derivaten.

Es gibt viele Arten von Derivaten. Einige Arten derivativer Finanzinstrumente wie Börsentermingeschäfte und Optionen auf Wertpapiere oder Indizes werden schon seit Jahrzehnten an geregelten Börsenmärkten gehandelt. Diese Arten derivativer Finanzinstrumente sind standardisierte Kontrakte, die einfach gekauft und verkauft werden können und deren Marktwerte täglich festgelegt und veröffentlicht werden. Nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente (wie Swapvereinbarungen) sind andererseits in der Regel spezieller oder komplexer und schwieriger zu bewerten.

- **Derivatrisiko.** Die mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundenen Risiken sind von anderer oder möglicherweise bedeutenderer Art als die Risiken einer direkten Anlage in Wertpapiere und andere traditionelle Anlageformen. Unter einem Derivat versteht man im Allgemeinen einen Finanzkontrakt, dessen Wert von dem Wert eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Index abhängt bzw. abgeleitet wird und der sich auf Aktien, Anleihen, Zinssätze, Währungen oder Wechselkurse, Rohstoffe sowie mit diesen verbundene Indizes beziehen kann. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine von einem Fonds verwendete Derivatstrategie Erfolg haben wird.
- **Managementrisiko.** Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, deren Anlagemethoden und Risikoanalysen von den Methoden und Analysen der Aktien und Anleihen abweichen. Der Einsatz eines Finanzderivats erfordert nicht nur Kenntnisse über das Basisinstrument, sondern auch über das Derivat selbst, ohne die Wertentwicklung des Derivates unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können.

- **Liquiditätsrisiko.** Ein Liquiditätsrisiko besteht dann, wenn sich ein bestimmtes Finanzderivat nur schwer kaufen oder verkaufen lässt. Ist eine Derivattransaktion besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide (wie bei vielen OTC-Derivaten), ist es eventuell nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu realisieren.
- **Preisrisiko.** Ein Preisrisiko besteht dann, wenn sich ein bestimmtes Finanzderivat im Verhältnis zu den historischen Preisen oder den Preisen der entsprechenden Geldmarktinstrumente ungewöhnlich stark verteuert. Unter bestimmten Marktbedingungen ist es wirtschaftlich vielleicht nicht möglich, eine Transaktion einzuleiten oder eine Position rechtzeitig zu realisieren, um einen Verlust zu vermeiden oder eine Gelegenheit zu nutzen.
- **Kontrahentenrisiko.** Ein Kontrahentenrisiko besteht, wenn ein Fonds dem Bonitätsrisiko und Abwicklungsrisiko der Kontrahenten ausgesetzt ist, mit denen er Optionen, Terminkontrakte, Swapkontrakte und andere Finanzderivate handelt, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Kontrahenten bieten nicht denselben Schutz, wie ihn Marktteilnehmer genießen, die an anerkannten Börsen mit Terminkontrakten oder Optionen handeln, etwa die Performancegarantie einer Börsen-Clearingstelle. Ein Fonds kann die Möglichkeit der Insolvenz, des Konkurses oder des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten, mit dem er solche Instrumente handelt, nicht ausschließen, was zu beträchtlichen Verlusten für die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds führen könnte. Gegenparteien dieser Transaktionen müssen daher Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Wertpapieren stellen, um die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds vor dem Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei zu schützen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass infolge einer erheblichen Wertveränderung des FDI aufgrund von Marktbedingungen die von der Gegenpartei gestellte Sicherheit die Verbindlichkeiten der Gegenpartei im Rahmen der FDI-Transaktionen nicht ausreichend deckt, falls die Gegenpartei vor dem Erhalt zusätzlicher Sicherheiten zahlungsunfähig, bankrott oder säumig wird. Dies kann zu erheblichen Verlusten für die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds führen. Die Gesellschaft verfolgt Richtlinien im Hinblick auf Sicherheiten, um das Kontrahentenrisiko zu verringern. Hierzu zählen:

- Vom entsprechenden Fonds bzw. der Gegenpartei gehaltene Barmittel oder Wertpapiere werden als Sicherheit zur Absicherung von Änderungen des täglichen Marktwertes der FDI gestellt. Je nach Art der Sicherheit und des mit dem Basiswertpapier verbundenen Risikos gelten spezifische Sicherheitsabschlagsrichtlinien;
- basierend auf Änderungen des Marktwertes einer jeden FDI-Transaktion werden Sicherheiten täglich auf Nettobasis gestellt oder entgegengenommen, um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheiten das Marktwert-Engagement des entsprechenden Fonds in der Gegenpartei deckt; und
- im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei ist die gehaltene Sicherheit unmittelbar (ohne Regressanspruch) verfügbar, um das aktuelle Marktwert-Engagement des entsprechenden Fonds in einer Gegenpartei zu decken.
- **Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten.** Das Risiko, dass die Wiederanlage von Barsicherheiten zu einer Wertverminderung des Sicherheitskapitals führen könnte (durch einen Wertverfall der Anlage). Dies kann wiederum Verluste für die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds verursachen, da diese bzw. dieser dazu verpflichtet ist,

die Sicherheiten an die Gegenpartei zurückzugeben. Zum Management dieses Risikos beachtet die Gesellschaft bei der Wiederanlage von Barsicherheiten die in Anhang 4 dargelegten Richtlinien.

- **Korrelationsrisiko.** Ein Korrelationsrisiko besteht, wenn die Korrelation zwischen der Wertveränderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts und dem Wert des von einem Fonds eingesetzten Derivat fehlt.
- **Finanzierungsrisiko.** Ein Finanzierungsrisiko besteht, wenn die Fähigkeit des Fonds zur Finanzierung der Zahlung im Rahmen des Finanzderivats aufgrund höherer Finanzierungskosten oder fehlendem Cashflow gefährdet ist.
- **Leverage-Risiko.** Da viele Finanzderivate mit einer Hebelwirkung verbunden sind, kann eine ungünstige Veränderung des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswerts, Referenzsatzes oder Indexes zu einem Verlust führen, der wesentlich größer als der in das Derivat selbst investierte Betrag ist. Sofern nicht anders angegeben, beruht das Fondsmanagement nicht auf der Nutzung von Hebelwirkungen.
- **Marktrisiko.** Wie die meisten anderen Investments sind auch Finanzderivate dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Marktwert des Instrumentes auf eine für den Fonds ungünstige Weise verändert. Hedging-Strategien in Bezug auf Finanzderivate können zwar das Verlustrisiko mindern, aber auch Gelegenheiten für eine Wertsteigerung beschränken oder sogar Verluste zur Folge haben, wenn sie günstige Preisbewegungen bei anderen Portfolioanlagen kompensieren. Ferner wird ein Fonds ein Wertpapier eventuell zu einem unvorteilhaften Zeitpunkt oder Preis kaufen oder verkaufen müssen, weil es bei bestimmten Transaktionen von Finanzderivaten laut Gesetz erforderlich ist, Ausgleichspositionen einzugehen oder eine Deckung der Vermögenswerte zu gewährleisten.
- **Abwicklungsrisiko.** Derivatmärkte weisen unterschiedliche Clearance- und Abwicklungsverfahren auf, und auf bestimmten Märkten waren zu bestimmten Zeiten keine zeitnahen Abwicklungen des Transaktionsvolumens möglich, wodurch solche Transaktionen erschwert wurden. Verzögerungen bei der Abwicklung können vorübergehend dazu führen, dass Vermögenswerte des Fonds nicht investiert sind und keine Rendite erwirtschaften. Die Unfähigkeit eines Fonds, die beabsichtigten Käufe aufgrund von Abwicklungsproblemen durchzuführen, könnte dazu führen, dass attraktive Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden können. Die Unmöglichkeit, aufgrund von Abwicklungsproblemen Wertpapiere des Portfolios zu verkaufen, könnte entweder zu Verlusten für den Fonds durch anschließende Wertminderungen des Wertpapiers führen, oder bei einem vereinbarten Verkauf des Wertpapiers könnte eine Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer entstehen.
- **Rechtliche Risiken.** Die Bedingungen von OTC-Finanzderivaten werden im Allgemeinen zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt. OTC-Finanzderivate sind flexibler, bergen jedoch größere rechtliche Risiken als börsengehandelte Instrumente, die bezüglich zugrunde liegendem Instrument, Ablaufdatum, Kontraktgröße und Ausübungspreis standardisiert sind. Es besteht daher ein Verlustrisiko, wenn OTC-Finanzderivate als rechtlich nicht durchsetzbar betrachtet werden oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien der OTC-Derivate über die korrekte Auslegung ihrer Bedingungen nicht einig sind. Wenn ein solcher Konflikt eintritt, veranlassen die Kosten und die Unwägbarkeit eines Rechtsstreits für die Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte den Fonds eventuell dazu, sich gegen eine Durchsetzung der Ansprüche aus OTC-Derivaten zu entscheiden. Ein Fonds geht daher das Risiko ein, dass seine aus OTC-Vereinbarungen geschuldeten Zahlungen ausfallen und dass diese Zahlungen

verspätet erfolgen oder erst erfolgen, nachdem dem Fonds Prozesskosten entstanden sind. Darüber hinaus können rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen eintreten, die sich negativ auf einen Fonds auswirken können. Das regulatorische und steuerliche Umfeld für Finanzderivate ändert sich, und Änderungen der Vorschriften oder der Besteuerung von Finanzderivaten können den Wert solcher vom Fonds gehaltenen Instrumente und seine Fähigkeit zur Umsetzung seiner Handelsstrategien negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der verschiedenen Risiken beim Einsatz von Finanzderivaten ermöglicht. Die Gesellschaft setzt nur Finanzderivate ein, die im Risikomanagementverfahren angegeben sind, das von der Zentralbank freigegeben wurde.

- **Bewertungsrisiko.** Die Natur der Anlagen eines Fonds, die Art und Weise, in der der Fonds einen Index verfolgt oder nachbildet, oder die von einem Fonds genutzten Finanzderivate können inhärente Komplexitäten aufweisen. Daher kann es eine beschränkte Anzahl an Marktteilnehmern geben, die eine Bewertung dieser Instrumente oder Indizes liefern können, und diese Marktteilnehmer können zudem als Gegenparteien bei diesen Transaktionen agieren. Von solchen Marktteilnehmern erhaltene Bewertungen können daher subjektiv sein und es können erhebliche Unterschiede zwischen verfügbaren Bewertungen bestehen.
- **Risiko durch Interessenkonflikte.** Die Gesellschaft geht keine Finanzderivatstransaktionen mit Mitgliedern der Unternehmensgruppe Vanguard ein.

Portfoliotransaktionsgebühren

Die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Verkaufs- und Rücknahmepreis von Anteilen (unter Berücksichtigung der fälligen Portfoliotransaktionsgebühren) eines Fonds bedeutet, dass ein Anleger seine Anlage als mittel- bis langfristig betrachten sollte.

Korbanpassungsgebühr

Wenn ein Fonds bei einer Rücknahme einem berechtigten Teilnehmer den Erhalt eines Barausgleichs für ein oder mehrere Rücknahmewertpapiere gestattet oder vorschreibt (beispielsweise wenn die Übertragung der genannten Rücknahmewertpapiere oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig oder der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist), wird dem berechtigten Teilnehmer eine Korbanpassungsgebühr auf den Barausgleichsteil seiner Rücknahme berechnet. Der Betrag dieser Gebühr variiert entsprechend der alleinigen Entscheidung des Fonds, übersteigt jedoch nicht einen vernünftigerweise erforderlichen Betrag für die Erstattung der Transaktionskosten für den Fonds und schließt gegebenenfalls die geschätzten Marktkosten für den Verkauf von Portfoliowertpapieren ein, um über die nötigen Barmittel zu verfügen. Anleger sollten beachten, dass sie aufgrund der Auferlegung eines Barausgleichs und der entsprechenden Korbanpassungsgebühr bei einer Rücknahme in Wertpapieren möglicherweise einen Wertpapierkorb erhalten, der sich von den Rücknahmewertpapieren und/oder der Portfoliozusammensetzung (siehe Abschnitt „Kauf von Anteilen“) unterscheidet.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögenswerte eines Fonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Devisen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen der geltenden Gesetze und Bestimmungen beeinflusst werden.

Risiko der Abschlussprüfung und Rechnungslegungsvorschriften

Die rechtliche Infrastruktur sowie die Bilanzierungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards stellen in bestimmten Ländern und insbesondere in Schwellenländern, in denen manche Fonds investieren, Informationen für Anleger möglicherweise nicht in vergleichbarem Umfang bereit, wie dies international üblich ist. Insbesondere die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Wechselkursdifferenzen, latenten Besteuerungen, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können von internationalen Rechnungslegungsvorschriften abweichen.

Dachfonds-Struktur der Gesellschaft und Haftungstrennung der Fonds

Gemäß irischem Recht besteht eine Haftungstrennung zwischen den Fonds, und die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten nicht als Ganzes. Eine mögliche beiderseitige Haftung zwischen Fonds muss ausgeschlossen sein. Es kann jedoch grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Haftungstrennung der Fonds bei einer Klage gegen die Gesellschaft vor den Gerichten einer anderen Rechtsprechung Bestand haben wird.

Zahlstellen

Lokale Vorschriften in den EWR-Staaten erfordern möglicherweise die Bestellung von Zahlstellen sowie die von diesen Stellen zu besorgende Führung von Konten, über die die Zeichnungs- und Rücknahmegelder zu zahlen sind. Anleger, die beschließen oder gemäß diesen lokalen Vorschriften verpflichtet sind, dass Zeichnungs- bzw. Rücknahmegelder über eine Zwischenstelle abgewickelt werden, tragen bezüglich dieser Zwischenstelle die folgenden Kreditrisiken: (a) für die Zeichnungsgelder, bevor sie an die Depotbank zu Gunsten der Gesellschaft überwiesen werden; und (b) für die Rücknahmegelder, die die Zwischenstelle an den betreffenden Anleger bezahlt.

Anlagetechniken

Es bestehen bestimmte Anlagerisiken in Verbindung mit den Techniken und Instrumenten, die der Investment-Manager für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen kann: Falls die Erwartungen des Investment-Managers beim Einsatz solcher Techniken und Instrumente falsch sind, kann ein Fonds beträchtliche Verluste erleiden, die sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken.

Die Möglichkeiten eines Fonds, sich dieser Techniken und Instrumente zu bedienen, sind unter Umständen durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und steuerlichen Faktoren begrenzt.

Terminkontrakte

Positionen in Terminkontrakten (Futures) können nur an einer Börse glattgestellt werden, die über einen Sekundärmarkt für derartige Futures verfügt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es für einen bestimmten Terminkontrakt zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Sekundärmarkt geben wird. Daher ist es unter Umständen nicht möglich, eine Futures-Position glattzustellen. Auch im Falle ungünstiger Kursbewegungen müsste ein Fonds weiterhin täglich liquide Mittel einzahlen, um den erforderlichen Einschuss aufrechtzuerhalten. Wenn ein Fonds in solchen Situationen über zu wenig liquide Mittel verfügt, muss er zur Deckung der täglichen Einschussforderungen eventuell Wertpapiere aus seinem Portfolio veräußern, auch wenn dies vielleicht gerade nicht günstig ist. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass ein Fonds die Basisinstrumente der Terminkontrakte in seinem Bestand liefert. Wenn Options- und Futures-Positionen nicht glattgestellt werden können, wird dadurch möglicherweise auch die effektive Absicherung des Fonds erschwert.

Ein Fonds minimiert das Risiko, einen Terminkontrakt nicht glattstellen zu können, indem er nur Termingeschäfte eingeht, die an nationalen Terminbörsen gehandelt werden und für die augenscheinlich ein liquider Sekundärmarkt besteht.

Das Verlustrisiko im Handel mit Terminkontrakten kann bei einigen Strategien erheblich sein. Gründe hierfür sind zum einen die geringen erforderlichen Einschusszahlungen und zum anderen die enorm große Hebelwirkung, die mit der Preisbildung von Terminkontrakten verbunden ist. Dadurch kann schon eine relativ geringe Kursbewegung eines Terminkontraktes zu sofortigen und erheblichen Verlusten (oder auch Gewinnen) für den Anleger führen. Somit kann der Kauf oder Verkauf eines Terminkontraktes einen Verlust nach sich ziehen, der den Betrag der Anlage in den Kontrakt übersteigt. Der betreffende Fonds geht ferner das Risiko ein, dass der Investment-Manager die künftigen Trends am Aktienmarkt falsch vorhersagt. Da die Futures-Strategien jedes Fonds aber nur der Absicherung dienen, geht die Gesellschaft nicht davon aus, dass die Fonds den Risiken ausgesetzt sind, die nicht selten mit Futures-Transaktionen in Verbindung gebracht werden. In der Regel hätte ein Fonds vergleichbare Verluste hinnehmen müssen, wenn er statt des Terminkontraktes in das zugrunde liegende Finanzinstrument investiert und dieses nach dem Kursrückgang verkauft hätte.

Der Einsatz von Termintransaktionen bringt das Risiko einer unvollkommenen oder fehlenden Korrelation mit sich, wenn die Basispapiere des Terminkontraktes andere Laufzeiten aufweisen als die abgesicherten Wertpapiere des Fonds. Es ist auch möglich, dass ein Fonds mit Terminkontrakten Geld verliert und gleichzeitig eine Wertminderung bei den Papieren in seinem Portfolio verzeichnet. Ferner besteht das Risiko, dass ein Fonds seine Einschusszahlungen verliert, wenn ein Makler in Konkurs geht, bei dem ein Fonds eine offene Position in einem Terminkontrakt oder einer darauf bezogenen Option führt.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Kommt der Verkäufer eines Pensionsgeschäftes seiner Verpflichtung nicht nach, das Wertpapier gemäß den Bedingungen des Vertrages zurückzukaufen, kann dem betreffenden Fonds insofern ein Verlust entstehen, als dass der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer ist als der Rückkaufpreis. Wird der Verkäufer insolvent, kann ein Konkursgericht bestimmen, dass die Wertpapiere nicht dem Fonds gehören und den Verkauf der Wertpapiere verfügen, um die Schulden des Verkäufers abzuführen. Für den betreffenden Fonds kann es einerseits zu Verzögerungen bei der Liquidation der Basiswertpapiere und andererseits zu Verlusten kommen, während er versucht seine diesbezüglichen Rechte geltend zu machen, unter anderem ein möglicherweise niedrigeres Ertragsniveau als normal und mangelnder Zugang zu den Erträgen während der Geltendmachung seiner Rechte sowie Ausgaben hierfür.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte bringen das Risiko mit sich, dass der Marktwert der vom Fonds verkauften Wertpapiere unter den Preis absinkt, zu dem der Fonds diese Wertpapiere gemäß dem Vertrag zurückkaufen muss. Falls der Wertpapierkäufer eines umgekehrten Pensionsgeschäftes Konkurs anmeldet oder insolvent wird, kann der Fonds die Erlöse aus dem Vertrag unter Umständen nur begrenzt verwenden, bis die Gegenpartei oder deren Treuhänder oder Konkursverwalter entschieden hat, ob der Rückkauf der Wertpapiere eingefordert werden soll. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Durchführung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Aktienleihen**“ in Anhang 4 dieses Prospekts.

Wertpapierleiheverträge

Kontrahentenrisiko. Ein Kontrahentenrisiko besteht, wenn ein Fonds möglicherweise dem Kreditrisiko der Kontrahenten ausgesetzt ist, mit denen er Wertpapierleihgeschäfte tätigt.

Das Risiko besteht darin, dass der Leihnehmer eines Wertpapiers seiner Verpflichtung zur Rückgabe des Wertpapiers nicht nachkommen kann, was zu Verlusten für die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds führen kann. Leihnehmer müssen daher Sicherheiten in Form von Barmitteln oder Wertpapieren stellen, um die Gesellschaft vor dem Ausfallrisiko zu schützen.

Die Gesellschaft verfolgt Richtlinien im Hinblick auf Sicherheiten, um das Kontrahentenrisiko zu verringern. Hierzu zählen:

- Die Gewährleistung, dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten bei jedem von der Gesellschaft getätigten Wertpapierleihgeschäft über dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere liegt. Je nach Art der Sicherheit und des verliehenen Wertpapiertyps gelten spezifische Sicherheitsabschlagsrichtlinien;
- basierend auf den Änderungen des Marktwerts jedes Wertpapierleihgeschäfts werden Sicherheiten auf täglicher Basis gestellt oder entgegengenommen, um sicherzustellen, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten über dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt; und
- im Falle eines Ausfalls der Gegenpartei ist die gehaltene Sicherheit unmittelbar (ohne Regressanspruch) für die Gesellschaft verfügbar, um die verliehenen, jedoch nicht zurückgegebenen Wertpapiere zu kaufen.

Zwar verfolgt der Fonds konservative Richtlinien im Hinblick auf Sicherheiten, um sicherzustellen, dass alle Wertpapierleihgeschäfte vollständig abgesichert sind, doch ist der Fonds für den Fall, dass ein Wertpapierleihgeschäft nicht vollständig abgesichert ist (z. B. aufgrund zeitlicher Verzögerungen beim Stellen von Barsicherheiten) einem Kreditrisiko hinsichtlich der Gegenpartei eines Wertpapierleihevertrages ausgesetzt.

Zusätzlich wird das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei durch folgende Maßnahmen verringert (i) vertraglichen Schutz im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei; und (ii) laufende Überwachung der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien.

Risiko durch die Wiederanlage von Sicherheiten. Das Risiko, dass die Wiederanlage von Barsicherheiten zu einer Wertverminderung des Sicherheitskapitals führen könnte (durch einen Wertverfall der Anlage). Dies kann wiederum Verluste für die Gesellschaft und den entsprechenden Fonds verursachen, da diese bzw. dieser dazu verpflichtet ist, den Sicherheiten im Gegenwert des zurückgegebenen Wertpapiers zurückzugeben. Zum Management dieses Risikos beachtet die Gesellschaft bei der Wiederanlage von Barsicherheiten die in Anhang 4 dargelegten Richtlinien.

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass beim Eingehen eines Wertpapierleihevertrages der Leihgeber das Darlehen jederzeit zurückfordern kann und der Leihnehmer jederzeit in der Lage sein muss, das Wertpapier an den Leihgeber zurückzugeben. Da Sicherheiten gegebenenfalls jederzeit zurückgegeben werden müssen, ist es wichtig, dass die Sicherheiten zur Rückgabe an die Leihnehmer von Wertpapieren zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft verfolgt zur Verringerung dieses Risikos Richtlinien für die Wiederanlage von Sicherheiten. Diese Richtlinien sollen das Sicherheitskapital aufrechterhalten und der Gesellschaft ausreichend Liquidität für Folgendes geben: (i) Rücknahmeanträge für Fonds und (ii) Rückgabe von Sicherheiten an Leihnehmer, die geliehene Wertpapiere zurückgeben.

Risiko durch Interessenkonflikte. Die Gesellschaft geht keine Wertpapierleihgeschäfte mit Mitgliedern der Unternehmensgruppe Vanguard ein.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft geht ein Fonds ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Die mit der Ausleihung von Fondspapieren verbundenen Risiken umfassen den möglichen Verlust der Rechte an den Wertpapieren, falls der Darlehensnehmer in Finanznöte gerät. Zu Minimierung dieses Risikos werden von den Gegenparteien Sicherheiten eingeholt. Sicherheiten müssen täglich zum Marktkurs bewertet werden und unverzüglich (ohne Inanspruchnahme) zum Kauf von Wertpapieren zur Verfügung stehen, falls ein Zahlungsausfall der Gegenpartei eintritt. Ein Fonds könnte Geld verlieren, wenn die für die verliehenen Wertpapiere bereitgestellte Sicherheit oder die mit Barsicherheiten getätigte Anlage an Wert verliert. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Durchführung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Aktienleihen**“ in Anhang 4 dieses Prospekts.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung. Es kann keinerlei Garantie für zukünftige Renditen gegeben werden.

Aktienmarktrisiko

In Aktien investierende Fonds unterliegen dem Aktienmarktrisiko, d. h. der Möglichkeit, dass die Aktienkurse insgesamt fallen. Aktienmärkte neigen zu zyklischen Bewegungen und machen Phasen mit steigenden bzw. fallenden Kursen durch.

Risiko der Anlageart

Fonds unterliegen auch dem Risiko der Anlageart, also der Möglichkeit, dass die Rendite der Art von Aktien, in die ein Fonds investiert, unter der Rendite des breiten Aktienmarktes liegt. Bestimmte Arten von Aktien bewegen sich in der Regel in Zyklen, in denen sie bessere – oder schlechtere - erzielen als der breite Aktienmarkt. Diese Perioden dauerten in der Vergangenheit bis zu mehreren Jahren, und es besteht keine Gewähr, dass eine Wertsteigerung eintritt.

Sekundärmarktrisiken

Die folgenden Faktoren können zu einer Schwankung des Sekundärmarktpreises von Anteilen führen: (a) Änderungen am Nettoinventarwert pro Anteil, (b) Änderungen am Wechselkurs zwischen der Währung bzw. den Währungen, auf die die vom entsprechenden Fonds gehaltenen Wertpapiere lauten und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, und (c) Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden. Die Gesellschaft kann nicht vorhersehen, ob die Anteile unter, zum oder über ihrem Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden (nach Umrechnung in die Handelswährung der Anteile). Preisunterschiede können in hohem Maße durch die Tatsache bedingt sein, dass die Angebots- und Nachfragekräfte auf dem Sekundärmarkt für die Anteile eines Fonds eng mit den gleichen Kräften zusammenhängen, die die Preise der im Index dieses Fonds enthaltenen Wertpapiere sind, wenn diese zu einem beliebigen Zeitpunkt einzeln oder in ihrer Gesamtheit gehandelt werden.

Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert pro Anteil und der Sekundärmarktpreis von Anteilen einander durch Arbitrage folgen. Ein berechtigter Teilnehmer oder ein anderer professioneller Anleger wird bei der Berechnung des Preises, zu dem er bereit wäre, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen (der Angebotspreis) oder solche Anteile zu kaufen (der Verkaufspreis), den fiktiven Preis einbeziehen, zu dem er die erforderliche Menge der im Index enthaltenen Wertpapiere im Hinblick auf eine oder mehrere Creation Units, ggf. einschließlich Übertragungssteuern, kaufen (beim Verkaufen von Anteilen) oder verkaufen (beim Kaufen von Anteilen) könnte. Wenn der fiktive Preis für den Erwerb der im Index enthaltenen Wertpapiere, die der Zeichnung einer Creation Unit entsprechen, niedriger oder der fiktive

Preis für die Veräußerung von im Index enthaltenen Wertpapieren, der einer Rückgabe einer Creation Unit entspricht, höher als der Sekundärmarktpreis für die Anteile in einer Creation Unit ist, entscheidet sich ein berechtigter Teilnehmer möglicherweise für die Arbitrage des Fonds und zeichnet Creation Units oder gibt diese zurück. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass eine solche Arbitrage dazu beiträgt, die Abweichung von Geld- und Briefkurs pro Anteil gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil (nach der Währungsumrechnung) allgemein zu minimieren, was jedoch nicht sichergestellt werden kann.

Risiken durch Nominee-Vereinbarungen

Anleger können Anteile über einen Makler, einen Marktmacher/berechtigten Teilnehmer oder einen Nominee erwerben, oder sie können Anteile an einem Fonds über Clearingstellen halten. Unter solchen Umständen ist der Anleger gegebenenfalls nicht als Anteilinhaber eingetragen oder wird eventuell nicht im Register geführt. Wenn ein Anleger nicht im Register geführt wird, verfügt ein solcher Anleger nicht über die von Gesellschaftern ausübbareren Rechte, wie Stimmrechte oder Rechte zur Teilnahme an Versammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds.

Risiken aufgrund der Krise in der Eurozone

Die aktuelle Krise in der Eurozone sorgt nach wie vor für Unsicherheit und es herrscht wenig oder keine Klarheit hinsichtlich einer dauerhaften Lösung. Mögliche Szenarios wären unter anderem das Ausscheiden einiger oder aller relevanten EU-Mitgliedstaaten aus dem Euro, wodurch dieser seinen Status als zulässige Handelswährung verlieren würde. Der Ausscheiden eines EU-Mitgliedstaats aus dem Euro oder die Abschaffung des Euro kann zur Änderung der Währung führen, auf die einige oder alle auf Euro lautenden Staats- bzw. Unternehmensanleihen und Wertpapiere (einschließlich Aktienwerte) lauten. Dies kann die Liquidität der auf Euro lautenden Vermögenswerte der Gesellschaft beeinträchtigen. Ein Auseinanderbrechen der Eurozone oder die Abschaffung des Euro könnte auch zu Unsicherheiten hinsichtlich der Umsetzbarkeit bestimmter Bedingungen von Vereinbarungen führen, die dem Recht eines ausscheidenden EU-Mitgliedstaats unterliegen.

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Der FATCA fordert, dass die Gesellschaft (oder jeder Fonds) mit neuen Berichts- und Quellensteueranforderungen konform sein (oder als konform gelten) muss, die dazu dienen, den U.S. Internal Revenue Service über ausländische Anlagekonten in US-Besitz zu informieren, um eine Steuerflucht durch US-Steuerzahler zu verhindern. Falls die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) nicht mit diesen FATCA-Anforderungen konform ist (oder als konform gilt), unterliegt sie (bzw. jeder Fonds) der US-Quellensteuer auf bestimmte Erträge und Gewinne aus US-Quellen. Als Alternative zu FATCA kann die Gesellschaft (bzw. jeder Fonds) gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Irland („IGA“) als konform gelten und daher nicht der Quellensteuer unterliegen, wenn sie US-Steuerzahlerinformationen direkt gegenüber der irischen Regierung identifiziert und an diese meldet. Die Anteilinhaber können dazu aufgefordert werden, der Gesellschaft zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um ihr (bzw. jedem Fonds) die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu ermöglichen. Falls ein Anteilinhaber angeforderte Informationen nicht zur Verfügung stellt, kann er dem Irish Office of Commissioners und dem Internal Revenue Service gemeldet werden. Zum Datum des Inkrafttretens des FATCA (1. Juli 2014) werden die Gesellschaft und ihre Fonds im Rahmen der IGA als konform angesehen; es wird jedoch an der Entwicklung einer detaillierten Anleitung hinsichtlich der Funktionsweise und des Umfangs dieser neuen Due-Diligence-Berichtsregelung gearbeitet. Es kann keine Zusicherungen hinsichtlich des Zeitplans oder der Auswirkungen einer solchen Anleitung auf zukünftige Geschäfte der Gesellschaft oder ihrer Fonds geben.

Gebühren und Aufwendungen

Laufende Kostenquote

Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten jedes Fonds eine feste, einmalige Gebühr, die laufende Kostenquote („LKQ“) je Anteilsklasse, wie in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzerklärung für den jeweiligen Fonds dargelegt. Die LKQ wird in Übereinstimmung mit der in den ESMA-Richtlinien CESR/10–674 vorgeschriebenen Methodik berechnet. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich zahlbar. Zu den im Rahmen der LKQ gezahlten Gebühren und Aufwendungen zählen die Gebühr des Fondsmanagers, die operativen Gebühren (wie nachstehend aufgeschlüsselt), alle Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Verwaltung und dem Betrieb des entsprechenden Fonds, einschließlich Anlageverwaltungs- und Beratungsgebühren, sowie Verwaltungs-, Registrierungs-, Transferstellen-, Depotbank- und Treuhändergebühren, Verwaltungsratsgebühren und sonstige Betriebskosten. Nicht abgedeckt durch die LKQ (soweit nicht in den nachfolgend aufgeführten operativen Gebühren enthalten) sind etwaige einmalige und außerordentliche oder ggf. ausnahmsweise anfallende Kosten und Aufwendungen, die fallweise entstehen können (z. B., jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Verfahrenskosten) und Quellensteuern, die von Zins- und Dividendenzahlungen an den betreffenden Fonds in Abzug gebracht werden, Stempelsteuern oder sonstige Kosten für die Übertragung von Wertpapieren und ähnliche Abgaben sowie Maklergebühren, die in Verbindung mit Aktivitäten des Investment-Managers beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch den betreffenden Fonds anfallen und die bei Bedarf aus den Vermögenswerten des entsprechenden Fonds beglichen werden.

Gebühr des Fondsmanagers

Die Gesellschaft zahlt die LKQ an den Fondsmanager. Der Fondsmanager wird die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstelle, der Computershare Registrar, der Depotbank (die die Gebühren für eventuelle Unterverwahrstellen zahlt) und der operativen Gebühren aus der LKQ begleichen, und der Fondsmanager kann einer Partei, die in die Gesellschaft investiert oder der Gesellschaft oder in Bezug auf einen Fonds Dienstleistungen erbringt, einen Nachlass auf alle oder einige seiner Gebühren gewähren. Der Investment-Manager wird die Honorare eines von ihm bestellten untergeordneten Investment-Managers aus seiner Gebühr zahlen.

Wenn die Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft oder eines Fonds die LKQ übersteigen, ist der Fondsmanager dafür verantwortlich, den Differenzbetrag aus seinen eigenen Mitteln zu begleichen.

Operative Gebühren

Die operativen Gebühren setzen sich zusammen aus anderen Kosten, Gebühren, Honoraren und Aufwendungen, die durch die operative Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, unter anderem Beschränkungsgebühren und -aufwendungen für Bankdienstleistungen, Steuern, Versicherungen, die Kosten und Aufwendungen für Erstellung, Druck, Veröffentlichung und Vertrieb der Prospekte, Aufwendungen für Erstellung der Verträge, deren Partei sie ist, Rechenschafts- und Halbjahresberichte und anderer Dokumente für bestehende Anteilinhaber und Interessenten, die Kosten und Aufwendungen für das Einholen von Zulassungen oder Eintragungen der Gesellschaft oder von Anteilen bei den Aufsichtsbehörden in verschiedenen Rechtsgebieten, einschließlich der Gebühren und Ausgaben für eine Zahlstelle oder einen lokalen Vertreter (wobei es sich bei diesen Gebühren und Ausgaben um marktübliche

Sätze handelt), die Kosten für die Börsenzulassung und Beibehaltung der Börsenzulassung von Anteilen an einer Wertpapierbörse, die Kosten für die Einberufung und Veranstaltung von Versammlungen des Verwaltungsrats und der Anteilhaber sowie Honorare und Aufwendungen für Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, andere Beratungsdienstleistungen und fachkundige Berater sowie andere Kosten und Aufwendungen (einschließlich einmalige und außerordentliche Kosten und Aufwendungen), die eventuell von Zeit zu Zeit entstehen und vom Verwaltungsrat als notwendig oder angemessen für den weiteren Betrieb der Gesellschaft oder eines Fonds genehmigt wurden.

Gründungsgebühren

Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und des Fonds werden vom Fondsmanager getragen.

Verwaltungsratsvergütung

Die Verwaltungsratsvergütung übersteigt ohne Genehmigung durch den Verwaltungsrat in ihrer Summe für alle Verwaltungsratsmitglieder nicht 42.500 Euro p. a. Der Fondsmanager hat sich bereit erklärt, alle Verwaltungsratsvergütungen und -aufwendungen einschließlich Spesen zu zahlen. Nur die unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung. Kein Mitglied des Verwaltungsrates hat einen Dienstleistungsvertrag mit der Gesellschaft geschlossen, und solche Verträge sind auch nicht geplant. Ferner gehört kein Mitglied des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung der Gesellschaft an.

Abzug und Zuweisung von Ausgaben

Die Aufwendungen eines jeden Fonds der Gesellschaft werden vor der Zahlung von Dividenden vom Gesamtertrag des jeweiligen Fonds abgezogen, falls nicht anders in Anhang 1 dieses Verkaufspropekts oder einer entsprechenden Zusatzerklärung beschrieben. Ausgaben der Gesellschaft, die nicht unmittelbar dem Betrieb eines bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Weise auf alle Fonds umgelegt. Ausgaben der Gesellschaft, die nicht unmittelbar einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden können, aber unmittelbar einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, werden auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Weise auf alle Klassen dieses Fonds umgelegt. In solchen Fällen werden die Aufwendungen in der Regel auf alle Klassen dieses Fonds anteilig nach der Höhe der Nettovermögenswerte umgelegt, die diesen Klassen zugeordnet werden können. Die Ausgaben der Gesellschaft, die unmittelbar einer bestimmten Anteilklasse zugeordnet werden können, werden auf diese Klasse umgelegt.

Ausschüttungspolitik für Dividenden

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, für alle Anteile Dividenden aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden und Zinserträge) abzüglich der Aufwendungen auszuschütten, falls nicht in Anhang 1 dieses Verkaufspropekts oder einer entsprechenden Zusatzerklärung anders beschrieben. Der Fonds umfasst Klassen von Ertragsanteilen und von thesaurierenden Anteilen.

Thesaurierende Anteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, auf die thesaurierenden Anteile Dividenden zu erklären. Demnach spiegelt sich der Ertrag des Fonds, der diesen Anteilklassen zuzuordnen ist, im Nettoinventarwert je Anteil wider.

Ausschüttungsanteile

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, auf die Ertragsanteile Dividenden zu erklären. Für Ertragsanteile beabsichtigt der Verwaltungsrat die vollständige oder fast vollständige Ausschüttung der Ertragsanteile des dem Fonds zugeordneten Nettoertrags (Zinsen und Dividenden abzüglich Aufwendungen). Die Dividenden sind in der Basiswährung des Fonds an die am Tag der Ankündigung der Dividenden im Verzeichnis aufgeführten Anteilinhaber entsprechend ihrem Anteilsbestand in der jeweiligen Klasse auszuzahlen. Ein Anteilinhaber kann Ausschüttungen von Erträgen in Form von Barmitteln erhalten, die auf das vom Anteilinhaber im Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Soweit in Anhang 1 dieses Verkaufspropekts oder einer entsprechenden Zusatzerklärung im Hinblick auf einen bestimmten Fonds angegeben, können Dividenden wiederangelegt werden. Für die Reinvestition von Anteilen wird keine Transaktionsgebühr erhoben. Normalerweise werden Dividenden für Aktienfonds vierteljährlich jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember gezahlt und Dividenden für festverzinsliche Fonds werden monatlich gezahlt, soweit nicht anders in Anhang 1 dieses Verkaufspropekts oder einer entsprechenden Zusatzerklärung angegeben. Eine Dividende, auf die sechs Jahre nach ihrer erstmaligen Fälligkeit noch kein Anspruch erhoben wurde, verfällt automatisch, ohne dass eine Erklärung oder sonstige Maßnahme seitens der Gesellschaft nötig wäre.

Besteuerung

Interessierte Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Kapitalanlage in Anteilen, bzw. des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen und der Vereinnahmung von Ausschüttungen und angenommenen Ausschüttungen für diese Anteile nach dem Recht der Länder konsultieren, in denen sie steuerpflichtig sind.

Dieser Überblick basiert auf dem Steuergesetz und der Steuerpraxis, die zum Erstellungsdatum dieses Dokuments in Kraft waren. Interessierte Anleger sollten sich jedoch dessen bewusst sein, dass sich die relevanten steuerlichen Regelungen und Praktiken oder deren Auslegung ändern könnten. Der folgende Überblick zu steuerlichen Aspekten stellt für keinen Anleger eine Garantie hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in diesen Fonds dar.

Eventuelle Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft im Hinblick auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren von irischen Emittenten) erhält, unterliegen ggf. in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ihren Geschäftssitz haben, Steuern, einschließlich Quellensteuern. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft möglicherweise nicht von verringerten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern profitieren kann. Wenn sich diese Position in Zukunft ändert und die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes zu einer Erstattung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert nicht neu ermittelt, sondern der Gewinn anteilig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhaber umgelegt.

Besteuerung der Gesellschaft in Irland

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen, die zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts galten. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuerbetrachtungen, die für eine Entscheidung hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die Position von Personen, die vollständiger wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sind und gilt möglicherweise nicht für bestimmte andere Arten von Personen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte so zu führen, dass sie in Irland steueransässig ist. Auf dieser Basis erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen einer „Investmentgesellschaft“ für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftssteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, gemäß nachfolgender Beschreibung in Irland Steuern an die irische Finanzverwaltung abzuführen, wenn Anteile von bestimmten Anteilhabern mit Wohnsitz (oder mit gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland gehalten werden (und unter bestimmten anderen Umständen). Erläuterungen der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ befinden sich am Ende dieser Zusammenfassung.

Obwohl die Gesellschaft von der irischen Körperschaftssteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit ist, können Steuern bei Eintreten eines „zu besteuernenden Ereignisses“ bei der Gesellschaft fällig werden. Ein steuerpflichtiges Ereignis umfasst alle Auszahlungen an Anteilhaber oder jede Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen oder Zuteilung oder Einziehung von Anteilen eines Anteilhabers durch die Gesellschaft, um den Betrag der Steuer zu erzielen, der auf einen Gewinn aus einer Übertragung zu bezahlen ist. Der Gesellschaft entstehen keine Steuern im Hinblick auf zu besteuernende Ereignisse bezüglich eines Anteilhabers, der seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland zum Zeitpunkt des zu besteuernenden Ereignisses hat, falls eine Erklärung vorliegt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen korrekt sind. Ohne Vorliegen einer Erklärung wird von der Annahme ausgegangen, dass der Anleger seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat. Wenn eine Erklärung erforderlich ist, die Gesellschaft diese jedoch nicht von einem Anteilhaber erhält und in der Folge von der Gesellschaft bei Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses Steuern einbehalten werden, sieht die irische Gesetzgebung nur dann eine Erstattung dieser Steuer vor, wenn es sich um eine in Irland körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaft, einen bestimmten disqualifizierten Personenkreis oder bestimmte andere beschränkte Umstände handelt.

Folgende Ereignisse gelten nicht als zu besteuernende Ereignisse:

- ein Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilhaber, der in Form einer Transaktion zwischen unabhängigen Partner ohne Auszahlung an den Anteilhaber erfolgt;
- jedes Geschäft (das ansonsten ggf. ein zu besteuernendes Ereignis ist) im Zusammenhang mit Anteilen, die auf Anordnung der irischen Finanzbehörde in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- eine Übertragung der Rechte an einem Anteil durch einen Anteilhaber, soweit diese Übertragung zwischen Ehepartnern, ehemaligen Ehepartnern und ehemaligen zivilrechtlichen Partnern erfolgt und dabei bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
- ein Umtausch von Anteilen, der aus einer dazu berechtigenden Zusammenführung oder einem solchen Wiederaufbau (im Sinne von Abschnitt 739H des TCA) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft resultiert.

Wenn ein Anteilhaber innerhalb von acht Jahren nach dem Erwerb von Anteilen keine Anteile verkauft, wird der Anteilhaber für irische Steuerzwecke so behandelt, als habe er die Anteile am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) des Erwerbs verkauft. Bei einer solchen fiktiven Veräußerung führt die Gesellschaft die irischen Steuern auf den Wertanstieg (sofern zutreffend) dieser Anteile über diese acht Jahre ab. Die Gesellschaft führt diese Steuern an die irische Finanzverwaltung ab. Zur Finanzierung der irischen Steuerverbindlichkeit kann die

Gesellschaft vom Anteilinhaber gehaltene Anteile verwenden oder stornieren. Dadurch können weitere irische Steuern fällig werden, die die Gesellschaft durch Inbesitznahme oder Einziehung zusätzlicher Anteile des Anteilinhabers begleichen kann. Die Gesellschaft muss im Hinblick auf steuerbefreite Anleger und Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, keine Steuern zahlen, und die erforderlichen Erklärungen sind erfolgt.

Wenn jedoch weniger als 10 % der Anteile (nach dem Wert) an dem entsprechenden Fonds von steuerpflichtigen Anlegern gehalten werden, kann die Gesellschaft wählen, bei dieser fiktiven Veräußerung keine irischen Steuern abzuführen.

Um diese Wahlmöglichkeit in Anspruch zu nehmen, muss die Gesellschaft:

- (a) der irischen Finanzverwaltung jährlich bestätigen, dass diese Anforderung von 10 % erfüllt ist, und sie muss der irischen Finanzverwaltung Einzelheiten aller steuerpflichtigen Anleger zur Verfügung stellen (einschließlich dem Wert ihrer Anteile und ihrer irischen Steuernummern); und
- (b) steuerpflichtige Anleger darauf hinweisen, dass die Gesellschaft diese Steuerbefreiung in Anspruch nimmt.

Wenn die Steuerbefreiung von der Gesellschaft in Anspruch genommen wird, müssen steuerpflichtige Anleger die ansonsten von der Gesellschaft am achten Jahrestag (und jedem folgenden achten Jahrestag) zu zahlenden irischen Steuern auf der Grundlage einer Selbstbewertung an die irische Finanzverwaltung entrichten.

Eine gezahlte irische Steuer auf die Wertsteigerung von Anteilen über den Achtjahreszeitraum kann anteilig mit zukünftigen irischen Steuern verrechnet werden, die ansonsten für diese Anteile zu zahlen wären, und Überschüsse können bei der endgültigen Veräußerung der Anteile erstattet werden. Wenn weniger als 15 % des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft von in Irland steuerpflichtigen Personen gehalten werden, kann sich die Gesellschaft dafür entscheiden, zu viel bezahlte Steuern nicht an Anteilinhaber zurückzuzahlen. Solche Anteilinhaber müssen die Rückzahlung zu viel bezahlter Steuern direkt bei der irischen Finanzbehörde beantragen.

Im Falle bestimmter Anlagen durch natürliche Personen in Anlageorganismen gelten Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung. Ein „Personal Portfolio Investment Undertaking“ („PPIU“) ist als ein Anlageorganismus definiert, bei dem ein Anteilinhaber oder bestimmte mit ihm verbundene Personen das Recht haben, bestimmte Kategorien von Anlagevermögen auszuwählen, in die der Anlageorganismus investiert. Falls der Anlageorganismus als PPIU angesehen wird, wird jede Zahlung an oder andere zu besteuernde Ereignisse in Bezug auf einen solchen einzelnen Anteilinhaber mit einem Steuersatz von 60 % besteuert. Es ist eine Tatsache, ob der Anteilinhaber oder eine verbundene Person ein Auswahlrecht entsprechend den Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung haben oder nicht. Ferner sind Steuerstrafen möglich, wenn ein Anteilinhaber eine fehlerhafte Steuererklärung im Hinblick auf Ausschüttungen eines PPIU abgibt.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irische Wertpapiere erhaltene Dividenden können der irischen Dividenden-Quellensteuer in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer (derzeit 20 %) unterliegen. Die Gesellschaft kann jedoch eine Erklärung gegenüber dem Zahlenden abgeben, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen handelt, der als Begünstigter Anspruch auf die Dividenden hat, was die Gesellschaft dazu berechtigt, solche Dividenden ohne Abzug der irischen Dividenden-Quellensteuer zu erhalten.

Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, ist der Anteilinhaber (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, selbst für Steuern, die aufgrund eines zu besteuernenden Ereignisses fällig werden, aufzukommen. Im Falle eines Anteilinhabers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, trägt der Anteilinhaber derzeit eine Steuer in Höhe von 41 % bezüglich aller Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Anteilinhaber aus Einlösungen, Rücknahmen oder Übertragungen von Anteilen entstehen. Dieser Satz gilt, wenn der einzelne Anteilinhaber in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung korrekte Angaben zu den Einkünften gemacht hat. Der Steuersatz für Anteilinhaber, die Gesellschaften sind, beträgt 25 %.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Erklärung nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand des Zeichnungs- oder Registrierungsauftrags im Falle einer Anteilsübertragung sind, in einem von der irischen Finanzbehörde anerkannten Clearing-System gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearing-System zu halten. Falls der Verwaltungsrat zu einem zukünftigen Zeitpunkt das Halten von Anteilen in zertifizierter Form außerhalb eines anerkannten Clearing-Systems zulässt, müssen an einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger und vorgeschlagene Empfänger von Anteilen eine Erklärung ausfüllen, damit an sie Anteile der Gesellschaft ausgegeben bzw. sie als Empfänger der Anteile registriert werden können.

Soweit Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, zieht das Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses die nachstehenden steuerlichen Folgen nach sich:

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern einbehalten, falls (a) der Anteilinhaber seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland hat, (b) der Anteilinhaber eine Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft keinen Anlass hat, an der Korrektheit der Erklärung zu zweifeln. Alternativ ist die Gesellschaft, wenn sie angemessene gleichwertige Maßnahmen einsetzt, um sicherzustellen, dass Anteilinhaber der Gesellschaft weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, und die Gesellschaft die entsprechende Genehmigung von der irischen Finanzbehörde erhalten hat, nicht verpflichtet, Steuern bei Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses einzubehalten. Liegt keine Erklärung und keine Genehmigung der irischen Finanzbehörde (wie oben angeführt) vor, wird Steuer beim Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses bei der Gesellschaft fällig, unabhängig davon, dass der Anteilinhaber seinen Wohnsitz (oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland hat. Die entsprechende Steuer wird wie nachstehend beschrieben einbehalten.

Soweit ein Anteilinhaber als Intermediär im Auftrag von Personen handelt, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland haben, wird durch die Gesellschaft bei Eintreten eines zu besteuernenden Ereignisses keine Steuer einbehalten, falls der Intermediär eine Erklärung abgegeben hat, dass er im Auftrag solcher Personen handelt, und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen korrekt sind oder falls die Gesellschaft die Genehmigung durch die irische Finanzbehörde aufgrund der Umsetzung angemessener gleichwertiger Maßnahme erhalten hat und diese Genehmigung nicht entzogen wurde.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) nicht in Irland haben und die Erklärungen abgegeben haben, bezüglich derer die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen korrekt sind (oder falls die Gesellschaft die erforderliche Genehmigung durch die irische Finanzbehörde aufgrund der Umsetzung angemessener gleichwertiger Maßnahmen erhalten hat), müssen ihre Einkünfte aus Anteilen und Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile nicht in Irland versteuern. Hingegen müssen körperschaftliche Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind und die Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelszweigstelle oder -agentur in Irland halten, ihre Einkünfte aus Anteilen und Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile in Irland versteuern.

Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden

Wenn es sich (a) bei einem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten Anleger (wie nachstehend definiert) handelt, dieser eine diesbezügliche Erklärung abgibt und die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die zu der begründeten Annahme Anlass geben, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen korrekt sind, oder wenn (b) die Anteile nicht von der Justizverwaltung (Courts Service) erworben werden, muss die Gesellschaft eine Steuer auf alle Ausschüttungen und anderen zu besteuern den Ereignisse in Zusammenhang mit einem Anteilinhaber (außer einem Unternehmen, das die erforderliche Erklärung abgegeben hat) mit Wohnsitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland einbehalten. Die Gesellschaft muss eine Steuer in Höhe von 41 % auf jegliche Ausschüttungen einbehalten, die einem Anteilinhaber (bei dem es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, die die entsprechende Erklärung abgegeben hat) bei Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen durch einen Anteilinhaber entsteht, der seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat. Der Steuersatz für Anteilinhaber, die Gesellschaften sind, beträgt 25 %, vorausgesetzt, dass die erforderliche Erklärung erfolgt ist. Steuern zu einem Satz von 41 % müssen auch im Hinblick auf Anteile einbehalten werden, die am Ende eines Zeitraums von acht Jahren gehalten werden (bezüglich einer positiven Wertdifferenz gegenüber den Kosten der entsprechenden Anteile), falls der Anteilinhaber seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und es sich bei ihm nicht um einen steuerbefreiten Anleger handelt, der eine Erklärung abgegeben hat. Wie oben vermerkt, muss die Gesellschaft hingegen keine Steuer hinsichtlich Ausschüttungen und Gewinnen aus Rücknahmen, Stornierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen einbehalten, die von Anteilhabern gehalten werden, die ihren Wohnsitz (oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, wenn die entsprechenden Anteile in einem von der irischen Finanzbehörde anerkannten Clearing-System gehalten werden.

In Irland ansässige körperschaftliche Anteilinhaber, die Ausschüttungen (mit jährlichen oder häufigeren Auszahlungen) erhalten, von denen Steuern einbehalten wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche, gemäß Fall IV von Schedule D des TCA steuerpflichtige Zahlung erhalten, von der Steuern mit einem Satz von 25 % abgeführt wurden. Im Allgemeinen unterliegen solche Anteilinhaber keiner weiteren irischen Besteuerung auf sonstige erhaltene Zahlungen (d. h. nicht jährlich oder häufiger erfolgende Zahlungen) im Hinblick auf ihren Anteilsbesitz, für den die Steuer abgeführt wurde. Ein in Irland ansässiger körperschaftlicher Anteilinhaber, dessen Anteile in Verbindung mit einer geschäftlichen Aktivität gehalten werden, muss Steuern auf jegliche Erträge oder Gewinne im Rahmen dieser geschäftlichen Aktivität zahlen, wobei eine Verrechnung aller von der Gesellschaft einbehaltenen Steuern mit der abzuführenden Körperschaftsteuer erfolgt.

Im Allgemeinen unterliegen nicht körperschaftliche Anteilinhaber, die ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland haben, keiner weiteren irischen Besteuerung der Erträge

aus ihren Anteilen oder der Gewinne, die sie bei der Veräußerung der Anteile erzielen, wenn die Steuer durch die Gesellschaft von den erhaltenen Zahlungen abgeführt wurde. Wenn ein Anteilinhaber einen Währungsgewinn durch die Veräußerung seiner Anteile erzielt, unterliegt ein solcher Anteilinhaber ggf. der irischen Kapitalertragssteuer im Prüfungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden.

Ein Anteilinhaber, der seinen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) in Irland hat und eine Ausschüttung oder einen Gewinn aus der Einlösung, Rückgabe, Stornierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem keine Steuer durch die Gesellschaft einbehalten wurde, unterliegt der Einkommen- oder Körperschaftssteuer auf den Betrag einer solchen Ausschüttung oder eines solchen Gewinns.

Die Gesellschaft ist dazu verpflichtet, der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) einen Jahresbericht in Zusammenhang mit Anteilinhabern zu liefern, die in Irland steuerlich ansässig sind bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, wenn die Anteile nicht in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden.

Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transfersteuer) an. Wenn ein Anteilinhaber von der Gesellschaft eine Ausschüttung von Vermögenswerten *in natura* erhält, könnte eine irische Stempelsteuer fällig werden.

Die Gesellschaft muss bei der Übereignung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren keine irische Stempelsteuer entrichten, wenn die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einem in Irland registrierten Unternehmen ausgegeben wurden und die Übereignung oder Übertragung keinen Bezug aufweist zu Grundbesitz in Irland oder einem Recht auf oder einer Beteiligung an einem solchen Grundbesitz oder Aktien bzw. marktfähigen Wertpapieren eines Unternehmens, das in Irland registriert ist (und bei dem es sich nicht um eine Gesellschaft handelt, die eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B des TCA darstellt).

Es fällt keine Stempelsteuer für den Wiederaufbau oder die Zusammenführung von Investmentgesellschaften gemäß Abschnitt 739H des TCA an, falls der Wiederaufbau oder die Zusammenführung zu gutgläubigen wirtschaftlichen Zwecken erfolgen und nicht der Steuervermeidung dienen.

Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (von 33 %) kann für Schenkungen und Erbschaften von in Irland befindlichen Vermögenswerten anfallen, oder wenn entweder die schenkende oder vererbende Person ihr Domizil, ihren Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, oder wenn die beschenkte oder erbende Person ihren Wohnort oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die Anteile könnten als in Irland befindliche Vermögenswerte behandelt werden, da sie von einer irischen Gesellschaft ausgegeben wurden. Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen sind jedoch von der irischen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer befreit, sofern:

- (i) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft sowie zum „Bewertungszeitpunkt“ in der Schenkung oder Erbschaft enthalten sind (gemäß Definition für Zwecke der irischen Vermögensteuer);

- (ii) die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft ausgeht, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist; und
- (iii) die Person, die die Schenkung oder Erbschaft erhält, zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder ihren Wohnsitz in Irland hat, noch dort gewöhnlich ansässig ist.

Bedeutung der Begriffe

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für Gesellschaften

Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich in Irland befinden, ist unabhängig von ihrem Gründungsort in Irland steuerlich ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland steuerlich ansässig, außer:

- (i) die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen gehen einer geschäftlichen Aktivität in Irland nach, wobei entweder die Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die in den EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Börse der EU oder eines Landes mit Besteuerungsabkommen notiert ist; oder
- (ii) die Gesellschaft gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Bedeutung von „Ansässigkeit“ für natürliche Personen

Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn diese natürliche Person:

- (i) 183 Tage oder mehr dieses Steuerjahres in Irland verbringt; oder
- (ii) insgesamt 280 Tage in Irland anwesend ist, wobei die Anzahl an Tagen, die die Person im betreffenden Kalenderjahr in Irland verbracht hat, und die Anzahl an Tagen, die die Person im Vorjahr in Irland verbracht hat, berücksichtigt werden. Die Anwesenheit einer Person in Irland für höchstens 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres wird für das „zweijährige“ Kriterium nicht gezählt.

Eine natürliche Person wird als an einem Tag in Irland anwesend behandelt, wenn diese natürliche Person zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Tages persönlich in Irland anwesend ist.

Bedeutung von „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ für natürliche Personen

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ (im Unterschied zu „Wohnsitz“) bezieht sich auf die normalen Lebensgewohnheiten einer Person und bezeichnet einen Wohnsitz an einem Ort mit einem gewissen Maß an Kontinuität. Eine natürliche Person, die drei Jahre in Folge in Irland ansässig war, wird dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die in Irland gewöhnlich ansässig war, ist ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem diese Person nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr gewöhnlich ansässig. Beispielsweise behält eine natürliche Person, die im Jahr 2007 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und Irland in diesem Jahr verlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland bis zum Ende des Fiskaljahres 2010.

Bedeutung von „steuerbefreite Anleger“

Wenn ein Anteilinhaber mit Wohnsitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland für Steuerzwecke zu einer der Kategorien von Abschnitt 739D(6) TCA zählt, behält die Gesellschaft keine irischen Steuern für die Anteile ein, sobald bei ihr eine Erklärung eingegangen ist, die den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.

Die in Abschnitt 739D(6) TCA aufgeführten Kategorien können folgendermaßen grob zusammengefasst werden:

- Intermediäre (im Sinne von Abschnitt 739B TCA);
- Pensionspläne (im Sinne von Abschnitt 774, Abschnitt 784 oder Abschnitt 785 TCA);
- Im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 706 TCA);
- Investmentgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739B TCA);
- Investment-Kommanditgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 739J TCA)
- Spezielle Anlagepläne (Special Investment Schemes) (im Sinne von Abschnitt 737 TCA);
- Nicht bewilligte Unit Trust Schemes (für die Abschnitt 731(5)(a) TCA gilt);
- Wohlfahrtsorganisationen (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(f)(i) TCA);
- Berechtigte Verwaltungsgesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA);
- Bestimmte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 734(1) TCA);
- Berechtigte Fonds- und Vermögensverwalter (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(h) TCA);
- Verwalter eines Personal Retirement Savings Account (PRSA – persönlicher Rentensparplan) (im Sinne von Abschnitt 739D(6)(i) TCA);
- Irische Kreditvereinigungen (im Sinne von Abschnitt 2 des Credit Union Act 1997);
- Eine in Irland ansässige Gesellschaft, die in einen Geldmarktfonds investiert und den Voraussetzungen von Abschnitt 739D(6)(k)(l) des TCA entspricht;
- Die National Pensions Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Commission;
- Berechtigte Gesellschaften (im Sinne von Abschnitt 110 TCA);
- Die National Asset Management Agency;
- Jede andere Person mit Wohnsitz in Irland, der der Besitz von Anteilen der Gesellschaft gestattet ist, ohne dass die Einbehaltung oder Abführung irischer Steuern durch die Gesellschaft erforderlich ist (entweder gemäß irischem Steuerrecht oder durch die Verfahrensweise und Duldung der irischen Finanzbehörde).

vorausgesetzt, es liegt ein Erklärung vor.

Steuerliche Aspekte im Hinblick auf das Vereinigte Königreich

Bei den nachfolgenden Informationen handelt es sich um einen Überblick über die erwartete steuerliche Behandlung im Vereinigten Königreich. Diese Informationen basieren auf dem im Vereinigten Königreich zum Erstellungszeitpunkt dieses Prospekts geltenden Recht, unterliegen entsprechenden (möglicherweise rückwirkenden) Änderungen und erheben

keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Übersicht gilt nur für Personen, die ihre Anteile als Begünstigte zu Anlagezwecken halten und nicht zu Handels- oder sonstigen Zwecken (soweit nicht ausdrücklich hierauf Bezug genommen wird) und im Vereinigten Königreich zu britischen Steuerzwecken ansässig sind. Interessierte Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Stellung nicht sicher sind.

Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Interessierte Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater hinsichtlich der Folgen einer Kapitalanlage in Anteilen bzw. des Haltens oder der Veräußerung von Anteilen und der Vereinnahmung von Ausschüttungen für diese Anteile nach dem Recht der Länder konsultieren, in denen sie steuerpflichtig sind.

Besteuerung der Gesellschaft

Als OGAW wird die Gesellschaft nicht im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs als im Vereinigten Königreich ansässig angesehen. Dementsprechend und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft keine geschäftlichen Aktivitäten im Vereinigten Königreich durch einen permanenten Sitz im Vereinigten Königreich zu Körperschaftssteuerzwecken oder durch eine Zweigstelle oder Agentur mit Sitz im Vereinigten Königreich betreibt, der bzw. die die Gesellschaft einkommensteuerpflichtig machen würde, unterliegt die Gesellschaft nicht der britischen Körperschafts- oder Einkommensteuer auf ihr entstehende Erträge und Kapitalerträge, mit Ausnahme im Hinblick auf eine mögliche Quellensteuer auf bestimmte Erträge aus britischen Quellen, wie nachstehend beschrieben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise zu führen, dass keine Einstufung als permanenter Sitz, Zweigstelle und Agentur erfolgt, soweit dies in der Macht des Verwaltungsrats liegt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die erforderlichen Bedingungen zur Verhinderung einer solchen Einstufung jederzeit erfüllt sind.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und sonstige Erträge aus britischen Quellen unterliegen eventuell Quellensteuern im Vereinigten Königreich.

Besteuerung der Anteilhaber

Anteilhaber, bei denen es sich um natürliche, für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässige Personen handelt, unterliegen in Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen der britischen Einkommensteuer im Hinblick auf Dividenden oder sonstige Ertragsausschüttungen (einschließlich berichtspflichtigen Einkommens), und zwar unabhängig davon, ob solche Ausschüttungen wiederangelegt werden oder nicht. Eine Dividenden-Steueranrechnung von 1/9 der Dividende sollte solchen Anlegern für von der Gesellschaft erhaltene Dividenden (einschließlich berichtspflichtigen Einkommens) zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass infolge Betrugsbekämpfungsregelungen eine solche Steueranrechnung nicht für Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, für Klassen eines Fonds zur Verfügung steht, bei denen der Marktwert der Anlagen in Schuldverschreibungen, Wertpapieren und bestimmten anderen Offshore-Fonds, die in ähnliche Vermögenswerte investieren, 60 Prozent des Marktwerts aller Vermögenswerte der Klasse zu einem relevanten Zeitpunkt übersteigt. Anleger in diese Klassen werden so behandelt, als erhielten sie eine Zinszahlung ohne Steueranrechnung.

Gesellschaften, die der britischen Körperschaftssteuer unterliegen, sollten im Allgemeinen hinsichtlich Ausschüttungen (einschließlich berichtspflichtigen Einkommens) durch die Gesellschaft von der britischen Körperschaftssteuer befreit sein, wobei zu beachten ist, dass diese Befreiung bestimmten Ausnahmen und spezifischen Betrugsbekämpfungsregelungen (insbesondere bei „kleinen Unternehmen“ gemäß Abschnitt 931S des Corporation Tax Act („CTA 2009“) unterliegt.

Jede Klasse stellt einen „Offshore-Fonds“ im Sinne der Offshore-Fonds-Gesetzgebung in Teil 8 des Taxation (International and Other Provisions) Act von 2010 („TIOPA“) dar. Gemäß dieser Gesetzgebung wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Rückgabe oder einer sonstigen Veräußerung von Anteilen eines Offshore-Fonds (wazu ggf. eine Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft zählt) zum Zeitpunkt eines solchen Verkaufs, einer solchen Rückgabe oder einer solchen Veräußerung als Ertrag und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Diese Bestimmungen gelten nicht, falls die Gesellschaft (im Allgemeinen oder im Hinblick auf die entsprechenden Klassen) erfolgreich den Status als Berichtsfonds beantragt und diesen Status während des gesamten Zeitraums beibehält, über den die Anteile gehalten werden.

Damit eine Klasse die Bedingungen eines Berichtsfonds erfüllt, muss die Gesellschaft einen Antrag auf Anwendung der entsprechenden Regelungen auf die jeweilige Klasse bei der britischen Zoll- und Steuerverwaltung stellen. Anschließend muss sie den Anlegern gemäß den Berechnungen in ihren Geschäftsberichten für jeden Rechnungslegungszeitraum 100 Prozent des den entsprechenden Klassen zugeordneten Nettoeinkommens berichten und dieser Bericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums erstellt werden. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich handelt, sind hinsichtlich solcher berichteter Erträge steuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob die Erträge tatsächlich ausgeschüttet werden. Erträge für diese Zwecke werden unter Heranziehung der Erträge für Buchführungszwecke, berichtigt um Kapital und sonstige Aspekte, berechnet.

Wenn eine Klasse als Berichtsfonds anerkannt wird und diesen Status beibehält, unterliegen Gewinne, die durch die Veräußerung von Anteilen einer solchen Klasse durch britische Steuerpflichtige erzielt werden, der Besteuerung als Kapital und nicht als Einkommen, wenn es sich bei dem Anleger nicht um einen Wertpapierhändler handelt. Solche Gewinne können entsprechend durch eine allgemeine oder besondere Steuerbefreiung im Vereinigten Königreich verringert werden, auf die ein Anteilinhaber eventuell Anspruch hat, und können zur Folge haben, dass für bestimmte Anleger eine proportional geringere britische Besteuerung anfällt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, dass die Gesellschaft den Status als „Berichtsfonds“ für alle Klassen beantragt. Wenn die Anerkennung einer Klasse als Berichtsfonds beantragt wird, kann nicht garantiert werden, dass diese erteilt und aufrechterhalten wird.

Die Ausschüttungspolitik für Anteile aller Klassen oder Fonds ist entweder in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts oder ansonsten in der Zusatzklärung für den jeweiligen Fonds dieses Prospekts näher beschrieben. Anteilinhaber sollten beachten, dass für thesaurierende Anteilsklassen keine Erklärung von Dividenden vorgesehen ist, während bei Ertragsanteilklassen Dividenden gezahlt werden sollen. Soweit diese Dividenden nicht im Hinblick auf eine Klasse mit Status als Berichtsfonds gezahlt werden, wird das berichtspflichtige Einkommen im Rahmen der Berichtsfondsregelungen nur solchen Anteilinhabern zugerechnet, die am Ende des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums weiterhin Anteilinhaber sind. Konsequenterweise können Anteilinhaber einen höheren oder niedrigeren Anteil am berichtspflichtigen Ertrag erhalten, als unter bestimmten Umständen zu erwarten war. Dies gilt beispielsweise, wenn die Größe der Klasse vor dem Ende des Rechnungslegungszeitraums ab- oder zunimmt. Die Vorschriften ermöglichen es Berichtsfonds (verpflichten dies jedoch nicht dazu), Vanguard Funds PLC 87 zwischen der Durchführung eines Dividendenausgleichs und Ertragsanpassungen zu wählen, was diesen Effekt auf ein Minimum begrenzen sollte. Der Verwaltungsrat hat entschieden, bezüglich aller Klassen mit Berichtsfonds-Status einen vollständigen Ausgleich anzuwenden, was sicherstellen sollte, dass die Anteilinhaber keinen höheren oder niedrigeren Anteil am Dividendertrag erhalten, als zu erwarten war.

Laut Kapitel 6 von Teil 3 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) werden festgelegte Geschäfte, die von einem OGAW-Fonds wie der Gesellschaft vorgenommen werden, bei Berichtsfonds mit einer echten Streuung der Eigentumsverhältnisse nicht generell als Handelsgeschäfte im Hinblick auf die Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens angesehen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für alle Klassen den Status als Berichtsfonds zu beantragen. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass alle solchen Klassen überwiegen für Privat- und institutionelle Anleger bestimmt sind und an diese vermarktet werden. Im Hinblick auf die Vorschriften verpflichtet sich der Verwaltungsrat dazu, dass alle Klassen in der Gesellschaft weithin verfügbar sind und in ausreichendem Umfang verkauft und verfügbar gemacht werden, dass sie der angestrebten Anlegerkategorie zugänglich gemacht werden und dass dies in einer Weise geschieht, die für diese Arten von Anlegern attraktiv ist.

Gemäß Kapitel 3 von Teil 6 des CTA 2009 wird, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Rechnungslegungszeitraums ein körperschaftlicher Anleger, der im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Fonds innerhalb dieses Zeitraums zeitweilig die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt, die von diesem körperschaftlichen Anleger gehaltene Beteiligung für diesen Rechnungslegungszeitraum so behandelt, als handelte es sich dabei um Rechte aufgrund einer Darlehensbeziehung in Sinne der im CTA 2009 enthaltenen Regelung für die Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen (das „Corporate Debt Regime“). Der Erwerb von Anteilen stellt (wie oben erläutert) Anteile an einem Offshore-Fonds dar und basierend auf der aktuellen Anlagestrategie der Fonds ist es möglich, dass einige Fonds die Prüfung der „Ausschlusskriterien für Investitionen“ nicht bestehen. Falls die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt sind (beispielsweise wenn der entsprechende Teilfonds oder die entsprechende Klasse in Schuldverschreibungen, Wertpapieren, Barmitteln oder offenen Gesellschaften anlegt, die wiederum die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllen, und der Marktwert solcher Anlagen 60 Prozent des Marktwerts seiner gesamten Anlagen übersteigt) werden Anteile für Körperschaftsteuerzwecke entsprechend dem Corporate Debt Regime behandelt. Folglich werden für den Fall, dass die Ausschlusskriterien für Investitionen nicht erfüllt sind, alle Erträge aus den Anteilen im Hinblick auf den Rechnungslegungszeitraum eines jeden körperschaftlichen Anlegers, während dem die Prüfung nicht bestanden wird, (einschließlich Vermögenszuwächse, Gewinne und Verluste sowie Fremdwährungsgewinne und -verluste) auf einer „Fair-Value-Accounting“-Basis als Einkünfte besteuert oder als Ausgabe geltend gemacht. Dementsprechend kann ein körperschaftlicher Anleger, je nach seinen persönlichen Umständen, im Hinblick auf eine nicht realisierte Werterhöhung der von ihm gehaltenen Anteile körperschaftssteuerpflichtig werden (und im Hinblick auf den nicht realisierten Wertverlust der von ihm gehaltenen Anteile eine Körperschaftsteuerentlastung in Anspruch nehmen). Die Auswirkungen der Bestimmungen hinsichtlich Anteilen an kontrollierte ausländische Gesellschaften (wie nachstehend beschrieben) würden sich in diesem Fall erheblich verringern.

Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen mit Aufenthalt im Vereinigten Königreich handelt, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act von 2007 hingewiesen, demzufolge die von der Gesellschaft erwirtschafteten Erträge einem solchen Anteilinhaber zugeordnet werden und ihn steuerpflichtig im Hinblick auf die nicht ausgeschütteten Erträge und Gewinne der Gesellschaft machen können. Diese Gesetzgebung gilt jedoch nicht, falls ein solcher Anteilinhaber der britischen Zoll- und Steuerverwaltung (HM Revenue & Customs) Folgendes belegen kann:

- (i) dass es nicht angemessen wäre, in Anbetracht aller Umstände des Falles den Schluss zu ziehen, dass die entsprechenden Transaktionen vollständig oder teilweise unter anderem oder ausschließlich dem Zweck der Steuervermeidung dienen;

- (ii) dass es sich bei allen entsprechenden Transaktionen um rein geschäftliche Transaktionen handelt und es nicht angemessen wäre, in Anbetracht aller Umstände des Falles den Schluss zu ziehen, dass eine oder mehrere der Transaktionen nicht nur zufällig dem Zweck der Steuervermeidung dienen;
- (iii) dass alle relevanten Transaktionen echte, zwischen unabhängigen Partnern ausgehandelte Transaktionen waren, und dass, wenn der Anteilinhaber gemäß Kapitel 2 von Teil 13 bezüglich solcher Transaktionen steuerpflichtig wäre, eine solche Steuerpflicht eine ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Einschränkung einer durch Titel II oder IV von Teil III des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Teil II oder III des EWR-Vertrags geschützten Freiheit darstellen würde.

Teil 9A des TIOPA belegt im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen mit einer Steuer auf Erträge von nicht dort ansässigen Unternehmen, an denen sie beteiligt sind. Die Bestimmungen betreffen allgemein Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die alleine oder zusammen mit bestimmten anderen mit ihnen verbundenen Personen Anteile halten, die ihnen ein Anrecht auf mindestens 25 Prozent der Erträge eines nicht ansässigen Unternehmens verschaffen (eine „25-Prozent-Beteiligung“), wenn dieses nicht ansässige Unternehmen von Personen kontrolliert wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und in dem Gebiet, in dem es seinen Sitz hat, einer geringeren Besteuerung unterliegt. Diese Gesetzgebung ist nicht auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ausgelegt. Darüber hinaus haben diese Bestimmungen keine Gültigkeit, wenn der Anteilinhaber angemessenerweise der Meinung ist, dass er während des relevanten Rechnungslegungszeitraums keine Beteiligung von 25 Prozent an der Gesellschaft hält.

Anleger im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 („Abschnitt 13“) hingewiesen. Abschnitt 13 gilt für einen „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs (dieser Begriff schließt einen Anteilinhaber ein), falls der Gesellschaft ein Gewinn zufließt, bei dem es sich in diesem Zusammenhang um einen steuerpflichtigen Gewinn handelt, wenn gleichzeitig die Gesellschaft selbst von einer ausreichend kleinen Personenzahl kontrolliert wird, durch die der Fonds eine Körperschaft wird, die in diesem Sinne eine „Close Company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) wäre, wenn sie ihren Sitz im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich hätte. Die Bestimmungen von Abschnitt 13 können, wenn sie Anwendung fänden, bei einer solchen Person, die ein Teilhaber im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs hinsichtlich steuerpflichtiger Gewinne wäre, dazu führen, dass ein Teil eines der Gesellschaft zufließenden steuerpflichtigen Gewinns dieser Person direkt zufließt, wobei dieser Teil gleich dem Anteil des Gewinns ist, der auf einer gerechten und angemessenen Bemessungsgrundlage der anteiligen Beteiligung dieser Person an der Gesellschaft in seiner Eigenschaft als „Teilhaber“ entspricht. Jedoch entstehen einer solchen Person keine Verbindlichkeiten entsprechend Abschnitt 13, wenn ein solcher Anteil ein Viertel des Gewinns nicht übersteigt. Darüber hinaus gelten auch Befreiungen für Gewinne, bei denen der Erwerb, der Besitz oder die Veräußerung der Vermögenswerte nicht hauptsächlich der Steuerumgehung dienen oder bei denen die relevanten Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten entstehen, die ausschließlich zu den Zwecken echter, wirtschaftlich bedeutsamer, außerhalb des Vereinigten Königreichs durchgeführter Geschäftstätigkeiten verwendet werden.

Im Falle von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind, gilt Abschnitt 13 nur für Gewinne aus im Vereinigten Königreich befindliche Vermögenswerte der Gesellschaft und auf Gewinne aus nicht im Vereinigten Königreich befindlichen Vermögenswerten, falls diese Gewinne in das Vereinigte Königreich übertragen werden.

Anteilsübertragungen unterliegen nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, das Dokument zur Übertragung wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt oder es besteht eine andere relevante Verbindung zum Vereinigten Königreich. In diesem Fall kann die Übertragung einer zum Wert des Geschäfts proportionalen britischen Stempelsteuer in Höhe von 0,5 Prozent der bezahlten Gegenleistung unterliegen, ggf. aufgerundet auf das nächste Vielfache von £5. Auf solche Übertragungen wird keine SDRT erhoben, sofern die Gesellschaft ihr Verzeichnis der Anteilhaber außerhalb des Vereinigten Königreichs führt. Eine Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer kann in Zusammenhang mit dem Erwerb zu steuernder Wertpapiere durch einen Fonds oder Ausschüttungen von zu steuernden Wertpapieren eines Fonds fällig werden. Berechtigte Teilnehmer werden dafür verantwortlich sein, die Kosten von Stempelsteuern, Stempelersatzsteuern und anderen geltenden Handelsgebühren oder -steuern zu tragen, die in Zusammenhang mit einer Zeichnung von Anteilen eines Fonds gegen Wertpapiere oder einer Rücknahme von Anteilen eines Fonds in natura entstehen.

EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen

Die Europäische Kommission gab am 3. Juni 2003 eine Richtlinie (EG-Richtlinie 2003/48/EG) über die Besteuerung von Zinserträgen (die „Zinsrichtlinie“) heraus. Infolgedessen müssen die Mitgliedstaaten die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats über Zahlungen von Zinsen (darunter gegebenenfalls auch Ausschüttungen von Kapitalanlagegesellschaften) oder ähnlichen Erträgen, die eine Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person mit Wohnsitz in dem jeweils anderen Mitgliedstaat leistet, informieren. Dies gilt vorbehaltlich des Rechts bestimmter Mitgliedstaaten, sich stattdessen für ein Quellenbesteuerungssystem bezüglich derartiger Zahlungen zu entscheiden. Irland hat sich für den Informationsaustausch und nicht für ein Quellensteuersystem entschieden.

Dementsprechend kann die Depotbank, der Fondsmanager oder eine andere Stelle, die für die Zwecke der Zinsbesteuerungsrichtlinie als „Zahlstelle“ angesehen wird, dazu verpflichtet sein, Einzelheiten zu Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen an Anleger der Gesellschaft gegenüber der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) offenzulegen. Diesbezüglich werden die Depotbank, der Fondsmanager oder eine solche andere Stelle, die als „Zahlstelle“ angesehen wird, von einzelnen Anlegern einen Nachweis der Identität und des Wohnsitzes sowie relevante Steuerelemente anfordern. Das Versäumnis, die oben genannten Informationen zur Verfügung zu stellen, kann die Ablehnung eines Zeichnungsantrags oder einer Rücknahmeanforderung zur Folge haben.

Im März 2014 verabschiedete der Europäische Rat eine Richtlinie, die die Zinsrichtlinie ändert und erweitert. Die Zinsrichtlinie umfasst nun eine breitere Palette an Anlagefonds. Zahlungen, die an eine größere Anzahl von Rechtssubjekten, Trusts, Stiftungen und anderen rechtlichen Gruppierungen getätigt werden, sind nun ebenfalls meldepflichtig. Die überarbeitete Zinsrichtlinie sieht außerdem einen transparenten Ansatz bezüglich bestimmter EU- und Nicht-EU-Rechtssubjekte oder ähnlicher rechtlicher Gruppierungen vor, um zu identifizieren, wer von Zinszahlungen profitiert. Die verabschiedeten Änderungen müssen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht übertragen werden und sollten ab dem 1. Januar 2017 gelten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich an ihre fachkundigen Berater wenden.

Foreign Account Tax Compliance Act

Der ab dem 1. Juli 2014 wirksame Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 verlangt die Meldung der direkten und indirekten

Eigentümerschaft von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einrichtungen an den US Internal Revenue Service („IRS“). „FATCA“ bezieht sich auf die Abschnitte 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code und die darin enthaltenen Verordnungen und weiteren Leitlinien in der jeweils gültigen Fassung oder andere Vereinbarungen, die ggf. mit oder zwischen Behörden für die Umsetzung des FATCA eingegangen wurden. Als Alternative zum FATCA kann ein Fonds gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und Irland („IGA“) als konform angesehen werden, wenn er US-Anleger gegenüber der irischen Regierung identifiziert und an diese meldet.

Wenn ein Fonds direkt oder indirekt in US-amerikanische Vermögenswerte investiert und der FATCA nicht eingehalten wird, unterliegen Zahlungen von Erträgen aus US-Quellen an den Fonds, die am oder nach dem 1. Juli 2014 erfolgen, und Zahlungen von Bruttoerträgen aus dem Verkauf oder der anderweitigen Rückgabe von Vermögen, aus dem bzw. der am oder nach dem 1. Juli 2017 Dividenden oder Zinsen aus US-Quellen für den Fonds generiert werden, einer Quellensteuer von 30 %.

Verordnungen zur Umsetzung der irischen IGA (als „Financial Accounts Reporting [United States of America] Regulations 2014“ bezeichnet) sind in Irland als Gesetz verabschiedet worden. Diese sehen vor, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen die Gesellschaft Angaben zu ihren US-Kontoinhabern an die irische Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) meldet, die diese Angaben dann an den IRS weitergibt. Diesbezüglich ist eine Registrierung beim IRS erforderlich.

Die Gesellschaft ist FATCA-konform. Dementsprechend behalten sich die Gesellschaft oder ihre ermächtigten Vertreter oder Vertriebsstellen das Recht vor, Informationen oder Dokumente anzufordern, die gemäß dem geltenden Recht zur Überprüfung der Identität und des FATCA-Status eines Antragstellers erforderlich sind. Das Versäumnis, die angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, kann die Ablehnung des jeweiligen Antrags zur Folge haben. Die Gesellschaft hat das Recht, von allen Anlegern die Einhaltung des FATCA zu verlangen. Anleger, die nicht teilnehmende FFIs oder sich widersetzende Kontoinhaber im Sinne der Definition des FATCA sind, können an die lokale Steuerbehörde gemeldet und ihre Anteile im alleinigen Ermessen des Fonds zurückgenommen werden.

Vanguard unterstützt nicht die US-Steuerflucht und ist Anlegern nicht dabei behilflich, die Entdeckung im Rahmen des FATCA zu vermeiden. Vanguard kann keine Steuerberatung bieten und nicht die Auswirkungen oder Compliance-Verpflichtungen des FATCA oder einer anwendbaren IGA für die Geschäftsaktivitäten der Anleger feststellen. Vanguard empfiehlt den Anlegern dringend, sich von einem erfahrenen Steuerberater beraten zu lassen, um herauszufinden, welche Schritte sie möglicherweise unternehmen müssen.

Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternimmt, um alle Anforderungen zu erfüllen, die erforderlich sind, um die Auferlegung von Quellensteuern auf Zahlungen an die Gesellschaft gemäß dem FATCA zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft infolge des FATCA einer Quellensteuer unterliegt, kann sich dies in erheblicher Weise auf die Rendite aller Anleger auswirken.

Anhang 1 - Die Fonds

Vanguard S&P 500 UCITS ETF

Vergleichsindex

Der Standard & Poor's 500 („S&P 500“) Index (der „Index“).

Anlageziel

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, die Performance des Index, eines allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Performance des US-Aktienmarktes, der die Aktien großer US-amerikanischer Unternehmen beinhaltet, abzubilden.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Bei dem Index handelt es sich um einen kapitalisierungsgewichteten Index von 500 US-Aktien. Der Index soll die Wertentwicklung der allgemeinen US-Wirtschaft in Form des Gesamtmarktwerts von 500 Aktien widerspiegeln, die alle wichtigen Branchen repräsentieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://eu.spindices.com/indices/equity/sp-500>.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FDI, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, und er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Ausgleich von Dividendenerträgen). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Die Fonds**“ dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 23. Mai 2012 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,035 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „Index-Neuausrichtung und Kosten“ dieses Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Indexnachbildungsrisiken“ und „Länderrisiko“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: US\$

ISIN: IE00B3XXRP09

Handelstage	Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf
Stichtag fur Zeichnungen	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abrechnung von Zeichnungen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablauf Fristen – Rucknahmeantrage	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abrechnung von Rucknahmen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veroffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschafte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschafte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	23. Mai 2012	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 100.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 100.000 Anteile	Ertrage

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,07 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Diese Gebühren betragen insgesamt höchstens 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags und des Bruttoreücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung - Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE 100 UCITS ETF

Vergleichsindex

Der FTSE 100 Index (der „Index“).

Anlageziel

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, die Performance des Index, eines allgemein anerkannten britischen Vergleichsindex der Blue-Chip-Unternehmen des britischen Marktes mit der höchsten Marktkapitalisierung, nachzubilden.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index dadurch abzubilden, dass er alle oder nahezu alle seine Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen sich der Index zusammensetzt. Dabei hält er jeden Titel in etwa im Verhältnis zu seiner Gewichtung im Index und kann daher mit bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien desselben Emittenten engagiert oder investiert sein. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, zu denen eine beherrschende Stellung eines bestimmten Emittenten im jeweiligen Markt zählen kann, kann dieses Limit auf maximal 35 % für einen einzelnen Emittenten angehoben werden. Bei dem Index handelt es sich um einen kapitalisierungsgewichteten Index von 100 britischen Unternehmen, der die Wertentwicklung der allgemeinen US-Wirtschaft in Form des Gesamtmarktwerts dieser Unternehmen widerspiegeln soll, die wichtigen Branchen repräsentieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.co.uk/Indices/UK_Indices/index.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FDI, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, und er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Ausgleich von Dividendenerträgen). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in

Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **„Anhang 3“** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt **„Der Fonds“** dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 23. Mai 2012 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,031 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt **„Überschussrendite und Tracking Error im Klartext“**.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt **„Index-Neuausrichtung und Kosten“** dieses Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften **„Aktienmarktrisiko“**, **„Indexrisiken“**, **„Indexnachbildungsrisiken“** und **„Länderrisiko“**.

Abrechnung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Rücknahme von ETF-Anteilen“** dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: GBP

ISIN: IE00B810Q511

Handelstage

Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Die Handelstage fur jeden Fonds werden unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf> veroffentlicht.

Stichtag fur Zeichnungen

In Wertpapieren:

15.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

In Barmitteln:

15.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen ab 6. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Ablauffristen – Rucknahmeantrage

In Wertpapieren:

15.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

In Barmitteln:

15.30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

Abrechnung von Rucknahmen bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Rücknahmen ab**6. Oktober 2014****In Wertpapieren:**

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Veröffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
 The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
 The London Stock Exchange
 (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	23. Mai 2012	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 50.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit= 50.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*

**Vom Anleger zu tragende Gebühren
(dem Anlagebetrag direkt entnommene
Gebühren)**

Gebühren/Prozentsatz**ETF Klasse LKQ**

0,09 % des NIW

Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungs-/ Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)***

* Der berechnete Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung - Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF

Vergleichsindex

Barclays Global Aggregate U.K. Government Float Adjusted Bond Index (der „Index“).

Anlageziel

Dieser Fonds strebt die Nachbildung der Performance des Index an, einem marktgewichteten Anleiheindex für festverzinsliche Staatstitel, die auf Pfund Sterling lauten.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von über einem Jahr (z. B. UK Gilts, von Regierungen und ihren Behörden garantierte Schuldtitel), die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapieren entsprechen. Solche festverzinslichen Wertpapiere weisen eine mittlere Durchschnittslaufzeit auf, während einzelne festverzinsliche Wertpapiere sich im Allgemeinen im Bereich zwischen 1 und 50 Jahren bewegen können. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.live.barcap.com.

Sonstige Anlagestrategien

Der Fonds kann zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements in Zinsfutures anlegen. In **„Anhang 4“** dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **„Anhang 3“** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt **„Die Fonds“** dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von dieser Anlagestrategie abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen

für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 23. Mai 2012 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,101 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“ dieses Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Indexrisiken“, „Indexnachbildungsrisiken“, „Länderrisiko“ sowie „Zinsrisiko“, „Ertragsrisiko“ und „Bonitätsrisiko“ unter dem allgemeinen Risikofaktor „Anleihen und festverzinsliche Wertpapiere“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: GBP

ISIN: IE00B42WWV65

Handelstage

Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf>

Stichtag fur Zeichnungen

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen ab 6. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Rucknahmen ab 6. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Ablauf Fristen – Rücknahmeanträge**In Wertpapieren:**

15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

Veröffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
 The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
 The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	23. Mai 2012	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 100.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 100.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE***Vom Anleger zu tragende Gebühren
(dem Anlagebetrag direkt entnommene
Gebühren)****Gebühren/Prozentsatz****ETF Klasse LKQ**

0,12 % des NIW

Gebühr für Cash-CreationsMaximal 2,00 % des
Bruttozeichnungs Betrags

Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Diese Gebühren betragen insgesamt höchstens 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags und des Bruttoreücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung - Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE All-World UCITS ETF

Eine Investition in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Vergleichsindex

Der FTSE All-World Index (der „Index“).

Anlageziel

Dieser Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Nachbildung der Performance des Index an. Bei diesem Index handelt es sich um einen marktkapitalisierungsgewichteten Index bestehend aus Stammaktien von Unternehmen mit großer mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten und Schwellenländern.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio von Aktienwerten, die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapieren entsprechen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, und er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen. Außerdem kann er in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in Übereinstimmung mit der Gewichtung, die solchen Wertpapieren im Index zugeschrieben wird, direkt in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Zum 29. März 2013 enthielten 0,71 % des Index solche Wertpapiere.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in

Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Die Fonds**“ dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von dieser Anlagepolitik abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 23. Mai 2012 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,073 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „Index-Neuausrichtung und Kosten“ dieses Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Indexnachbildungsrisiken“, „Währungsrisiko“ und „Schwellenmarktrisiken“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Rücknahme von ETF-Anteilen“ dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: US\$

ISIN: IE00B3RBWM25

Handelstage	Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf
Stichtag fur Zeichnungen	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
Abrechnung von Zeichnungen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablauf Fristen – Rucknahmeantrage	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
Abrechnung von Rucknahmen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veroffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschafte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschafte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	23. Mai 2012	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Ertrage

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Wie bei allen Fonds, sind die Transaktionskosten, die dem Fonds durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, in der Tabelle nicht berücksichtigt.

ETF-ANTEILE*

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,25 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Diese Gebühren betragen insgesamt höchstens 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags und des Bruttorücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF

Eine Investition in den Fonds sollte keinen erheblichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Vergleichsindex

Der FTSE Emerging Index (der „Index“).

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, die Performance des Index nachzubilden, ein kapitalisierungsgewichteter Index bestehend aus den Wertpapieren von Unternehmen mit großer und mittlerer streubesitzbereinigter Marktkapitalisierung aus mehreren Märkten der Schwellenländer Europas, Asiens, Afrikas, Mittel- und Südamerikas und des Nahen Ostens.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio von Aktienwerten, die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapieren entsprechen. Beim Index handelt es sich um einen streubesitzbereinigten Marktkapitalisierungsindex zur Messung der Aktienmarktperformance von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Schwellenmärkten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, und er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen. Außerdem kann er in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in Übereinstimmung mit der Gewichtung, die solchen Wertpapieren im Index zugeschrieben wird, direkt in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Zum 29. März 2013 enthielten 6,80 % des Index solche Wertpapiere.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in

Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Die Fonds**“ dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 23. Mai 2012 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,310 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „Index-Neuausrichtung und Kosten“ dieses Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Indexnachbildungsrisiken“, „Währungsrisiko“ und „Schwellenmarktrisiken“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: US\$

ISIN: IE00B3VVM84

Handelstage	Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf
Stichtag fur Zeichnungen	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
Abrechnung von Zeichnungen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag*
Ablauffristen – Rucknahmeantrage	
In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag
Abrechnung von Rucknahmen	
In Wertpapieren:	15.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14.00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag*
Veroffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

* Der Verwaltungsrat benotigt nach alleinigem Ermessen die Zustimmung, dass die Abwicklung am zweiten Geschaftstag nach dem relevanten Handelstag erfolgt. Uber diese Anforderung wird der zeichnende berechtigte Teilnehmer am relevanten Handelstag informiert.

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschafte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschafte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	23. Mai 2012	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Ertrage

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilnehmers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Wie bei allen Fonds, sind die Transaktionskosten, die dem Fonds durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, in der Tabelle nicht berücksichtigt.

ETF-ANTEILE*

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,25 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Diese Gebühren betragen insgesamt höchstens 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags und des Bruttorücknahmeerlöses (d. h. den NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung - Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF

Vergleichsindex

Der FTSE Developed Europe Index (der „Index“).

Anlageziel

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, die Performance des Index, eines allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Performance des Aktienmarktes europäischer Industrieländer, der die Aktien von Unternehmen hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern beinhaltet, abzubilden.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Beim Index handelt es sich um einen streubesitzbereinigten, marktkapitalisierungsgewichteten Index, der Stammaktien mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus den 16 entwickelten europäischen Märkten enthält. Der Index wird vom breiter angelegten FTSE Global Equity Index Series (GEIS) abgeleitet und soll die Wertentwicklung der Volkswirtschaften der Industrieländer Europas durch Anlage in die in diesen Ländern ansässigen Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung messen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **Anhang 3** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Der Fonds**“ dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 21. Mai 2013 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,147 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“ und „Währungsrisiko“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: Euro

ISIN: IE00B945VV12

Handelstage

Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt.

Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf>

Stichtag fur Zeichnungen

In Wertpapieren:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag.

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag.

Abrechnung von Zeichnungen bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen ab 6. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Ablauffristen – Rucknahmeantrage

In Wertpapieren:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag

Abrechnung von Rucknahmen bis einschlielich 5. Oktober 2014

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abrechnung von Rücknahmen ab**6. Oktober 2014****In Wertpapieren:**

15.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14.00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Veröffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
 The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
 The London Stock Exchange
 (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	21. Mai 2013	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,12 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungs Betrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorechnungsbetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)

**Transaktionsgebühr der Depotbank und
Korbanpassungsgebühr****

Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags/ Bruttoreüchnahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF

Vergleichsindex

Der FTSE Developed Asia Pacific ex-Japan Index (der „Index“).

Anlageziel

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, die Performance des Index, eines allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung der entwickelten Märkte des asiatisch-pazifischen Raums, mit Ausnahme von Japan.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Der Index wird vom breiter angelegten FTSE Global Equity Index Series (GEIS) abgeleitet und soll die Wertentwicklung der Volkswirtschaften von Australien, Hongkong, Südkorea, Neuseeland und Singapur durch Anlage in in diesen Ländern ansässige Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung messen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In **„Anhang 4“** dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **Anhang 3** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt **„Der Fonds“** dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 21. Mai 2013 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,220 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE ex UK UCITS ETF Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt **„Überschussrendite und Tracking Error im Klartext“** des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt **„Index-Neuausrichtung und Kosten“** des Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Währungsrisiko“ und „Länderrisiko“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Rücknahme von ETF-Anteilen“** dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: USD

ISIN: IE00B9F5YL18

Handelstage

Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt.

Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf>

Stichtag fur Zeichnungen

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag*

Ablauf fristen – Rucknahmeantrage

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Rucknahmen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Veroffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

* Der Verwaltungsrat benotigt nach alleinigem Ermessen die Zustimmung, dass die Abwicklung am zweiten Geschaftstag nach dem relevanten Handelstag erfolgt. Uber diese Anforderung wird der zeichnende berechtigte Teilnehmer am relevanten Handelstag informiert.

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	21. Mai 2013	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*

Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)

	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,22 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungs Betrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorechnungsbetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungs Betrags/ Bruttorechnungsbetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechnete Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE Japan UCITS ETF

Vergleichsindex

Der FTSE Japan Index (der „Index“).

Anlageziel

Der Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an, bei dem es sich im einen allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Japan handelt.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Der Index wird von der breiteren FTSE Global Equity Index Serie abgeleitet und dient dazu, die Wertentwicklung der japanischen Wirtschaft durch Anlage in japanische Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung zu messen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **Anhang 3** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt **„Der Fonds“** dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 21. Mai 2013 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,135 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt **„Überschussrendite und Tracking Error im Klartext“** des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt **„Index-Neuausrichtung und Kosten“** des Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Währungsrisiko“ und „Länderrisiko“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Rücknahme von ETF-Anteilen“** dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detallierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswahrung: USD

ISIN: IE00B95PGT31

Handelstage

Jeder Geschaftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Markte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die fur einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden konnen, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt.

Sie finden die Handelstage fur jeden Fonds unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf>

Stichtag fur Zeichnungen

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Ablauffristen – Rucknahmeantrage

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschaftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Rucknahmen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschaftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Veroffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
 The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
 The London Stock Exchange
 (www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	21. Mai 2013	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilnehmers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,19 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorechnungsbetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags/ Bruttorechnungsbetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF

Vergleichsindex

Der FTSE All-World High Dividend Yield Index (der „Index“).

Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, die Performance des Index nachzubilden, einem streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index aus Stammaktien von Unternehmen, außer Immobiliengesellschaften, in entwickelten und Schwellenmärkten, die in der Regel überdurchschnittliche Dividenden zahlen.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio von Aktienwerten, die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere entsprechen. Der Index wird von der breiteren FTSE Global Equity Index Serie abgeleitet und dient dazu, die Wertentwicklung der höher rentierlichen Unternehmen der globalen Aktienmärkte zu messen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.ftse.com/Indices/FTSE_All_World_Index_Series/Constituents_and_Weights.jsp.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in FD, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ dieses Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in Übereinstimmung mit der Gewichtung, die solchen Wertpapieren im Index zugeschrieben wird, direkt in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse notiert sind oder gehandelt werden. Zum 19. Oktober 2012 enthielten 0,47 % des Index solche Wertpapiere.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded

Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in **Anhang 3** dieses Verkaufsprospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt **„Der Fonds“** dieses Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von diesen Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Anlageberaters erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Zwischen 21. Mai 2013 und 30. Juni 2014 betrug der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds 0,066 %. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt **„Überschussrendite und Tracking Error im Klartext“** des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt **„Index-Neuausrichtung und Kosten“** des Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Risikofaktoren“** dieses Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexrisiken“, „Indexnachbildungsrisiken“, „Währungsrisiko“, „Schwellenmarktrisiken“ und „Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland“.

Abwicklung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt **„Rücknahme von ETF-Anteilen“** dieses Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detaillierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswährung: USD

ISIN: IE00B8GKDB10

Handelstage

Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen nach alleiniger Feststellung durch den Investment-Manager die Märkte, auf denen die Anlagen eines Fonds notiert oder gehandelt werden oder die für einen Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden können, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt.

Sie finden die Handelstage für jeden Fonds unter <https://www.vanguard.co.uk/documents/portal/legal/etf-holiday-calendar.pdf>

Stichtag für Zeichnungen

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Zeichnungen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Ablaufzeiten – Rücknahmeanträge

In Wertpapieren:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag

In Barmitteln:

16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag

Abrechnung von Rücknahmen

In Wertpapieren:

15:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

In Barmitteln:

14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Veröffentlichung von Preisen der Anteile

<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>
The Irish Stock Exchange (www.ise.ie)
The London Stock Exchange
(www.londonstockexchange.com)

Anteils- klassen	Erstaus- gabetag	Mindest- zeichnung (Bargeschäfte)	Mindest- zeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindest- anlagebestand (Bargeschäfte)	Mindest- anlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	21. Mai 2013	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

Grenzwert für den Anteilsbesitz: Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.

Grenzwert für den Fonds: Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nicht Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse LKQ	0,29 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags/ Bruttorücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden – als „Barausgleich“ bezeichneten – Barbetrag als Ersatz für die Einlage eines Wertpapiers zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Anhang 2: Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds und der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds werden von der Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem Geschäftstag bis auf vier Dezimalstellen (soweit für einen Fonds nicht Anderslautendes vorgesehen ist) in der Basiswährung des betreffenden Fonds berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in Übereinstimmung mit der Satzung berechnet, indem zunächst der Wert der Vermögenswerte des betreffenden Fonds ermittelt wird. Von diesem Betrag werden dann die Verbindlichkeiten des Fonds abgezogen, darunter alle Gebühren und Aufwendungen, die fällig und/oder aufgelaufen und/oder schätzungsweise fällig sind und aus den Vermögenswerten des Fonds bestritten werden. Der Nettoinventarwert je Anteil für einen Fonds wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Anzahl der umlaufenden Anteile in der betreffenden Klasse dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilsklasse eines Fonds wird ermittelt, indem der Betrag des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds, der der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnen ist, berechnet und das Ergebnis durch die Gesamtanzahl der Anteile der jeweiligen Klasse dividiert wird, die sich zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt in Umlauf befinden oder als in Umlauf befindlich gelten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an jedem Geschäftstag unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp>, in der Financial Times und/oder entsprechenden Zeitungen sowie auf oder durch andere solche Medien veröffentlicht, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und über die er die irische Wertpapierbörse unverzüglich informiert. Der Nettoinventarwert je Anteil wird auch auf der Webseite der irischen Wertpapierbörse (www.ise.ie) und der London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com) regelmäßig zur Verfügung gestellt. Er ist ferner von den Niederlassungen der Verwaltungsstelle erhältlich.

Bei der Ermittlung des Werts der Vermögenswerte eines jeden Fonds, werden Wertpapiere, die nicht entsprechend den Bestimmungen im nachfolgenden Absatz bewertet, jedoch auf einem oder gemäß den Regeln eines geregelten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt werden, mit dem aktuellsten Handelspreis auf dem entsprechenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Der Wert auf einem geregelten Markt notierter, gelisteter oder gehandelter Wertpapiere, die jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag außerhalb des geregelten Marktes erworben oder gehandelt werden, kann durch die Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags zum Zeitpunkt der Bewertung bewertet werden, und die Depotbank muss gewährleisten, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn das Wertpapier normalerweise auf mehr als einem geregelten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist der entsprechende geregelte Markt jener Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats die fairsten Bewertungskriterien für die Anlage bietet. Wenn die Preise für ein auf dem entsprechenden Markt notiertes, gelistetes oder gehandeltes Wertpapier nicht zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbar sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, wird eine solche Anlage mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage von einer hierzu vom Fondsmanager in Abstimmung mit dem Investment-Manager und hierfür vom Verwaltungsrat und der Depotbank genehmigten sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft bewertet. Weder eines der Verwaltungsratsmitglieder noch der Fondsmanager, die Verwaltungsstelle, der Investment-Manager oder die Depotbank sind in irgendeiner Weise haftbar, wenn sich herausstellt, dass der von ihnen vernünftigerweise für korrekt und indikativ für den aktuellen Marktwert gehaltene Preis nicht zutreffend ist.

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen für Fonds, die primär aus kurzfristigen Schuldtiteln bestehen, werden auf einem regulierten Markt gehandelte Schuldtitel auf der Basis von Bewertungen bewertet, die von einem führenden Marktmacher oder einem Kalkulationsservice gestellt werden (z. B. werden Schuldtitel zum Schluss-Geldkurs auf dem entsprechenden regulierten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet), die beide normalerweise elektronische Datenverarbeitungsmethoden verwenden, um die Bewertungen für den normalen institutionellen Handel mit Schuldtiteln ohne ausschließlichen Verlass auf notierte Kurse festzulegen.

Der Wert einer Anlage, die normalerweise nicht auf einem regulierten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage vom Verwaltungsrat (der hierzu die Zustimmung der Depotbank einholt) in Abstimmung mit dem Investment-Manager und der Verwaltungsstelle oder von einer hierzu vom Verwaltungsrat in Abstimmung mit dem Investment-Manager und hierfür von der Depotbank genehmigten sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft bewertet.

Einheiten oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den obigen Bestimmungen bewertet werden, werden zum letztverfügbaren, von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis dieser Einheiten oder Anteile nach Abzug etwaiger Rücknahmegebühren bewertet.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert inklusive aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Absprache mit dem Fondsmanager, dem Investment-Manager und der Depotbank) sind Anpassungen erforderlich, um dem jeweiligen Nennwert Rechnung zu tragen. Derivative Instrumente, einschließlich Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Glattstellungskurs am Bewertungszeitpunkt bewertet, den der jeweilige geregelte Markt feststellt, sofern, wenn es am betreffenden geregelten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs zu notieren oder wenn ein Abrechnungskurs aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung steht, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der mit aller gebotenen Sorgfalt auf Treu und Glauben vom Verwaltungsrat (der hierfür die Zustimmung der Depotbank einholt) in Absprache mit dem Fondsmanager und dem Investment-Manager geschätzt wird. Im Freiverkehr gehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden entweder durch Heranziehen der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung bewertet, darunter eine Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursanbieter. OTC-Derivate müssen mindestens täglich bewertet werden. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie auf wöchentlicher Basis von der Depotbank genehmigt werden (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschließen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Maßgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die sich nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle verlässt, die vom Kontrahenten verwendet werden). Wenn eine alternative Bewertung verwendet wird, hält sich die Gesellschaft an die internationalen Best Practices und an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die von Organen wie der IOSCO und AIMA festgelegt werden. Falls sich die Gesellschaft entscheidet, eine alternative Bewertung zu verwenden, wendet sich die Gesellschaft an eine vom Verwaltungsrat ernannte kompetente Person, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat und der Depotbank genehmigt worden ist, oder sie wendet eine andere von der Depotbank genehmigte Methode an, und diese alternative Bewertung wird auf einer monatlichen Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die

Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt. Devisentermin- und Swapkontrakte können in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden oder alternativ unter Heranziehung frei erhältlicher Marktnotierungen.

Einlagenzertifikate werden am Bewertungszeitpunkt zum letztverfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko bewertet, oder, falls kein solcher Preis zur Verfügung steht, zum letzten Geldkurs oder, falls kein solcher Preis zur Verfügung steht oder dieser Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den fairen Verkehrswert des Einlagenzertifikats widerspiegelt, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben von einem Sachverständigen geschätzt wird, der hierfür von der Depotbank genehmigt wurde. Schatzwechsel und Handelswechsel werden zu den Kursen bewertet, die zum Bewertungszeitpunkt an den jeweiligen Märkten für diese Instrumente mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko gültig sind.

Die Restbuchwertmethode darf nur bei solchen Fonds zur Bewertung verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank an Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Prüfung der Restbuchwertbewertung gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird. Geldmarktinstrumente in einem Fonds, bei dem es sich nicht um einen Geldmarktfonds handelt, dürfen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach der Restbuchwertmethode bewertet werden.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Depotbank

- (i) die Bewertung eines bestimmten notierten Vermögenswerts anpassen; oder
- (ii) eine andere Bewertungsmethode, die von der Depotbank genehmigt wurde zulassen,

falls er es in Bezug auf die Währung, den geltenden Zinssatz, die Laufzeit, die Marktfähigkeit und/oder andere von ihm als relevant erachtete Überlegungen in Betracht zieht, dass eine solche andere Bewertungsmethode erforderlich ist, um deren Wert in einer angemesseneren Weise wiederzugeben.

Der Verwaltungsrat kann sich beispielsweise dann auf diese Befugnis berufen, wenn der Wert eines Wertpapiers im Bestand eines Fonds durch Vorfälle, die sich nach Handelsschluss der primären Märkte oder Börsen ereignet haben, an denen das Wertpapier gehandelt wird, wesentlich beeinträchtigt wird, oder wenn zum Beispiel ein Fonds an einem Tag zu bewerten ist, an dem ein Markt mit einem wesentlichen Anteil am Handel der Vermögenswerte des Fonds geschlossen ist, und der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Depotbank anstelle der Bekanntgabe der Aussetzung der Bewertung des entsprechenden Fonds an diesem Tag den Wert von auf diesem Markt gehandelten Anlagen anpasst, oder eine andere Bewertungsmethode für diese Vermögenswerte verwendet, falls er davon ausgeht, dass eine solche alternative Bewertungsmethode zur angemesseneren Wiedergabe des Wertes der entsprechenden Anlage erforderlich ist.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil sind alle Bewertungsgrundsätze konsistent über die Laufzeit des Fonds anzuwenden.

Anhang 3: Anlagebefugnisse und Beschränkungen

Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Anlage gemäß den OGAW-Richtlinien errichtet. Anlageziel und Anlagepolitik für jeden Fonds sowie diesbezügliche Anlagebeschränkungen werden vom Verwaltungsrat bei der Auflegung eines jeden Fonds formuliert.

Der Investment-Manager setzt ein Risikomanagementverfahren im Hinblick auf die Gesellschaft ein, das eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der verschiedenen Risiken in Verbindung mit FDI ermöglicht. Eine Stellungnahme zu diesem Risikomanagementverfahren wurde der Zentralbank übergeben. Ein Fonds setzt nur Derivate ein, die im Risikomanagementverfahren aufgeführt sind und von der Zentralbank freigegeben wurden. Auf Antrag stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen über das verwendete Risikomanagementverfahren zur Verfügung, darunter quantitative Grenzen und aktuelle Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien.

Die Anlage der Vermögenswerte eines jeden Fonds erfolgt gemäß den Anlagebefugnissen und -beschränkungen, die in den OGAW-Richtlinien enthalten und nachstehend zusammengefasst sind, sowie ggf. gemäß weiterer Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat für einen Fonds festlegen kann. Die Gesellschaft wird allen Bescheiden der Zentralbank Folge leisten. Nachstehende Bezugnahmen auf einen Fonds bedeuten, dass die Gesellschaft auf Rechnung des jeweiligen Fonds handelt.

Wenn vorstehende Höchstgrenzen aus Gründen überschritten werden, die nicht im Einflussbereich eines Investment-Managers liegen, muss der Investment-Manager diese Situation im Rahmen seiner Verkaufsgeschäfte unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des entsprechenden Fonds vorrangig beheben.

(i) Zulässige Anlagen

Ein Fonds kann anlegen in:

übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur offiziellen Notierung auf einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugelassen sind, oder die auf einem geregelten und ordnungsgemäß betriebenen Markt gehandelt werden, der anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat zugänglich ist;

- (a) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung auf einem geregelten Markt zugelassen werden;
- (b) Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Hinweisen, die nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden;
- (c) Anteile von OGAW;
- (d) Anteile von Nicht-OGAW gemäß der Guidance Note 2/03 der Zentralbank;
- (e) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß der Beschreibung in den OGAW-Hinweisen; und
- (f) FDI gemäß den OGAW-Hinweisen.

(ii) Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Absatz (i) genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- (b) Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung auf einem geregelten Markt zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmte US-Wertpapiere, die als Rule 144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach der Ausgabe bei der US Securities and Exchanges Commission registriert werden; und
 - es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d. h. dass sie durch den Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. annähernd zu dem Preis veräußert werden können, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.

- (c) Vorbehaltlich Absatz (d) darf jeder Fonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, und der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, darf 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.
- (d) Die unter (ii)(c) genannte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % angehoben, insofern es sich um Anleihen handelt, die von einem Kreditinstitut begeben wurden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und zum Schutz der Anleihehaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Wenn ein Fonds über 5 % seines Nettovermögens in derartigen Anleihen ein und desselben Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- (e) Die in Abschnitt (ii)(c) festgelegte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente durch einen EU-Mitgliedstaat, dessen regionale Behörden, einen Nicht-EU-Mitgliedstaat oder öffentliche internationale Körperschaften begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
- (f) Die unter (ii)(d) und (ii)(e) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter (ii)(c) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (g) Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen. Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut mit Ausnahme von (i) im Europäischen Wirtschaftsraum (der „EWR“)(die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) zugelassenen Kreditinstituten, (ii) in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Eigenkapitalabkommen vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten von Amerika) zugelassenen Kreditinstituten, (iii) in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze kann auf 20 % für Einlagen bei der Depotbank angehoben werden.
- (h) Das Risikoengagement eines Fonds gegenüber dem Kontrahenten bei einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 10 % angehoben bei (i) einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, (ii) einem in einem Unterzeichnerstaat des Basler Eigenkapitalabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut (außerhalb des EWR), oder (iii) einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.
- (i) Ungeachtet der Abschnitte (ii)(c), (ii)(d), (ii)(e), (ii)(g) und (ii)(h) oben darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn diese von ein und derselben Einrichtung emittiert sind oder bei ein und derselben Einrichtung vorgenommen werden:
- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
 - Einlagen, und/oder
 - Risikoengagements aus OTC-Derivattransaktionen.
- (j) Die vorstehend unter (ii)(c), (ii)(d), (ii)(e), (ii)(g) und (ii)(h) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
- (k) Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die oben genannten Zwecke von (ii)(c), (ii)(d), (ii)(e), (ii)(g) und (ii)(h) als ein einziger Emittent angesehen. Innerhalb derselben Unternehmensgruppe ist jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zulässig.
- (l) Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrument anlegen, die durch EU-Mitgliedstaaten, deren regionale Behörden, Nicht-EU-Mitgliedstaaten oder öffentliche internationale Körperschaften begeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

Die einzelnen Emittenten können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

Vorbehaltlich Absatz (b) dürfen die von einem Fonds in Anteilen anderer OGA getätigten Anlagen insgesamt 10 % der Vermögenswerte des Fonds nicht übersteigen.

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (a), in dem die Anlagestrategien eines Fonds vorsehen, dass er mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, gelten anstelle der im obigen Absatz (a) dargelegten Beschränkungen die folgenden Beschränkungen:

(iii) Investitionen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

Vorbehaltlich Absatz (b) dürfen die von einem Fonds in Anteilen anderer OGA getätigten Anlagen insgesamt 10 % der Vermögenswerte des Fonds nicht übersteigen.

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (a), in dem die Anlagestrategien eines Fonds vorsehen, dass er mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, gelten anstelle der im obigen Absatz (a) dargelegten Beschränkungen die folgenden Beschränkungen:

- (a) Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in einen „OGA“ anlegen.
- (b) Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten.
- (c) Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- (d) Wenn ein Fonds in die Anteile anderer OGA investiert, die vom Manager oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Manager durch gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, direkt oder im Auftrag verwaltet wird, verrechnet der Manager oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren hinsichtlich der Anlage des Fonds in die Anteile solcher anderer OGA.
- (e) Erhält ein Fondsmanager/Investment-Manager eine Provision (einschließlich einer verringerten Provision) aus einer Anlage in Anteile eines anderen OGA, wird diese Provision in die Vermögensgegenstände des entsprechenden Fonds eingezahlt.

(iv) Einen Index nachbildende OGAW

- (a) Ein Fonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteile und/oder Schuldtitel desselben Emittenten anlegen, wenn die Anlagestrategie des Fonds in der Nachbildung eines Index besteht, der die in den OGAW-Hinweisen genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist.
- (b) Die Grenze von (iv)(a) kann auf 35 % angehoben werden und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.

(v) Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die Gesellschaft oder der Fondsmanager darf keine stimmrechtrtragenden Anteile erwerben, deren Stimmrechte sie zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Führung eines Emittenten berechtigen.
- (b) Einem Fonds ist der Erwerb untersagt von mehr als:
- (1) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - (2) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;
 - (3) 25 % der Einheiten eines einzelnen OGA; oder
 - (4) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter (v)(b)(2), (3) und (4) oben genannten Beschränkungen dürfen beim Erwerb unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- (c) (v)(a) und (v)(b) finden keine Anwendung auf:
- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch öffentliche internationale Körperschaften begeben wurden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - (4) Anteile, die ein Fonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat gegründet wurde und die ihre Vermögenswerte hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten anlegt, deren eingetragener Geschäftssitz sich in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat befindet und in dem der Besitz solcher Anteile durch einen Fonds die einzige gesetzlich zulässige Form darstellt, in der der Fonds in die übertragbaren Wertpapiere der Emittenten dieses Nicht-EU-Mitgliedstaates anlegen kann. Dies gilt nur, wenn die Gesellschaft des Nicht-EU-Mitgliedstaates in ihren Anlagestrategien die unter (ii)(c) bis (ii)(l), (iii)(a), (iii)(b), (v)(a), (v)(b), (v)(d), (v)(e) und (v)(f) festgelegten Grenzen einhält und sofern bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Absätze (v)(e) und (v)(f) beachtet werden.
 - (5) Anteile, die eine oder mehrere Anlagegesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die ausschließlich die Leitung, Beratung oder Marketingaktionen in dem Land des Firmensitzes der Tochtergesellschaft ausüben in Bezug auf den Rückkauf von Anteilen, der auf Antrag der Anteilsbesitzer ausschließlich in dessen oder deren Namen erfolgt.
- (d) Ein Fonds braucht die in darin vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die er in seinem Vermögen hält, nicht einzuhalten.
- (e) Unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Zentralbank neu zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen von (ii)(c) bis (ii)(l), (iii)(a) und (iii)(b), (iv)(a) und (iv)(b) für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen.
- (f) Werden die darin genannten Beschränkungen aus Gründen überschritten, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen oder die Ergebnis der Ausübung von Zeichnungsrechten sind, so hat der Fonds die Aufhebung dieser Situation als oberstes Ziel zu setzen und die Interessen ihrer Anteilseigner angemessen zu berücksichtigen.
- (g) Die Gesellschaft oder der Fondsmanager tätigt keine Leerverkäufe von:
- Übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten¹;
 - Anteilen von OGA; oder
 - FDI.
- (h) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.

¹ Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten sind untersagt.

(vi) FDI

- (a) Das Gesamtrisiko eines Fonds (gemäß Beschreibung in den OGAW-Hinweisen) bezüglich FDI darf seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreiten.
- (b) Das Positionsrisiko der Basiswerte von FDI, einschließlich der in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteten FDI, wenn diese ggf. mit Positionen zusammengelegt werden, die sich aus direkten Anlagen ergeben, darf die in den OGAW-Hinweisen erläuterten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. (Dies gilt nicht bei indexbasierten FDI, sofern der Basisindex die in den OGAW-Hinweisen erläuterten Kriterien erfüllt.)
- (c) Ein Fonds darf in FDI anlegen, die im Freiverkehr („OTC“) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institutionen sind, die angemessen überwacht werden und in die von der Zentralbank zugelassenen Kategorien fallen.

Anlagen in FDI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Nur im von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren angegebene FDI werden von den Fonds verwendet.

The Verwaltungsrat kann einem Fonds mit Zustimmung der Zentralbank gestatten, von bestimmten vorgenannten Anlagebeschränkungen für maximal sechs Monate ab dem Tag der Zulassung des betreffenden Fonds abzuweichen, sofern der Fonds im Übrigen am Grundsatz der Risikostreuung festhält.

Ohne Beschränkung kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank zusätzliche Anlagebeschränkungen festlegen, um den Vertrieb von Anteilen in anderen Rechtsordnungen zu erleichtern.

Darlehenspolitik

Ein Fonds darf keine Darlehen aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Bürge im Namen Dritter auftreten. Folgende Ausnahmen sind jedoch vorgesehen:

- (i) Fremdwährungen können mittels eines Parallelkredits erworben werden, und auf diese Weise erhaltene Fremdwährungen werden im Sinne der Vorschrift 103(1) nicht als Darlehen klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (i) in der Basiswährung des Fonds notiert ist und (ii) wertmäßig der Fremdwährungsanleihe entspricht oder diese übersteigt; und
- (ii) ein Fonds kann vorübergehende Darlehen bis zu einem Betrag von maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds aufnehmen. Umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte werden in diesem Sinne nicht als Kreditaufnahme betrachtet.

Gegenseitige Anlagen

Insofern es dem Anlageziel und der Anlagestrategie entspricht, darf ein Fonds auch in andere Fonds anlegen. Ein Fonds darf nur in solche anderen Fonds anlegen, die selbst keine Anteile anderer Fonds halten. Ein Fonds darf nicht in seine eigenen Anteile investieren. Provisionen, die der Fondsmanager oder ein Investment-Manager in Bezug auf eine Anlage erhalten, werden in das Vermögen des betreffenden Fonds eingezahlt. Einem Fonds, der in einen anderen Fonds investiert ist, darf für den Teil seines Vermögens, der in anderen Fonds angelegt ist, durch den Verwalter keine jährliche Verwaltungsgebühr belastet werden. Darüber hinaus berechnet der Fondsmanager keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für diese gegenseitigen Anlagen eines Fonds. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können dem anlegenden Fonds Portfoliotransaktionsgebühren von dem Fonds berechnet werden, in den er investiert.

Anhang 4: Portfolioanlagetechniken

Die Gesellschaft kann im Namen jedes Fonds unter Beachtung der Bedingungen und im Rahmen der Beschränkungen durch die Zentralbank Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren („Portfolioanlagetechniken“) einsetzen. Diese Portfolioanlagetechniken können zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements (mit dem Ziel einer Risiko- bzw. Kostenverringerung oder einer Steigerung des Kapitals oder der Erträge eines Fonds, ohne jedoch spekulativer Natur zu sein) oder, soweit in der Anlagestrategie eines Fonds entsprechend angegeben, zum Zweck der direkten Anlage verwendet werden. Solche Techniken und Instrumente können die Anlage in Geldmarktinstrumenten und/ oder Geldmarktfonds sowie Anlagen in FDI, beispielsweise ETF und Optionskontrakte (die zum kurzfristigen Cashflow-Management und zur Erzielung von Kosteneinsparungen verwendet werden können), Optionsscheine, Swapvereinbarungen und Aktienanleihen (die zur Erlangung eines Engagements auf dem Markt oder in einer bestimmten Anlagenklasse verwendet werden können) und Devisentermingeschäfte sowie Zinsfutures (die zum Schutz vor Währungsschwankungen verwendet werden können), umfassen. Außer gemäß der Genehmigung der Zentralbank im Rahmen der OGAW-Richtlinien darf die Gesellschaft einen Fonds nicht durch Verwendung von Derivaten fremdfinanzieren, das heißt, das Gesamtengagement eines Fonds und insbesondere sein Engagement aus der Verwendung von Derivaten darf nicht höher sein als das Gesamtnettovermögen des Fonds. Das Gesamtrisiko der Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes gemessen und überwacht. Die Hebelwirkung (Leverage) infolge des Einsatzes von FDI wird 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen und erfolgt in Übereinstimmung mit den OGAW-Richtlinien. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass der Fonds durch den Einsatz von FDI einer Hebelwirkung ausgesetzt wird. Für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzte Finanzderivate müssen den OGAW-Richtlinien entsprechen.

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, darunter FDI, die nicht für direkte Anlagezwecke verwendet werden, gelten als Verweis auf Techniken und Instrumente, auf die folgende Kriterien zutreffen:

- (i) Sie müssen insoweit wirtschaftlich angemessen sein, als dass sie auf kostenwirksame Weise ausgeführt werden;
- (ii) Sie stehen für das Erreichen eines oder mehrerer der folgenden Ziele:
 - Risikoreduzierung;
 - Kosteneinsparung;
 - Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. Ertrags für einen Fonds bei einem angemessenen Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den in den OGAW-Richtlinien aufgeführten Vorschriften zur Risikostreuung entspricht;
- (iii) Ihre Risiken werden in dem durch die Gesellschaft eingeführten Risikomanagement-Verfahren angemessen erfasst, und
- (iv) Sie können nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Fonds oder zu erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur in den Verkaufsunterlagen beschriebenen allgemeinen Risikopolitik eines Fonds führen.

Obwohl die Anwendung von Portfolioanlagetechniken im besten Interesse der Gesellschaft liegt, können einzelne Techniken zu einem erhöhten Kontrahentenrisiko und zu potenziellen Interessenkonflikten führen. Details zu den beabsichtigten Portfolioanlagetechniken und den Richtlinien der Gesellschaft zu deren Nutzung durch die Fonds sind weiter unten aufgeführt. Details zu den relevanten Risiken sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts aufgeführt.

Alle aus Portfolioanlagetechniken resultierenden Erträge nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten fließen wieder in den relevanten Fonds ein.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die Bedingungen der Portfolioanlagetechniken, einschließlich der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Barmitteln, keinen Einfluss auf ihre Fähigkeit haben wird, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen.

Absicherung des Währungsrisikos

Ein Fonds kann in Wertpapiere investieren, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, und er kann Währungen kaufen, um die Anforderungen der Abwicklung zu erfüllen. Zusätzlich kann ein Fonds vorbehaltlich der Beschränkungen der OGAW-Richtlinien verschiedene Devisengeschäfte tätigen, z. B. Devisentermingeschäfte, Währungsswaps, Terminkontrakte auf Devisen- oder Devisenindizes und Put- und Call-Optionen auf diese Kontrakte oder auf Währungen, um sich gegen Unsicherheiten zukünftiger Devisenkurse abzusichern. Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen über den Umtausch einer Währung in eine andere Währung zu einem späteren Zeitpunkt. Der spätere Zeitpunkt, der Betrag der zu tauschenden Währung und der Preis für den Tausch werden ausgehandelt und für die Laufzeit des Kontrakts festgelegt.

Von einem Fonds durchgeführte Devisengeschäfte zur Veränderung der Eigenschaften der Währungsrisiken von übertragbaren Wertpapieren, die der Fonds über den Kauf oder Verkauf von anderen Währungen als seiner Referenzwährung hält, oder die entsprechenden übertragbaren Wertpapiere dürfen nicht spekulativer Art sein, d. h. sie stellen keine eigenständige Anlage dar. Soweit diese Devisengeschäfte die Währungseigenschaften übertragbarer Wertpapiere eines Fonds verändern, müssen sie vollständig durch die Cashflows der von dem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einschließlich daraus resultierender Erträge abgedeckt sein.

Die Performance eines Fonds kann durch Bewegungen der Wechselkurse stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen korrespondieren.

Mit einem „Cross-Hedge“ kann ein Fonds ein Fremdwährungsrisiko durch den Verkauf einer ähnlichen Währung gegenüber der Basiswährung des Fonds absichern. Darüber hinaus werden in Schwellen- oder Entwicklungsmärkten lokale Währungen häufig als ein Korb der wichtigsten Währungen wie US-Dollar, Euro oder Yen angegeben. Ein Fonds kann das Risiko gegenüber anderen Währungen als seiner Basiswährung in dem Korb durch den Verkauf eines gewichteten Durchschnitts dieser Währungen auf Termin gegenüber der Basiswährung absichern.

Weitere Informationen zur Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene sind im Abschnitt „**Grundkapital**“ dieses Prospekts enthalten.

Durchführung von Pensionsgeschäften bzw. umgekehrten Pensionsgeschäften und Aktienleihen

Im Rahmen dieses Abschnitts bezieht sich „relevante Institute“ auf Institute, die im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (außerhalb des EWR) der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 oder auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder in Neuseeland als Kreditinstitute zugelassen sind.

Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Aktienleihen gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen der von der Zentralbank veröffentlichten OGAW-Hinweise für eine effiziente Portfolioverwaltung einsetzen. Keiner der Fonds ist momentan in Aktienleihen engagiert. Bei einem Pensionsgeschäft erwirbt der Fonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der beim Verkauf zustimmt, das Wertpapier an einem einvernehmlich vereinbarten Datum (in der Regel höchstens sieben Tage nach dem Kaufdatum) zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Daraus ergibt sich die Rendite für den entsprechenden Fonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines Marktinzins, der unabhängig vom Kuponzins oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers vereinbart wird. Ein Fonds kann umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen, wonach er ein Wertpapier verkauft und zustimmt, es an einem einvernehmlich vereinbarten Datum zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein Fonds darf seine Wertpapiere an Makler, Händler und andere Finanzinstitutionen verleihen.

Verwaltung von Sicherheiten

Vorbehaltlich der OGAW-Richtlinien kann ein Fonds Portfolioanlagetechniken anwenden, vorausgesetzt, die im Rahmen der relevanten Portfolioanlagetechnik erhaltenen Sicherheiten erfüllen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien:

- (i) **Liquidität:** Sicherheiten (außer Barmittel) müssen hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem vernünftigen Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Sicherheiten müssen die Bestimmungen von Artikel 52 der Richtlinie erfüllen;
- (ii) **Bewertung:** Sicherheiten müssen auf täglicher Basis bewertet werden können und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
- (iii) **Bonität des Emittenten:** Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein;
- (iv) **Korrelation:** Sicherheiten müssen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird; und
- (v) **Diversifikation:** Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der Fonds von einer Gegenpartei einen Sicherheitenkorb erhält, der ein maximales Engagement bei einem einzigen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder einen anderen Grenzwert gemäß der Anforderungen der Zentralbank umfasst. Wenn sich der Fonds bei einer Vielzahl unterschiedlicher Gegenparteien engagiert, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um sicherzustellen, dass das Engagement bei einzelnen Emittenten nicht mehr als den oben genannten Grenzwert beträgt.

Alle im Kontext von Portfolioanlagetechniken erhaltenen Vermögenswerte bezüglich eines Fonds gelten zum Zwecke der OGAW-Richtlinien als Sicherheiten und erfüllen die oben genannten Kriterien. Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, darunter betriebliche und rechtliche Risiken, werden durch von der Gesellschaft durchgeführte Risikomanagementverfahren identifiziert und abgemildert. Die Gesellschaft stellt sicher,

dass der Wert der erforderlichen Sicherheiten bei jedem von der Gesellschaft getätigten Wertpapierleihgeschäft über dem Marktwert von verliehenen Wertpapieren liegt. Je nach Art der Sicherheit und dem verliehenen Wertpapiertyp gelten spezifische Sicherheitsabschlagsrichtlinien. Darüber hinaus, basierend auf den Änderungen des Marktwerts jeder Wertpapierleihe, werden Sicherheiten auf täglicher Basis gestellt oder entgegengenommen, um sicherzustellen, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten über dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt. Informationen zu Risikofaktoren in Bezug auf die Verwendung von Sicherheiten einschließlich der Wiederanlage von Barsicherheiten finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Bei einer Titelübertragung wird die erhaltene Sicherheit bei der Depotbank oder deren Vertreter hinterlegt. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die in keiner Verbindung zum Herausgeber der Sicherheit steht.

Die erhaltene Sicherheit muss vom Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein. Dementsprechend muss die Sicherheit bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei sofort ohne Rückgriff auf die Gegenpartei für die Gesellschaft verfügbar sein.

Zulässige Arten von Sicherheiten

In Übereinstimmung mit den oben genannten Kriterien akzeptiert ein Fonds folgende Arten von Sicherheiten bezüglich Portfolioanlagetechniken:

- (i) Barmittel;
- (ii) Staatsanleihen oder sonstige Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- (iii) von relevanten Instituten herausgegebene Einlagenzertifikate;
- (iv) Anleihen/Commercial Paper, die von relevanten Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, ausgegeben werden, wobei die Ausgabe oder der Emittent mit A1 oder einem gleichwertigen Rating bewertet sein müssen;
- (v) Akkreditive relevanter Kreditinstitute mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die uneingeschränkt und unwiderruflich sind; und
- (vi) An einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den USA, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland gehandelte Aktienwerte.

Wiederanlage von Sicherheiten

Als Sicherheit für Portfolioanlagetechniken erhaltene Barmittel dürfen nicht investiert oder anders als wie im Folgenden dargelegt verwendet werden:

- (i) als Einlage bei relevanten Instituten;
- (ii) als Anlage in hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen; oder
- (iv) Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds.

Wiederangelegte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen diversifiziert. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einem Kontrahenten oder einer verbundenen Partei eingezahlt oder in von diesen ausgegebene Wertpapiere investiert werden.

Unbare Sicherheiten können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Stresstest-Richtlinie

Wenn ein Fonds eine Sicherheit für mindestens 30 % seines Nettovermögens erhält, implementiert er eine Stresstest-Richtlinie, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko ermittelt werden kann.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

Die Gesellschaft hat eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede als Sicherheit erhaltene Anlagenklasse aufgestellt. Diese Richtlinie berücksichtigt die Eigenschaften der relevanten Anlagenklasse, wozu die Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse von Stresstests zählen, die gemäß der Stresstest-Richtlinie durchgeführt werden. Der Betrag der Sicherheiten, die von einem Kontrahenten übertragen werden müssen, wird täglich angepasst, sodass der von der anderen Partei gehaltene Betrag mindestens dem täglichen aktuellen Marktwert der ausstehenden Derivattransaktionen entspricht.

Akzeptable Kontrahenten

Ein Fonds darf Repo-Kontrakte und Aktienleihen nur mit Kontrahenten eingehen, die mindestens eine Bonitätsbewertung von A2 oder ähnlich aufweisen oder die nach Einschätzung der Gesellschaft eine implizierte Bewertung von A2 oder höher aufweisen. Alternativ hierzu ist ein Kontrahent ohne Rating akzeptabel, wenn der Fonds für Verluste infolge einer Nichterfüllung seitens des Kontrahenten von einer Einrichtung schadlos gehalten wird oder eine Garantie erhält, die ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating besitzt.

Andere Bestimmungen Bezüglich Repo-Kontrakten und Aktienleihen

Die Gesellschaft hat das Recht, eine Aktienleihe jederzeit zu beenden und die vollständige oder teilweise Rückgabe der beliebigen Wertpapiere zu fordern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass der Darlehensnehmer bei einer solchen Aufforderung verpflichtet ist, die Wertpapiere innerhalb von fünf Geschäftstagen oder einem anderen Zeitraum zurückzugeben, der normalen Marktpraktiken entspricht. Aktienleihen enthalten typischerweise Bestimmungen zum Schutz des Kontrahenten oder eines Stellvertreters, über den die Wertpapiere verliehen werden, gegen Verluste, die ihnen durch einen Ausfall der Gesellschaft entstehen. Ein Fonds wird seine Verwendung von Aktienleihgeschäften begrenzen, so dass höchstens 50 % seines Nettovermögens Aktienleihgeschäften unterliegen und dass höchstens 20 % seines Nettovermögens Aktienleihgeschäften mit einem einzigen Kontrahenten unterliegen.

Wenn ein Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, hat er das Recht, jederzeit den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Fonds herangezogen. Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sind als Vereinbarungen zu betrachten, die das Abrufen der Vermögenswerte zu jeder Zeit erlauben.

Wenn ein Fonds ein Pensionsgeschäft abschließt, hat der Fonds jederzeit das Recht, Wertpapiere zurückzufordern, die Gegenstand der Vereinbarung sind, oder das Pensionsgeschäft zu beenden.

Repo-Kontrakte, Aktienentleihen oder Aktienverleihen stellen kein Entleihen oder Verleihen im Sinne der OGAW-Richtlinien dar.

Wertpapiere per Erscheinen und mit Terminobligo

Ein Fonds kann Wertpapiere „per Erscheinen“ erwerben und Wertpapiere „mit Terminobligo“ kaufen oder verkaufen. Der in der Regel als Rendite ausgedrückte Preis wird bei Eingehen der Verpflichtung festgelegt, die Lieferung und Bezahlung der Wertpapiere findet jedoch erst später statt. Wertpapiere „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“ können vor dem Abwicklungstermin verkauft werden, doch wird ein Fonds eine Verpflichtung per Erscheinen und mit Terminobligo in der Regel nur mit der Absicht eingehen, die Wertpapiere tatsächlich zu erhalten oder zu liefern bzw. ein Währungsrisiko zu vermeiden. Für Wertpapiere, die gemäß einem Terminobligo oder per Erscheinen gekauft wurden, laufen bis zur Lieferung der Wertpapiere keine Erträge auf. Wenn der Fonds das Recht auf Erwerb eines per Erscheinen gehandelten Wertpapiers vor dessen Erwerb veräußert oder sein Recht veräußert, ein Wertpapier gegen ein Terminobligo zu liefern oder zu erhalten, können dem Fonds Gewinne oder Verluste entstehen. Es besteht das Risiko, dass die Wertpapiere nicht geliefert werden können und dass dem Fonds ein Verlust entsteht. Wertpapiere „per Erscheinen“ und „mit Terminobligo“ werden zur Berechnung der Grenzen berücksichtigt, die in den Beschränkungen im Abschnitt „**Anlagebefugnisse und Beschränkungen**“ dieses Prospektes erläutert werden.

Anhang 5: Geregelte Märkte

„Geregelter Markt“

(i) Eine Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden OECD-Mitgliedsländer:
Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und USA.

(ii) Die folgenden Börsen:

Ägypten

Cairo Stock Exchange
Alexandria Stock Exchange
Egyptian Exchange

Argentinien

Buenos Aires Stock Exchange
Cordoba Stock Exchange
La Plata Stock Exchange
Mendoza Stock Exchange
Rosario Stock Exchange

Bangladesch

Dhaka Stock Exchange

Botswana

Serowe Stock Exchange

Brasilien

Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange
Extremo Sul Stock Exchange, Porto Allegre
Minas Esperito Santo Brasilia Stock Exchange
Parana Stock Exchange, Curitiba
Pernambuco e Paraiba Stock Exchange
Regional Stock Exchange, Fortaleza
Rio de Janeiro Stock Exchange
Santos Stock Exchange
Sao Paulo Stock Exchange
BM&F Bovespa S.A. – Bolsa De Valores,
Mercadorias E Futuros

Chile

Chile Stock Exchange
Santiago Stock Exchange
Valparaiso Stock Exchange
Shenzhen Stock Exchange

China

Shanghai Securities Exchange

Ghana

Accra Stock Exchange

Hongkong

Hong Kong Stock Exchange

Indien

Bombay Stock Exchange
Madras Stock Exchange
Delhi Stock Exchange
Ahmedabad Stock Exchange
Bangalore Stock Exchange
Cochin Stock Exchange
Gauhati Stock Exchange
Magadh Stock Exchange
Pune Stock Exchange
Hyderabad Stock Exchange
Ludhiana Stock Exchange
Uttar Pradesh Stock Exchange
Calcutta Stock Exchange
National Stock Exchange of India

Indonesien

Jakarta Stock Exchange
Surabaya Stock Exchange
Indonesia Stock Exchange

Island

Reykjavik Stock Exchange

Israel

Tel Aviv Stock Exchange

Jordanien

Amman Stock Exchange

Katar

Qatar Exchange

Kenia

Nairobi Stock Exchange

KoreaKorea Exchange (Kosdaq)
Korea Exchange (Stock Market)**Kuwait**

Kuwait Stock Exchange

KolumbienBogota Stock Exchange
Medellin Stock Exchange
Bolsa de Valores de Colombia**Malaysia**

Bursa Malaysia

Marokko

Casablanca Stock Exchange

Mauritius

Stock Exchange of Mauritius

MexikoBolsa Mexicana De Valores (Mexican Stock
Exchange)**Namibia**

Namibian Stock Exchange

NigeriaKaduna Stock Exchange
Lagos Stock Exchange
Port Harcourt Stock Exchange**Pakistan**Karachi Stock Exchange (Guarantee) Limited
Lahore Stock Exchange**Peru**

Bolsa de Valores de Lima

Philippinen

Philippine Stock Exchange, Inc.

Russland

The Moscow Exchange

Sambia

Lusaka Stock Exchange

Saudi-Arabien

Riyadh Stock Exchange

Simbabwe

Harare Stock Exchange

Singapur

Singapore Exchange

Sri Lanka

Colombo Stock Exchange

Südafrika

JSE Securities Exchange

Südkorea

Korea Stock Exchange

TaiwanTaiwan Stock Exchange Corporation,
Taipei Greta Securities Market**Thailand**

Stock Exchange of Thailand, Bangkok

Türkei

Istanbul Stock Exchange

Uruguay

Montevideo Stock Exchange

VenezuelaCaracas Stock Exchange
Maracaibo Stock Exchange**Vereinte Arabische Emirate**Abu Dhabi Securities Market
NASDAQ Dubai
Dubai Financial Market**Vietnam**

Vietnam Stock Exchange

- (iii) Die folgenden Börsen oder Märkte:
- der von den Mitgliedern der International Securities Market Association organisierte Markt;
 - der von den „notierten Geldmarktinstituten“ gebildete Markt im Sinne der Publikation „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, Foreign Exchange and Bullion)“ der Bank of England vom April 1988 (in der jeweils geltenden Fassung);
 - (a) das NASDAQ-Notierungssystem in den USA; (b) der von den primären Händlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York gebildete Markt für US-Staatsanleihen; (c) der von den primären und sekundären Händlern unter Aufsicht der Securities and Exchange Commission und der National Association of Securities Dealers und der von Bankinstituten unter Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation gebildete Freiverkehrsmarkt in den USA; und (d) der Chicago Mercantile Exchange und andere Börsen und Märkte, darunter Handelskammern oder ähnliche Einrichtungen oder automatisierte Notierungssysteme, deren Märkte und Börsen reguliert und regelmäßig betrieben werden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind und sich in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat befinden (d. h. den EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein)
 - der japanische Freiverkehrsmarkt unter Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan; und
 - AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange (LSE) reguliert und betrieben wird.
 - der von den Primärhändlern unter Aufsicht der Federal Reserve Bank of New York geführte Markt für US-Staatsanleihen;
 - Der Freiverkehrsmarkt in den USA, der von der National Association of Securities Dealers Inc. reguliert wird;
 - der französische Markt für Titres de Créance Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel) und
 - der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada geregelt wird.
- (iv) In Bezug auf FDI die folgenden Märkte:
- NASDAQ in den USA;
 - The Chicago Mercantile Exchange;
 - Bolsa de Mercadorias e Futuros;
 - China Financial Futures Exchange;
 - National Stock Exchange of India;
 - Bursa Malaysia;
 - Mercado Mexicano de Derivados;
 - Russian Trading System;
 - South African Futures Exchange;
 - Taiwan Futures Exchange;
 - Thailand Futures Exchange;
 - Korea Exchange;
 - Chicago Board of Trade;
 - ICS Futures US;
 - CBOE Futures Exchange;
 - Montreal Stock Exchange;
 - Turkish Derivatives Exchange;
 - Hong Kong Futures Exchange;
 - The Singapore Exchange;
 - NYSE Liffe U.S.;
 - ASX Trade24;
 - The Tokyo Exchange; und

andere Börsen oder Märkte, darunter Handelskammern oder ähnliche Einrichtungen oder automatisierte Notierungssysteme, deren Märkte und Börsen reguliert und regelmäßig betrieben werden, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind und sich in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat befinden.

Diese Börsen und Märkte sind gemäß den Auflagen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste zulässiger Börsen und Märkte herausgibt.

Termin- und Optionsmärkte

Nur für Zwecke der Bewertung des Vermögens eines Fonds gemäß Artikel 17 der Satzung umfasst der Begriff „geregelter Markt“ in Bezug auf Termin- und Optionskontrakte, in denen der Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investiert ist, auch diejenigen organisierten Börsen oder Märkte, auf denen diese Termin- und Optionskontrakte regulär gehandelt werden.

Anhang 6: Allgemeine Informationen

Berichtszeiträume sowie Jahres- und Zwischenberichte

Der Verwaltungsrat veranlasst die Erstellung eines Jahresberichtes und eines geprüften Jahresabschlusses für die Gesellschaft und jeden Fonds für den Zeitraum zum 30. Juni eines jeden Jahres. Ungeprüfte Halbjahresberichte der Gesellschaft und jedes Fonds werden jährlich für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember erstellt. Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden von der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach Ende des betreffenden Bilanzierungszeitraumes und mindestens einundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung an die Mitglieder und das Companies Announcements Office der irischen Börse („CAO“) weitergeleitet. Darüber hinaus wird der Halbjahresbericht, der ungeprüfte halbjährliche Bilanzen für die Gesellschaft und jeden Fonds enthält, innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Bilanzierungszeitraumes an die Gesellschafter und das CAO weitergeleitet. Die regelmäßigen Berichte sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Verschuldung

Zum Zeitpunkt dieses Prospektes hat die Gesellschaft kein Fremdkapital (Terminkredite eingeschlossen), das noch aussteht oder geschaffen, aber noch nicht emittiert wurde, sowie keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Debentures oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verschuldungen in Form von Darlehen, einschließlich Überziehungskredite bei Banken, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Finanzierungs-Leasing, Mietkaufverpflichtungen, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Verwaltungsrat

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) hat nicht getilgte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (b) wurde bankrott erklärt oder war Gegenstand eines freiwilligen Vergleichs oder war jemals im Besitz von Vermögenswerten, die Gegenstand einer Konkursverwaltung waren; oder
- (c) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, die während seiner Beschäftigung als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Gegenstand einer Konkursverwaltung war oder in Zwangsauflösung oder freiwillige Liquidation von Gläubigern ging oder einen freiwilligen Vergleich einer Verwaltung bzw. einer Gesellschaft oder einen Vergleich mit Gläubigern im Allgemeinen oder einer Gruppe von Gläubigern einer Gesellschaft einging; oder
- (d) war Gesellschafter einer Gesellschaft, die während seiner Tätigkeit als Gesellschafter oder innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter in Zwangsauflösung ging einen freiwilligen Vergleich einer Verwaltung bzw. einer Gesellschaft einging oder Gegenstand einer Konkursverwaltung hinsichtlich eines Vermögenswerts der Gesellschaft war; oder
- (e) wurde von gesetzlichen oder regulatorischen Behörden (einschließlich anerkannten Fachverbänden) öffentlich angeschuldigt und/oder bestraft; oder
- (f) wurde jemals per Gerichtsbeschluss als Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, als Mitarbeiter des Managements bzw. zur Leitung einer Gesellschaft für untauglich erklärt.

Mitteilungen an die Anteilhaber

Mitteilungen an die Anteilhaber können per E-Mail oder mithilfe eines beliebigen anderen Kommunikationsmittels erfolgen, falls der Anteilhaber einer solchen Kommunikationsmethode zugestimmt hat. Kopien aller an die Anteilhaber gesendeten Dokumente sind bei der Niederlassung der Verwaltungsstelle erhältlich. Außerdem werden alle Mitteilungen an Anteilhaber zusätzlich unter [www.vanguard.com] veröffentlicht. Anteilhaber sollten diese Website regelmäßig besuchen oder ihre Vertreter auffordern, dies in ihrem Auftrag zu tun, um sicherzustellen, dass sie solche Informationen zeitnah erhalten. Das jeweilige Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger ist für alle Fonds auf der Website des Investment-Managers (<https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/indv/about-funds.jsp#reports-&-policies>) erhältlich.

Versammlungen der Gesellschafter und Stimmrechte

Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. Jährlich wird mindestens eine Hauptversammlung der Gesellschaft als Jahreshauptversammlung der Gesellschaft abgehalten. Die Gesellschafter werden mindestens 21 Tage (ausschließlich des Tages, an dem die Benachrichtigung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, und des Tages, für den die Benachrichtigung erteilt wird) im Voraus benachrichtigt. Die Benachrichtigung gibt Auskunft über Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung und die Inhalte der vorgelegten Beschlüsse. Es können Stellvertreter im Namen der Gesellschafter teilnehmen.

Stimmrechte

Gesellschafter, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, können an Hauptversammlungen persönlich oder mittels Stellvertreter teilnehmen und dort abstimmen. Gesellschafter, bei denen es sich um juristische Personen handelt, können an Hauptversammlungen teilnehmen und dort abstimmen, indem sie einen Vertreter oder Stellvertreter benennen. Vorbehaltlich spezieller Bestimmungen im Hinblick auf Abstimmungen hinsichtlich der Art der auszugebenden Anteile oder Anteile, die bis auf Weiteres gehalten werden können, hat bei jeder Vollversammlung jeder Anteilhaber, der persönlich anwesend ist (soweit es sich um eine natürliche Person handelt) oder der durch einen ordentlich bevollmächtigten Vertreter anwesend ist (im Falle einer juristischen Person), eine Stimme, die er durch Handzeichen abgeben kann. Bei einer Abstimmung hat jeder wie oben angegeben oder durch einen Stellvertreter anwesende Inhaber eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil. Damit ein ordentlicher Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung gültig ist, ist eine einfache Mehrheit der von den Gesellschaftern persönlich oder mittels eines Stellvertreters bei der Versammlung, auf der der Beschluss vorgeschlagen wurde, abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mehrheit von mindestens 75 % der bei Hauptversammlungen persönlich oder mittels Stellvertreter anwesenden und (stimmberechtigten) abstimmenden Gesellschafter ist erforderlich, um einen außerordentlichen Beschluss zu fassen, beispielsweise einen Beschluss zur (i) Aufhebung, Änderung oder Ergänzung eines Artikels oder zur Aufnahme eines neuen Artikels und (ii) zur Auflösung der Gesellschaft.

Auflösung der Gesellschaft

Die Satzung sieht Bestimmungen folgenden Inhalts vor:

- (a) Ist die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen, setzt der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Weise und Reihenfolge ein, die er zur Bedienung der Gläubigeransprüche für angebracht hält. In Bezug auf die

Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, wird der Liquidator in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft deren Übertragungen auf die und aus den Fonds vornehmen, die ggf. erforderlich sind, damit die effektive Last dieser Gläubigeransprüche in einem Verhältnis auf die Inhaber der Anteile verschiedener Klassen verteilt werden kann, das der Liquidator in seinem alleinigen Ermessen für billig hält.

- (b) Die Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, werden anschließend in folgender Reihenfolge eingesetzt:
- (1) Erstens zur Zahlung einer Summe an die Inhaber der Anteile jeder Klasse in der Währung, auf die diese Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung). Diese Summe entspricht so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse im jeweiligen Bestand dieser Inhaber zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung, sofern genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. Falls im Hinblick auf eine Anteilsklasse nicht genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, erfolgt der Regress:
 - (A) erstens auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind; und
 - (B) zweitens auf die in den Fonds verbleibenden Vermögenswerte für die anderen Anteilsklassen nach Zahlung der Beträge an die Inhaber der Anteile der Klassen, auf die sie sich beziehen, die den Inhabern gemäß diesem Abschnitt (1) jeweils anteilig zum Gesamtwert dieser Vermögenswerte zustehen, die innerhalb eines jeden dieser Fonds verbleiben.
 - (2) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile in Höhe von maximal dem darauf gezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind und die nach dem Regress gemäß Teilabschnitt (1)(A) oben verbleiben. Falls nicht genügend Vermögenswerte wie oben erläutert zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung in vollem Umfang zu ermöglichen, erfolgt keinerlei Regress auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte.
 - (3) Drittens zur Zahlung des jeweils im betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Inhaber einer jeden Anteilsklasse, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen dieser Klasse erfolgt.
 - (4) Viertens zur Zahlung des jeweils verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Restbetrags an die Anteilinhaber, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von Anteilen erfolgt.
- (c) Ist die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen (unabhängig davon, ob die Auflösung freiwillig, unter Aufsicht oder per Gerichtsbeschluss geschieht), kann der Liquidator kraft eines außerordentlichen Beschlusses und etwaiger anderer Genehmigungen, die laut den irischen Companies Acts erforderlich sind, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise auf die Gesellschafter in natura verteilen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte aus Besitztümern einer einzigen Art bestehen, und kann zu diesem Zweck für eine Klasse oder mehrere Klassen von Besitztümern einen Wert festlegen, den er als gerecht erachtet und kann bestimmen, wie eine solche Aufteilung zwischen den Gesellschaftern oder verschiedenen Klassen von Gesellschaftern vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeden Teil der Vermögenswerte

auf Treuhänder für Trusts zugunsten der Gesellschafter übertragen, wie es der Liquidator mit der gleichen Befugnis als angemessen erachtet und die Auflösung kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch derart, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind.

Dokumente der Gesellschaft

Exemplare der folgenden Dokumente können am eingetragenen Geschäftssitz des Fondsmanagers 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden:

- (i) der Gesellschaftsvertrag und die Satzung; und
- (ii) die OGAW-Vorschriften und OGAW-Hinweise. Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung, dieses Prospekts sowie der jährlichen oder halbjährlichen Berichte stellt der Fondsmanager kostenlos zur Verfügung oder können am eingetragenen Geschäftssitz des Fondsmanagers während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag eingesehen werden. Exemplare nachstehend aufgeführter, wesentlicher Verträge können am Sitz des Fondsmanagers im Anschluss an die Aufnahme eines Fonds an der irischen Börse vierzehn (14) Tage lang eingesehen werden. Auf Antrag beim Fondsmanager stellt die Gesellschaft den Anteilhabern auch zusätzliche Informationen über verwendete Risikomanagementverfahren zur Verfügung, darunter quantitative Grenzen und aktuelle Entwicklungen der Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagekategorien.

Im Vereinigten Königreich können Exemplare der folgenden Dokumente kostenfrei während der normalen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz der Vertriebsgesellschaft in 4th Floor, The Walbrook Building, 25 Walbrook, London EC4N 8AF eingesehen werden:

- (a) die neuesten Fassungen des Prospekts und des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger;
- (b) der Gesellschaftsvertrag und die Satzung; und
- (c) die neuesten Exemplare des Jahres- und des Halbjahresberichts der Gesellschaft.

Exemplare des neuesten Prospekts und Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Vertriebsgesellschaft behält sich das Recht vor, für Exemplare des Gesellschaftsvertrags und der Satzung sowie der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft eine angemessene Gebühr zu erheben. Ein Gesellschaftsvertrag mit Angaben zu den Namen aller Gesellschafter, bei denen die Verwaltungsratsmitglieder derzeit als Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter tätig sind oder bei denen sie dies innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung dieses Dokuments waren, ist beim Gesellschaftssekretär am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Beschwerden

Jeder, der sich hinsichtlich der operativen Tätigkeit der Gesellschaft beschweren möchte, kann seine Beschwerde direkt an den Fondsmanager oder die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an den Fondsmanager richten.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten über **Management und Verwaltung** und **Gebühren und Aufwendungen** der oben genannten Gesellschaft zusammengefasst werden, wurden geschlossen und sind tatsächlich oder unter Umständen wesentlicher Natur:

- (i) Verwaltungsvertrag, datiert vom 3. Mai 2012 zwischen der Gesellschaft und dem Fondsmanager;
- (ii) Investment-Managementvertrag, datiert vom 3. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung der jeweiligen Ergänzungen des Investment-Managementvertrags vom 18. April 2013 und 1. September 2014 zwischen dem Fondsmanager und dem Investment-Manager;
- (iii) Verwaltungsvertrag, datiert vom 3. Mai 2012, zwischen dem Fondsmanager und der Verwaltungsstelle ;
- (iv) Depotbankvertrag, datiert vom 3. Mai 2012, zwischen der Gesellschaft und der Depotbank;
- (v) Vertriebsvertrag, datiert vom 21. November 2011, zwischen dem Fondsmanager und der Vertriebsgesellschaft; und
- (vi) Computershare-Registrar-Vereinbarung vom 3. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung der jeweiligen Ergänzungen der Vereinbarung vom 18. April 2013 und 1. September 2014 zwischen dem Computershare Registrar, Computershare Investor Services plc, dem Fondsmanager und dem Verwalter.

Mitteilung an die Gesellschafter

Eine Mitteilung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die im Register eingetragene Adresse des Gesellschafters gesendet wird. Eine per Post gesendete Mitteilung oder ein Dokument gelten 24 Stunden nach dem Absenden als zugestellt. Ein per Kurier zugestelltes Dokument gilt zum Zeitpunkt der Zustellung als zugestellt.

Weitere Informationen

Alle Informationen über die Gesellschaft und die Anlage in Anteile der Gesellschaft sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Alle Anträge auf Anteile erfolgen ausschließlich auf der Grundlage des aktuellen Prospekts der Gesellschaft, und Anleger sollten sicherstellen, dass ihnen die aktuellste Version vorliegt.

Haftungsausschlüsse

S&P® und S&P 500® sind eingetragene Marken von Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“). Die Marken wurden für S&P Dow Jones Indices LLC und deren verbundene Unternehmen lizenziert und für die Verwendung zu bestimmten Zwecken durch Vanguard unterlizenziert. Der S&P 500 Index ist ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC und wurde zur Verwendung durch Vanguard lizenziert. Der Vanguard S&P 500 UCITS ETF wird von S&P Dow Jones Indices LLC, Dow Jones, S&P oder einem verbundenen Tochterunternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices macht gegenüber den Inhabern von Anteilen des Vanguard S&P 500 UCITS ETF oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keine Zusagen und gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Vanguard S&P 500 UCITS ETF im Besonderen oder der Fähigkeit des Index zur Nachbildung der allgemeinen Marktentwicklung. Die einzige Beziehung zwischen S&P Dow Jones Indices und Vanguard in Bezug auf den S&P 500 Index besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren externen Lizenzgebern. Der S&P 500 Index wird von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Vanguard oder dem Vanguard S&P 500 UCITS ETF ermittelt, zusammengesetzt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Vanguard oder den Inhabern des Vanguard S&P 500 UCITS ETF bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500 Index zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices ist nicht verantwortlich für und hat nicht teilgenommen an der Festlegung der Preise und des Betrags des

Vanguard S&P 500 UCITS ETF oder des Zeitpunkts der Emission oder des Verkaufs des Vanguard S&P 500 UCITS ETF oder die Ermittlung bzw. Berechnung der Gleichung, anhand derer der Vanguard S&P 500 UCITS ETF in Barmittel umgewandelt wird. S&P Dow Jones Indices trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Vanguard S&P 500 UCITS ETF. Es gibt keine Garantie dafür, dass Anlageprodukte, die auf dem S&P 500 Index basieren, die Index-Performance exakt nachbilden oder positive Anlagerenditen erzielen werden. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Einbeziehung eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung seitens S&P Dow Jones Indices dar, dieses Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und dies kann nicht als Rat zur Anlage verstanden werden.

S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES S&P 500 INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN), DIE SICH AUF IHN BEZIEHEN. S&P DOW JONES INDICES IST NICHT HAFTBAR FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN ODER KLAUSELN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG SOWIE ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE IM HINBLICK AUF DEN S&P 500 INDEX ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORGENANNTEN IST S&P DOW JONES INDICES NICHT EINMAL DANN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, BESONDERE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN, INSBESONDERE GEWINNVERLUSTE, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUSTE ODER GOODWILL, WENN S&P DOW JONES INDICES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER AUS SONSTIGEM GRUND), IN KENNTNIS GESETZT WURDE.

Der Vanguard FTSE 100 UCITS ETF wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE 100 INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE 100 UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des FTSE 100 Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit Vanguard FTSE 100 UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index, oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF** wird von Barclays weder gesponsert noch unterstützt, vertrieben oder beworben. Barclays Capital macht keine Zusagen und gibt keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber den Inhabern der

Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF-Anteile oder Mitgliedern der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF im Besonderen oder der Fähigkeit des Barclays Index zur Nachbildung der allgemeinen Wertentwicklung des Rentenmarkts. Barclays einzige Beziehung mit Vanguard und dem Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF besteht in der Lizenzierung des Barclays Index, der von Barclays ohne Berücksichtigung von Vanguard oder dem Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF ermittelt, zusammengesetzt und berechnet wird. Barclays ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Vanguard, dem Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF oder den Eigentümern des Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Barclays Index zu berücksichtigen. Barclays ist nicht verantwortlich für die und war nicht beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder Anzahl der Anteile hinsichtlich der Auflegung der Anteile des Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF. Barclays trägt keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung bzw. Vermarktung des Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF.

BARCLAYS HAFTET GEGENÜBER DRITTEN NICHT FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DES INDEX. BARCLAYS GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, HINSICHTLICH DER VON DEN EIGENTÜMERN DER VANGUARD ETFS ODER ANDEREN PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERIN GEWÄHRTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSEN. BARCLAYS GIBT KEINE GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH IMPLIZIT, UND LEHNT HIERMIT JEGLICHE GARANTIE HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINSATZ FÜR DEN INDEX ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. BARCLAYS HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, INSBESONDERE NICHT FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ENTSTEHEN.

Der **Vanguard FTSE All-World UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE ALL-WORLD INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE All-World UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE All-World UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group

(„LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE EMERGING MARKETS INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des FTSE Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des FTSE Japan UCITS Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index, oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE DEVELOPED EUROPE INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index, oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE DEVELOPED ASIA EX JAPAN INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des FTSE Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften

(bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard FTSE Japan UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE JAPAN INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Japan UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des FTSE Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des FTSE Japan UCITS Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Japan UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Der **Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE ALL-WORLD HIGH DIVIDEND YIELD INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des FTSE Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des FTSE All-World High Dividend Yield UCITS Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Anhang 7: Informationen für Anleger in bestimmten Hoheitsgebieten

1. DÄNEMARK

P/F BankNordik (Adresse: Bredgade 10, 6000, Kolding, Dänemark) wurde von der Gesellschaft zur Repräsentanz in Dänemark ernannt.

Die Gesellschaft hat Vanguard Asset Management, Limited („VAM“) zur Vertriebsstelle für Europa ernannt. VAM wird die Stelle sein, die die Anteile im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Dänemark vertreibt.

2. DEUTSCHLAND

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „Zahl- und Informationsstelle“) wurde von der Gesellschaft zur Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ernannt.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können ihre Anteile auch über die Zahl- und Informationsstelle kaufen, zurückgeben oder umtauschen. Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können auch beantragen, dass alle anderen Zahlungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Anteilinhaber zu leisten sind (z. B. Dividenden), über die Zahl- und Informationsstelle erfolgen.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können diesen Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung, den Jahresbericht und den Halbjahresbericht kostenlos in Papierform bei der Zahl- und Informationsstelle erhalten und die wesentlichen Verträge einsehen, die im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts aufgeführt sind.

Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch der Anteile und alle weiteren Informationen für die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für die Anteile werden unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Alle weiteren Informationen für die Anteilinhaber werden in Deutschland in Schreiben an die Anleger veröffentlicht.

Darüber hinaus gibt es in den folgenden Fällen eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de):

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;
- Beendigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Liquidation;
- Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung, die mit den bisherigen Anlageprinzipien nicht übereinstimmen, die wesentliche Anlegerrechte betreffen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögen des Fonds gezahlt oder geleistet werden können;
- Zusammenlegung eines Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds; und
- Änderung eines Fonds in eine Master- oder Feederfondsstruktur.

Besteuerung

Dieser Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge von Anlegern bezieht sich ausschließlich auf Fonds, die für den Vertrieb in Deutschland registriert sind. Die folgende Zusammenfassung hebt Aspekte der steuerlichen Folgen hervor, die sich aus dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe und dem Verkauf von Anteilen an solchen Fonds in Deutschland ergeben. Es handelt sich dabei lediglich um eine allgemeine Zusammenfassung und nicht um eine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Folgen, die für Anleger in Deutschland entstehen können. Diese Zusammenfassung stellt keine spezielle Rechts- oder Steuerberatung dar und ist nur für bestimmte Anlegergruppen relevant, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Zusammenfassung zeigt die aktuellen deutschen Steuergesetze, -vorschriften und _praktiken auf, die zum 1. März 2013 in Kraft sind, und unterliegt Änderungen. Anleger, die der deutschen Besteuerung unterliegen, sollten sich hinsichtlich Steuerfragen und sonstiger relevanter Aspekte von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Die Gesellschaft ist als OGAW organisiert, weshalb Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf ihre Beteiligung am Teilfonds dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) unterliegen.

Nur Anteile der in folgender Tabelle aufgeführten Anteilsklassen sind für Anleger bestimmt, die in Deutschland der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Fonds	ISIN-Code	Anteil	Währung
VANGUARD FTSE All-World UCITS ETF	IE00B3RBWM25	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE All-World UCITS ETF	IE00B3RBWM25	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE EMERGING MARKETS UCITS ETF	IE00B3VVM84	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE EMERGING MARKETS UCITS ETF	IE00B3VVM84	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE 100 UCITS ETF	IE00B810Q511	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD S&P 500 UCITS ETF	IE00B3XXRP09	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD S&P 500 UCITS ETF	IE00B3XXRP09	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD U.K. GOVERNMENT BOND UCITS ETF	IE00B42WV65	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE ALL-WORLD HIGH DIVIDEND YIELD UCITS ETF	IE00B8GKDB10	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE DEVELOPED ASIA PACIFIC EX JAPAN UCITS ETF	IE00B9F5YL18	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE UCITS ETF	IE00B945VV12	ETF-Anteile	EUR
VANGUARD FTSE JAPAN UCITS ETF	IE00B95PGT31	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE 250 UCITS ETF	IE00BKX55Q28	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE NORTH AMERICA UCITS ETF	IE00BKX55R35	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE NORTH AMERICA UCITS ETF	IE00BKX55R35	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE NORTH AMERICA UCITS ETF	IE00BKX55R35	ETF-Anteile	EUR
VANGUARD FTSE NORTH AMERICA UCITS ETF	IE00BKX55R35	ETF-Anteile	CHF
VANGUARD FTSE DEVELOPED WRLD UCITS ETF	IE00BKX55T58	ETF-Anteile	US\$
VANGUARD FTSE DEVELOPED WRLD UCITS ETF	IE00BKX55T58	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE DEVELOPED WRLD UCITS ETF	IE00BKX55T58	ETF-Anteile	EUR
VANGUARD FTSE DEVELOPED WRLD UCITS ETF	IE00BKX55T58	ETF-Anteile	CHF
VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE EX UK UCITS ETF	IE00BKX55S42	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE EX UK UCITS ETF	IE00BKX55S42	ETF-Anteile	EUR

Bezüglich der vorgenannten Anteilklassen der notierten Fonds beabsichtigt die Gesellschaft die Einhaltung der Informationspflichten gemäß § 5 (1) Investmentgesetz, die als Vorbedingung für die Besteuerung gemäß §§ 2 und 4 Investmentgesetz zu erfüllen sind. Sie übernimmt keine Haftung für die Nichterfüllung dieser Anforderungen. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen kann zu negativen steuerlichen Folgen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger führen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Anforderungen von Abschnitt 5 des deutschen Investmentsteuergesetzes für die jeweiligen Anteilklassen vollständig und dauerhaft erfüllt werden. Anteilklassen, die die Mindestanforderungen an die Berichterstattung nicht vollständig oder nicht dauerhaft erfüllen, werden als nicht transparent erachtet, was dazu führen kann, dass bestimmte Anleger zusätzlichen Steuern unterliegen.

Die nachfolgend beschriebenen Steuerprinzipien gelten nur für Anteilklassen oder Zielfonds, die gemäß den im Rahmen des InvStG dargelegten Steuerprinzipien vollständig transparent sind.

Das InvStG unterscheidet zwischen ausgeschütteten Erträgen und bestimmten zurückbehaltenen Erträgen, die als ausschüttungsgleiche Erträge bezeichnet werden. Im Allgemeinen sind ausgeschüttete Erträge alle Erträge einer Anteilklasse, die für Ausschüttungen verwendet werden. Zu solchen Erträgen gehören insbesondere Kapitalerträge, Gewinne aus Verkäufen und andere Erträge. Im Prinzip sind all diese Erträge steuerpflichtig, sofern sie nicht in bestimmte Kategorien der so genannten „Altgewinne“ fallen, die vor 2009 von einem Fonds realisiert wurden.

Ausschüttungsgleiche Erträge sind zurückbehaltene, nicht ausgeschüttete Erträge einer Anteilklasse, die zu Steuerzwecken so behandelt werden, als ob sie am Ende des Geschäftsjahres des Fonds, in dem sie von der Anteilklasse erwirtschaftet wurden, an die Anleger ausgeschüttet würden. Zu solchen ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere Zinsen, Dividenden und alle Kapitalerträge, die nicht ausgeschüttet werden, es gibt jedoch einige Ausnahmen (z. B. für Erlöse aus Gesellschaften, Optionsprämien und Termingeschäften).

Da solche Erträge zu Steuerzwecken als ausgeschüttet angesehen werden, müssen die Anleger möglicherweise Steuern auf diese Erträge zahlen, bevor sie tatsächlich an sie ausgeschüttet werden.

Es gelten zusätzliche Regelungen für natürliche Personen, die Anteile an einer Anteilklasse als Teil ihres steuerpflichtigen Privatvermögens halten (Privatanleger), und für Anleger, die Abschnitt 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) unterliegen.

3. LUXEMBURG

Zahlstelle in Luxemburg

Société Générale Bank & Trust, R.C.S. Luxembourg B0006061, mit eingetragenem Sitz in 11, Avenue Emile Reuter, L- 2420 Luxembourg, wurde zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) der Gesellschaft in Luxemburg ernannt.

Dementsprechend können Anteilhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, wenn sie dies wünschen, über die Zahlstelle Anträge für die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen einreichen und Zahlungen von Rücknahmeerlösen ihrer Anteile und Ausschüttungen empfangen.

Die Luxemburger Zahlstelle kann Quellensteuern gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates auf Ausschüttungen oder Beträge, die aus Verkäufen, Erstattungen oder

Rücknahmen von Anteilen an der Gesellschaft entstehen, einbehalten, wenn mindestens 25 % der Anlagen der Gesellschaft in Forderungen getätigt wurden.

Luxemburg erhebt eine Quellensteuer von 35 %, der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, diese zu vermeiden, indem er zustimmt, eine Bescheinigung an die Zahlstelle zu senden, die von der Steuerbehörde im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes ausgestellt wurde.

Anlegern und interessierten Anlegern wird empfohlen, für Einzelheiten ihre Berater hinzuzuziehen.

Dokumente und Informationen

Exemplare der Gründungsurkunde und der Satzung zur Gründung der Gesellschaft, des Prospekts, der KIIDs und der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise pro Anteil sind bei der Zahlstelle unter der oben angegebenen Adresse während der üblichen Geschäftszeiten an Geschäftstagen erhältlich. Außerdem können die wesentlichen Verträge, die im Abschnitt „Wesentliche Verträge“ des Prospekts aufgeführt sind, bei der Zahlstelle eingesehen werden.

Exemplare der Dokumente, auf die in Absatz 2 von Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG Bezug genommen wird, sind auch auf folgender Website erhältlich: <https://global.vanguard.com/>.

Mitteilungen an die Anteilinhaber können einem Anteilinhaber entweder persönlich ausgehändigt oder durch Versand auf dem Postweg in einem frankierten Umschlag an die im Anteilinhaberregister für den Anteilinhaber angegebene Adresse zugestellt werden.

Besteuerung in Luxemburg

Die Gesellschaft

Nach derzeitigen luxemburgischen Gesetzen sind durch die Gesellschaft keine luxemburgischen Steuern auf gewöhnliches Einkommen, Kapitalerträge, Nachlässe oder Erbschaften zu entrichten.

Anteilinhaber

Nach derzeitigen luxemburgischen Gesetzen sind durch die Anteilinhaber hinsichtlich ihrer Anteile keine luxemburgischen Steuern auf gewöhnliches Einkommen, Kapitalerträge, Nachlässe oder Erbschaften zu entrichten, außer unter gewissen Bedingungen durch Anteilinhaber, die im Großherzogtum Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten, mit Ausnahme bestimmter Personen mit ehemaligem Wohnsitz in Luxemburg.

4. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Gesellschaft hat Vanguard Asset Management Limited, 4th Floor, The Walbrook Building, 25 Walbrook, London, EC4N, 8AF zu ihrem UK Facilities, Marketing and Sales Agent ernannt, bei dem Folgendes erhältlich ist:

1. schriftliche Informationen zu den zuletzt veröffentlichten Preisen der Gesellschaft für die Anteile der einzelnen Fonds;
2. Anteilinhaber können ihre Anteile an den Fonds zurückgeben oder die Rücknahme veranlassen und die Zahlung des Rücknahmepreises erhalten;

3. die folgenden Dokumente, die die Gesellschaft betreffen, stehen kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung und es sind kostenlose Exemplare dieser Dokumente in englischer Sprache erhältlich:
 - 3.1 die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
 - 3.2 der zuletzt erstellte Prospekt;
 - 3.3 die neueste Fassung der KIIDs;
 - 3.4 die zuletzt erstellten Jahres- und Halbjahresberichte bezüglich der Gesellschaft; und
 - 3.5 alle Anteilhaber und alle anderen Personen können eine Beschwerde hinsichtlich jedes beliebigen Aspektes der Dienstleistungen, einschließlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, oder Anfragen zum Erhalt eines Exemplars des Verfahrens zur Abwicklung von Beschwerden zur Weiterleitung an den Hauptsitz der Gesellschaft einreichen.

Obwohl die Gesellschaft von der Financial Conduct Authority zu Vertriebszwecken autorisiert ist, werden potenzielle und derzeitige Anleger im Vereinigten Königreich darauf hingewiesen, dass die nach dem Financial Services and Market Act (FSMA) erlassenen Vorschriften nicht allgemein für das Investment-Geschäft der Gesellschaft gelten. Anleger werden nicht vom Financial Services Compensation Scheme abgesichert und besitzen keine Annullierungsrechte.

Anleger erhalten beim Büro des oben angegebenen UK Facilities, Marketing and Sales Agent Informationen zu den aktuellen Preisen und Rücknahmemöglichkeiten. Aktualisierte Preise sind auch unter www.vanguard.co.uk verfügbar.

Angaben zur Art der Anteilsklassen und zu Stimmrechten bei Anteilhaberversammlungen finden Sie im Abschnitt „Anteile“ und „**Anhang 6**“ dieses Prospekts.

Anleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich sollten sich hinsichtlich Steuerfragen und sonstiger relevanter Aspekte von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die in die Gesellschaft investieren, möglicherweise nicht ihre gesamte Anlage zurückerhalten.

LÄNDERSPEZIFISCHE ERGÄNZUNG FÜR DEUTSCHLAND

ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Dieser länderspezifische Nachtrag vom 5. Dezember 2013 ist Bestandteil des Prospekts vom 3. Dezember 2013 (der „Prospekt“) von Vanguard Funds plc (die „Gesellschaft“) und ist zusammen mit diesem zu lesen.

Sofern nicht anders angegeben, haben alle im Verkaufsprospekt definierten Begriffe in dieser länderspezifischen Ergänzung dieselbe Bedeutung.

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen im Prospekt im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser länderspezifischen Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die diesbezüglich angemessene Sorgfalt walten ließen) entsprechen die Informationen den Tatsachen und es liegen keine wesentlichen Auslassungen in diesen Informationen vor, die deren Aussage verändern können. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

1. VERTRIEB IN DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über ihre Absicht des Vertriebs von Anteilen dieses Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland informiert.

2. ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND

Die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“) wurde von der Gesellschaft zur Zahl- und Informationsstelle in Deutschland ernannt.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können ihre Anteile auch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle kaufen, zurückgeben oder umtauschen. Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können auch beantragen, dass alle anderen Zahlungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft an die Anteilinhaber zu leisten sind (z. B. Dividenden), über die deutsche Zahl- und Informationsstelle erfolgen.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten den Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und die Gründungsurkunde sowie den Jahres- und Halbjahresbericht während der normalen Geschäftszeiten kostenlos in Papierform am Sitz der deutschen Informations- und Zahlstelle.

Anteilinhaber mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erhalten auf Anforderung die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise für alle Anteilsklassen und die Mitteilungen an die Anteilinhaber kostenlos bei der Deutschen Zahl- und Informationsstelle.

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteilsklassen werden unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/mvc/investments/etf#pricetab> veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in Form von Schreiben.

Darüber hinaus gibt es in den folgenden Fällen eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de):

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen,
- Beendigung der Verwaltung des Teilfonds oder dessen Liquidation,
- Änderungen der Vertragsbedingungen der Gesellschaft, die mit den bisherigen Anlageprinzipien nicht übereinstimmen, die wesentliche Anlegerrechte betreffen oder die sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder geleistet werden können,
- Zusammenlegung des Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds und
- Änderung des Teilfonds in eine Master- oder Feederfondsstruktur.

3. BESTEUERUNG

Dieser Überblick über die steuerliche Behandlung der Erträge von Anlegern bezieht sich ausschließlich auf Teilfonds, die für den öffentlichen Vertrieb in Deutschland registriert sind. Die folgende Zusammenfassung hebt Aspekte der steuerlichen Folgen hervor, die sich aus dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe und dem Verkauf von Anteilen an solchen Teilfonds in Deutschland ergeben. Es handelt sich dabei lediglich um eine allgemeine Zusammenfassung und nicht um eine umfassende Analyse aller möglichen steuerlichen Folgen, die für Anleger in Deutschland entstehen können. Diese Zusammenfassung stellt keine spezielle Rechts- oder Steuerberatung dar und ist nur für bestimmte Anlegergruppen relevant, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Zusammenfassung zeigt die aktuellen deutschen Steuergesetze, -vorschriften und praktiken auf, die zum 1. März 2013 in Kraft sind, und unterliegt Änderungen. Anleger, die der deutschen Besteuerung unterliegen, sollten sich hinsichtlich Steuerfragen und sonstiger relevanter Aspekte von Fachleuten ihrer Wahl beraten lassen. Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) organisiert, weshalb deutsche Anleger in Bezug auf ihre Beteiligung am Teilfonds dem deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) unterliegen.

Nur Anteile der in folgender Tabelle aufgeführten Anteilsklassen sind für Anleger bestimmt, die in Deutschland der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Teilfonds	ISIN-Code	Anteil	Währung
VANGUARD FTSE ALL-WORLD UCITS ETF	IE00B3RBWM25	ETF-Anteile	USD
VANGUARD FTSE ALL-WORLD UCITS ETF	IE00B3RBWM25	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE EMERGING MARKETS UCITS ETF	IE00B3VVM84	ETF-Anteile	USD
VANGUARD FTSE EMERGING MARKETS UCITS ETF	IE00B3VVM84	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD FTSE 100 UCITS ETF	IE00B810Q511	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD S&P 500 UCITS ETF	IE00B3XXRP09	ETF-Anteile	USD
VANGUARD S&P 500 UCITS ETF	IE00B3XXRP09	ETF-Anteile	GBP
VANGUARD U.K. GOVERNMENT BOND UCITS ETF	IE00B42WWV65	ETF-Anteile	GBP

Bezüglich der vorgenannten Anteilsklassen der notierten Teilfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Einhaltung der Informationspflichten gemäß § 5 (1) Investmentgesetz, die als Vorbedingung für die Besteuerung gemäß §§ 2 und 4 Investmentgesetz zu erfüllen sind. Sie übernimmt

keine Haftung für die Nichterfüllung dieser Anforderungen. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen kann zu negativen steuerlichen Folgen für in Deutschland steuerpflichtige Anleger führen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Anforderungen von Abschnitt 5 des deutschen Investmentsteuergesetzes für die jeweiligen Anteilsklassen vollständig und dauerhaft erfüllt werden. Anteilsklassen, die die Mindestanforderungen an die Berichterstattung nicht vollständig oder nicht dauerhaft erfüllen, werden als nicht transparent erachtet, was dazu führen kann, dass bestimmte Anleger zusätzlichen Steuern unterliegen.

Die nachfolgend beschriebenen Steuerprinzipien gelten nur für Anteilsklassen oder Zielfonds, die gemäß den im Rahmen des InvStG dargelegten Steuerprinzipien vollständig transparent sind.

Das InvStG unterscheidet zwischen ausgeschütteten Erträgen und bestimmten zurückbehaltenen Erträgen, die als ausschüttungsgleiche Erträge bezeichnet werden. Im Allgemeinen sind ausgeschüttete Erträge alle Erträge einer Anteilsklasse, die für Ausschüttungen verwendet werden. Zu solchen Erträgen gehören insbesondere Kapitalerträge, Gewinne aus Verkäufen und andere Erträge. Im Prinzip sind all diese Erträge steuerpflichtig, sofern sie nicht in bestimmte Kategorien der so genannten „Altgewinne“ fallen, die vor 2009 von einem Teilfonds realisiert wurden.

Ausschüttungsgleiche Erträge sind zurückbehaltene, nicht ausgeschüttete Erträge einer Anteilsklasse, die zu Steuerzwecken so behandelt werden, als ob sie am Ende des Geschäftsjahres des Teilfonds, in dem sie von der Anteilsklasse erwirtschaftet wurden, an die Anleger ausgeschüttet würden. Zu solchen ausschüttungsgleichen Erträgen gehören insbesondere Zinsen, Dividenden und alle Kapitalerträge, die nicht ausgeschüttet werden, es gibt jedoch einige Ausnahmen (z. B. für Erlöse aus Gesellschaften, Optionsprämien und Termingeschäften).

Da solche Erträge zu Steuerzwecken als ausgeschüttet angesehen werden, müssen die Anleger möglicherweise Steuern auf diese Erträge zahlen, bevor sie tatsächlich an sie ausgeschüttet werden.

Es gelten zusätzliche Regelungen für natürliche Personen, die Anteile an einer Anteilsklasse als Teil ihres steuerpflichtigen Privatvermögens halten (Privatanleger), und für Anleger, die Abschnitt 8b Absatz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) unterliegen.

5. Dezember 2013

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (der „**Verwaltungsrat**“) der Vanguard Funds plc (die „**Gesellschaft**“), die im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) unter der Überschrift „**Der Verwaltungsrat**“ aufgeführt sind, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem ergänzenden Prospekt („**Ergänzung**“) enthaltenen Angaben. Die Angaben im Prospekt und in dieser Ergänzung entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die in dieser Ergänzung verwendeten und nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

VANGUARD FTSE DEVELOPED EUROPE ex UK UCITS ETF

(ein Fonds von Vanguard Funds plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist)

ERGÄNZUNG VOM 1. September 2014 FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT VOM 1. September 2014 DER VANGUARD FUNDS PLC

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. September 2014 und anderen zugehörigen Nachträgen und ist im Kontext und zusammen mit diesen zu lesen. Anleger sollten auch den neuesten veröffentlichten Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorhanden) sowie, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, den letzten ungeprüften Halbjahresbericht und den letzten ungeprüften Jahresabschluss lesen.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Handlungen oder der Inhalte dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Fachberater zu Rate.

Vergleichsindex

Der FTSE Developed Europe ex UK Index (der „**Index**“).

Anlageziel

Das Ziel dieses Fonds besteht darin, die Performance des Index abzubilden, bei dem es sich um einen allgemein anerkannten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index für die Performance des Aktienmarktes europäischer Industrieländer außer Großbritannien handelt, der die Aktien von Unternehmen hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in dieser Region beinhaltet.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Der Index besteht aus Stammaktien mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung aus entwickelten europäischen Märkten (außer Großbritannien). Der Index wird vom breiter angelegten FTSE Global Equity Index Series (GEIS) abgeleitet und soll die Wertentwicklung der Volkswirtschaften der Industrieländer Europas (außer Großbritannien) durch Anlage in die in diesen Ländern ansässigen Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung messen. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.ftse.com/products/indices/geis-series> und http://www.ftse.com/products/downloads/FTSE_Global_Equity_Index_Series_Guide_to_Calc.pdf.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder in der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. für den Fonds aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht für die Direktanlage verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ des Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ des Prospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Der Fonds**“ des Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von den oben dargelegten Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Investment-Managers erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Es wird erwartet, dass der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 0,5 % betragen wird. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Mit zunehmender „Reifung“ des Fonds (d. h. der Fonds wird größer und Zeichnungen und Rücknahmen gleichen sich in der Regel aus) ist es möglich, dass sich der Tracking Error verringert. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“ des Prospekts.

Börsennotierungen

Notierung an der irischen Wertpapierbörse

Bei der Irish Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht. Das Inkrafttreten der Zulassung zur Notierung wird am oder um den 30. September 2014 erwartet, oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Irish Stock Exchange. Dieses Dokument enthält die Einzelheiten zur Börsenzulassung für die Notierung der ETF-Anteile an der Irish Stock Exchange sowie alle erforderlichen Informationen, die gemäß dem Code of Listing Requirements and Procedures der Irish Stock Exchange anzugeben sind.

Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange

Bei der London Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht.

Notierung an der Euronext NYSE Amsterdam und der Euronext NYSE Paris

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Notierung der ETF-Anteile des Fonds an der Euronext NYSE Amsterdam und an der Euronext NYSE Paris zu beantragen. Es wird erwartet, dass diese Notierungen am oder um den 16. Oktober 2014 oder zu einem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, wirksam werden.

Frankreich

Einlagen im Rahmen eines Plan d'Épargne en Actions (PEA) können für den Kauf von ETF-Anteilen des Fonds verwendet werden. Der Fonds investiert ständig mehr als 75 % ihrer Vermögenswerte in Wertpapiere und Rechte von Emittenten, die in Frankreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat registriert sind, bei dem es sich um eine Partei des EWR-Vertrages handelt und der ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, das eine Klausel hinsichtlich Amtshilfe zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerumgehung umfasst. Die Emittenten dieser Wertpapiere unterliegen der Körperschaftssteuer entsprechend ihren lokal üblichen Steuergesetzen.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexnachbildungsrisiko“ und „Währungsrisiko“.

Abrechnung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ des Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detaillierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswährung: Euro

ISIN: IE00BKX55S42

Erstausgabepreis	€ 25 pro ETF-Anteil, ohne Depot- und Transaktionskosten (wie in der nachstehenden Tabelle mit dem Titel „ETF-Anteile“ im Einzelnen angegeben).
ETF-Anteile – Creation	
Units:	

Erstausgabezeitraum ETF-Anteile – Creation Units:	Der Erstausgabezeitraum beginnt am 2. September 2014 um 9 Uhr (irische Zeit) und endet am 2. März 2015 um 17 Uhr (irische Zeit).
Handelstage	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen die Märkte, auf denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden oder die für den Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden können, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Die Handelstage für den Fonds werden unter https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp veröffentlicht.
Stichtag für Zeichnungen In Wertpapieren: In Barmitteln:	14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag. 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag.
Abwicklung von Zeichnungen bis einschließlich 5. Oktober 2014 In Wertpapieren: In Barmitteln:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag 14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Abwicklung von Zeichnungen zum und ab dem 6. Oktober 2014 In Wertpapieren: In Barmitteln:	15:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag 14:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablaufzeiten – Rücknahmeanträge In Wertpapieren: In Barmitteln:	14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag 14:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abwicklung von Rücknahmen bis einschließlich 5. Oktober 2014 In Wertpapieren: In Barmitteln:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag 14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag

Abwicklung von Rücknahmen zum und ab dem 6. Oktober 2014 In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veröffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteilklassen	Erstausgabetag	Mindestzeichnung (Bargeschäfte)	Mindestzeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindestanlagebestand (Bargeschäfte)	Mindestanlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	30. September 2014	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

- Grenzwert für den Anteilsbesitz:** Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.
- Grenzwert für den Fonds:** Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nichts Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren <i>(dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)</i>	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse OCF	0,12 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttorechnahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttorechnahmebetrags/ Bruttorechnahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechnigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden - als „Barausgleich“ bezeichneten - Barbetrag als Ersatz für die Einlage von Wertpapieren zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Ausschüttungspolitik für Dividenden

Dividenden des Fonds werden vierteljährlich ausgezahlt. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik für Dividenden**“ des Prospekts enthalten.

Index-Haftungsausschluss

Der **Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE DEVELOPED EUROPE EX UK INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Anhang 1

Fonds der Gesellschaft

Zum Datum dieser Ergänzung bestehen folgende Fonds und sind für Anlagen verfügbar:

- Vanguard S&P 500 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 100 UCITS ETF;
- Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 250 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF;
- Vanguard FTSE North America UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (der „**Verwaltungsrat**“) der Vanguard Funds plc (die „**Gesellschaft**“), die im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) unter der Überschrift „**Der Verwaltungsrat**“ aufgeführt sind, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem ergänzenden Prospekt („**Ergänzung**“) enthaltenen Angaben. Die Angaben im Prospekt und in dieser Ergänzung entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die in dieser Ergänzung verwendeten und nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

VANGUARD FTSE 250 UCITS ETF

(ein Fonds von Vanguard Funds plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist)

ERGÄNZUNG VOM 1. September 2014 FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT VOM 1. September 2014 DER VANGUARD FUNDS PLC

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. September 2014 und anderen zugehörigen Nachträgen und ist im Kontext und zusammen mit diesen zu lesen. Anleger sollten auch den neuesten veröffentlichten Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorhanden) sowie, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, den letzten ungeprüften Halbjahresbericht und den letzten ungeprüften Jahresabschluss lesen.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Handlungen oder der Inhalte dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Fachberater zu Rate.

Vergleichsindex

Der FTSE 250 Index (der „**Index**“).

Anlageziel

Der Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an, bei dem es sich um einen allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung in Großbritannien handelt.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Im Rahmen der Nachbildung der Wertentwicklung des Index versucht der Fonds, den Index nachzubilden, indem er all seine – oder fast all seine – Vermögenswerte in die Aktien investiert, aus denen der Index besteht, und alle Aktien in etwa dem Mengenverhältnis hält, das ihrer Gewichtung im Index entspricht. Der Index besteht aus Stammaktien mit mittlerer Marktkapitalisierung, die an der London Stock Exchange (LSE) gehandelt werden und die Auswahlprüfung bezüglich ihrer Größe und Liquidität bestehen. Der Index wird vom breiter angelegten FTSE UK Index Series abgeleitet und soll die Wertentwicklung von britischen Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung messen. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.ftse.com/products/indices/uk> und http://www.ftse.com/products/downloads/FTSE_UK_Index_Series_Guide_to_Calc.pdf.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder in der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. für den Fonds aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht für die Direktanlage verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ des Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ des Prospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Der Fonds**“ des Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von den oben dargelegten Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Investment-Managers erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Es wird erwartet, dass der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 0,5 % betragen wird. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Mit zunehmender „Reifung“ des Fonds (d. h. der Fonds wird größer und Zeichnungen und Rücknahmen gleichen sich in der Regel aus) ist es möglich, dass sich der Tracking Error verringert. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Eine Neuausrichtung des Index erfolgt vierteljährlich im März, Juni, September und Dezember. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“ des Prospekts.

Börsennotierungen

Notierung an der irischen Wertpapierbörse

Bei der Irish Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht. Das Inkrafttreten der Zulassung zur Notierung wird am oder um den 30. September 2014 erwartet, oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Irish Stock Exchange. Dieses Dokument enthält die Einzelheiten zur Börsenzulassung für die Notierung der ETF-Anteile an der Irish Stock Exchange sowie alle erforderlichen Informationen, die gemäß dem Code of Listing Requirements and Procedures der Irish Stock Exchange anzugeben sind.

Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange

Bei der London Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht.

Frankreich

Einlagen im Rahmen eines Plan d'Epargne en Actions (PEA) können für den Kauf von ETF-Anteilen des Fonds verwendet werden. Der Fonds investiert ständig mehr als 75 % ihrer Vermögenswerte in Wertpapiere und Rechte von Emittenten, die in Frankreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat registriert sind, bei dem es sich um eine Partei des EWR-Vertrages handelt und der ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, das eine Klausel hinsichtlich Amtshilfe zur Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerumgehung umfasst. Die Emittenten dieser Wertpapiere unterliegen der Körperschaftssteuer entsprechend ihren lokal üblichen Steuergesetzen.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“ und „Indexnachbildungsrisiko“.

Abrechnung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ des Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detaillierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswährung: GBP

ISIN: IE00BKX55Q28

Erstausgabepreis	GBP 25 pro ETF-Anteil, ohne Depot- und Transaktionskosten (wie in der nachstehenden Tabelle mit dem Titel „ETF-Anteile“ im Einzelnen angegeben).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum beginnt am 2. September 2014 um 9 Uhr (irische Zeit) und endet am 2. März 2015 um 17 Uhr (irische Zeit).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Handelstage	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen die Märkte, auf denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden oder die für den Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden können, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Die Handelstage für den Fonds werden unter https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp veröffentlicht.

Stichtag für Zeichnungen In Wertpapieren:	15:30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	15:30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abwicklung von Zeichnungen bis einschließlich 5. Oktober 2014 In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Abwicklung von Zeichnungen zum und ab dem 6. Oktober 2014 In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablaufzeiten – Rücknahmeanträge In Wertpapieren:	15:30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	15:30 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abwicklung von Rücknahmen bis einschließlich 5. Oktober 2014 In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Abwicklung von Rücknahmen zum und ab dem 6. Oktober 2014 In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am zweiten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veröffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteilklassen	Erstausgabetermin	Mindestzeichnung (Bargeschäfte)	Mindestzeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindestanlagebestand (Bargeschäfte)	Mindestanlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	30. September 2014	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 50.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 50.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

- **Grenzwert für den Anteilsbesitz:** Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilnehmers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.
- **Grenzwert für den Fonds:** Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nichts Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren <i>(dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)</i>	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse OCF	0,10 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttoreücknahmebetrags/ Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechnete Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden - als „Barausgleich“ bezeichneten - Barbetrag als Ersatz für die Einlage von Wertpapieren zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Ausschüttungspolitik für Dividenden

Dividenden des Fonds werden vierteljährlich ausgezahlt. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik für Dividenden**“ des Prospekts enthalten.

Index-Haftungsausschluss

Der **Vanguard FTSE 250 UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE 250 INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE 250 UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE 250 UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Anhang 1

Fonds der Gesellschaft

Zum Datum dieser Ergänzung bestehen folgende Fonds und sind für Anlagen verfügbar:

- Vanguard S&P 500 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 100 UCITS ETF;
- Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 250 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF;
- Vanguard FTSE North America UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (der „**Verwaltungsrat**“) der Vanguard Funds plc (die „**Gesellschaft**“), die im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) unter der Überschrift „**Der Verwaltungsrat**“ aufgeführt sind, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem ergänzenden Prospekt („**Ergänzung**“) enthaltenen Angaben. Die Angaben im Prospekt und in dieser Ergänzung entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die in dieser Ergänzung verwendeten und nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

VANGUARD FTSE DEVELOPED WORLD UCITS ETF

(ein Fonds von Vanguard Funds plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist)

ERGÄNZUNG VOM 1. September 2014 FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT VOM 1. September 2014 DER VANGUARD FUNDS PLC

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. September 2014 und anderen zugehörigen Nachträgen und ist im Kontext und zusammen mit diesen zu lesen. Anleger sollten auch den neuesten veröffentlichten Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorhanden) sowie, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, den letzten ungeprüften Halbjahresbericht und den letzten ungeprüften Jahresabschluss lesen.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Handlungen oder der Inhalte dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Fachberater zu Rate.

Vergleichsindex

Der FTSE Developed Index (der „**Index**“).

Anlageziel

Der Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an, bei dem es sich im einen allgemein anerkannten Vergleichsindex für die Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in weltweiten entwickelten Märkten handelt.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio von Aktienwerten, die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere entsprechen. Der Index wird von der breiteren FTSE Global Equity Index Serie (GEIS) abgeleitet und soll die Wertentwicklung der weltweiten entwickelten Wirtschaft durch Anlage in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung messen. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.ftse.com/products/indices/geis-series> und http://www.ftse.com/products/downloads/FTSE_Global_Equity_Index_Series_Guide_to_Calc.pdf.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder in der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. für den Fonds aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht für die Direktanlage verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ des Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ des Prospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Der Fonds**“ des Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von den oben dargelegten Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Investment-Managers erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Es wird erwartet, dass der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 0,5 % betragen wird. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Mit zunehmender „Reifung“ des Fonds (d. h. der Fonds wird größer und Zeichnungen und Rücknahmen gleichen sich in der Regel aus) ist es möglich, dass sich der Tracking Error verringert. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“ des Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexnachbildungsrisiko“ und „Währungsrisiko“.

Börsennotierung

Notierung an der irischen Wertpapierbörse

Bei der Irish Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht. Das Inkrafttreten der Zulassung zur Notierung wird am oder um den 30. September 2014 erwartet, oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Irish Stock Exchange. Dieses Dokument enthält die Einzelheiten zur Börsenzulassung für die Notierung der ETF-Anteile an der Irish Stock Exchange sowie alle erforderlichen Informationen, die gemäß dem Code of Listing Requirements and Procedures der Irish Stock Exchange anzugeben sind.

Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange

Bei der London Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht.

Notierung an der SIX Swiss Exchange

Die Notierung der ETF-Anteile des Fonds an der SIX Swiss Exchange wird bei der SIX Swiss Exchange beantragt.

Notierung an der Euronext NYSE Amsterdam und der Euronext NYSE Paris

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Notierung der ETF-Anteile des Fonds an der Euronext NYSE Amsterdam und an der Euronext NYSE Paris zu beantragen. Es wird erwartet, dass diese Notierungen am oder um den 16. Oktober 2014 oder zu einem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, wirksam werden.“

Abrechnung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ des Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detaillierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswährung: USD

ISIN: IE00BKX55T58

Erstausgabepreis	US\$ 50 pro ETF-Anteil, ohne Depot- und Transaktionskosten (wie in der nachstehenden Tabelle mit dem Titel „ETF-Anteile“ im Einzelnen angegeben).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum beginnt am 2. September 2014 um 9 Uhr (irische Zeit) und endet am 2. März 2015 um 17 Uhr (irische Zeit).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Handelstage	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen die Märkte, auf denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden oder die für den Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden können, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Die Handelstage für den Fonds werden unter https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp veröffentlicht.

Stichtag für Zeichnungen In Wertpapieren:	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag
Abwicklung von Zeichnungen In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablaufristen – Rücknahmeanträge In Wertpapieren:	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag
In Barmitteln:	16:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem Handelstag
Abwicklung von Rücknahmen In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veröffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteilklassen	Erstausgabetag	Mindestzeichnung (Bargeschäfte)	Mindestzeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindestanlagebestand (Bargeschäfte)	Mindestanlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	30. September 2014	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

- **Grenzwert für den Anteilsbesitz:** Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilinhabers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.
- **Grenzwert für den Fonds:** Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nichts Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse OCF	0,18 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags/ Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden - als „Barausgleich“ bezeichneten - Barbetrag als Ersatz für die Einlage von Wertpapieren zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Ausschüttungspolitik für Dividenden

Dividenden des Fonds werden vierteljährlich ausgezahlt. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik für Dividenden**“ des Prospekts enthalten.

Index-Haftungsausschluss

Der **Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE DEVELOPED INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Anhang 1

Fonds der Gesellschaft

Zum Datum dieser Ergänzung bestehen folgende Fonds und sind für Anlagen verfügbar:

- Vanguard S&P 500 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 100 UCITS ETF;
- Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 250 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF;
- Vanguard FTSE North America UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates (der „**Verwaltungsrat**“) der Vanguard Funds plc (die „**Gesellschaft**“), die im Prospekt der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) unter der Überschrift „**Der Verwaltungsrat**“ aufgeführt sind, übernehmen gemeinsam die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem ergänzenden Prospekt („**Ergänzung**“) enthaltenen Angaben. Die Angaben im Prospekt und in dieser Ergänzung entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der diesbezüglich angemessene Sorgfalt hat walten lassen) den Tatsachen und lassen keine Informationen aus, die die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die in dieser Ergänzung verwendeten und nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

VANGUARD FTSE NORTH AMERICA UCITS ETF

(ein Fonds von Vanguard Funds plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert ist)

ERGÄNZUNG VOM 1. September 2014 FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT VOM 1. September 2014 DER VANGUARD FUNDS PLC

Diese Ergänzung ist Bestandteil des Verkaufsprospekts der Gesellschaft vom 1. September 2014 und anderen zugehörigen Nachträgen und ist im Kontext und zusammen mit diesen zu lesen. Anleger sollten auch den neuesten veröffentlichten Jahresbericht und den geprüften Jahresabschluss (sofern vorhanden) sowie, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wurden, den letzten ungeprüften Halbjahresbericht und den letzten ungeprüften Jahresabschluss lesen.

Falls Sie bezüglich der erforderlichen Handlungen oder der Inhalte dieser Ergänzung irgendwelche Zweifel haben, ziehen Sie bitte Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Fachberater zu Rate.

Vergleichsindex

Der FTSE North America Index (der „**Index**“).

Anlageziel

Dieser Fonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an, bei dem es sich im einen nach Marktkapitalisierung gewichteten Index für Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den USA und in Kanada handelt.

Primäre Anlagestrategien

Der Fonds verfolgt einen „Passivmanagement“- bzw. Indexierungsansatz, indem er Wertpapiere physisch mit dem Ziel erwirbt, die Performance des Index, bei dem es sich um einen streubesitzbereinigten, nach Marktkapitalisierung gewichteten Index handelt, nachzubilden. Der Fonds investiert in ein Portfolio von Aktienwerten, die im Rahmen des Möglichen und Praktikablen einer repräsentativen Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere entsprechen. Der Index wird von der breiteren FTSE Global Equity Index Serie (GEIS) abgeleitet und soll die Wertentwicklung der nordamerikanischen Wirtschaft durch Anlage in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in den USA und in Kanada messen. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.ftse.com/products/indices/geis-series> und http://www.ftse.com/products/downloads/FTSE_Global_Equity_Index_Series_Guide_to_Calc.pdf.

Sonstige Anlagestrategien

Im Rahmen der Nachbildung des Index kann der Fonds in derivative Finanzinstrumente, beispielsweise Optionsscheine, Swapvereinbarungen (mit Ausnahme von finanzierten Swapvereinbarungen) und Aktienanleihen investieren, um sich in den im Index enthaltenen Werten oder in der Wertentwicklung des Index selbst zu engagieren, um die Transaktionskosten oder Steuern zu verringern, um ein Engagement im Fall von illiquiden Aktien bzw. für den Fonds aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht für die Direktanlage verfügbaren Aktien zu ermöglichen oder um den Tracking Error zu minimieren. Der Fonds kann zur kurzfristigen Cashflow-Verwaltung und zur Erzielung von Kosteneinsparungen in börsengehandelten Termin- und Optionskontrakten (gewöhnlich auf Aktienindizes und Fremdwährungen) anlegen, er kann Devisentermingeschäfte und Zinsfutures zum Schutz vor Währungsschwankungen einsetzen und er kann in Depository Receipts, einschließlich ADR und GDR, anlegen, um sich in den im Index enthaltenen Werten zu engagieren. Der Fonds wird solche Anlagen nicht für spekulative Zwecke nutzen und nur ein beschränkter Prozentsatz seiner Vermögenswerte ist für solche Anlagen vorgesehen. Die Nutzung von Terminkontrakten stellt sicher, dass der Fonds zu 100 % investiert bleibt und zugleich Barmittel zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung zur Verfügung stehen (z. B. zur Neuausrichtung und zum Dividendenausgleichsertrag). In „**Anhang 4**“ des Prospekts finden Sie Informationen zur Hebelwirkung und zur Berechnung des Gesamtrisikos.

Ferner kann der Fonds im Rahmen der Nachbildung des Index in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank in andere Fonds der Gesellschaft und andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, unter anderem in börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETF“) und Organismen, die durch eine gemeinschaftliche Verwaltung oder Kontrolle miteinander oder mit der Gesellschaft verbunden sind. Weitere Informationen zur Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderen Fonds der Gesellschaft, finden Sie in „**Anhang 3**“ des Prospekts.

Während der Fonds versucht, täglich vollständig investiert zu sein, kann er zum Zweck der Barmittelverwaltung auch in kurzfristige qualitativ hochwertige Geldmarktinstrumente (einschließlich Staatsanleihen, Bankeinlagenzertifikate oder Übernacht-Pensionsgeschäfte) und/oder Geldmarktfonds anlegen.

Weitere Informationen, insbesondere zu den bei der Nachbildung der Wertentwicklung des Index genutzten Optimierungs- und Nachbildungstechniken, finden Sie im Abschnitt „**Der Fonds**“ des Prospekts.

Vorübergehende Investitionsmaßnahmen

Der Fonds kann vorübergehend von den oben dargelegten Anlagestrategien abweichen, wenn der Investment-Manager dies aufgrund außergewöhnlicher Markt-, politischer oder vergleichbarer Bedingungen für erforderlich hält. In diesen Perioden kann ein Fonds seine Bestände an Barmitteln und zusätzlichen liquiden Mitteln entsprechend der Einschätzung des Investment-Managers erhöhen. Auf diese Weise vermeidet der Fonds möglicherweise Verluste, erreicht aber unter Umständen nicht sein Anlageziel.

Tracking Error

Es wird erwartet, dass der annualisierte Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 0,5 % betragen wird. Während davon auszugehen ist, dass der Ex-post-Tracking-Error des Fonds unter normalen Umständen nicht signifikant von diesem Niveau abweichen wird, gibt es jedoch keine Garantie, dass dieses Niveau des Tracking Errors des Fonds realisiert wird, und weder die Gesellschaft, noch der Fondsmanager oder der Investment-Manager oder deren Konzerngesellschaften sind haftbar für Diskrepanzen zwischen dem erwarteten Tracking Error und der nachträglich festgestellten Höhe des Tracking Errors. Der Jahresbericht der Gesellschaft wird eine Erläuterung zu einer eventuell vorhandenen Abweichung zwischen dem erwarteten und dem realisierten Tracking Error für den relevanten Zeitraum enthalten. Mit zunehmender „Reifung“ des Fonds (d. h. der Fonds wird größer und Zeichnungen und Rücknahmen gleichen sich in der Regel aus) ist es möglich, dass sich der Tracking Error verringert. Weitere Informationen zum Tracking Error finden Sie im Abschnitt „**Überschussrendite und Tracking Error im Klartext**“ des Prospekts.

Informationen zum Portfolio

Informationen zum Portfolio des Fonds finden Sie unter <https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/investments/about-our-products#reports-policies>. Der Index wird halbjährlich im März und im September neu gewichtet. Informationen zu den potenziellen Kosten der Neuausrichtung finden Sie im Abschnitt „**Index-Neuausrichtung und Kosten**“ des Prospekts.

Hauptrisiken

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts, insbesondere unter den Überschriften „Aktienmarktrisiko“, „Indexnachbildungsrisiko“ und „Währungsrisiko“.

Börsennotierung

Notierung an der irischen Wertpapierbörse

Bei der Irish Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht. Das Inkrafttreten der Zulassung zur Notierung wird am oder um den 30. September 2014 erwartet, oder zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt nach Entscheidung des Verwaltungsrats und vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Irish Stock Exchange. Dieses Dokument enthält die Einzelheiten zur

Börsenzulassung für die Notierung der ETF-Anteile an der Irish Stock Exchange sowie alle erforderlichen Informationen, die gemäß dem Code of Listing Requirements and Procedures der Irish Stock Exchange anzugeben sind.

Zulassung zum Handel an der London Stock Exchange

Bei der London Stock Exchange wird für die ETF-Anteile des Fonds, die ausgegeben wurden und für die Ausgabe zur Verfügung stehen, ein Antrag auf Handel am Hauptwertpapiermarkt eingereicht.

Notierung an der SIX Swiss Exchange

Die Notierung der ETF-Anteile des Fonds an der SIX Swiss Exchange wird bei der SIX Swiss Exchange beantragt.

Notierung an der Euronext NYSE Amsterdam und der Euronext NYSE Paris

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Notierung der ETF-Anteile des Fonds an der Euronext NYSE Amsterdam und an der Euronext NYSE Paris zu beantragen. Es wird erwartet, dass diese Notierungen am oder um den 16. Oktober 2014 oder zu einem Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, wirksam werden.“

Abrechnung

ETF-Anteile können in Wertpapieren oder in Barmitteln abgerechnet werden (weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „**Rücknahme von ETF-Anteilen**“ des Prospekts).

Angebotene Anteile

Aktuell sind ETF-Anteile in Übereinstimmung mit den nachstehenden Einzelheiten zur Zeichnung verfügbar.

Detaillierte Informationen zum Fonds

Investment-Manager: The Vanguard Group, Inc

Basiswährung: USD

ISIN: IE00BKX55R35

Erstausgabepreis	US\$ 50 pro ETF-Anteil, ohne Depot- und Transaktionskosten (wie in der nachstehenden Tabelle mit dem Titel „ETF-Anteile“ im Einzelnen angegeben).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum beginnt am 2. September 2014 um 9 Uhr (irische Zeit) und endet am 2. März 2015 um 17 Uhr (irische Zeit).
ETF-Anteile – Creation Units:	
Handelstage	Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag, jedoch sollen Tage, an denen die Märkte, auf denen die Anlagen des Fonds notiert oder gehandelt werden oder die für den Index relevant sind, geschlossen sind und in der Folge mindestens 25 % des Index nicht gehandelt werden können, nicht als Handelstag angesehen werden, soweit es mindestens einen Handelstag innerhalb von zwei Wochen gibt. Die Handelstage für den Fonds werden unter https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp veröffentlicht.

Stichtag für Zeichnungen In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abwicklung von Zeichnungen In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Ablaufristen – Rücknahmeanträge In Wertpapieren:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
In Barmitteln:	16.00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag
Abwicklung von Rücknahmen In Wertpapieren:	15:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
In Barmitteln:	14:00 Uhr (irische Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem entsprechenden Handelstag
Veröffentlichung von Preisen der Anteile	https://www.vanguard.co.uk/uk/portal/home.jsp The Irish Stock Exchange (www.ise.ie) The London Stock Exchange (www.londonstockexchange.com)

Anteilklassen	Erstausgabetag	Mindestzeichnung (Bargeschäfte)	Mindestzeichnung (Handel in Wertpapieren)	Mindestanlagebestand (Bargeschäfte)	Mindestanlagebestand (Handel in Wertpapieren)	Thesaurierung oder Ertrag
ETF-Anteile	30. September 2014	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Der 1 Creation Unit entsprechende Barwert	1 Creation Unit = 200.000 Anteile	Erträge

Grenzwerte für die obligatorische Rücknahme:

- **Grenzwert für den Anteilsbesitz:** Die Gesellschaft kann den gesamten Anteilsbesitz eines Anteilnehmers zurücknehmen, falls dessen Rücknahmeantrag dazu führt, dass der Nettoinventarwert der gehaltenen Anteile unter den vorstehend genannten Mindestanlagebestand oder den Gegenwert in einer anderen Währung sinkt.
- **Grenzwert für den Fonds:** Die Gesellschaft kann alle Anteile eines Fonds zurücknehmen, falls dessen Nettoinventarwert unter 15 Millionen US-Dollar oder den Gegenwert in einer anderen Währung fällt. Die Gebühr für Cash-Rücknahmen gilt für alle derartigen Rücknahmen, sofern der Fondsmanager nichts Anderslautendes festlegt.

Gebühren und Aufwendungen

In der folgenden Tabelle sind die Gebühren und Aufwendungen aufgeführt, die Ihnen durch den Kauf und Besitz von Anteilen entstehen können. Lesen Sie hierzu bitte auch den Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt.

ETF-ANTEILE*	
Vom Anleger zu tragende Gebühren (dem Anlagebetrag direkt entnommene Gebühren)	Gebühren/Prozentsatz
ETF Klasse OCF	0,10 % des NIW
Gebühr für Cash-Creations	Maximal 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags
Gebühr für Cash-Rücknahmen	Maximal 2,00 % des Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile)
Transaktionsgebühr der Depotbank und Korbanpassungsgebühr**	Die Gesamtheit dieser Gebühren übersteigt nicht 2,00 % des Bruttozeichnungsbetrags/ Bruttoreücknahmebetrags (d. h. des NIW je Anteil multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile) ***

* Der berechtigte Teilnehmer trägt außerdem die anfallenden Handelsgebühren im Zusammenhang mit Stempel- und sonstigen Steuern.

** Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen der Barkomponente hinzuzufügenden - als „Barausgleich“ bezeichneten - Barbetrag als Ersatz für die Einlage von Wertpapieren zuzulassen oder vorzuschreiben, das möglicherweise nicht in ausreichender Anzahl zur Lieferung verfügbar ist, dessen Übertragung unzulässig sein kann, dessen Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist oder um Rücknahmewertpapiere zu ersetzen, deren Übertragung unzulässig sein kann oder deren Handel durch einen berechtigten Teilnehmer unzulässig sein kann, oder falls der Handel in Wertpapieren in bestimmten Ländern oder Märkten nicht gestattet ist. Dem Fonds in Verbindung mit dem Erwerb der Einlagewertpapiere mit Barausgleichsbeträgen entstandene Handelskosten werden vom entsprechenden Anteilinhaber getragen. Dies erfolgt durch eine Korbanpassungsgebühr (die die erwarteten Kosten für den Fonds für den Erwerb der entsprechenden Einlagewertpapiere durch den Barausgleichsbetrag darstellt, im Gegensatz zu den unter „Abwicklung – Cash (mit Anweisung)“ beschriebenen Geschäften), damit bestehende Anteilinhaber durch diese Aufwendung nicht belastet werden. Nähere Angaben zur Korbanpassungsgebühr sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts enthalten.

*** Einzelheiten zur aktuellen Gebühr erhalten Sie vom Investment-Manager.

Ausschüttungspolitik für Dividenden

Dividenden des Fonds werden vierteljährlich ausgezahlt. Nähere Angaben dazu sind im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik für Dividenden**“ des Prospekts enthalten.

Index-Haftungsausschluss

Der **Vanguard FTSE North America UCITS ETF** wird in keiner Weise von FTSE International Limited („FTSE“) oder den Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“) (gemeinsam als die „lizenzgebenden Parteien“ bezeichnet) gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben, und keine der lizenzgebenden Parteien äußert ausdrückliche oder stillschweigende Behauptungen auf, Prognosen, Zusicherungen oder Darstellungen irgendeiner Art hinsichtlich (i) der erzielbaren Ergebnisse aus Nutzung des FTSE NORTH AMERICA INDEX (der „Index“) (auf dem der Vanguard FTSE North America UCITS ETF basiert), (ii) des Indexstands des Index zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Tag usw. oder (iii) der Eignung oder Brauchbarkeit des Index für den Zweck, den er in Verbindung mit dem Vanguard FTSE North America UCITS ETF erfüllen soll. Keine der lizenzgebenden Parteien hat Finanz- oder Anlageratschläge bzw. -empfehlungen im Hinblick auf den Index gegenüber Vanguard oder seinen Kunden gegeben oder wird dies tun. Der Index wird von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Die lizenzgebenden Parteien (a) haften (bei Fahrlässigkeit oder aus anderweitigen Gründen) gegenüber niemandem für Fehler im Index oder (b) sind in keiner Weise verpflichtet, auf Fehler irgendwelcher Art im Index aufmerksam zu machen.

Alle Rechte am Index liegen bei FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke von LSEG und wird von FTSE in Lizenz verwendet.

Anhang 1

Fonds der Gesellschaft

Zum Datum dieser Ergänzung bestehen folgende Fonds und sind für Anlagen verfügbar:

- Vanguard S&P 500 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 100 UCITS ETF;
- Vanguard U.K. Government Bond UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Emerging Markets UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Asia Pacific ex Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Japan UCITS ETF;
- Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF;
- Vanguard FTSE 250 UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed Europe ex UK UCITS ETF;
- Vanguard FTSE North America UCITS ETF;
- Vanguard FTSE Developed World UCITS ETF.

